Staatsrecht

der

unmittelbaren freyen Reichsritterschaft

in

Schwaben, Franken und am Rhein

von

Johann Georg Kerner

B. R. L. und Stadtschreibern zu Ludwigsburg.

Dritter und lezter Theil.

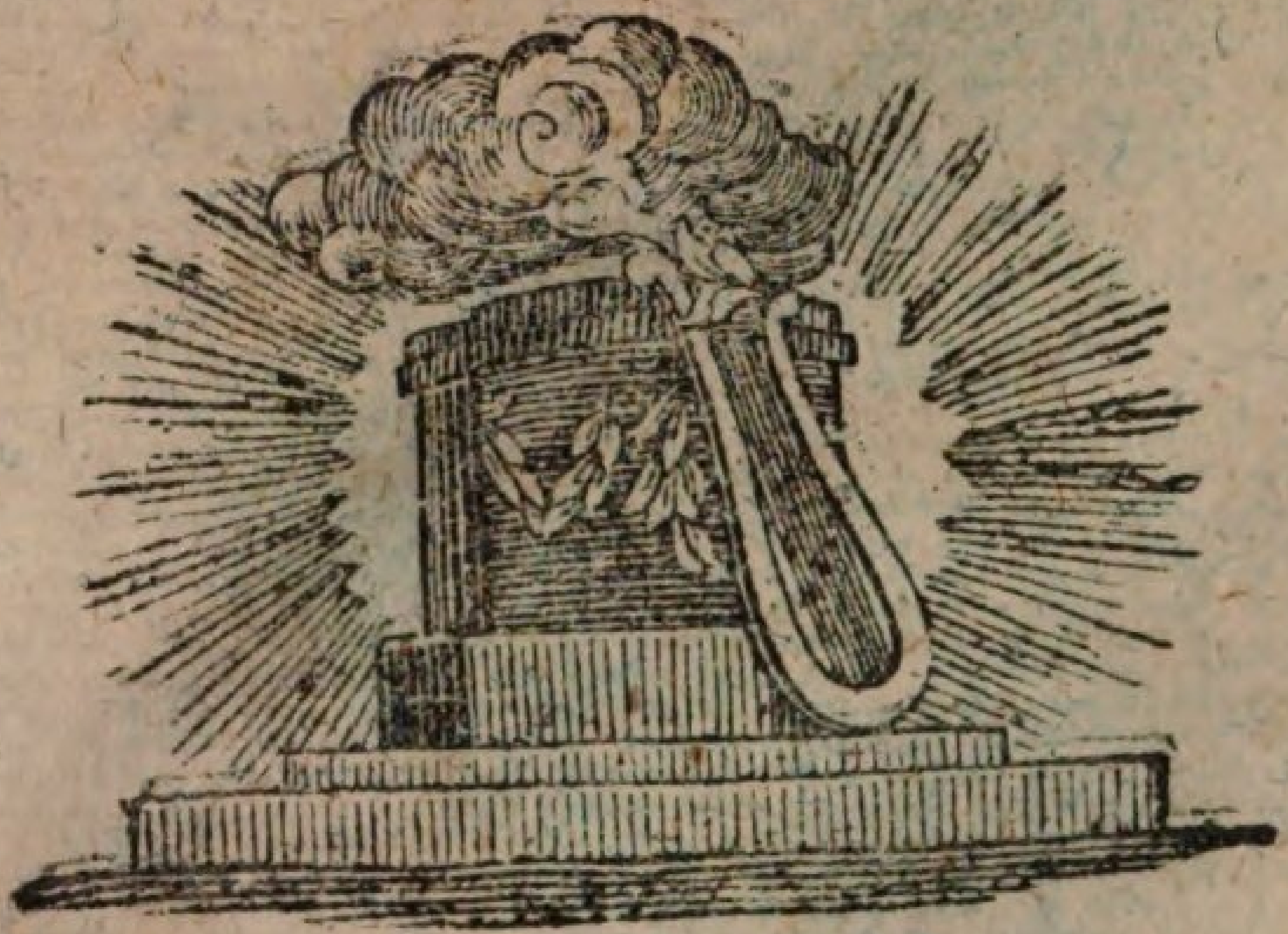

Lemgo,

im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1789.

Allgemeines
positives
Staats=Reichs=Recht
der
unmittelbaren freyen Reichsritterschaft
in
Schwaben, Franken und am Rhein

von

Johann Georg Kerner
B. R. L. und Stadtschreibern zu Ludwigsburg.

Lemgo,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1789.

verstorbene ritterschaftlich - Craichgauische Herr Consulent Oestiger gegen den Staats-Rath Moser, als dieser seinen Tractat von den Teutschen Reichs - Ständen, der Reichs-Ritterschaft und den übrigen unmittelbaren Reichs - Gliedern herausgab *). Der Mann that gerade so, als ob der gute verdienstvolle Moser dadurch, daß er eine immer noch sehr schäzbare Abhandlung von der Ritterschaft geliefert hat, in fremdes Eigenthum schaden gegangen wäre.

Worzu soll dann dieser Neid gegen Fremde? Worzu dieser heilige Eifer gegen ihre Arbeit, als ob sie Contreband wäre? Warum beurtheilt man nicht das Buch ohne Rücksicht auf die Person des Verfassers? Warum nimmt man es zum wenig-

*) S. die vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen S. 53. f.

sten nicht so lange mit Dank an, bis ritterschaftliche Diener bessere, vollständigere Arbeit liefern? Hat mir doch Herr Secretarius Huch selbst das feine Compliment gemacht, daß ich alle meine Vorgänger, die dieses Feld bearbeitet haben, weit hinter mir gelassen hätte. Der verstorbene Consulent Oeftiger und Herr Secretarius Huch sagten's geradezu, was so viele einheimische ritterschaftliche Schriftsteller und Deducenten, die den Auswärtigen gleich ihnen alle Kenntnis der ritterschaftlichen Verfassung absprachen, wohlweislich verschwiegen hatten: daß sie von einem in die ritterschaftlichen Principien Eingeweihten die Bearbeitung des ritterschaftlichen Staats-Rechts erwarteten, wünschten. Soll das etwa so viel heißen, daß sie kein aus ächten öffentlich anerkannten Quellen geschöpftes ritterschaftliches

ches Staats-Recht, sondern eine ritterschaftliche Politik verlangen, in welcher die ehedem von schiefem ritterschaftlichem Patriotismus ausgeheckten übertriebenen Grundsäze durch Scheingründe, Sophisterei und eine angenommene misterieuse Mine so viel möglich unterstüzet würden?

Dieser Geist des schiefen Patriotismus und der hochheiligen Misteriosität, der der Reichs-Ritterschaft schon übergroßen Schaden verursacht, den Haß so mancher Reichs-Stände ihr auf den Hals geladen, und sie sowohl mit diesen als unter sich in so viele verderbliche Processe verwickelt hat, dieser ists, der noch in einigen ritterschaftlichen Dienern, und auch hie und da noch, wiewohl immer seltener, in einem ritterschaftlichen Direktorial-Mitgliede spuckt; dieser ists, der schon ein halbes Säculum hindurch das

Publikum mit der Träumerei, daß ein von den geschicktesten ritterschaftlichen Dienern ausgearbeitetes ritterschaftliches Staats-Recht ehestens erscheinen würde, hinzuhalten gewußt, und Fremde, sich nicht an die Bearbeitung dieses Gegenstandes zu wagen, abzuschrecken sich bestrebt hat *).

Noch aber ist ein solches Werk, im Sinn des altritterschaftlichen Bigotismus geschrieben, neuerlich nicht erschienen; denn Männer von ächten Kenntnissen und biederem Herzen werden diesem ihre Federn um keinen Preis feil bieten, wenn sie auch gleich in ritterschaftlichen Pflichten stehen, und in die ächten ritterschaftlichen Principien, wie sich Herr S. Huch ausdrückt, eingeweihet sind; und keine Prämien, die ihnen Herr S. Huch gerne angeboten wis-

sen

*) Man s. die Deductions-Bibliothek von Teutschland B. 4. S. 2072.

Vorrede.

Dieser dritte Theil meines ritterschaftlichen Staatsrechts erscheint um ein halbes Jahr später, als ich ihn in der Vorrede zum zweiten Theil zu liefern versprochen habe; allein nicht mir, sondern der Verlags-Buchhandlung ist die Schuld hievon beizumessen, als welche überhäufte Geschäfte vorschüzte. Ich erachtete diese Entschuldigung um deswillen für nöthig, weil ich nicht dafür angesehen seyn möchte, daß ich, beträfe es auch nur die unbedeutendste Kleinigkeit, nicht Wort hielte, und weil diese Verzögerung bei der Recension des zweiten Theils gerüget worden.

Lange stand ich bei mir an, ob ich mich hier über die Bemerkungen, welche

 der

der Kanton-Kocherische Herr Secretarius Huch in Eßlingen in dem eilften Bande des Maderischen ritterschaftlichen Magazins S. 418-456. über den zweiten Theil meines Buchs abdrucken lassen, erklären sollte. Es schien mir eine Unhöflichkeit gegen meine Leser zu seyn, sie einem Streit zuhören zu lassen, der für sie nie sonderlich lehrreich werden konnte; es schien mir aber auch bedenklich zu seyn, gänzlich zu schweigen, weil Herr Secretarius Huch nicht in den Schranken eines bloßen Bemerkers geblieben ist, sondern in einem solchen pathetischen und entscheidenden Ton darüber gesprochen hat, wem es eigentlich zukomme, sich der Bearbeitung des ritterschaftlichen Staatsrechts zu unterziehen, daß dadurch das Studium des ritterschaftlichen Staatsrechts selbst einigen Schaden nehmen und die Publicität,

wel-

welche so eben erst die vorhin so sorgfältig verhüllten Geheimnisse der Ritterschaft zu durchbrechen beginnt, einigermaßen gehemmt werden könnte.

Ich übergehe also den beleidigenden mit dem hie und da mir ertheilten Lob sehr contrastirenden Ton, in den Herr Secretarius Huch bei seinen Bemerkungen bisweilen verfällt; jeder pflegt sich so derjenigen Schreibart zu bedienen, die er sich und seinen Gesinnungen homogen findet. Ich übergehe die kleine Autors-Eitelkeit, mit der er mich überall auf seine in dem Maderischen Magazin abgedruckte Abhandlungen hinweißt. Ich sage ihm sogar Dank für für einige mitgetheilte Nachrichten, die mir unbekannt waren, für einige mit Gründen unterstüzte Zweifel und Widersprüche, die ich bei Gelegenheit benuzen werde. Aber ein Paar Worte über die von Herrn Se-

cretarius Huch so deutlich geäußerte Unzufriedenheit, daß Schriftsteller, die nicht in ritterschaftlichen Diensten stehen, sich an die Bearbeitung des ritterschaftlichen Staats Rechts wagen, mögen vielleicht doch von Nuzen und Frommen seyn.

Herr Secretarius Huch meint, diejenigen Schriftsteller, die nicht in ritterschaftlichen Diensten stünden, könnten die ritterschaftlichen Recesse, Statuten und Observanz nicht benuzen, und nur von einem in den ächten reichsritterschaftlichen Principien eingeweihten und in der practischen Behandlung der reichsritterschaftlichen Geschäfte geübten und erfahrnen Manne lasse sich ein gründliches und vollkommenes System des reichsritterschaftlichen Staats-Rechts erwarten. Gerade die nehmliche und ebendieselbe Sprache führte schon vor zwanzig Jahren der

ver-

sen möchte; werden sie bewegen können, gegen ihre Ueberzeugung als Privat-Schriftsteller sich für irgend eine Meinung zu erklären. Nein, nicht das Merkmal eines in tiefen Schlaf versunkenen ritterschaftlichen Patriotismus, wie Herr Secretarius Huch irrig wähnt, ist es, sondern vielmehr das Merkmal aufgeklärter Denkungsart und edler Gesinnung, wenn die Reichs-Ritterschaft sich keine feile Autoren um den Lohn dingen und das Publikum nicht durch Leute äffen lassen will, die nicht aus Ueberzeugung, sondern ums Geld schreiben.

Es läßt sich kein ächter reichsritterschaftlicher Patriotismus gedenken, der nicht zugleich Teutscher Patriotismus wäre; und kein Teutscher Patriotismus kann das Teutsche Publikum mit Spiegelfechtereien, Hirngespinsten und Gasconnaden äffen wollen. Wahr

Wahr ists, wir werden unter diesen Umständen manche interessante Nachricht, manche nähere Aufklärung über diesen oder jenen Gegenstand, die uns erfahrne ritterschaftliche Officialen ertheilen könnten, noch so lange entbehren müssen, bis auch hier Aufklärung und Publicität die nun angebrochene Morgendämmerung vollends bis zum hellen Mittag aufgeheitert haben, und den ritterschaftlichen Dienern über diese Gegenstände aufrichtig und nach innerer Ueberzeugung von der Brust hinweg zu sprechen erlauben; aber besser ists doch immer, gar nicht zu kaufen, als für sein Geld falsche unbrauchbare Waare zu erhalten; besser ists immer, in einer gänzlichen Unwissenheit zu bleiben, als durch Parthiesucht irre geführt und zu Trugschlüssen verleitet zu werden.

So lange, bis diese Periode anbricht, läßt sich gewiß von einem von keiner Parthie gedungenen Schriftsteller, den kein Eid Dinge als Geheimnisse aufzubewahren verbindet, die ehedem nur ein übertriebenes Mißtrauen zu Geheimnissen gestempelt hat, über diese Materie noch am meisten erwarten; und so lange, als noch ritterschaftliche Officialen Privat-Schriftsteller für die Ritterschaft um Geld zu dingen anrathen können, wird es keinem Forscher nach Wahrheit zu verargen seyn, wenn er Schriften, welche die Ausführung der Rechte der Reichs-Ritterschaft zum Gegenstande haben, und von ritterschaftlichen Dienern verfaßt sind, mit einigem Mißtrauen in die Hand nimmt.

Noch muß ich hier anführen, daß ich an dem Abdruck des 18ten §. meines ersten Theils, welcher 1786 in Regensburg unter

ter dem Titel: Etwas von dem Ursprung der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft und derselben Landeshoheit in 4 herausgekommen, keinen Theil habe. Erst durch die Recension meines Buchs in dem 104ten Stück der Gothaischen gelehrten Zeitung von 1788 wurde mir dieser Abdruck bekannt, den ich für nichts anders als für eine zweckwidrige Plünderung erkennen kann.

Geschrieben zu Ludwigsburg im Monat August 1789.

§. 1.

§. 1.

Begrif und Eintheilung des ritterschaftlichen Staats-Reichs-Rechts.

Die Schilderung des Verhältnisses der Reichs-Ritterschaft gegen den Kaiser, das teutsche Reich und dessen Stände macht den Inbegrif des ritterschaftlichen Staats-Reichs-Rechts aus [a]).

Dieses Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen die Majestät des gesammten teutschen Reichs sowohl, als auch gegen die unmittelbaren Reichs-Bürger würde wohl schwerlich eine eigene Abhandlung verdienen, und ebendasselbe seyn, wie anderer unmittelbarer Reichs-Unterthanen, wenn nicht die Reichs-Ritterschaft überhaupt eine Anomalie in der teutschen Staats-Verfassung wäre.

a) S. mein Rittersch. Staats-Landrecht §. 39. u. f.

ter dem Titel: Etwas von dem Ursprung der unmittelbaren Reichs=Ritterschaft und derselben Landeshoheit in 4 herausgekommen, keinen Theil habe. Erst durch die Recension meines Buchs in dem 104ten Stück der Gothaischen gelehrten Zeitung von 1788 wurde mir dieser Abdruck bekannt, den ich für nichts anders als für eine zweckwidrige Plünderung erkennen kann.

Geschrieben zu Ludwigsburg im Monat August 1789.

§. 1.

Begrif und Eintheilung des ritterschaftlichen Staats-Reichs-Rechts.

Die Schilderung des Verhältnisses der Reichs-Ritterschaft gegen den Kaiser, das teutsche Reich und dessen Stände macht den Inbegrif des ritterschaftlichen Staats-Reichs-Rechts aus [a]).

Dieses Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen die Majestät des gesammten teutschen Reichs sowohl, als auch gegen die unmittelbaren Reichs-Bürger würde wohl schwerlich eine eigene Abhandlung verdienen, und ebendasselbe seyn, wie anderer unmittelbarer Reichs-Unterthanen, wenn nicht die Reichs-Ritterschaft überhaupt eine Anomalie in der teutschen Staats-Verfassung wäre.

Als

---

a) S. mein Rittersch. Staats-Landrecht §. 39. u. f.

Als Landeshoheit, Reichs - Unmittelbarkeit, Crais-Verfassung und Reichs-Standschaft in Teutschland sich ausbildeten, so kamen die Reichs-Ritter dabei so sehr ins Gedränge, stunden in so großer Gefahr, in das Territorial-System hinein gezogen, von solchem verschlungen und zu Landsassen umgeschaffen zu werden, daß sie alle Hände voll zu thun hatten, um sich dessen zu erwehren, und diejenigen Kräfte, welche sie zu Erlangung der Reichs- und Crais-Standschaft hätten anwenden können, und sollen, schon zu Behauptung der Reichs-Unmittelbarkeit und Landesherrlichkeit über ihre Territorien und Unterthanen gleichsam verschwenden musten. Diese Anstrengung ihrer Kräfte wurde ihnen auch zur beständigen Hinderniß, daß sie in der Folge nicht mehr zu einer Gleichheit mit den übrigen unmittelbaren Reichs-Bürgern sich emporschwingen und zur Reichs-Standschaft gelangen konnten. Sie blieben gleichsam mitten in ihrem Wachsthum stehen, und Reichs-Unmittelbarkeit ohne Reichs-Standschaft bestimmt nun für sie den Standpunkt durch alle Verhältnisse des teutschen Staats-Systems hindurch. Ihre Unmittelbarkeit erhebt sie zwar über die reichsständische Unterthanen, der Mangel der Reichs-Standschaft hingegen unterscheidet sie wiederum gar merklich von den übrigen mit solcher versehenen unmittelbaren Reichsbürgern.

Ganz isolirt stehen die Reichs-Ritter in dem teutschen Staats-System da, weder den Reichs-Ständen noch ihren Unterthanen ähnlich, weder Repräsentanten noch Repräsentirte auf dem teutschen Reichs-Tag; zwar als Bürger des teutschen Reichs,

die aber nicht zu dem Reich steuren; die sich für schuldig erkennen, dem Reich mit Leib und Blut zu dienen, und in dieser Rücksicht dem Kaiser zur Zeit der Noth einen Tribut zu bezahlen, den kein anderer teutscher Reichs-Bürger bezahlt.

Hierdurch des allerhöchsten kaiserlichen Schuzes versichert, ist ihre Anhänglichkeit an das Oberhaupt des teutschen Reichs inniger, fester, als an das teutsche Reich selbst, um so mehr, da reichsständisches und reichsritterschaftliches Interesse einander oft so sehr durchkreuzen, und dieses nur durch den kaiserlichen Schuz in einigem Gleichgewicht mit jenem erhalten werden kann.

Bei einer so großen Verschiedenheit der Rechte und des Interesse der Reichs-Ritterschaft und der übrigen unmittelbaren mit Reichs-Standschaft begabten Reichs-Bürger muß nun natürlicher Dingen auch das Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Verfassung des teutschen Reichs von dem Verhältniß der übrigen unmittelbaren Reichs-Bürger zu derselben sehr verschieden seyn, und sich der Gedanke, daß jenes eine eigene Abhandlung verdiene, von selbst rechtfertigen.

Die besondere Verfassung des teutschen Reichs, nach welcher dessen unmittelbaren Bürger mit Landeshoheit oder Landesherrlichkeit versehene Regenten sind, macht es nothwendig, in dem teutschen Staats-Recht nicht nur die teutsche Majestät und die Würkungen und Ausflüsse derselben auf die Unterthanen, sondern auch das Verhältniß der mit Landeshoheit oder Landesherrlichkeit versehenen unmittelbaren Reichsbürger abzuhandlen, so wohl in so fern sie als von einander unabhängige Nachbaren zu betrachten sind, als auch in so fern öfters

die Landeshoheit eines Unmittelbaren gleichsam durch eine Ausnahme von der Regel auf den andern Unmittelbaren ihre Würkungen äußert.

Nach dieser Veranlassung theile ich das ritterschaftliche Staats-Reichs-Recht in zwei Abschnitte ein, und handle in dem erstern das Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Verfassung und Regierung des teutschen Reichs, und in dem zweiten das Verhältniß derselben gegen die Stände des Reichs ab.

Des

Ritterschaftlichen Reichs-Rechts

Erster Abschnitt

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der öffentlichen Verfassung und Regierung des teutschen Reichs.

§. 2.

Eintheilung dieses Abschnitts.

So wie die teutschen Reichsgeseze allen reichsunmittelbaren Unterthanen gleiche Grenzen ihrer Unthänigkeit, ihres bürgerlichen Gehorsams gegen die teutsche Majestät vorgezeichnet haben, so sollen hinwiederum auch nach eben diesen Gesezen alle reichsunmittelbaren, sie seyen gleich Reichs-Stände oder Reichs-Ritter, sich gleichen allerhöchsten Schnzes, glei-

cher Handhabung bei ihren Rechten zu erfreuen haben b).

So richtig dieser Grundsaz an sich betrachtet auch ist, so behaupten doch einige teutsche Publicisten, daß die Reichs-Ritter dem Kaiser mit stärkeren Pflichten zugethan seyen, als die übrigen reichsunmittelbaren Unterthanen, und dieser hinwiederum sie auch eines kräftigeren Schuzes genießen lasse, sie bei allen Gelegenheiten mehr begünstige, als andere.

Allein es ist wohl bloße Verwechslung des kaiserlichen und ritterschaftlichen politischen Interesse mit der wahren Unterthanen-Pflicht, das die Aufstellung dieses Sazes veranlaßt hat.

Es

---

b) Kais. W. Cap. Art. 1. §. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien — confirmiren, sie auch dabey — handhaben und schüzen; und Art. 26. §. 3. also männiglich forthin in unserem und des heil. Röm. Reichs alleinigen Schuz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen — bei gleichem Schuz und administration der Justiz, in Religion und Profan-Sachen, denen Reichs-Saz, und Cammergerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten — werde.

Es ist immerhin dem Interesse des Kaisers gemäß, die schwächern nicht von den stärkern unterdrücken zu lassen, aber die Reichs-Ritterschaft in seinen vorzüglichen Schuz zu nehmen, darzu fordert ihn neben diesem auch noch der besondere Umstand auf, weil durch die Unterdrückung oder den Zerfall derselben ihm seine von derselben zu beziehende Charitativ-Subsidien geschmälert oder gar entzogen werden würden. Die Ritterschaft hingegen ohne Reichs-Standschaft, und also ausgeschlossen von aller Theilnehmung an der öffentlichen Regierung des teutschen Reichs dringt sich bei jeder Gelegenheit unter den ihr offenstehenden allerhöchsten kaiserlichen Schuz hin, und richtet vorzüglich ihr Augenmerk darauf, daß durch den Kaiser, dem so vieles an ihrer Erhaltung gelegen ist, sowohl auf dem Reichs-Tag, als bei andern öffentlichen Regierungs-Handlungen ihr Interesse vertreten, und darüber gewacht werden möge, daß nichts vorgehe, oder beschlossen werde, was ihr nachtheilig seyn, oder ihre Rechte schmälern könnte.

Ist es also auch gleich kein durch die Reichs-Geseze bestimmtes Band, sondern gleichsam nur Ausfluß oder Aeußerung des beiderseitigen Interesse, welches die Reichs-Ritterschaft veranlaßt, sich fester an den Kaiser zu halten, und sich bei allen Gelegenheiten an denselben anzuschließen, so sind doch die Folgen dieser politischen Verbindung für die Reichs-Ritterschaft so groß, von solcher Beträchtlichkeit und von einem so starken Einfluß auf die Erhaltung ihrer Reichs-Unmittelbarkeit und ihrer aus dieser herfließenden Rech-

 te,

te, daß ich mich dardurch bewogen finde, den gegenwärtigen Abschnitt in zwey Kapitel einzutheilen, und nachdem ich in dem ersten das Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der öffentlichen Verfassung und Regierung des teutschen Reichs überhaupt werde abgehandelt haben, alsdann in dem zweiten das Verhältniß derselben gegen den Kaiser insbesondere zu schildern.

Erstes Kapitel
Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Verfassung und Regierung des teutschen Reichs überhaupt.

§. 3.
Von der Reichs-Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft überhaupt.

Die Reichs-Unmittelbarkeit der Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein ist zum wenigsten so alt, als die gegenwärtige Verfassung des teutschen Reichs selbsten, und gleichzeitigen Ursprungs mit der Landeshoheit der Reichs-Stände in diesen Gegenden. Sie entsprang mit dieser aus einerlei Quelle, nehmlich dem Abgange der Herzoge in Schwaben und Franken, und wuchs mit und neben dieser bis zu ihrer gegenwärtigen Größe heran. Oft zwar befand sich die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft mit der Landeshoheit der Reichs-Stände im schweren Kampf, und nicht selten, ja erst noch in dem gegenwärtigen Jahrhundert kam sie hiebei ins äußerste Gedränge; niemals aber ist es noch der reichsständischen Landeshoheit so weit gelungen, daß sie die Reichs-Ritterschaft in die Landsässerei verdrungen, und sie aus unmittelbaren Reichs-Bürgern zu reichsständischen Unterthanen umgeschaffen hätte.

In den ältern Reichs-Gesezen sowohl als in den neueren wird von den Reichs-Rittern als von unmittelbaren Reichs-Bürgern gesprochen, sie werden daselbst Ritter und Knechte, Ritterschaft und vom Adel genennet, die ohne Mittel unter den Kaiser und das Reich gehören, dem Kaiser und dem Reich ohne Mittel unterworfen seyen, und keinen Fürsten haben. Man behandelte sie auch, wie andere unmittelbare Glieder des Reichs; man beschloß, wegen des von dem Reich schon verwilligten gemeinen Pfennings mit ihnen handlen zu lassen, um sie zu Abreichung desselben ebenfalls zu bewegen, und erwählte zu dieser Handlung große und angesehene Reichs-Stände als kaiserliche Commissarien, zum deutlichen Beweis, daß diese unmittelbare von Adel auch an eine von dem ganzen Reiche geschehene Verwilligung außer dem nicht gebunden seyn würden. Man gestund ihnen gleich den Reichs-Ständen zu, daß sie ihre Unterthanen oder Hintersassen in den zu verwilligenden Anschlag auch ziehen, und ihre besondere Einnehmer und Truchen haben sollten.

Als im Jahr 1521 die bekannte Reichs-Matrikel errichtet worden, wurde wegen der Ritterschaft bey den Reichs-Anschlägen nichts verordnet; daher es dann in der Folge in mehreren Reichs-Abschieden heißt: daß die von Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rein in den Anschlägen des heiligen Reichs nicht begriffen seyen, welches abermals ein deutlicher Beweis und eine von Seiten des ganzen Reichs geschehene Anerkennung der Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft ist, indem, wenn die Reichs-Ritter Unterthanen der Reichs-Stände gewesen wären, selbi-

selbige schon unter ihren Landesherrn in den Anschlägen des Reichs mit begriffen gewesen seyn würden, oder es doch zum wenigsten keiner besondern Anführung, daß sie nicht in diesen Anschlägen begriffen seyen, bedurft haben würde [c]).

Das den 21. Dec. 1640 abgefaßte Reichs-Gutachten giebt solches alles mit ganz deutlichen Worten zu erkennen, als in welchem darauf angetragen worden: „es hätten kaiserliche Majestät sich gefallen zu lassen, sintemalen die freye Reichs-Ritterschaft an dasjenige, was von den Ständen verwilliget, nicht verbunden, noch in einen gewissen richtigen Anschlag kommen, dieselbe wegen der Contribution und Einquartirung zu einer ergiebigen Beysteuer Ihro kaiserlichen Majestät und dem nothleidenden Vaterland zu ersuchen [d])."

Der Westphälische Friede, durch den so manche Dunkelheit in dem teutschen Staats-System aufgeklärt, so manches Verhältniß in demselben bestimmt worden, redet hier noch deutlicher, noch bestimmter; und insbesondere läßt sich aus dem Gang der damals gepflogenen Unterhandlungen ganz sicher abnehmen, daß die Absicht der paciscirenden Theile keine andere als diese war, die Un-

c) Die Beweis-Stellen von allem diesem und eine weitere Ausführung hievon finden sich in dem an den Kaiser erstatteten Reichs-Hofraths-Gutachten in Sachen der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts Craichgau contra die Gebrüder von Sternenfels, wie auch den Herrn Herzog von Würtemberg, in Mosers Beyträgen zu reichsritterschaftlichen Sachen S. 609-634.

d) Mosers neueste Gesch. der R. R. Th. 1. S. 137.

Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft als unwandelbare Regel festzustellen, demjenigen hingegen, welcher die Unmittelbarkeit eines oder des andern Reichs-Ritters unter gewissen Umständen würde in Zweifel ziehen wollen, den Beweis hievon zu überlassen.

Die Evangelischen hatten auf dem Westphälischen Friedens-Congreß im Julius 1646 die Stelle wegen den der Reichs-Ritterschaft in Religions-Sachen zuzugestehenden Rechten so gefaßt: „daß dieselbe an Orten und Enden, da sie keinem Reichs-Stand als Landsassen unterworfen, gleich obberührten Fürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Inhalt des Religions-Friedens und dieses Vergleichs für ihre Person, wie auch auf dem Lande habende freye Häuser und gehuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Ertrag geschehen, sondern dafern etwa einiger geschehen wäre, sie wieder in den Stand, wie sie anno 1620 gewesen, restituirt werden sollen." Und den 3. Aug. selbigen Jahrs erklärten sich die Evangelischen wieder: „die freye unmittelbare Reichs-Ritterschaft soll an Orten und Enden, da sie respectu certorum bonorum keinem Stand als Landsassen unterworfen, gleich obberührten Churfürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Verstand und Innhalt des Religions-Friedens und dieses Vergleichs in allen Stücken, wie auch ihre gehuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern daferne einer geschehen, sie wieder restituirt werden [e]."

Der

---

e) Mosers neueste Gesch. der R. R. Th. I. S. 161. und 163.

Der Plan war hier in der That recht fein angelegt, durch den man der Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft, die doch die Catholischen selbst als ausgemacht und richtig anerkannt hatten [f]), einen Stoß beybringen wollte, den sie auf immer fühlen sollte, einen Stoß, der, wenn er nicht noch glücklicher Weise abgewendet worden wäre, den Reichs-Ständen einen offenen Weg würde gebahnet haben, über die Personen und Güter der Reichs-Ritter ihre Landeshoheit auszudehnen, und selbige in die Landsässerey zu verdringen.

Man stellte die Reichs-Ritter in Absicht auf die Religion den Churfürsten und Ständen zwar gleich, so wenig als diesen sollte ihnen Eintrag dagegen geschehen, und gleich diesen sollten sie im Fall irgend einer geschehenen Beeinträchtigung restituirt werden; aller dieser Rechte aber sollten die Reichs-Ritter nur alsdann fähig seyn, wann sie keinem Reichs-Stand als Landsassen unterworfen seyn würden. Gleich als ob es noch keine so ganz ausgemachte Sache wäre, daß alle Reichs-Ritter in Schwaben, Franken und am Rhein reichsunmittelbar seyen, gleich als ob reichsständische Landeshoheit in diesen Gegenden alles umfasse, oder doch zum wenigsten Landsässerey des Adels die Regel, die Unmittelbarkeit desselben aber blos eine Ausnahme von dieser Regel,

f) Diese ließen z. B. in einen Aufsaz vom 29. Jan. 1646 einfließen; daß die freye Reichs von Adel in der Pfalz und andern Herrschaften und Landen in ihren Flecken und Dörfern, praeter caesarem keinen superiorem recognoscirten. Moser a. a. O. S. 150.

Regel, die mithin erst noch zu erweisen stünde, wäre. Hatte man dann damals schon wiederum vergessen, daß erst in das Reichs-Gutachten von 1640 eingeflossen, daß die freye Reichs-Ritterschaft an dasjenige, was von den Ständen verwilliget, nicht verbunden, noch in einen gewissen richtigen Anschlag gekommen?

Ein Mann von Kopf, von Patriotismus beseelt, und von außerordentlicher Beharrlichkeit, gerade ein Mann wie Wolfgang von Gemmingen, der ritterschaftliche Gesandte, war g), mußte es seyn, der diese Schlinge, so hier der Ritterschaft geleget wurde, sogleich bemerken und derselben geschickt ausweichen konnte. Schmerzlich habe er verstanden, meldete Gemmingen in einem Memorial, das er den 6. Aug. 1646 übergab, schmerzlich habe er verstanden, mit was präjudicirlichen Clauseln der Evangelischen lezter Aufsaz verfaßt, und ärger seyn, als der Krieg oder die Catholischen Prätensionen jemals gewesen; er könne in dieselben, da sie ohne sein Vorwissen und Einwilligen gemacht worden, keineswegs consentiren. Die Reichs-Ritterschaft seye nie gemeint gewesen, in denjenigen Gegenden Teutschlands, wo die Landsässerey im Schwang und bekanntlich oder erweislich hergebracht seye, im geringsten sich einige

---

g) Ein von löbl. freyer Ritterschaft zu den Friedens-Traktaten gevollmächtigter Gesandter wird Gemmingen selbst in der den 25. Jun. 1650 von dem Reichsdirektorium gefertigten Repartition der fünf Millionen genennt. S. Mosers neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 194.

einige Religions-Gerechtigkeit anzumaßen; aber durch die Worte und den Gegensaz des evangelischen Projekts: „an Orten und Enden, da sie nicht Landsassen sind" werde auch die notorisch hergebrachte Immedietät der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein samt zugehörigen Orten in Zweifel gezogen und ihr somit der Effekt des Religions-Friedens benommen. Einem jeden Reichsstand würde es, wenn diese Stelle dem Friedens-Instrument also einverleibt werden sollte, freystehen, die Mitglieder der Reichs-Ritterschaft aus dem Besiz zu verdringen, und hernach dieselbe durch Prätension einer Landsässerey auf einen weitschichtigen Beweis an die unsterblichen Processe des kaiserlichen Cammergerichts zu treiben, welches eben der Proceß seye, welchen man in den Fränkischen Bistümern vorgenommen, indem man sub specie des Herzogthums Franken eine unerhörte Landsässerey gesucht, die Religion an vielen Orten de facto mutirt, die Mitglieder an das Recht gewiesen, und also fast totaliter evertiret habe [g]). Jene Stelle an Orten und Enden, da sie keine Landsassen sind" passe eben sowohl auf die Reichs-Stände als auf die Reichs-Ritter und müsse allenfalls durch einen eigenen §., der alle Glieder des Reichs begreife, so erkläret werden: „da sie respectu certorum bonorum keinem Stande kündlich oder beweislich unterworfen [h])."

Sind

g) Lezteres sind die eigenen Worte des Memorials.

h) Moser a. a. O. S. 164. u. f.

Fein ist diese Wendung, die hier Gemmingen dem Streit gab und durch die er die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft zu sichern, selbige als Regel festzustellen, und dem Reichs-Stand, der den Reis. Ritter mit seiner Landeshoheit würde befangen, und in die Landsässerey verdringen wollen, den Beweis zuzuwälzen trachtete.

So treflich auch Gemmingen die Art und Weise, wie man in Münster und Osnabrück glücklich negotiiren konnte, verstanden zu haben scheint, so wollte es ihm doch anfänglich nicht sogleich glücken, seine Absicht durchzusezen. Die Catholischen bestunden immer noch darauf, daß sich die Ritterschaft an dem, was ihretwegen schon in den Religions-Frieden eingeflossen, begnügen solle, die Schweden wollten es bei dem Aufsaz der Evangelischen: in iis locis, ubi bonorum suorum & domicilii respectu aliis statibus non sunt subjecti" gelassen wissen, und die Evangelischen selbst wollten gleichfalls nicht von ihrem ersten Aufsaz abweichen [i]).

Es war gewiß ein harter Stand für die Reichs-Ritterschaft, gerade da, wo es ihr so sehr galt, wo sie um die Fortdauer ihres Korpus zu kämpfen hatte, sich von jedermann verlassen zu sehen. Die Schweden, die Catholischen, die Evangelischen gegen die Reichs-Ritterschaft — drei Colossen gegen einen Punkt — wer hätte da nicht verzagen und alle Hofnung aufgeben sollen? Ein Federstrich — und all dasjenige, was die Ritterschaft bis-

i) Moser a. a. O. S. 167. u. f. und S. 183.

bisher noch mit so großer Anstrengung ihrer Kräfte erhalten, was sie erst noch vor einem halben Jahrhundert durch ihre genauere Verbindung unter sich gegen die Ansprüche der Stände gesichert zu haben glaubte, stund alle Augenblick in Gefahr verloren zu gehen. Noch ließ Gemmingen den Muth nicht senken; von kaiserlicher Seite her ließ sich wohl noch allein für die Ritterschaft einiger Beistand erwarten. Gemmingen wußte, daß der kaiserliche Gesandte Trautmansdorf, als von dem Interesse seines Hofs in allen seinen Handlungen beseelt, sich gewiß seiner annehmen würde, wenn er ihm das Interesse der Reichs-Ritterschaft, als mit dem Interesse seines Hofs vollkommen übereinstimmend schildern würde, und eine mündliche Unterredung dieser Art, wovon aber freilich in den Westphälischen Friedens-Handlungen keine Spur zu finden ist, mag vielleicht die Triebfeder gewesen seyn, daß jene Stelle des Friedens-Instruments, die dem ritterschaftlichen Abgesandten so viele Anfechtung machte, und die schon durch die Schweden, Catholische, Evangelische und die Kaiserliche verglichen zu seyn geschienen hatte, durch die leztere im April 1647 auf einmal abgeändert, und so gefaßt wurde, wie Gemmingen es gewünscht hatte, daß die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter zur Regel und die Landsässerei derselben zur Ausnahme hievon gemacht wurde. In diesem Aufsatz der Kaiserlichen hieß es nun also:

> Libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & singula ejus membra, una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, *nisi* forte in quibusdam locis ratione *certorum* bonorum, & respectu terri-

territorii, vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, vigore pacis religiosae illimitatae, praesentisque conventionis, in juribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, penitus aequata maneant, supradictis electoribus, principibus & statibus, nec in iis sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino restituantur in integrum [e]).

Hiebei verblieb es auch, nur mit dem Unterschied, daß das Wort: certorum auf Verlangen der Evangelischen hinweggelassen, und auf Verlangen der Catholischen statt: penitus aequata maneant, die Worte: idem jus habeant gesezt wurden, weil durch *jenes* certorum den Evangelischen eine Seltenheit landsässiger Ritter angedeutet werden zu wollen schien, und durch die Abänderung des lezten Ausdrucks die Catholischen bewürken wollten, daß es nicht das Ansehen haben sollte, als ob die Ritterschaft schon vermöge des Religions-Friedens die ihr hier zugesicherten Rechte in Absicht auf die Religion gehabt hätte.

Es war gewiß ein schönes Spiel der Providenz, das hier die geschwächte Enkel jener tapfern Ritter, die einst ihrem Vaterland mit Leib und Leben dienten, und ihr Blut so häufig für dasselbe vergossen, bei ihren Rechten erhielt. Wie manche angesehene ritterschaftliche Familien würden wohl in ihrem gegenwärtigen unmittelbaren

---

e) Moser a. a. O. S. 184.

baren Zustand nicht bis auf unsere Zeiten gekommen seyn, wenn sie den Beweis ihrer Unmittelbarkeit gegen ihre mächtige Nachbaren durch unsterbliche Processe, wie Gemmingen sie nannte, hätten führen müssen, und wie manche derselben würden sich jezo kaum noch dem Namen nach von dem Bürger-Stand unterscheiden? Würde wohl, wenn es bei dem Westphälischen Friedens-Handlungen der Reichs-Ritterschaft nicht geglückt hätte, ihre Unmittelbarkeit rein und aufrecht zu erhalten, würde wohl derselben jezo auch noch, wenn von einem Bund der teutschen Fürsten die Rede ist, gedacht werden [m])?

Vermöge dieser Stelle des Osnabrückischen Friedens-Instruments [n]) sind also in der Regel sowohl die Reichs-Ritterschaft als Corpus betrachtet, als auch alle Mitglieder derselben nicht nur in Absicht auf ihre Person, sondern auch in Absicht auf ihre Güter, diese seyen gleich Lehen oder eigen, frei und reichs-unmittelbar und mithin keiner reichsständischen Landeshoheit unterworfen.

Dessen ohngeachtet aber ist es eben nicht geradezu ein Widerspruch, ein Reichs-Ritter und dabei als Landsasse einem Reichs-Stande unterworfen zu seyn; diese beyden Eigenschaften können vollkommen neben einander bestehen. Ein Reichs-Ritter kann Güter besizen, welche einem Reichs-Stand unterworfen sind, er selbst

m) Darstellung des Fürstenbundes, Leipzig. 1788. S. 175.
n) Art. V. §. 28.

kann in Absicht auf seine eigene Person ein Landsasse seyn [o]); dieses aber geschiehet nur durch eine Ausnahme von der Regel, ist nichts gewöhnliches und muß erweißlich seyn [p]).

Die Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter und die Unmittelbarkeit der Personen der Reichs-Ritter verdienen jede insbesondere noch etwas näher erörtert zu werden.

§. 4.

Von der Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter.

Es bleibt immerhin eine artige Hypothese, durch die man ehedem die Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter zu beweisen suchte, daß nehmlich die ersten Könige und Kaiser Teutschlands unter die tapfersten vom Adel die von überwundenen Völkern abgetretenen Stücke Lands

---

o) Dieses besagen die Worte: nisi aliis statibus reperiantur subjecti.

p) Forte in quibusdam locis ratione certorum bonorum & respectu territorii vel domicilii. S. Mosers Tract. von den Reichs-Ständen S. 1447 f. auch in Maders Magazin B. 1. S. 33. Gedanken über die Ohnmittelbarkeit der Reichs-ritterschaftlichen Personen und Güter nach den Reichs-Grund-Gesezen S. 36. f. Ein merkwürdiges Provisorium die Feststellung concurrenter Jurisdiktion der Reichs und Oesterreichischen Gerichte über das bei dem Canton Nekkar immatrikulirte Gut Wallendingen und desselben Besizer Freiherrn von Freyberg v. 6. May 1784. s. in Reußens Staats-Canzlei B. 8. S. 471.

Lands q) ausgetheilt, und ihnen von ihren agris fiscalibus entweder auf Widerruf, oder auf Lebenszeit die sogenannten beneficia regum, oder um sie zu Kriegs-Diensten zu verpflichten, statt des Soldes gewisse Güter angewiesen hätten. Allein mehr ist es doch wohl nicht, als Hypothese, mit der sich höchstens einem in das graue Alterthum verliebten Edelmann ein feines Compliment machen läßt. In den nachgefolgten Zeiten der Befehdungen gieng es in Teutschland zu bunt her, die Besitzer der Güter wurden allzusehr verändert, das alte Band zwischen Haupt und Gliedern wurde allzusehr zerrissen, als daß sich aus jenen älteren Zeiten noch jezo eine richtige Folgerung in Absicht auf die teutsche Staats-Verfassung sollte ziehen lassen.

Erst, nachdem der endlich errichtete ewige Landfriede, welchen das teutsche Oberhaupt aus eigenen Kräften geltend zu machen nicht vermocht hatte, durch die Eintheilung des teutschen Reichs in Craise, die Errichtung der Crais und Executions-Ordnung, Aufstellung einer Reichs-Armee, gemeinschaftliche Concurrenz zum Besten des Reichs, und jeden Craises insbesondere, anfänglich nach der Ordnung des gemeinen Pfennings, und nachgehends nach der Zahl gewisser Römer-Monathe gesichert wurde, bekam die teutsche Staats-Verfassung eine solche Consistenz, und das gesammte Territorium des teutschen Reichs eine solche bestimmte Eintheilung,

 durch

q) Sortes Gothorum, Vandalorum &c. von welcher Art ohne Zweifel auch terra salica gewesen sey. von Cramers Wezlar. Nebenstunden Th. 42. S. 3 – 21.

durch welche die Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit desselben regulirt wurde, und aus welchen sich noch jezo ein sicherer Schluß, welche Theile des teutschen Reichs *mittelbar* und welche unmittelbar seyen, ziehen läßt.

Durch die Eintheilung des Reichs in Craise wurde jeder Reichs-Stand mit seinem Land und *allen* Gütern, welche dieses in sich begrif, einem gewissen Crais zugetheilt. Durch die Errichtung der Reichs- und Crais-Matriklen wurde jeder Stand verpflichtet, von seinem Territorium zu den gemeinsamen Ausgaben des Reichs und des Craises, dem dieses Territorium zugetheilt waren, beizusteuren. Diese Steuer blieb auf dem Territorium haften, und der Reichsstand durfte sich nun derselben nicht mehr willkührlich entziehen, veränderte sich auch gleich der Besizer des Territoriums, so blieb dieses doch nichts destoweniger bei dem Crais, bei dem es vorhero war, und der Charakter eines Crais-Landes, den es nun einmal an sich trug, wurde dardurch unauslöschlich. Ja nicht ein Theil, so klein er auch seyn mochte, konnte nun mehr von einem solchen Lande getrennet werden, ohne daß dieser Charakter und die hievon zu entrichtenden Reichs- und Crais-Steuren darauf haften blieben. Die Reichs- und Crais-Matriklen also müssen entscheiden, wenn es auf die Frage ankommt, ob ein Land zu diesem oder jenem Crais gehöre.

So sehr es sich auch einige Reichsstände angelegen seyn ließen, diejenigen von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein, welche bis dahin ihre Freiheit aufrecht erhalten, keiner reichsständischen Hoheit wie der

Adel

Adel in andern Gegenden Teutschlands gehuldigt und sich immer ohne Mittel an den Kaiser angeschlossen hatten, in die Crais-Verfassung mit hinein zu ziehen und ihre Territorien der Reichs-Matrikel mit einzuverleiben, so sehr widersezten sich diese solcher Absicht und waren auch so glücklich, durch ihre Verbindung unter sich und die Zusammensezung ihrer Kräfte durchzudringen [r]), und die ihnen angedrohte Beziehung zu den Reichs- und Crais-Anlagen gänzlich abzuwenden. Ja selbst in den Reichs-Gesezen wurde die Exemtion ihrer Güter von den Reichs Craisen und Anlagen öffentlich anerkannt und bestätigt [s]).

Mochte es anfänglich auch gleich die Absicht der Reichs-Ritter gewesen seyn, sich zu einem Geld-Beitrag an den Kaiser und das Reich niemals zu verstehen, so waren doch, nachdem es mit der Art Krieg zu führen ein anders, und die persönlichen Dienste, welche sie sonsten dem Kaiser und Reich von dem Ertrag ihrer Güter geleistet hatten, dadurch gleichsam obsolet geworden waren, die Gründe, die man ihnen vorlegte, daß auch sie bei vorkommenden allgemeinen Nothfällen die Last mitzutragen schuldig und zum Besten und Rettung des Vaterlandes als Glieder desselben ihr Scherflein darzubringen verbunden seyen, allzueinleuchtend, allzuüberzeu-

r) S. mein ritterschaftl. Staats-Genossenschafts-Recht. S. 8.

s) Reichs-Abschied. v. 1500. §. 47. R. A. von 1512. §. 27. R. A. v. 1542. §. 58. R. A. von 1543. §. 28.

zeugend, als daß sie sich dessen hätten gänzlich entziehen können.

Nun kamen die Charitativ-Subsidien auf, dem Ritter-Corpus und den verordneten Ritter-Direktorien wurde von dem Kaiser und Reich zu Bestreitung derselben das Recht, die ritterschaftlichen Unterthanen zu besteuren, bewilligt [t]).

Alles Einkommen und Nuzung des Reichs-Ritters, nichts ausgenommen, es mochte gleich Lehen oder eigen seyn, sollte angeschlagen und versteuret werden; jedes adliche Mitglied sollte bei adlichen Ehren, Treu und Glauben angeloben oder zum wenigsten schriftlich versichern, nichts zu verschweigen und in allem keine Gefahr oder Mangel zu zeigen. Es musten also alle Reichs-Ritter, was sie in dem Bezirk von Schwaben, Franken, und am Rhein besaßen, zur Ritter-Truche versteuren, die Ritter-Direktorien werden angewiesen, wie andere Einnehmer der Reichs-Einkünfte die Namen der Contribuenten zur Ritter-Truche nach Pflichten zu beschreiben [u]). So entstunden Ritter-Matriklen, denen schon nach der Nachtur der Sache selbst eben so wenig etwas entzogen werden darf, als den Reichs-Matriklen und

t) Reichs-Absch. v. 1542. §. 58. 91. 94. R. A. v. 1557. §. 53. R. A. v. 1576. §. 23. R. A. v. 1641. §. 33.

u) Reichs-Absch. v. 1542. §. 91. „daß die Ritterschaft wie andere Einnehmer gelobt und geschworen, mit Beschreibung derjenigen Namen, so ihr Gebühr erlegen — handeln solle“ und ebendaselbst §. 70 u. 78.

und welche die Ritterschaft durch ihre Statuten und Ordnungen x), und der Kaiser durch Privilegien, Patente und Poenal-Verordnungen noch mehr gegen alle Exemtion zu sichern trachteten a).

So wurde das ganze Reichs-Territorium in die reichsständischen Lande und das ritterschaftliche Gebieth abgetheilt; so erhielt es seine Bestimmung der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, je nachdem es zur Zeit der er-

x) S. mein ritterschaftl. Staats-Genossenschafts-Recht §. 68. 69. u. 70.

a) In Kais. Leopolds der Fränkischen Ritterschaft den 21. Jul. 1678 ertheillten und von Carl VI den 24. Jan. 1718 bestätigten extension und declaration der Privilegien in puncto exemtionis heißt es: „daß wie erstgedachte privilegia von Anfang her den Verstand gehabt, daß alle in der Ritterschaft-Matrikel von Alters her begriffene Güter zusammen ein corpus constituiren und deme keineswegs, unter was praetext es gesucht werden möchte, entzogen und eximiret, sondern von denen possessorn mit der Steuer zur Ritterschaft dem alten Herkommen gemäß beständig vertretten werden sollen; also auch von uns selbsten und unsern Nachkommen am Reich — niemand was Standes, Würdens, und Wesens der auch seye, weder jezt noch künftig, auch sogar ex plenitudine caesareae potestatis, in einigerlei Weise oder Gestalt durch Standes-Erhöhung, exemtion oder erection, solcher dem Ritter corpori einmal afficirt gewesener Güter, in Reichs-Graf-und Herrschaften, ungeachtet des Erbietens, einen solchen Abgang bei künftigen Ritterhülfen in consideration oder Abzug zu nehmen, von denen hergebrachten Ritter-Anlagen eximirt oder befreit seyn oder werden solle noch könne. Gestalten wir dergleichen-exemtiones-cassirt und aufgehoben haben wollen" s. die neueste Aufl. der Fränk. Ritterordn. S. 233. f. u. 239.

errichteten Reichs- und Ritter-Matriklen entweder von Reichs-Ständen oder Reichs-Rittern, von Reichs-Ständen und Reichs-Rittern, oder von reichsständischen Unterthanen besessen wurde. Das Gut also, das zur Zeit der errichteten Reichs-Matrikel in den Händen eines Reichs-Standes war, bleibt reichsständisch, und ist mittelbar oder unmittelbar, je nachdem es der Reichs-Stand selbst oder desselben Unterthanen besitzen; und das Gut, das zur selbigen Zeit der Reichs-Ritter besaß, bleibt ritterschaftlich, bleibt unmittelbar b).

Die Beschaffenheit des Guts vor Errichtung der Matriklen, selbige sey auch gewesen, welche sie wolle, ändert hierinn nichts; der Beweis für die Unmittelbarkeit eines ritterschaftlichen Guts ist, daß das Gut zur Zeit der Errichtung der Reichs-Matrikel nicht in reichsständischen, sondern in reichsadelichen Händen sich befunden habe.

Nur allein für Schwaben, Franken und die Rheinlande aber gilt diese Regel; denn nur von denen von Adel in diesen Gegenden bekannte das gesammte Reich im Reichs-Abschied vom Jahr 1500:

„daß sie um ihrer vordern Verdienst willen vom Kaiser und Reich ihre Ehre, Würde, auch den mehreren Theil ihres Guts hätten, und einem lan-

b) Conr. Wilh. Streckler diss. de exemtione bonorum ordini equestri immediato collectabilium illicita. Francofurti & Lipsiae 1752 in Maders Magazin B. 5. S. 371. ff.

Landesherrn nie unterworfen gewesen, sich auch jederzeit dabey zu erhalten suchen c).

In den übrigen Gegenden Teutschlands hatten vor Errichtung der Reichs-Matrikel die mächtigen Fürsten längst schon den Adel samt seinen Gütern verschlungen, und der Charakter der Unmittelbarkeit, der vielleicht noch hie oder da einem adelichen Gut in diesen Gegenden angeklebt seyn mag, wurde, weil es unter dem Inbegrif der Lande eines Reichs-Standes in die Reichs-Matrikel kam, vollends verlöscht.

Durch die Errichtung der Reichs- und Ritter-Matriklen wurden so zu sagen die alte Eintheilung, der alte Charakter des Reichs-Territoriums mit einmal vertilgt, und zur bloßen Antiquität gemacht, und jedem Lande, jedem Gebiet ein neuer Stempel aufgedrückt, der es nun für immer entweder als reichsständisches Land oder als unmittelbares ritterschaftliches Gebiet bezeichnen sollte. Weder der Reichs-Matrikel sollte für die Zukunft etwas entzogen werden, das nun einmal derselben einverleibt worden d); noch der Ritter-Matrikel etwas, das nun einmal ein Appertinenz-Stück derselben geworden war. Bei tausend Thaler Strafe wurde den Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft durch den Kaiser verboten

c) Art. IV. §. 17. J. P. O. heißt es auch ausdrücklich; ut liberam imperii nobilitatem per *Franconiam*, *Sueviam & tractum Rheni* cum districtibus appertinentibus in *suo statu immediato* inviolate relinquat.

d) Reichs-Abschied. v. 1555 §. 83. 97 u. 98.

boten, sich nicht von dem Ritter-Corpus abzusondern; anderer Herrschaften Jurisdiktion sich nicht zu unterwerfen, vielweniger sich der Entrichtung der Ritter-Steuer von ihren nun einmal zum Ritter-Corpus gehörigen Gütern zu entziehen; und wenn auch einer oder der andere von der Ritterschaft sich abgesondert hätte, so sollten dennoch seine adlichen Güter der Ritter-Casse mit den Anlagen verhaftet und verpflichtet bleiben [e]).

Würde denn aber die Ritterschaft, wenn sie sich in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gleich den Ständen zum Reich zu steuren verstanden hätte, wenn sie den Reichs-Craisen und der Reichs-Matrikel einverleibet worden wäre, ihre Unmittelbarkeit nicht eben so rein und eben so sicher erhalten haben, als auf diesem Wege, den sie nun eingeschlagen hat? Würde es ihr nicht mehr Ansehen gewähret, nicht den Weg zur Reichs-Standschaft gebahnet haben, wenn sie sich damals nachgiebiger bezeigt und zu Bezahlung des gemeinen Pfennings verstanden hätte? wäre es nicht Ehre, nicht Vortheil für sie, wenn sie nun auch auf dem Reichstag, wo sie jezt gar nicht erscheint, gar nicht vertreten wird, mitzusprechen hätte, und als Reichsstand in

e) In den kaiserl. Patenten und Privilegien v. 5. Sept. 1652. v. 1661. 1678. 1702. und 1716 und vornehmlich in den Patenten v. 11ten May 1729. S. auch die Spittlerische Abhandlung von den Privilegien die Exemtions-Execution und den summarischen Proceß betreffend, in Maders Magazin B. 8. S. 153.

in dem Cirkel der Repräsentanten des teutschen Reichs auftreten könnte?

Es gelüstete sie doch schon bisweilen gar sehr nach dieser Ehre. Eine kurze Prüfung der Frage, ob denn ihre Ahnherrn wohl daran gethan, daß sie alle diese Vorzüge so kaltblütig schwinden ließen, und sich in ihre eigene und besondere Verfassung begeben haben? möchte also wohl nicht ganz überflüssig seyn.

Reichs-Unmittelbarkeit war das Kleinod, das der Reichs-Adel in Schwaben, Franken und am Rhein schon vor der Eintheilung des Reichs in Craise, schon vor Errichtung der Reichs-Matrikel besaß. Diese beizubehalten und gegen die reichsständische Landeshoheit, welche nun im Ausbilden war, und ihre Kräfte zu äußern anfieng, und durch deren Wirkungen sie die Unmittelbarkeit eines Ritterguts nach dem andern verschwinden sahen, so viel möglich zu sichern, das war ihr Interesse, ihre Absicht. Man sollte denken, diese Absicht hätte durch nichts vollkommener und schöner erreicht werden können, als wenn die Ritterschaft sich dazu verstanden hätte, ihre Güter in die Reichs-Matrikel sezen zu lassen, und auf dieselben einen gewissen Anschlag zu übernehmen. Wäre es dann nicht auf diese Art zum Interesse des ganzen Reichs gemacht worden, daß dieser übernommene Anschlag auf diesen Gütern haften — daß diese Güter selbst unmittelbar — bleiben? Würde die Reichs-Ritterschaft auf diese Art nicht durch die Reichs-Geseze selbst gleich den Reichsständen gegen alle Exemtion gesichert, und die Unmittelbarkeit ihrer Güter gegen alle Prätensionen ihrer mächtigen Nachbaren verwahre

wahrt worden seyn? Würde ihre Unmittelbarkeit nicht erst vollends den ächten politischen Glanz erhalten haben, wenn sie mit Reichsstandschaft verknüpft und sie, die Ritterschaft, somit aus der niedrigen Gattung der gemeinen unmittelbaren Reichs-Unterthanen [f]) in die Zahl der Repräsentanten des Reichs empor gehoben worden wäre?

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Reichs-Ritterschaft, wenn sie bei dem Reich immatrikulirt worden wäre, sich zu einem Glanz empor geschwungen haben würde, den sie auf der von ihr nun eingeschlagenen Laufbahn zu erreichen niemals Hofnung hat: daß sie aber durch einen um so mächtigeren Sturz von dieser Höhe wieder herabgefallen, und so tiefer gesunken, und die Unmittelbarkeit ihrer Güter um desto eher verschwunden seyn würde, ist eben so wahrscheinlich. Wer hätte sich ihrer angenommen, wenn die mächtigen Reichs-Stände ein Ritter-Gut nach dem andern vollends an sich gekauft, ein Lehen nach dem andern als heimgefallen erklärt und den Matricular-Anschlag von selbigen übernommen hätten? Der kaiserliche Hof wäre dann durch keine Charitativ-Subsidien in ihr Interesse gezogen, und die Unmittelbarkeit ihrer Güter durch kein Privilegium des Einstands-Rechts befestigt worden; selbst der Name Ritter-Güter würde nach und nach verschwunden seyn, man würde selbige jezo, gleich jenen Ortschaften, welche vor der Errichtung der Reichs- und Ritter-Matriklen

---

f) S. Herrn Justiz-Rath Joh. Christ. Magers teutsches weltliches Staats-Recht Th. 1. §. 84.

triklen aus den Händen der Ritterschaft an die Reichs-Stände gekommen, in den topographischen Beschreibungen reichsständischer Lande mühsam zusammen suchen müssen; nur hie und da würde von einem reichsadlichen Geschlechte, bei dem eine gute Oeconomie Familien-Sitte gewesen wäre, ein Sprosse als Besizer unmittelbarer Güter sich bis in unser Zeitalter erhalten haben, und den nun landsässigen Nachkommen der übrigen freien Reichs-Ritter als trauriges Denkmal der verschwundenen Hoheit ihrer Geschlechter stehen geblieben seyn.

Die Voreltern der Reichs-Ritter wählten also richtig, daß sie die Unmittelbarkeit ihrer Nachkommen nicht gegen eine temporelle Reichs-Standschaft, nicht gegen Flitter-Gold vertauschten.

Man werfe nun noch einen Blick auf die Geschichte zurück, wie in Schwaben, Franken und am Rhein durch die Reichs- und Ritter-Matriklen reichsständisches und ritterschaftliches Territorium von einander abgesondert, und mit dem Gepräge der Reichs-Unmittelbarkeit bezeichnet worden, und beurtheile dann, wie es möglich war, auf diese Gegenden den Saz anwenden zu wollen, daß alles, was in dem Territorium eines Reichsstandes liege, auch zu diesem Territorium gehöre, und aus dem Grunde eines geschlossenen Landes einen Schluß auf die Landsässerey der darinn gelegenen adelichen Güter zu machen. Es müste doch einmal in den Gegenden von Schwaben, Franken und am Rhein ein geschlossenes Territorium vorhanden gewesen seyn, es müste erwiesen seyn, daß daselbst wenigstens vor Errich-

tung

tung der Reichs-Matriklen alle in den Landen eines Reichs-Standes gelegenen Güter mittelbar und landsässig gewesen seyen, wenn jener Saz mit seinen Folgerungen Anwendung finden sollte. Gerade aber das Gegentheil hievon ist erwiesen, ist von jedermann, ja selbst von denen anerkannt, welchen mit dem Saz von einem geschlossenen Territorium ein Opfer der Schmeicheley dargebracht werden wollte.

Die Geschichte sagt uns, daß nach dem Abgange der Herzoge in Schwaben und Franken alles, was bisher unmittelbar unter ihnen gestanden war, nun zur Reichs-Unmittelbarkeit empor strebte. Er war gleichsam alles ein Chaos, das nun erst in Gährung kommen, sich nun erst entwicklen muste g). Fürsten und Fürsten-Familien traten auf, die man vorhin kaum dem Namen nach gekannt hatte, vergrößerten sich auf Kosten ihrer Nachbaren, erkämpften sich durch unzähliche Fehden ein Land zusammen, und nahmen mindermächtige, die es gleichfalls nach Reichs-Unmittelbarkeit gelüstete, gegen einen ihnen in ihren Fehden zu leistenden Beistand in Schuz, oder zu Vasallen an.

Manches teutsche Fürstenhaus erkämpfte damals viel, aber es erkämpfte doch nicht alles, was ihm und seinen Nachkommen anständig seyn mochte, was ihm schicklich, was in seinem Territorium gelegen war. Mitten

---

g) Quem dixere Chaos; rudis indigestaque moles, — congestaque eadem non bene junctarum discordia semina rerum.

Mitten in dem Gebiethe eines mächtigeren erhielt sich oft der Besizer eines kleinen Territoriums, eines Städtchens, eines Dorfs, und wann nicht die Gewalt eines andern ihn zu seinem Unterthanen umschuf, so that es der Umstand, daß sein kleines Territorium gerade in dem Gebiethe von jenem lag, gewiß nicht. Hätte sich der Fürst oder Graf auch gleich neun und neunzig adeliche Dörfer unterwürfig gemacht, so konnte deswegen das hundertste doch frey, und unmittelbar bleiben [h]).

Unmittelbares reichsfürstliches, reichsgräfliches, reichsstädtisches und reichsadeliches Gebieth lag noch unter und in einander zerstreut, und durchkreuzte sich auf allen Seiten, als der ewige Landfriede errichtet, Reichs-Craise angeordnet, und die Reichs-Matriklen verfaßt wurden; und so sollte es nun nach dem Endzweck all dieser neuen Staats-Einrichtungen auch bleiben. Wo war je und wo ist nun das geschlossene Territorium, aus dem sich die Landsässigkeit alles dessen, was in selbigem gelegen ist, rechtlich folgern ließe?

Die

---

h) In dem Rescript Kaiser Friederichs von 1487 an die Ritterschaft in Schwaben heißt es: Sodann das Land zu Schwaben Uns und dem heil. Reich ohne alles Mittel vor andern unterworfen ist, und keinen eigenen Fürsten noch niemand hat, der ein gemein Auffsehen darauf habe, denn Uns als Röm. Kaiser; so sind wir schuldig, dasselbe Land zu Schwaben bei Uns, dem heil. Reiche, euren Freyheiten, Rechten, und altem Herkommen, wie das von euren Eltern an euch geerbt und gekommen ist, zu handhaben. S. Datt, de pace publ. p. 256. n. 18. & pag. 312. n. 9.

Die Reichs-Stände in Schwaben, Franken und am Rhein haben es selbst in öffentlichen Druckschriften auf dem Reichs-Tag und sonsten anerkannt und zugegeben, daß in diesen Gegenden ein geschlossenes Territorium nicht statt finde, sich daselbst nicht erst jezo ein unter mehreren Landesherrn getheilter Bezirk Landes mit einer und ebenderselben Landeshoheit einschließen und befassen lasse, und in manchem Fürstenthum andere Reichsstände oder die vom Adel Güter liegen hätten, über die dem Landesherrn keine landesherrliche Obrigkeit zustehe [i]. Für alle in Schwaben, Franken und am Rhein

---

i) Die Reichs-Stadt Dünkelsbühl zeugte in ihren vertheidigten Territorial- und Jurisdiktions-Gerechtsamen wider die von Seiten des Fürstlichen Hauses Oetingen Spielberg sich anmaßende landesherrliche Obrigkeit: „es sey eine bekannt und incontestable angenommene Sache, daß in Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Reichs-Landen ein territorium clausum nicht statt finde. Es werde auch zu einem territorio kein großer Distrikt von einerley Herrschaft an einander gelegener Güter erfordert, und es könne solches im kleinen sowohl als im größern geschehen." S. v. Cramers Wezl. Nebenstunden Th 21 S. 96. Von Franken hat der Bambergische Gesandte im J. 1633 auf dem Reichstag öffentlich proponirt: daß sich in Franken citra maximum praejudicium anderer einlaufenden Immediat-Ständen ꝛc keine Revier Landes unter ein commune superius imperium wider alt Herkommen von neuem nicht erst einfassen und beschließen lasse" v. Cramer a. a. O In einem Schreiben Herzog Ludwigs von Würtemberg an Pfalzgrafen Johann Casimirn vom J. 159[illegible] heißt es: „wollen wir doch nicht verhoffen, von jemanden in Zweifel gezogen zu werden, daß

Rhein gelegene adeliche Städte, Schlösser, Flecken, Dörfer, Weiler und Höfe, die eigene Markungen haben, und ihrer Natur und Beschaffenheit nach der Gegenstand einer eigenen kleinen Landesherrlichkeit seyn können, bleibt immerhin, man mag die Sache auch betrachten, auf welcher Seiten man will, die rechtliche Vermuthung, daß sie unmittelbar seyen.

Ein anderes aber ist es, wann Reichs-Ritter einzelne Güterstücke, Gefälle und solche Rechte besizen, welche in eines Reichs-Standes Land oder Gebiet liegen, innerhalb derselben ausgeübt werden müssen, einen Theil der Markungen reichsständischer Ortschaften ausmachen und die keinen Gegenstand, auf welchem eine eigene abgesonderte Landesherrlichkeit sich gedenken läßt, abgeben. Diese sind im Zweifel immerhin für mittelbar zu halten und der Landeshoheit des Reichs-Standes, in dessen Land sie liegen oder ausgeübt werden, unterworfen [1]. Deswegen bleibt es aber doch ein möglicher Fall,

daß nicht in einem Chur- oder Fürstenthum andere Churfürsten, Grafen, Herrn von Adel und Stätt Güter liegen haben, die dem domino territorii mit landesfürstlich Obrigkeit gar nicht zugethan, sondern als ohne Mittelbare Stände des heil Reichs, als solche ihre Güter mit aller Oberherrl. und Gerechtigkeit innhaben, verwalten, schuz- und schirmen, auch in Rechten nirgend, als vor der Kais. Maj. oder Dero löbl. Cammergericht active & passive vertreten, immaßen mit unzählbaren Exemplen unseres und anderer mehr Fürstenthum zu belegen" Burgermeister in cod. dipl. eq. T. I. S. 729. u. f.

1) Joh. Jak. Moser von den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft, S. 1278.

daß ein Reichs-Ritter auch ein einzelnes Stück Feld-Gut, ein einzelnes Haus in dem Gebiethe oder in der Stadt eines Reichs-Standes als unmittelbar besizen kann; nur wird hier Unmittelbarkeit nicht vermuthet und der Reichs-Ritter hat, wann sie ihm streitig gemacht wird, den Beweis davon zu führen.

Kommt der Reichs-Ritter in den Fall, daß er den Beweis für die Unmittelbarkeit seines Guts, von dem er nicht darzuthun vermag, daß es zur Zeit der errichteten Reichs-Matrikel sich in ritterschaftlichen Händen befunden, führen muß, so bleibt ihm dann freilich nichts anders übrig, als von jedem Regale, das er sich zueignen will, zu zeigen, daß er und seine Vorgänger es ausgeübt und besessen, und zum wenigsten solches von der privativen Erhuldigung der Unterthanen, dem Recht der Gesez-Gebung und der Gerichtsbarkeit darzuthun m). Bisweilen läßt sich hier auch der Beweis auf eine negative Weise sehr überzeugend führen n); über-

m) S. J. C. Majeri dissertationem de imperii immedietate ejusdemque acquirendae modis, Tubingae 1788. §. 11. nr. 5.

n) So wird z. B. in der 1788 erschienenen gegen das Fürstl. Haus Baden gerichteteten ritterschaftlichen Deduktion für die Reichs-Unmittelbarkeit des von Gemmingischen Gebieths vor dem Hagenschießen §. 21. der Beweis auch dardurch geführt, daß zu der Zeit der Reformation, wo man das Recht, das Religions-Exercitium in den Landen zu reformiren, als einen Ausfluß des Territorial-Rechts ansah (J. P. O. Art. V. §. 30) in dem von Gemmingischen Gebiethe die catho-

überhaupt aber kommen in beiderlei Streitigkeiten in jedem Special-Fall auch wieder ganz specielle Umstände vor, die der Schriftsteller, der in einem solchen Fall zu arbeiten hat, so wie sie sich ihm darbieten, benuzen und ins Licht stellen muß.

§. 5.

Von der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter.

Ist es die bisher abgehandelte Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter, welche den Reichs-Rittern, als ihren Besizern, auch für ihre Person die Reichs-Unmittelbarkeit mittheilt, oder ist die persönliche Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter in einem andern Grund zu suchen? oder daß ich mich deutlicher ausdrücke, ist der Reichs-Ritter nur auf seinem unmittelbaren Gute unmittelbar oder klebt die Reichs-Unmittelbarkeit seiner Person dergestalten an, daß er auch außerhalb seines unmittelbaren Gebieths reichsunmittelbar bleibt?

Die Entscheidung dieser Frage würde wohl schwerlich mit so vielen Schwierigkeiten verbunden seyn, als sie es nun würklich ist, wenn nicht in den unendlich vielen Streitigkeiten, welche hierüber entstanden sind, von berufenen und unberufenen Schriftstellern die Sache von beiden Seiten allzuhizig verfochten, und so übertriebene

---

catholische Religion bliebe, ohngeachtet Marggraf Carl v. Baden 1556 in seinen sämtlichen Landen die protestantische Religion eingeführt.

Grundsätze aufgestellt worden wären, daß es nun ein in publicistischen Streitigkeiten sehr geübtes Auge erfordert, das wahre von dem falschen zu unterscheiden und das, was aus Parheisucht hergeflossen seyn mag, von demjenigen, was sich auf die ältere Staats-Verfassung Teutschlands gründet, zu sondern. Bald sollte die Freiheit und Unmittelbarkeit von der alten Teutschen männlichen tapfern Thaten entstanden seyn, und die edle Person das Gut freyen o), bald sollte der Reichs-Ritter keinen Fuß in reichsständisches Territorium sezen können, ohne daß er plözlich in einen reichsständischen Unterthanen metamorphosirt würde; auf der einen Seite wollte man es für einen Widerspruch ansehen, ein Reichs-Ritter, und reichsständischer Landeshoheit unterworfen zu seyn, und auf der andern Seite gab man vor, daß eine persönliche Immedietät des Reichs-Ritters auf reichsständischem Grund und Boden eine mit der Reichs-Verfassung durchaus nicht übereinstimmende Sache sey p). Beide Theile stimmten freilich in der Folge ihren Ton in etwas herunter, jedoch ist derselbe noch bei weitem nicht so harmonisch, daß nicht häufige Streitigkeiten zwischen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft über diesen Gegenstand

---

o) Caspar Sarchs v. Dürmstein ritterlichen Adels Herkommen ꝛc. in Burgermeisterl Bibl. eq. T. I. S. 14.

p) Verlegung der anwachsenden reichsritterschaftlichen Irrungen S. 136.

stand an die höchsten Reichs-Gerichte erwachsen sollten q).

Nach den Grundsäzen der höchsten Reichs-Gerichte ist die Person des Reichs-Ritters in allen denjenigen Gegenden Teutschlands frei und unmittelbar, in welchen allgemeine Landsässerei nicht eingeführet ist r). Diese Grundsäze scheinen auch würklich durch die bereits oben (§. 3.) angeführte Stelle des westphälichen Friedens gerechtfertigt zu werden, als durch welche nicht nur das gesammte Corpus der Reichs-Ritterschaft, sondern auch die einzelnen Mitglieder desselben für frei und unmittelbar erklärt wurden, mit dem Beisaz, daß nur in denjenigen Landen eine Ausnahme von dieser Regel statt finden solle, wo dem Herkommen nach ratione certorum bonorum & respectu territorii (unter diesem Fall denke ich mir eingeführte allgemeine Landsässerei) vel domi-

q) Neuere Beyspiele sind die Streitigkeit zwischen Baden und Ottenwald wegen der von Seiten Badens vorgenommenen Obsignation und verhängten Particular-Concurs nach dem Tode eines Herrn von Adelsheim und dann dasjenige, was auf Absterben des Freiherrn Bernhardts von Hallberg in Wien von Seiten des Reichs-Hofraths verfügt worden. S. Reußens teutsche Staats-Canzlei Th. 16. S. 408 — 416.

r) Meinungen behauptete einst, daß in Sachsen jeder Vasall ein Unterthan sey, und also actione personali allda belangt werden könne, worauf auch, als die Herrn von Marschall dieses zu widerlegen verabsäumten, den 23. Dec. 1722 von dem Reichs-Hofrath gegen sie gesprochen wurde. S. Maders Saml. Th. 17. S. 480. 483.

domicilii (denn auch bloße Landes-Einwohner können nirgends ganz exempt von der Gerichtsbarkeit des Orts ihres Aufenthalts seyn) ein anderes eingeführet, und die Reichs-Ritter andern Ständen unterworfen seyn würden.

Freilich führen die von den Kaisern den Reichs-Rittern ertheilte Privilegien s), und die Ritter-Ordnungen t) eine weit allgemeinere Sprache, und legen den Reichs-Rittern eine ganz unbedingte persönliche Unmittelbarkeit bey; aber konnte denn auch wohl den Reichs-Ständen durch diese Privilegien und Ritter-Ordnungen etwas von ihrer Landeshoheit und Gerichtsbarkeit, wenn sie solche einmal hergebracht hatten, entzogen werden?

Männer von Kenntniß und allgemein anerkanntem Verdienst haben erst neuerlich diesen Gegenstand zum Stof

---

s) S. das der Ritterschaft in Franken von K. Ferd. I. den 26. Jul. 1559 ertheilte, und von Rudolph II. Ferd. II. und Carl VI. bestätigte Privilegium, so der neuen Ausgabe der Fränkischen Ritter-Ordnung v. 1772 beigedruckt ist. S. 142.

t) In dem Eingang der schwäbischen Ritter-Ordnung heißt es: daß die freye reichsritterliche Adels-Personen allein und ohne alles Mittel Kais. Majestät unterworfen und verspruchig, auch sonsten aller hoher und niederer Reichs-Stände und Craisen Obliegen, Bürden, Laste, Beschwerden, Auflag, Gebieth, Sazung, Ordnung, Jurisdiktion und Dienstbarkeit, keine ausgenommen, gänzlich exemt und befreit. Burgem. in cod. dipl. eq. T. 1. S. 162.

Stof besonderer Abhandlungen gewählt [u]); und theils aus der Natur der Reichs-Unmittelbarkeit, der Landes-Einwohnerschaft und der reichsständischen Landeshoheit, theils aus der Geschichte und der ältern Staats-Verfassung Teutschlands den wahren Begrif der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter und das Verhältniß derselben zu der reichsständischen Landeshoheit zu entwicklen gesucht. Die Resultate, auf die ich durch Lesung ihrer Schriften und durch dasjenige, was ich mir aus der ältern Verfassung Teutschlands weiter abstrahirte, gekommen bin, sind folgende.

Wer in der ältern Zeiten Teutschlands ein Territorium, Gebiet, oder auch wohl nur ein Stück Gut zu freiem und völligem Eigenthum besaß, mit Zwäng und Bann inne hatte, dem stund auch eine Gerichtsbarkeit über dieses Territorium, Gebiet oder Gut, und über die auf demselben befindliche Hintersassen, sie mochten gleich frei und leibeigen seyn, zu [x]).

Der Besizer eines solchen Land-Eigenthums konnte nicht sein eigener Richter seyn, noch vielweniger konnte er von seinen eigenen Hintersassen oder Landsassen gerichtet wer-

u) J. R. Roth von dem Grundsaze, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadlicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherrn zu bemessen ist, Mainz 1784 abgedruckt in Mabers Magaz. B. 8. S. 157. ff. und J. C. Majeri (resp. G. F. Schmid) diss. de imperii immedietate ejusdemque aequirendae modis. Tub 1788.

x) Majers angeführte diss. pag. 1—24.

werden, sein Richter war der König, der ihn entweder in öffentlichen feierlichen Curien unter Zuziehung und Beistimmung der vornehmsten des Reichs selbst richtete, oder durch die in jeder Provinz angeordnete Herzoge und Graven oder Reichs-Vögte, oder wem er sonsten die Advocatie-Privilegienweise über einen gewissen Bezirk Landes überlassen hatte, richten ließ.

Wer also zu jener Zeit ein Stück Landes mit vollem Eigenthum besaß, der war unmittelbar, den richteten die Könige oder in deren Namen die Herzoge und Graven. Diese Gerichtsbarkeit über die freie Eigenthümer der teutschen Territorien füllte aber nicht den ganzen Inbegrif der gerichtlichen Gewalt, den ganzen Umfang der höchsten obrigkeitlichen Befugnisse aus, welche den teutschen Königen zukamen, und die sie zum Theil Amtsweise durch die Herzoge und Graven verwalten ließen. Es stunden ihnen auch noch gewisse Rechte innerhalb der Bezirke, welche die Land-Eigenthümer inne hatten, zu, Rechte, die ihnen theils wegen ihrem besondern Vorzug und Wichtigkeit, theils weil sie die Beförderung der allmeinen Wohlfarth des gesammten Reichs zum Zweck hatten, zukamen.

Die vorzüglichsten der hohen obrigkeitlichen Rechte dieser Art waren, das Recht über das Blut zu richten, Judenschuz, Geleit, Zollrecht, Münzrecht, und das Recht, Märkte und Messen anzuordnen [a]).

Jene

---

a) Ebendaselbst S. 25. und 26.

Jene Gerichtsbarkeit der Könige über die freie und unmittelbare Land-Eigenthümer sowohl, als auch jene übrige hohe obrigkeitliche Rechte derselben, welche sie in dem Bezirk den Landeigenthümer auszuüben hatten, zogen die Herzoge in den östlichen und nördlichen Gegenden Teutschlands nach und nach an sich, übten solche nun nicht mehr Namens des Königs und Kaisers, sondern in eigenem Namen aus, bildeten so aus ihrer Amtsgewalt eine Landeshoheit, die ihnen in der Folge reichsgesezlich bestätigt wurde, und befaßten nun mit dieser ihrer Landeshoheit das ganze Land, in dem sie ehedem Namens des Kaisers den unmittelbaren Land-Eigenthümern Recht gesprochen, und die übrige kaiserliche hoch obrigkeitliche Rechte ausgeübt hatten; das ist, sie führten nun einen allgemeinen Landsassiat ein, vermöge dessen nun auch jeder Unmittelbare, dem sie ehedem Namens des Kaisers Recht gesprochen hatten, so wie er den von ihnen mit Landeshoheit befaßten Bezirk betrat, ihr Landsasse wurde, und sich von ihnen muste richten lassen.

Anders gieng es in den Gegenden Teutschlands, wo nun die Reichs-Ritterschaft gesessen ist, nehmlich in Schwaben, Franken und am Rhein.

Hier war zu der Zeit, als jene große Revolution mit der Staats-Verfassung Teutschlands vorgieng, kein Reichsbeamter, kein Herzog mehr, der über unmittelbare Land-Eigenthümer Recht gesprochen hätte. Die Landeshoheit, die sich in andern Gegenden Teutschlands aus den Reichs-Aemtern über ganze Reichs-Bezirke ausgebildet hatte, wuchs hier nur in der Hand des

freien

freien unmittelbaren Land-Eigenthümers aus seiner bisher gleichsam als Appertinenz-Stück auf seinem Land-Eigenthum ausgeübten Gerichtsbarkeit empor b); sie erstreckte sich nicht über vorhero unmittelbar gewesene Personen, sondern nur über die auf seinem Land-Eigenthum gesessene Hintersassen, die nun durch die entstandene Landeshoheit in seine Unterthanen umgeschaffen worden waren. Ein voller Landsassiat ließ sich hier nicht einführen und der unmittelbare Land-Eigenthümer konnte hier nicht unter die neuentstandene Landeshoheit seines Nachbars, mit dem er bisher einen gleichen Gerichtsstand vor den abgegangenen Herzogen und Graven gehabt hatte, verdrungen werden, wenn er sich auch gleich für seine Person auf dem Territorium des leztern befand. Denn auch in diesem Fall hatte ihn vorhin *in Absicht auf seine Person* der Herzog, der Grav, nicht der unmittelbare Landeigenthümer, nicht der, der ihm gleich war, und mit ihm unter einer und ebenderselben Gerichtsbarkeit stund, gerichtet, zum wenigsten gewiß nicht gerichtet, wann es um Ehre, Leib und Leben gieng.

Sollte

b) Der Reichs-Hofrath behauptete, wie Moser in dem Tr. von der Landeshoheit in Justiz-Sachen Cap. 2. §. 26. S. 67. anführt, den 20. Nov. 1766 gegen die K. K. oberste Justizstelle, "daß die Niedergerichtsbarkeit oder Vogteilichkeit bei denen der unmittelbaren Reichsritterschaft collectablen Gütern von jeher die Territorial-Gerechtigkeit involvirt habe, dagegen solche der hohen Gerichtsbarkeit oder Cent beiderlei Gütern niemal anklebe."

Sollte sich hieraus nicht der endliche Schluß ziehen lassen, daß diejenigen Rechte oder Regalien, welche ehedem der königlichen Gewalt über mittel- und unmittelbare eigen waren, dem nun mit Landeshoheit versehenen Reichs-Stand in Schwaben, Franken und am Rhein über die in seinem Lande befindlichen — sonsten unmittelbaren Land-Eigenthümer keineswegs zustehen? Daß also diese in eines Reichs-Standes Landen sich aufhaltenden Land-Eigenthümer, sie seyen nun gleich selbst Reichsstände oder Reichs-Ritter, in dieser Rücksicht für ihre Person unmittelbar seyen und bleiben? Daß zum Beispiel der auf reichsständischem Territorium delinquirende Reichs-Ritter nicht der peinlichen Gerichtsbarkeit des Reichs-Standes, sondern derjenigen Criminal-Gewalt, demjenigen Blutbann, der schon ehedem Eigenthum der Könige war, und den sie auch in den Landen der Unmittelbaren selbst ausübten, in die Hände falle?

Sollte sich aber nicht auch zugleich hieraus folgern lassen, daß der sonst unmittelbare Land-Eigenthümer, das der Reichs-Ritter, wann er sich auf reichsständischem Territorium aufhält, wann er allda mittelbare Güter besizt, ohne Landes-Unterthan zu seyn, (denn er hat keine Erbhuldigung geleistet, und hat keine Unterthänigkeits-Pflichten auf sich) eben um deswillen als Landes-Einwohner, als Besizer mittelbarer Güter der niederen Gerichtsbarkeit des Reichs-Standes unterworfen seyn, weil diese Art von Gerichtsbarkeit dem freien Land-Eigenthümer über die auf seinem Territorium gesessene sowohl freie als leibeigene Leute schon zu der Zeit zuständig war, als man noch von keiner teutschen Lan-

des-

deshoheit sprach, und Herzoge und Graven noch die ordentlichen Richter des unmittelbaren Adels waren?

Mir zum wenigsten scheint dieses Raisonnement mehr als bloße Hypothese zu seyn; die Reichs-Geseze, insbesondere die obenangeführte Stelle des westphälischen Friedens und der Reichsschluß von 1753 c), kommen mit solchem überein, und auch die Praxis selbst weicht da, wo Reichs-Stände und Reichs-Ritter billig denken und die Prätensionen nicht übertrieben werden, nicht weit hievon ab. Der Reichs-Ritter als reichsständischer Einwohner fügt sich nach den Ordnungen des Landes, in dem er wohnt, und läßt sich von den höheren Gerichten des Landes, in Sachen, die seine Landes-Einwohnerschaft, seinen Besiz mittelbarer Güter betreffen, Recht sprechen; der Landesherr schmälert nicht durch Anmaßung einer Gerichtsbarkeit in blos persönlichen Sachen die Unmittelbarkeit des Reichs-Ritters und überläßt die peinliche Gerichtsbarkeit über denselben Kaiserlicher Majestät.

So bleiben reichsadeliche Einwohner reichsständischer Lande auch in Rücksicht der an das Reichs-Herkommen, an die teutschen Reichs-Geseze gebundenen reichsständischen Landeshoheit reichsunmittelbar, und werden dardurch, wann sie sich als Landes-Einwohner der reichsständischen Landeshoheit unterwerfen, keine reichsständische Landes-Unterthanen d).

Frei-

---

c) Mosers Staats-Archiv 1753. T. 2. S. 606. 609.

d) Roths oben angeführte Abhandlung §. 12.

Freilich aber kommt hier manchmal das Interesse des Landesherrn und seiner Unterthanen in sehr üble Collisionen mit dieser Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter.

Nicht eben alle von den leztern wissen sich dieses ihnen vergönnten großen Vorzugs auf eine anständige Weise zu bedienen. Manche sehen ihn für ein Privilegium, für eine Art von Schuzwehr gegen den Arm der Gerechtigkeit an, sündigen in der Hofnung darauf los, daß reichsständische Unterthanen es nicht so leicht wagen würden, sie bis an die Ritter-Direktorien, bis an die höchsten Reichs-Gerichte zu verfolgen, und contrahiren zum Beispiel manchmal bei reichsständischen Unterthanen eine solche ungeheure Menge von Schulden, daß dadurch diese bei der Kostbarkeit und Langwierigkeit der ritterschaftlichen Concurs-Processe, die doch wohl noch unsterblicher sind, als die Processe bei den höchsten Reichs-Gerichten [e]), in den beträchtlichsten Schaden versezt werden. In solchen Fällen ist es denn freilich den Reichs-Ständen nicht zu verargen, sondern es ist vielmehr wahre landesväterliche Wohlthat gegen ihre Unterthanen, wenn sie mit Heftigkeit gegen dergleichen schädliche Landes-Einwohner losbrechen, ihre unwidersprechliche Haus-Rechte, wie man sich einst äußerte [f]), gültig machen, und dergleichen Personen in ihre unmittelbare Sitze hinein weisen. Wie denn die Ritterschaft

e) S. oben §. 3.

f) Vorlegung der anwachsenden reichsritterschaftlichen Irrungen ꝛc. S. 139.

schaft selbsten so billig war, und in corpore zugestund, daß wann ein ritterschaftliches Mitglied sich unanständig bezeuge, jedermann frei stehe, sich seines Haus-Rechts zu bedienen und demselben die Thür zu weisen g).

§. 6.

Von dem Bestreben der Reichs-Ritterschaft nach Reichs-Standschaft.

Es war wohl nicht bloße Alterthums-Liebhaberei, daß sich die Reichs-Ritterschaft in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von ihren Räthen und Schriftstellern so gerne vordemonstriren ließ, daß sie in älteren Zeiten die Reichs-Standschaft gehabt habe, und die Ansprache auf solche eben noch nicht ganz erloschen sey. Was sich diese Schriftsteller nicht für Mühe gaben, aus alten Urkunden und den ältern Reichs-Gesezen Stellen aufzusuchen, durch welche sie ihren Saz ihrer Meinung nach recht sonnenklar machen möchten.

Bald sollte diese Reichsstandschaft des unmittelbaren Adels durch die Anwesenheit der Ritterschaften bei dem hochzierlichen kaiserlichen Hof zu Nürnberg, auf dem Carl IV die goldne Bulle errichtete, erwiesen werden h); bald

g) Vertheidigte Freiheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 621.

h) Aurea bulla in fine prooemii: „assidentibus nobis omnibus principibus electoribus, ecclesiasticis & secularibus, ac aliorum principum, comitum, baronum, procerum, nobilium & civitatum multitudine numerosa.“

bald schien es ihnen untrüglicher, unumstößlicher Beweis ihres Sazes zu seyn, daß selbst nach der Sprache der Reichsgeseze die Herrn, Ritter und Knechte ehemals auf den Reichs-Tagen erschienen, und Stände genennet wurden i). Selbst der Kaiser und die Churfürsten hätten die von der Ritterschaft, in ihren Rescripten und Schreiben, Stände genennt l); die Ritterschaften der Burgen Friedberg und Gelnhausen, die Gesellschaft St. Georgen-Schilds im Hegau und die Ritterschaft, so Lehen vom Reich tragen, würden selbst in etlichen Reichs-Matriklen gefunden und hätten daselbst zum Theil ihren gewissen Anschlag an Volk und Geld gehabt m).

Und

---

i) Knipschild von der Ritterschaft Stand und Session in Burgerm. bibl. eq T. I. pag. 819. seqq. man sehe z. B den Schluß des zu Worms 1495 errichteten Landfriedens.

l) Knipschild a. a. O. S. 825.

m) In den Reichs-Matriklen v. 1495 und 1507 s. vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 645. 658. In den actis judic. in Sachen Waldbott von Baßenheim contra die Burg Friedberg Beil. 13. S. 30 findet sich ein Verzeichniß von sechs Ausschreiben Kais. Max. I. an die Burg, auf den Reichs-Tagen zu erscheinen. Kais. Max. I. ertheilte aber auch der Burg Friedberg 1510 ein Rescript, daß sie von dem ihr in einigen Reichs-Matriklen auferlegten Anschlag befreit bleiben solle. Knipschild a. a. O. S. 827. vermischte Nachrichten v. reichsritterschaftlichen Sachen. S. 657. ff.

Und wennn auch gleich die Ritterschaft würklich nicht mehr Siz und Stimme auf dem Reichstag hätte oder selbige noch nicht wiederum erlangt hätte, so würden doch auch diejenigen für Stände des Reichs gehalten, welche erst von neuem zu Ständen gemacht, und angenommen worden, wenn sie schon in den Reichs-Versammlungen noch nicht würklich Siz erlangt hätten [n]).

Im Jahr 1687 zeigte sichs deutlich, wohin jenes eifrige Bestreben der Reichs-Ritterschaft, von einer ihr ehedem zugestanden seyn sollenden Reichs-Standschaft den Beweis zu führen, abgezielet habe.

Auf dem Westphälischen Friedens-Congreß, wo ihre Abgesandte weder zu Münster noch zu Osnabrück in die Versammlungen der Reichs-Stände zugelassen wurden, mochte es ihr recht fühlbar worden seyn, welch ein Abstand noch zwischen ihr und den Ständen des Reichs sey, und wie schwer es halte, andere in sein Interesse zu ziehen, wenn man nicht selbst auch das Recht habe, mit zu sprechen, nicht selbst auch durch seine eigene Stimme sich ein Gewicht geben könne. Lüsternheit nach diesem Vorrecht, der Gedanke, einen Versuch zu wagen, ob sich solches nicht erwerben lasse, waren bei der Ritterschaft die natürlichen Folgen von diesem Gefühl ihrer Schwäche.

Der

---

n) Knipschild a. a. O. S. 853.

Der Weg, den die Ritterschaft einschlug, diesen Versuch zu machen, war in der That nicht übel gewählt. Anshelm Franz, damaliger Churfürst zu Mainz, bei dem die Erhebung zur ersten Churfürsten-Würde den Patriotismus für das ritterschaftliche Corpus, von dem er ein gebohrnes Mitglied war, nicht verdrungen hatte o), und dessen Vorwort bei dem Oberhaupt und den Gliedern des teutschen Reichs doch immer in einige Betrachtung kommen muste, sollte die Sache zuerst an den kaiserlichen Hof einleiten.

Es war längst schon davon die Rede gewesen, wie doch den vielfältigen Exemtionen ritterschaftlicher Güter, wordurch die kaiserlichen Charitativ-Subsidien so sehr geschwächt würden, nachdrücklich könnte Einhalt gethan werden. Kaiser Leopold hatte dem ritterschaftlichen Abgeordneten Johann Rudolph Freiherrn von Au alle Unterstüzung, diesem Uebel nachdrücklichst zu steuren, zugesichert p), und nun schickte Churfürst Anshelm Franz diesen Freiherrn von Au, der zugleich sein Kämmerer war, wiederum an den Kaiser mit einem Schreiben vom 5ten Aug. 1687, worinn er vorstellte,

 daß

o) Seinem Herkommen nach, äußerte dieser Churfürst in dem weiter unten angeführten Schreiben an einige Reichs-Stände, halte er sich für verbunden, dem Reichs-Adel in diesem seinem billigen Gesuch allen möglichen Vorschub, Hülf und Beistand zu leisten.

p) Kaiserl. Decret vom 24. Apr. 1687 in puncto repartitionis & quanti matricularis in Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 374.

daß das Uebel auf keine andere Weise aus dem Grund geheilet werden könne, als wenn dem Reichsadel sein in vorigen Zeiten gehabtes Siz- und Stimm-Recht auf Reichs- und Crais-Tagen gleichsam postliminio wiederum eingeräumt und befestiget werden würde; dem Reich würde dadurch zu Ersezung und Completirung der erlittenen vielen Matrikul-Moderationen ein merkliches und zwar ein doppelter fürstlicher Anschlag zugehen; das Interesse des Erzhauses Oesterreich und der catholischen Religion würden dadurch ebenmäßig gut besorgt werden, indem sie bei den Reichs-Conventen einen Zuwachs von drei und bei den Crais-Tagen von vierzehn Stimmen, nach der Anzahl der Ritter-Cantone, erhalten würden; als weswegen er den Kaiser gebeten haben wolle, diejenigen Stände, welche allenfalls gegen die Sache schon eingenommen seyn möchten, durch nachdrückliche Remonstrationen zu einer Beistimmung disponiren zu lassen.

In eben derselben Zeit, nehmlich den 6. Aug. 1687 erließ Churfürst Anshelm Franz auch ein Circular-Schreiben an verschiedene Reichs-Stände, worinn er ihnen zu wissen machte, daß der Kaiser nicht abgeneigt sey, der Ritterschaft in ihrer Bitte um Siz und Stimme auf dem Reichs-Tag zu willfahren, und solches zu der gesammten Stände des Reichs Mitlieben und Bewilligung gestellt habe. Seit einigen zurückgelegten Jahren, führte er in diesem Schreiben an, seyen der Reichs-Ritterschaft, wie sie dem Kaiser vorgestellt habe, über zehen Millionen werth Güter aus ihren catastris, und folglich auch aus kaiserlicher Majestät

Be-

Besteurung eigenmächtig entzogen, und der Reichs-Ritterschaft Dienst seye von sonst gestellten ganzen Regimentern nunmehro bis auf Compagnien verkürzet worden; der Reichs-Adel uud die Domstifter hätten bei den vorigen Religions-Trennungen und deswegen entstandenen Mißhelligkeiten zu ungeänderter Erhaltung der catholichen Religion dem Erzhaus Oestreich mit Aufwendung unermeßlicher Spesen und Kosten fast allein unter die Arme gegriffen, daher sie bei zustoßenden Nöthen und Gefährlichkeiten von Kaiser und Reich auch nicht würden verlassen werden können. Uebrigens wolle er ihnen den Reichsständen zu bedenken stellen, ob nicht bei Entstehung der verhoften ganz billigen Rettung des so hoch bedrängten Reichs-Adels diesem der Gedanke einer ihm ganz süß, vortheilhaft und ungefährlich vorgemahlten anderwärtigen Protection beigehen, oder aber die kaiserliche Hof-Cammer veranlaßt werden dürfte, dasjenige, was dem ritterschaftlichen catastro zum Präjudiz Ihro kais. Majestät nach und nach entzogen worden, fiscaliter wieder zu vindiciren, als welches durch Beförderung des Reichs-Adels zu dem von ihm gesuchten Siz- und Stimm-Recht anjezo unterbrochen und wegen des vergangenen die auf die adlichen Güter habende Ansprach benommen, und verhütet werden könnte.

Da hätte aber doch wohl die alte Antipatie zwischen den Reichs-Fürsten und der Reichs-Ritterschaft mehr erloschen seyn müssen, als sie es würklich war, wenn die Beweggründe, deren sich Anshelm Franz bediente, um der Ritterschaft Siz und Stimme auf Reichs- und Crais-Tagen zu verschaffen, die Reichs-

Fürsten hätten überzeugen sollen; die Rechte und Zuständigkeiten der Reichs-Stände hätten nicht erst vierzig Jahre vorher in dem Westphälischen Frieden gegen alle Eingriffe müssen sicher gestellt worden seyn, wenn die Drohung, daß der Kaiser die der Ritter-Matrikel entzogenen Güter vielleicht wieder vindiciren würde, die gehörige Wirkung hätte thun sollen. Die Ritterschaft stellte sich zwar bei dem Kaiser für die erhaltenen ansehnlichen kaiserlichen Gnaden und Privilegien damals gar stattlich ein, und er versah sich neben diesem noch zu ihr, daß, da solches mit der sonsten zu fordern habenden Türkenhülfe keine Gemeinschaft habe, sie eines mit dem andern nicht confundiren, sondern wegen der Türkenhülfe sich nach dem Beispiel anderer Stände und Craise absonderlich abfinden würde q); dabey aber muste er doch auch die Stände, von dem er nicht weniger Türkenhülfen haben wollte, schonen. Churfürst Anshelm Franz durfte endlich noch so etwas von einer kaiserlichen Vindication der altritterschaftlichen Güter als seinen Privat Gedanken äußern, aber der Kaiser durfte es nicht wagen, Anshelms Worten Nachdruck zu geben, wenn er die Stände nicht in Harnisch bringen wollte. Es war nicht die Sache eines oder etlicher Reichs-Stände, es war die Sache aller in den vorliegenden Reichs-Craisen. Einigen Erz- und Domstiftern, die mit Männern besezt waren, welche gleich Anshelm Franzen selbst ihrem Herkommen nach sich für verbunden erachteten, sich dem Reichs-Adel willfährig zu bezeugen, als zum

q) Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 267.

zum Beyspiel Bamberg, Würzburg, Costanz, Eichstädt, Augspurg konnte wohl die Sache in die Augen leuchten, bei diesen konnte der Gedanke, daß die catholischen Stimmen auf dem Reichstag durch die Aufnahme der Ritterschaft in die Reichs-Standschaft vermehret werden würden, von einigem Gewicht seyn [r]); aber gerade die Aeußerung dieses Gedankens war es, welche die evangelischen Reichs-Stände gegen das ganze Projekt noch mehr einnehmen mußte.

Und dann war es ja auch noch nicht ausgemacht, daß gerade alle Stimmen, welche der Ritterschaft zugestanden werden sollten, catholisch seyn, und der evangelische Theil der Reichs-Ritterschaft hierinn den catholischen ganz weichen würde.

Der schwere Rangstreit, welchen die Reichs-Städte mit der Reichs-Ritterschaft hatten, legte der Sache eine neue Hinderniß in den Weg. Als ältere Reichsstände hoften die Städte, daß ihnen die Ritterschaft nicht würde vorgezogen werden. Die Fürsten und die Reichs-Städte fiengen an, mit einander zu communiciren, sie hielten die Sache für ein gefährliches, höchstpräjudicirliches Werk. Selbst Würzburg, das sich doch anfänglich gleich erkläret hatte, daß es sich zur Conformität würde geneigt finden lassen, äußerte nun in einem Schreiben an Churpfalz: daß, wenn wider Verhoffen der Reichs Ritter-

 schaft

r) Die Antworten dieser Bischöffe an den Churfürsten von Mainz s. in Mosers neuester Geschichte der Reichs-Ritterschaft Th. 1. S. 384 ff.

schaft am kaiserlichen Hof deferiret und Churfürsten und Ständen des Reichs ein Präjudiz zugezogen werden sollte, es sich jederzeit würde geneigt finden lassen, mit den andern Ständen anzustehen, und dem Werk mit gesamter Hand vorbeugen zu helfen. Die Reichs-Stadt Frankfurt äußerte gegen Nürnberg, daß es wohl am besten gethan seyn würde, wenn die Reichs-Städte insgesamt ein eigenes wohlerfahrnes und vertrautes Subjectum an den kaiserlichen Hof abordneten, das alle mögliche Unterbauung thäte, daß die Ritterschaft abgewiesen werden möchte. Nürnberg aber antwortete: daß der Gesandschaften zu Regenspurg verfaßte, und zu Wien unter der Hand communicirte considerationes und deren additiones von solchem Nachdruck gewesen zu seyn scheinten, daß dadurch die Erhebung des Reichs-Adels zur Reichs Standschaft unterbrochen worden seye [s]); so daß der Zeit eine eigene Abordnung nach Wien allzubedenklich und auffallend seyn dörfte.

Es bedurfte jedoch des Widerstandes der Reichs-Fürsten, der Reichs-Städte nicht; das ganze Projekt scheiterte da, wo es immer scheitern wird, wenn es auch noch so oft wiederum unter die Hand genommen werden sollte. Der Kaiser wollte die Beisteuer, die er bisher von der Ritterschaft bezogen hatte, nicht nur nicht schwin-

s) Vielleicht sind diese considerationes und deren additiones das 1687 erschienene Bedenken, warum der Reichs-Ritterschaft votum et sessio auf Reichs- und Crais-Tagen nicht zu verstatten seye, welches in Lünigs Staats-consil. Th. 2. S. 1096 stehet.

schwinden lassen, sondern er wollte noch mehr haben, als er je von ihr erhalten hatte [t]), und doch sollte sie auch einen Matrikular-Anschlag übernehmen. Der Fränkischen und Rheinischen Ritterschaft mochte eine so theuer zu erkaufende Reichs-Standschaft nicht behaglich scheinen, nur allein die Schwäbische verfolgte das Projekt noch einige Zeit. Es wurde eine Deputation von kaiserlichen geheimen Räthen in der Sache niedergesezt; der Churfürst von Mainz, den die Schwäbische Ritterschaft hierzu bevollmächtigt, und zur Direction des Werks erbeten hatte, ließ durch seine Cämmerer Johann Rudolph von Ow bei dieser Deputation handlen, und offeriren; man kam überein, daß die Schwäbische Ritterschaft, wann sie Siz und Stimme auf Reichs- und Crais-Tagen erhalten würde, hundert Gulden für einen einfachen Römer-Monat zur Crais-Casse bezahlen, dabei aber für jeden Monat auch 200 Gulden zur Kais. Majestät Hof-Cammer abführen sollte; und der Kaiser erklärte sich endlich gegen die Ritterschaft [u]): „da von der Ritterschaft des Fränkischen und Rheinischen Bezirks noch keine gleichmäsige zu Beibehaltung Kais. Majestät genossenen Beitrags gereichende Mittel aner-

 boten

t) Kaum hatte der Kaiser der Ritterschaft in Schwaben und Franken eine Beisteuer von 90000 Reichsthalern 1687 angesonnen, so verlangte er an die Ritterschaft in Schwaben 1688 schon wiederum eine andere von 50000 Thalern. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 376 und 379.

u) Den 14 Febr. 1688. Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 376.

boten worden, als könne Ihro Kais. Majestät dem Churfürstlichen wiewohl vielgültigen Vorwort dermalen in puncto voti & sessionis keine anderweite Deferenz bezeugen, als daß Sie der löbl. schwäbischen Ritterschaft Dero gnädigste kaiserliche promotoriales an Fürsten und Stände des Schwäbischen Craises, und Deroselben votum & sessionem in circulo suevico immediate nach Anzahl ihrer habenden Cantonen gegen Vertretung 100 Fl. für einen einfachen Römer-Monat zu der Crais-Casse zu gestatten verwilligten; alles jedoch unter dem Vorbehalt, daß sie, löbl. Ritterschaft, nicht allein auch ihres Orts den decretis vom 17. Mart. und 19. Apr. 1687 vorhin ein unterthäniges Genügen leiste, und sich gleich jezo auf bereits ertheilte assignationes mit baarem Geld einstelle, sondern auch bey würklicher Erlangung sothanen ansehnlichen beneficii juris suffragii in circulo Ihro Kaiserl. Maj. — mit einem fernerweiten extraordinari Beitrag von 50000 Rthlr. einigermaßen erleichtern helfe, und all dasjenige prästire, was ihme Herrn von Au mündlich ferner angezeiget worden. Gestalten Ihre Kais. Maj. auch — den übrigen ritterschaftlichen Craisen in Franken und am Rheinstrom sich all und jeder obverstandenen Kaiserl. Gnaden durch proportionirte Offerten auch theilhaftig zu machen, allergnädigst vergönnet."

So weit wurde die Sache bei allem Eifer, womit man dieselbe angegriffen hatte, getrieben, und nun stockte auf einmal das ganze Projekt. Es sey nun entweder, daß der Ritterschaft durch diese kaiserliche Aeußerung die Augen aufgegangen, und ihrem Eifer, mit dem sie an-

fänglich in die Sache hineingiengen, Schranken gesezt worden, oder daß die Betrachtung, wie es dem Reich nicht mit Ständen gedienet sey, die nur etwas weniges zu den Reichs-Anlagen, und das meiste in den kaiserlichen Privat-Beutel bezahlten, den fernern Fortgang hemmte; kurz die Sache kam auf dem Reichs-Tag niemals zur Sprache, und auch mit der Schwäbischen Crais-Standschaft hatte es keinen weitern Fortgang.

Die wichtigste der Folgen, welche die Sache hatte, war, daß sich die Schwäbische Ritterschaft in der süßen Hofnung, ihres Zwecks endlich doch noch theilhaftig zu werden, in einem mit der kaiserlichen Hofcammer den 20. Sept. 1688 abgeschlossenen Tractat x) dazu verstund, an diese, ihr gesuchtes Votum und Session seye gleich erhalten oder nicht, bei jeder künftigen Reichs- und Crais-Bewilligung vor jeden einfachen Römer-Monat 200 Fl. Rheinisch zu bezahlen; daß der Kaiser alsdann nicht nur diese 200 Fl. und noch obendrein auch jene 100 Fl. welche die schwäbische Ritterschaft als Matrikular-Anschlag übernehmen zu wollen sich verstanden hatte, zu fordern anfieng, sondern auch nicht selten noch eine außerordentliche Beisteuer an sie begehrte, und bei Quartieren, Durchzügen, Fuhren und dergleichen ihr Ver-

x) Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 377. Auch von der Ritterschaft in Franken heißt es in einem Kaiserl. Decret vom 24. Apr. 1687 der Kaiser habe von ihr 11000 Fl. jährlich pro subsidio contra Turcam auf gewisse Maas angenommen a. a. O. S. 375.

Verhältnißmäßig eben so viel als den Reichs-Ständen aufzulegen befahl [a]).

Das hieß nun freilich mit so vielem Aufwand sehr wenig gewonnen. Die Ritterschaft in Schwaben muste nun am kaiserlichen Hof aufs neue wieder negociren, daß nur die Sache wieder auf den alten Fuß möchte gebracht werden, daß ihr die für das angehofte Siz- und Stimm-Recht gethane Bewilligungen und der verglichene Matrikular-Anschlag unnachtheilig seyn, und sie in Zukunft für ihre zu verwilligende Charitativ-Subsidien doch wiederum nach der alten Weise kaiserliche Reversalien erhalten möchte [b]).

So wenig aber auch hier gewonnen wurde, so gab deswegen doch die Ritterschaft den Gedanken nicht auf, daß es ihr vielleicht ein andermal durch einen andern Weg besser glücken und sie dereinst doch noch unter den Reichs- und Crais-Ständen auftreten könne. Erst noch zu unsern Zeiten, nehmlich auf dem im Spätjahr 1772 zu Nürnberg abgehaltenen Correspondenz-Tag aller drei Ritter-Craise, soll nach den Comitial-Berichten und öffentlichen Zeitungen hauptsächlich darüber berathschlaget

a) S. die Kaiserl. Resolution v. 28. Nov. 1689 in Burgerm. bibl. eq. T. I. S. 382. und 389 wie auch 396. ff.

b) Burgermeister a. a. O. S. 400. ff. Die Verhandlungen von 1687 und 1688 wegen dieser von der Ritterschaft gesuchten Reichs-Standschaft s. in Londorpii act publ. T. 13. p. 172. seqq. Mosers Teutsch. Staats-Recht Th. 44. S. 53. ff. Ebendesselben neuester Geschichte der RR. Th. 1. S. 367. ff.

schlaget worden seyn, wie die Reichs-Ritterschaft zur Reichs-Standschaft gelangen könnte c).

Vielleicht hat auch der Entwurf eines Plans zu besserer Einrichtung und Aufrechthaltung des ganzen Ritter-Corporis, der von dem Mittelrheinischen Ritterhauptmann Graf Waldbott von Bassenheim verfaßt, auf diesem Correspondenz-Tag verlesen und allen Cantonen mitgetheilt wurde d), nachher aber den erwünschten Erfolg nicht hatte e), hierauf einigen Bezug. Die Umstände sind noch die nehmlichen, wie sie vor einem Jahrhundert waren, und der Erfolg von einem Versuch dieser Art konnte deswegen auch nicht erwünschter ausfallen, als er damals ausfiel.

Ja selbst die Art und Weise, durch wen die Reichs-Schlüsse der Reichs-Ritterschaft publicirt werden sollen, ist nicht gesezlich bestimmt. Im Jahr 1653 wurde auf dem Reichs-Tag darüber gehandelt, ob solches durch den Kaiser oder die Crais-Ausschreib-Aemter geschehen solle, und durch die drei Reichs-Collegien lezteres beliebt f). Da jedoch die kaiserliche Genehmigung nicht hinzu gekommen, so kann solches als kein für die Ritterschaft völlig verbindliches Gesez angesehen werden: um so weniger da deshalb nicht einmal ein Reichs-Gutachten abgefaßt worden.

Siz-

c) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 467.
d) Mosers neueste Gesch. der R. R. Th. 2. S. 588.
e) Maders Magazin B. 10. S. 645.
f) Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 144. ff.

Siz und Stimme auf Reichs- und Crais-Tagen hat also die Reichs-Ritterschaft nicht, doch aber begreift bisweilen selbst die Sprache der Reichs-Geseze unter der Benennung: **Reichs-Stände**, den unmittelbaren Reichs-Adel mit g). Dieses erhellet nicht nur aus sehr vielen Stellen der Reichs-Grund-Geseze und insbesondere der kaiserlichen Wahl-Capitulation, wo die Ritterschaft auch da, wo von den Gerechtsamen der Reichs-Stände die Rede ist, durch die bekannte Clausel: **die** unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, **immer** mit eingeschlossen wird, sondern es bestätigen solches auch vorzüglich diejenigen Declarationen, welche der Reichs-Ritterschaft von dem Kaiser und dem Chur-Mainzischen Reichs-Direktorium in solchen Fällen ertheilet werden, wann besondere Umstände, ihrer in Reichstags-Abschieden oder Friedens-Schlüssen ausdrücklich Meldung zu thun, verhinderten; als in welchen Declarationen ihr, der Ritterschaft, ausdrücklich zugesichert wird, daß sie unter dem Ausdruck **Glieder** oder **Stände** des Reichs, in diesen Reichs-Abschieden und Friedens-Schlüssen als miteingeschlossen betrachtet werden, und aller und jeder Vortheile, welche in solchen Reichs-Gesezen enthalten, mit und neben Churfürsten und Ständen in geist- und weltlichen sich zu erfreuen haben sollen. Eine solche Declaration stellte das Churmainzische Reichs-Direktorium

g) Den 21. Jul. 1646 votirte der Pommerische Gesandte zu Münster: darnach man das vocabulum *status* nehme, wäre die Reichs-Ritterschaft ein status imperii oder nicht. s. v. Meiern Westph. Fried. Handl. Th. 3. S. 258.

rium der Ritterschaft wegen des Reichs-Abschiedes von 1654 unterm 16ten May selbigen Jahrs aus [h]). In dem Nimwegischen Frieden selbst wird der Reichs-Ritterschaft nicht ausdrücklich gedacht, nicht desto weniger aber stehet dieselbe in dem Verzeichniß derjenigen, welche in diesem Frieden von Seiten des Kaisers mitbegriffen seyn sollten [i]). Als bei den Ryswikischen Friedens-Handlungen [l]) die Reichs-Deputirte erinnerten, daß, so wie in dem Westphälischen Frieden geschehen, auch in dem nun zu errichtenden Friedens-Instrument durch einen eigenen Artikel für die Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, in der Wetterau und Elsas gesorgt werden möchte, so verlangten die Franzosen anfangs, daß nach den Worten: comprehensa libera & immediata imperii nobilitate, beigesezt werden sollte, extra Alsatiam sita; als aber dieses wirklich von dem Kaiser und Reich zugestanden wurde, so wollten dieselben der Reichs-Ritterschaft gar nicht gedacht wissen, weil in der Reichs-Vollmacht nichts von ihr enthalten sey. Man stellte ihnen hierauf vor, daß sich die Reichs-Vollmacht auf die Reichs-In-

---

h) Burgermeister in cod. dipl. eq. T. I. S. 426. Lünigs Reichs-Arch. part. gen. S. 675.

i) Lünigs Reichs-Arch. part. spec. cont. I. unterm Kaiser. S. 471. ff.

l) Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 427. 431. Lünigs Reichs-Arch. part. gen. S. 1106. ff. part. spec. cont. 3. unter der R. R. überhaupt S. 19. ff. wo die Beweisstellen von allem dem, was ich oben aus Gelegenheit dieser Friedens-Handlungen angeführet, nachgesehen werden können.

Instruktion beziehe, und durch diese erläutert werde; allein es blieb dabei, der Reichs-Ritterschaft sollte nicht ausdrücklich in dem Frieden gedacht, sondern sie sollte nur unter dem Wort membra mit verstanden werden m); und so blieb dann doch die nachtheilige Clausel: extra Allatiam sita, hinweg, durch welche die Ritterschaft im Elsas der Französischen Majestät vollends auf Discretion überlassen werden sollte. Die Reichs-Ritterschaft erhielt auch über diesen Vorgang und daß sie unter dem Wort: membra mit in dem Frieden begriffen sey, ein im Namen der gesammten Reichs-Deputirten unterm 9ten Nov. 1697 von dem Churmainzischen Reichsdirektorium ausgestelltes Attestat welches die kaiserliche Gesandschaft in einem Tags darauf, besonders ausgestellten Attestat noch weiteres bekräftigte, mit der Versicherung, daß sie nicht unterlassen werde, gehöriger Orten die Erinnerung zu thun, daß in Zukunft bei allen Fällen desto sorgfältiger die Beibehaltung der alten Clausel: die unmittelbare freie Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, beobachtet werden möge. Endlich bestätigte all dieses auch noch Kaiser Leopold in einem der Ritterschaft unterm 14ten Octbr. 1699 zugefertigten Decret durch die Erklärung, daß unter den Worten: Churfürsten, Fürsten, Stände und Glieder des Reichs in dem Ryswikischen Friedens-Instrument eben so vollkommen verstanden und begriffen seye, als solches in dem Westphälischen Frieden und andern vielen Reichs-Sazun.

m) Auf diese Art ist also der Reichs-Ritterschaft in den §§. 4. 50 und 56. des Ryswikischen Friedens gedacht.

Sazungen durch die sonsten gewöhnliche Clausel geschehen.

Gleiche Declarationen wurden der Ritterschaft auch aus Gelegenheit der Badischen und Wienerischen Frieden von den kaiserlichen Gesandschaften und Kaiser Carl VI selbst ausgestellt, und insbesondere von lezterem erklärt: daß die Ritterschaft unter den Worten, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wo davon in dem Wienerischen Friedens-Instrument Meldung geschehe, vollkommen mitverstanden und begriffen, auch der darinn bedungenen Sicherheit, Freiheit, Immunität, Recht, Gerechtigkeit und Nuzungen fähig und theilhaftig seyn solle [n]).

Diese Sprache der Reichs-Geseze, welche die Ritterschaft öfters unter dem Wort: Stände, mit begreift, besagt meinem Erachten nach so viel, daß die Ritterschaft aller derjenigen Gerechtsamen der Reichs-Stände, welche auf die Reichs-Ritter als unmittelbare Glieder des Reichs ohne Reichs-Standschaft ihrer Art und Natur nach passen, theilhaftig seyn und bleiben solle [o]). Wenn aber die Reichs-Ritterschaft hieraus weitere

n) Die Urkunde der kaiserl. Gesandschaft wegen dem Badischen Frieden s. in Lünigs Reichs-Arch. part. gen. cont. 2. S. 1135 und die kaiserl. Erklärung wegen des Wiener Friedens dd. 13. Apr. 1728 in den reichsständischen Archival-Urkunden, 2ten Theil, S. 369.

o) Moser im Tr. von den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft. S. 1396.

weitere Folgen ziehen, und sich solche Rechte anmaßen wollte, welche den Reichs-Ständen als Reichs-Ständen, das ist in so fern sie Siz und Stimme auf Reichs- und Craistagen haben, zukommen, so würde solches ganz wider den Sinn und die Absicht jener Reichs-Grund-Geseze laufen, und eben so auffallend seyn, als ihre Protestation, welche sie den 7ten Apr. 1647 zu Osnabrück zur Diktatur bringen ließ, daß eine neue Chur ohne ihre Miteinwilligung errichtet worden sey p).

Hat aber gleich die Ritterschaft, wenn sie etwas an das Reich verlangt, eigentlich blos zu bitten q): so ist sie deswegen doch nicht ganz ohne Einfluß auf dem Reichstag. Neben dem Interesse, das, wie ich schon einigemal bemerkt habe, der Kaiser hat, sich ihrer allda anzunehmen, stimmt auch immerhin ein großer Theil der Erz- und Domstifter für sie. Nie war wohl dieser Einfluß merklicher und für die Ritterschaft vortheilhafter, als bei Abfassung des Reichs-Schlusses von 1753 r).

§. 7.

---

p) Mosers Teutsch. Staats-Recht. T. 32. S. 586. T. 33. S. 219. Als diese ritterschaftliche Protestation den kaiserlichen Gesandten präsentirt worden, so fragten diese: ob der Ritterschaft votum in hac causa darinn enthalten seye?

q) Dieses drückte die Ritterschaft in einer den 11. Jul. 1704 bei dem Reichs-Hofrath eingereichten Vorstellung so aus: sie habe auf öffentlichen Reichstagen mit den Ständen keine ordentliche Communication.

r) Man sehe die von diesen Stiftern damals abgelegte vota nach, in Mosers neuester Gesch. der R. R. Th. 2. S. 484. ff.

§. 7.

Von dem Gerichts-Stand der Reichs-Ritterschaft.

Die beiden höchsten Reichsgerichte, nehmlich der Reichs-Hofrath in Wien, und das kaiserliche Cammer-Gericht in Wezlar sind diejenigen Gerichtshöfe, unter deren Gerichtsbarkeit alle und jede reichsunmittelbare Personen und Güter gehören, und unter deren Gerichtsbarkeit mithin auch die Reichs-Ritterschaft und derselben Mitglieder vermöge der ihnen zukommenden Reichs-Unmittelbarkeit der Regel nach stehen. Diese Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte über die Reichs-Ritter schlägt aber nicht immer sogleich in erster Instanz an, sondern greift oft erst in zweiter Instanz Plaz, wenn von den kaiserlichen Landgerichten, den Austrägen oder den ritterschaftlichen Orts-Directorien dahin appellirt wird. Es ist also allerdings nöthig, die Beschaffenheit dieser verschiedenen gerichtlichen Instanzen in etwas näher zu betrachten.

A. Von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Landgerichte über die Reichs-Ritter.

Zu den Sonderbarkeiten, durch welche sich Schwaben und Franken gegen das übrige Reichs-Territorium auszeichnen, gehöret auch diese, daß in diesen beiden Reichs-Craisen noch einige der niedern Gerichtshöfe, die ehemals Namens des Kaisers Recht sprachen, und in der Folge gewissen Familien oder Städten erb- und eigenthümlich überlassen worden sind, als Bruchstücke der ältern Teutschen Gerichts-Verfassung

 stehen

stehen blieben, und noch gegenwärtig in den ihnen angewiesenen Sprengeln ihre Gerichtsbarkeit auch über Reichsunmittelbare ausüben s).

Von diesen noch übrig gebliebenen Reichs-Landgerichten verdienen hier insbesondere bemerkt zu werden: das Rothweilische, das Schwäbische, das Nürnbergische, das Baardische, das Burgauische und Nellenburgische.

Alle diese Gerichtshöfe haben den Reichs-Rittern schon zu unzähligen Beschwerden Anlaß gegeben, indem sie nicht nur schon öfters versucht haben, diejenigen, welche in ihren Gerichts-Sprengeln gesessen sind, vermittelst ihrer Gerichtsbarkeit in eine völlige Landsässerei zu verdringen t), sondern auch selbst die manchen Reichs-Rittern gegen ihre Gerichtsbarkeit ertheilte kaiserliche Exem-

s) Was 1555. bei Revision der Cammerger. Ordn. wegen der Gerichtsbarkeit dieser Landgerichte insbesondere über die von der freyen Ritterschaft vorgekommen s. in den vermischten Nachrichten v. reichsrittersch. Sachen S. 926. ff.

t) So wurde z. B. den 15. Jul. 1771. vom Reichs-Hofrath dem Fürsten von Fürstenberg rescribirt: Kaiserliche Majestät hätten aus denen in Sachen des Freiherrn von Schellenberg contra den Freiherrn von Neuenstein gepflogenen Verhandlungen ersehen, wasmaßen er die ihme vermöge zu Lehen tragenden kaiserlichen Landgerichts über die in dem Bezirk der Landgrafschaft Baar gesessene immediatos in realibus zustehende Jurisdiktions-Gerechtsame auf eine völlige Landsässerei auszudehnen, sich anmaße rc. s. Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 2. S. 666.

Exemtions-Privilegien nicht immer respectiren, die priviligirte zum wenigsten citiren, und erst nach jedesmaliger Documentirung ihrer Privilegien die Sache an den ordentlichen Richter, oft nur Bedingungsweise verweisen [u]).

Die immerwährenden Beschwerden der Reichs-Ritter sowohl, als der in diesen Gegenden gesessenen Reichs-Stände über die Eingriffe und Bedrückungen jener kaiserlichen Land-Gerichte, die nun freilich den Reichsunmittelbaren bei der nun für sie eigentlich zunächst angeordneten Instanz der höchsten Reichs-Gerichte ein Stein des Anstoßes seyn musten, waren die Veranlassung, daß schon in dem sechszehenten Jahrhundert mehrfältig auf eine Visitation dieser Landgerichte [x]), endlich aber auf dem Westphälischen Friedens-Congres auf die gänzliche Abschaffung derselben angetragen, weil aber die Eigenthümer dieser Land-Gerichte sich diesem Antrag gar sehr widersezten, die Berathschlagung hierüber auf den nächsten Reichstag verschoben wurde [a]). Aber auch hier wurde dem Uebel nicht abgeholfen, son-

u) Mosers Beiträge zu reichsritterschaftl. Sachen. S. 542. 567. Ein Martin v. Rechberg wurde den 17. Nov. 1525 v. Carl V. gegen das Hofgericht zu Rothweil befreit. Lünig a. a. O. unter der R. R in Schwaben S. 472. dergl. Befreiungen finden sich sehr häufig.

x) Reichs-Absch. v. 1570. §. 71-73. Reichs-Absch. v. 1641. §. 93.

a) J. P. O. Art. V. §. 56.

dern nur in der nächst darauf errichteten Wahl-Capitulation dem Kaiser empfohlen, den Beschwerden der Stände und der Ritterschaft gegen die kaiserliche Landgerichte aus dem Grund abzuhelfen, und den ihrer gänzlichen Aufhebung wegen zu errichtenden Reichs-Schluß bald möglichst zu befördern [b]). Noch immer aber dauren die alten Beschwerden gegen diese kaiserliche Landgerichte fort [c]), mit denen sich die Ritterschaft so viel möglich an die Reichs-Stände anzuschließen sucht [d]).

Bisweilen zwar fand die Reichs-Ritterschaft bei dem Reichs-Hofrath schon mächtigen Schuz gegen die zudringlichen Anmaßungen und in der That oft unausstehlichen Bedrückungen dieser Landgerichte [e]); aber wann es dann über die Bedrückungen, welche sie von solchen kaiserlichen Landgerichten zu erdulden hat, die dem Oesterreichischen Haus angehören, hie und da zur Sprache kommt, so ermüdet man über die unabsehliche Reihe von In-

---

b) Kaif. Wahl Cap. Art. 18. §. v. 11.

c) Dergleichen neuere Beschwerden der Ritterschaft gegen das Nellenburgische, Nürnbergische und Baarische Landgericht s. in Mos. neuester Gesch. der RR. Th. 2. S. 198. 208. 665.

d) Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 1357, woselbst ein Schreiben von der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts an der Donau an die Schwäbischen Crais-ausschreibenden Fürsten, die ritterschaftlichen gravamina wegen des Landgerichts in Schwaben betreffend vom 7ten Jul. 1667 befindlich ist.

e) Maders Sammlung reichsger. Erkenntnisse in ritterschaftl. Sachen B. 3. S. 559. ff.

Insinuaten in Freundschaft, die der Reichs-Hofrath an die Oesterreichische Hof-Canzlei erläßt, und wähnt nicht mehr die erste kraftvolle Sprache des Richters, sondern eine complimentenvolle Hof-Sprache zu hören [f]).

B. Von der ritterschaftlichen Austrägal-Instanz.

Wann ein Reichs-Ritter von Reichsunmittelbaren höheren oder gleichen Standes belangt wird, so hat er sich der Austrägal-Instanz zu erfreuen, das ist, er darf sodann entweder drei Fürsten oder Fürstenmäßige, von denen er gerichtet seyn will, dem Kläger vorschlägen, der hieraus einen zu erwählen hat, oder er kann sich von Kaiserl. Majestät eine Commission zu rechtlicher Erörterung der Sache erbitten [g]).

Dieses Recht der gesezlichen Austräge aber haben nur die ritterschaftlichen Mittglieder, nicht aber die Cantone und Craise [h]).

Ist hingegen ein Churfürst, Fürst, oder Fürstenmäßiger von einem Reichs-Ritter zu belangen, so sind in der Cammer-Gerichts-Ordnung [i]) folgende achterlei Wege vorgezeichnet, auf welchen der Kläger seine

 Rechts-

f) Mader a. a. O. B. 2. S. 521. ff.

g) Cammerger. Ordn. Th. 2. Tit. 5.

h) Ludolf Obs. 262. P. 3. S. 141. v. Bostells Beiträge zur cammerger. Litteratur und Praxi Th. 1. S. 87.

i) Th. 2. Tit. 4.

Rechts-Ansprache verfolgen kann: 1) daß neun Räthe des Beklagten das Richter-Amt verwalten, 2) oder der Kläger von solchen neun Räthen fünf oder sieben auswähle, 3) daß er von drei Fürsten, die der Beklagte zu ernennen hat, einen wähle, 4) oder daß er von Kaiserl. Majestät einen Commissarium, der wenigstens ein Prälat oder Graf seyn muß, erbitte, 5) oder daß der Beklagte von neun Räthen, die der Kläger ernannt hat, zwei, und der Kläger von neun Räthen des Beklagten oder andern geschickten Männern drei erwähle, 6) oder daß jede Parthie zwei Räthe und beide mit einander einen Obmann erwählen, welchen leztern, wann die Parthien deswegen nicht einig werden können, der Kaiser zu sezen hat, 7) daß der Kläger aus des Beklagten Räthen fünf oder 8) neun Räthe erwähle.

Unter diesen achterlei Gattungen von Austrägen findet hauptsächlich dieser Unterschied statt, daß der Beklagte die Unkosten allein zu tragen hat, wann seine Räthe zu Richtern erwählet werden, der Kläger hingegen selbige allein leiden muß, wann er sich einen kaiserlichen Commissarium erbittet, dann aber, wann die austrägal Personen von beiden Parthien erwählet werden, auch beide die Kosten gemeinschaftlich zu bestreiten haben [l]; auch darf alsdann, wann die Räthe des Beklagten das Richter-Amt verwalten, keine Wiederklage angestellt werden [m].

End-

l) Cammerger. Ordn. P. 2. tit. 4. §. 7. 11. tit. 6. §. 1.

m) Ebendaselbst tit. 4. §. 17. von dem Verhältniß dieser acht Wege unter sich s. Joh. Jak. Prezes Abh. von den

Endlich sind auch die gewillkührten Austräge bei der Ritterschaft nicht ganz unbekannt, als von welchen der den 2ten Jul. 1729 zwischen Chur-Trier und der in diesem Erzstift gesessenen Reichs-Ritterschaft abgeschlossene Vergleich ein merkwürdiges Beispiel abgiebt [n]).

Von der Orts-Directorial-Instanz.

Die Gerichtsbarkeit, welche die ritterschaftlichen Orts-Directorien ausüben, ist im Grunde nichts anders, als eine anfänglich von den Reichs-Rittern gewillkührte und in der Folge von dem Kaiser bestätigte Austrägal-Instanz, vor welcher in denjenigen Cantonen, wo diese Gerichtsbarkeit des Orts-Directoriums noch hergebracht, und in Uebung ist, ein Reichs-Ritter gegen den andern in erster Instanz Recht zu geben, und zu nehmen hat.

Durch diese von den Reichs-Rittern gewillkührte Orts-Directorial-Instanz aber konnte den andern Reichsunmittelbaren sowohl, als den Mittelbaren von ihren ihnen in den Reichs-Gerichts-Ordnungen zugestandenen Rechten nichts entzogen werden, sondern jene be-

---

den Austrägen, insbesondere von dem einem Kläger geringern Standes vortheilhaftesten Wege, einen Fürsten zu belangen Halle 1779. §. 84—99. von welcher Abh. ein Auszug befindlich ist, in Herrn von Bostells Beiträgen zur cammerger. Litteratur und Praxi Th. 1. S. 84.

n) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 2. S. 232.

belangen obangeführtermaßen den Reichs-Ritter vor seinen gesezlichen Austrägen, und diesen stehet es frei, ihn entweder vor dem Orts-Directorium oder sogleich in erster Instanz vor den höchsten Reichs-Gerichten in rechtliche Ansprache zu nehmen o).

Der Reichs-Ritter, der sich durch eine bei diesen niedern Gerichten ausgesprochene Urtel gravirt zu seyn erachtet, kann sich durch Ergreifung der Appellation p), oder wenn in dieser ersten Instanz unheilbare Nullitäten begangen worden seyn sollten, durch die Nullitäten-Klage an eines der beiden höchsten Reichs-Gerichte wenden, woselbst dann die Sache in zweiter Instanz verhandelt und abgeurtelt wird.

Nur alsdann findet die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte gegen die Reichs-Ritterschaft in erster Instanz statt, wann gegen einzele Reichs-Ritter Mittelbare klagen, oder jene auf die ihnen zustehende Austrägal-Instanz ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht thun, oder die strittige Sache schon an und für sich so geeigenschaftet ist, daß sie vermöge der Reichs-Gerichts-Ordnungen ihrer Art und Natur nach die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in erster Instanz begründet

o) Cammerger. Ordn. P. II. tit. 27. Maderi sel. equest. Tom. II. § 280, s. auch mein ritterschaftl Staats-Land-Recht §. 45. S. 145. ff. und Genossenschafts-Recht. §. 103. S. 409. ff.

p) Von den Land-Gerichten s. Wahl-Cap. Art. 19. §. 8.

det q). Die Ritter Cantone und Ritter-Craise aber sind, wie ich schon oben bemerkt habe, weil ihnen das Recht der Austräge nicht zustehet, immer bei den höchsten Reichs-Gerichten zu belangen.

Endlich verdient noch als etwas besonderes und blos auf die Observanz sich gründendes bemerkt zu werden, daß der Reichs-Hofrath auch in Ehe-Strittigkeiten protestantischer Reichs-Ritter gerichtliche Verfügungen zu machen pflege.

§. 8.

Intimation der ritterschaftlichen Privilegien an den höchsten Reichs-Gerichten, und Privilegien der Reichs-Ritterschaft in Proceß-Sachen.

Die von den Kaisern der Reichs-Ritterschaft ertheilten Privilegien und ihre Ritter-Ordnungen wurden von Zeit zu Zeit sowohl dem Reichs-Hofrath als dem Cammer-Gericht insinuirt, in der Absicht, daß bei vorkommenden Fällen nach solchen gesprochen werden sollte. Diese Insinuationen geschahen entweder auf diese Weise, daß die Ritterschaft selbst ihre Privilegien bei diesen höchsten Reichs-Gerichten überreichen ließ, und ihr

q) Z. B. ob continentiam s. connexitatem causae, wann sie personas miserabiles betrift, zu einer Mandats-Sache sich qualificirt, oder in Criminal-Fällen. Was das Verfahren in lezteren betrift, so beziehe ich mich hier auf dasjenige, was ich hievon in meinem ritterschaftl. Staats-Genossenschafts-Recht §§. 110. 111. gesagt habe.

ihr dann eine Urkunde hierüber, daß solches geschehen sey, ausgestellet wurde [r]; oder aber, daß der Kaiser diese Privilegien und deren ertheilte Confirmationen den Reichs-Gerichten selbst übersandte, mit dem Bedeuten, daß sie hierüber bei allen Vorfallenheiten als einer Ritschnur genau halten und die Ritterschaft wider solche Privilegien keineswegs beschweren, und verkürzen lassen, sondern sie und ihre Mitglieder bei selbigen gegen jedermann auf das kräftigste handhaben sollten [s]. Merkwürdig ist hiebei, daß der Reichs-Hofrath diese ritterschaftlichen Privilegien ohne alle Einschränkung für insinuirt annahm, und darauf bei vorkommenden Fällen die behörige und schuldige Reflexion zu machen beschloß [t], das Cammer-Gericht hingegen von jeher diese Privilegien

r) Die Ritterschaft in Schwaben ließ ihre Privilegien dem Cammergericht 1603. 1632. und 1697 überreichen. s. Burgermeisterl cod. dipl. eq T. 1. S. S. 323. 324. 325. Lünigs Reichs-Arch. part. spec. cont. 3. unter Schwaben S. 160. 89. 137. 614. Die Insinuation der Fränkischen Privilegien geschah 1698. 1700. 1719. Burgerm. a. a. O. Th. 2. S. 1664. Fränk-Ritter-Ordn. Aufl. 1772. S. 269. Die Rheinische endlich wurden 1703. bei dem Cammergericht insinuirt, und den 23. Mart. 1711 eine Urkunde darüber ausgestellt, s. Lünig a. a. O. unter Rhein S. 74. Die Elsäßische Insinuation erfolgte 1653. Lünig a. a. O. unter Elsas S. 51.

s) So wurden 1718 den Reichs-Gerichten die Confirmationen der Schwäbischen und Fränkischen ritterschaftlichen Privilegien von Kaiser Karl VI. zugefertigt. Burgermeister a. a. O. Th. 2. S. 1061. 1062. 1666. merkwürdige R. Hofr. Concl. 4. B. S. 500.

t) Lünig unter Schwaben S. 614.

gien nur unter der gewöhnlichen Clausul, „doch vorbehältlich des heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch männiglichs Interesse und Einrede dagegen jederzeit vorzubringen, so viel Recht" annahm [u]). Hierinn liegt wohl der Grund, warum die Ritterschaft einst gegen den Kaiser äußerte, daß der kaiserliche Reichs-Hofrath ihr bisher gute und schleunige Justiz, mehr dann ihr zu Speyer wiederfahren, ertheilet habe [x]); mehr dann zu Speyer, ohngeachtet doch schon Kaiser Max II der Ritterschaft im J. 1566 das Cammer-Gericht zu Conservatoren, Schirmern und Handhabern ihrer Freiheiten und sie vor allen unziemlichen Neuerungen und Beschwerden zu schüzen, gegeben hatte [a]).

So behaglich einerseits der Reichs-Ritterschaft eine solche auf die ritterschaftlichen Privilegien sich gründende Reichs-Justiz-Administration war, so groß waren anderseits die Beschwerden, welche die Reichs-Stände über die Insinuation dieser Privilegien an die höchsten Reichs-Gerichte führten [b]). Unmöglich konnte es diesen gleichgültig seyn, daß die ritterschaftlichen Privilegien,

---

u) Lünig l. c. S. 89. 160. 137 Fränk. Ritter-Ordn. Aufl. 1772. S. 271. Burgerm. l. c. T. 1. S. 323. ff.

x) Burgermeister. l. c. T. 1. S. 992.

a) Lünig unter Elsas S. 44.

b) Die Deduction und gravamina in diversis tam militaribus quam civilibus & feudalibus des Schwäb. Craises in Burgerm. thes. jur. eq. T. 2. p. 1. seqq. und der Schwäbischen Ritterschaft Antwort hierauf ebendaselbst pag. 87. seqq.

gien, die von dem Kaiser einseitig ertheilet worden waren, sie an Erwerbung ritterschaftlicher Güter, an freier unbeschränkter Ausübung ihrer Hoheits-Rechte hinderten, nun als Richtschnur bei Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit der Reichs-Ritterschaft angenommen werden sollten. Es muste ihnen schwer auffallen, daß sie, die sonst Reichs-Geseze mit errichten helfen, sich nun so schlechterdings unter diese der Reichs-Ritterschaft so ganz ohne ihr Zuthun ertheilten kaiserlichen Privilegien demüthigen sollten.

Noch schwerer aber muste es den Reichs-Ständen auffallen, als man kaiserlicher Seits die Vorliebe gegen die Reichs-Ritterschaft öffentlich zu zeigen, so wenig Bedenken trug, daß man die dieselbe betreffenden Angelegenheiten den höchsten Reichs-Gerichten ganz besonders empfahl, der Ritterschaft selbst zu erkennen gab: wie man es gar wohl leiden — möge, daß sie für sich selbst nachsinne, und dem Kaiser anzeige, was des Justiz-Punkts halber auf dem Reichstag den Reichs-Ständen zu proponiren seyn möchte c), und dann endlich gar vollends den Reichs-Gerichten bei Streitigkeiten der Reichs-Ritter mit den Reichs-Ständen die Einschlagung solcher Wege gebot, die kein gleiches und stetes Recht, keine durchaus unpartheiische Justiz-Administration mehr erwarten ließen.

Schon Kaiser Rudolph II hatte den 20. Sept. 1591 ein Rescript an das Cammergericht erlassen, worinn er

---

c) Burgermeister in cod. dipl. eq. T. I. S. 946. 947.

er demselben befahl: auf ritterschaftliche Sachen ein fleißiges Aufsehen zu haben, und wann es befinde, daß sie (die Reichs-Ritter) oder die ihrige mit unbilligem Gewalt, Gefängnuß, Pfandungen, Arresten, Spolien und in andere verbotene Wege von ihrer Reichs-Unmittelbarkeit oder Privilegien wollen gedrungen werden, denselben nicht allein nach Gelegenheit der Sachen, und, so viel vermög der Rechten und Cammer-Gerichts-Ordnung sich thun lasse und gebühre, mit Erkennung nothwendiger Processe jederzeit hülfliche Hand zu bieten, sondern auch in denselben Punkten, als privilegirten Sachen, alle frivolas exceptiones und gesuchte Weitläuftigkeiten dermaßen abzuschneiden, daß die bedrangte und schwächere zu schleunigem Austrag Rechtens gelangen. Auch dem Reichs-Hofrath hatte Rudolph II durch ein Decret den 8. Oct. 1591 zu erkennen gegeben: er wolle, daß der Reichs-Hofrath auf einkommende Klagen gefreiter Reichs-Ritterschaft gute Acht gebe, und derselben, so viel sich nach Befindung und Gelegenheit der Sachen, nach Ordnung der Rechten und des Reichs-Constitutionen gebühre, und ungefährlich thun lassen werde, anstatt des Kaisers nothdürftige Hülfe wiederfahren lasse [e]).

Es

d) Burgermeister l. c. T. 1. S. 276. Lunig. l. c. unter Elsas S. 25. Ein ähnliches Rescript an das Cammergericht ergieng auch den 9. Jul. 1605. Burgermeister l. c. S. 278. u. 279. und den 6. May 1614. Lunig. l. c. unter Elsas S. 32.

e) Lünigs Reichs-Arch. part. gen. cont. 1. 1ste Forts. S. 338.

Es war höchst bedenklich, daß alles, was die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter, was die ihnen in den kaiserlichen Freiheitsbriefen zugestandenen Rechte betraf, nun lauter privilegirte Sachen seyn sollten; es war um so bedenklicher, da gleich darauf der Reichs-Hofrath in seinen in den Jahren 1601, 1605 und 1614 an den Kaiser erstatteten Gutachten wegen der Schwäbischen und Rheinischen ritterschaftlichen Privilegien [f]) beinahe alles, was in Ansehung der dabei interessirten Reichs-Stände hätte gesagt werden können und sollen, ganz mit Stillschweigen übergieng, und auch selbsten dann keine Difficultäten finden konnte, der Reichs-Ritterschaft in ihrem Gesuch um Erweiterung ihrer Privilegien zu willfahren, wo sich doch so leicht Difficultäten hätten finden lassen. Doch war es immer noch eine starke Brustwehr für die mit der Reichs-Ritterschaft in Rechts-Streitigkeiten verwickelten Reichs-Stände, daß in jene kaiserlichen Rescripte und Decrete an die höchsten Reichs-Gerichte mit eingeflossen war, daß die Reichs-Ritterschaft nur in so weit begünstigt werden sollte, als es die Rechte, die Cammer-Gerichts-Ordnung, und die Reichs-Constitutionen zuließen. So lange als die ritterschaftlichen Privilegien den Reichs-Constitutionen untergeordnet blieben, und man durch jene diesen nicht zu derogiren trachtete, konnten die Reichs-Stände nicht wohl über Eingriffe in ihre Gerechtsame klagen.

Allein

f) Burgermeister l. c. T. 1. S. 253. u. 990. Archiv. Urkunden 2. Th. S. 118.

Allein dieses waren auch noch nicht die Grenzen, wie sie es doch billig hätten seyn sollen, durch welche sich die kaiserliche Gnade in Ertheilung der Promotorialen an die höchsten Reichs-Gerichte für die Ritterschaft beschränken ließ.

Man stößt in der neueren Geschichte der Reichs-Ritterschaft auf keinen Zeitpunkt, wo diese ihre Kräfte mehr angestrengt hätte, um sich der vorzüglichen kaiserlichen Gnade zu versichern, und durch solche sich nicht nur bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu erhalten, sondern auch sich noch weiter empor zu schwingen, und neue Vorzüge zu erhalten, als gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Die Türken-Kriege und die Franzosen hatten damals die kaiserliche Casse so erschöpft, daß manchmal etwas gegen eine Geld-Verwilligung zu haben war, was zu einer andern Zeit um keinen Preis feil war. Neben der gewöhnlichen Türkenhülfe hatte sich die Ritterschaft in Schwaben 1687 noch zu einem besondern Oblatum verstanden, das der Kaiser mit gnädigem Wohlgefallen auf- und annahm, und wofür er ihr unterm 17. Mart. selbigen Jahrs das Versicherungs-Decret ertheilte: Er wolle an den Reichs-Hofrath sowohl als das Cammer-Gericht zu Speyer die nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, daß dieselbe nicht nur die bereits anhängige Exemtions-Processe förderlichst vornehmen, und zu Endschaft bringen, sondern auch fürohin der Ritterschaft in causis turbatae possessionis vel quasi juris collectandi auf denen an höhere Stände kommenden, so lehnbar als eigenthumlichen, adelichen oder andern dem corpori afficirten Gü-

tern, jederzeit schleunige Rechtshülfe dergestalt angedeihen lassen, daß dieselbe mediante processu summariissimo, sola facti veritate inspecta attentoque spolio ohne weitläuftige Schriftwechselung plenarie cum omni causa unverzüglich restituirt, und bey sothaner Possession so lang geschüzet werden möge, bis von denen Ständen in petitorio ein anders mit Recht erhalten seyn werde g). Bald darauf ergieng dann auch würklich an die Reichs-Gerichte der kaiserliche Befehl h): „der Kaiser habe der Schwäbischen Ritterschaft vorstehende Declaration nnd Extension ertheilt, und sie dieser Dingen, daran dem Kaiser und Reich hoch und viel gelegen, erinnern und ermahnen wollen, daß sie auf ermelter Ritterschaft Beschwerungen und Zumuthungen gutes Aufmerken haben, und da die Ritterschaft, oder die ihrige, deren Lehen oder eigenthümliche Güter, mit Gewalt, Gefängniß, Pfändung, Arresten, Spolien, oder in andere Wege gravirt, oder auch in Sachen, der Reichs-Ritterschaft unmittelbare Subjektion betreffend, von ihren wohlerlangten kaiserlichen Privilegien, Exemtionen und Freiheiten wollten gedrungen, oder selbige sonsten, auf waserlei Weise es wäre, geschwächet werden, derselben nicht nur allein mit Erkennung nothwendiger Mandat-Processe jederzeit executive hülfliche Hand bieten, sondern auch und fürnehmlich in causis collectarum & armorum, ohne

---

g) Lunig l. c. unter Schwaben S. 119. Burgerm. T. I. S. 266.

h) Lunig. l. c. S. 124. Burgermeister 1 Th. S. 273.

ohne einigen Unterschied, ob die Güter lehenbar oder eigen seyen, anfangs super possessorio sola facti (der Ritterschaft vorherigen oder ältern possess) veritate inspecta summariissime verfahren, die turbirte oder beleidigte vor allem in ihren Besiz restituiren, sie dabey schüzen, nach dem rühmlichen Exempel der vorigen Kaiser dem nächst angelegenen mächtigeren Stand, super momentanea possessione & manutenentia, quem ante factum turbativum in possessione fuisse deprehenderit, in des Kaisers Namen auftragen, und alle andere salutaria juris remedia pro plenarie recuperanda possessione nachdrucksamst vorkehren, und vor deren cum omni causa beschehenen Restitution alle andere Exceptionen und Einwendungen, wie die immer Namen haben mögen, ad petitorium & ejusdem definitionem verweisen, und die quocunque modo suchende Weitläuftigkeit dermaßen abschneiden sollen, damit die bedrängte und schwächere zu förderlichstem Urtheil und Austrag des possessorii, sowohl derer jezo anhangenden als noch weiters einführenden Sachen, wie nicht weniger jedesmal zu schleuniger würklicher und erkleklicher Hülf paratae executionis gelangen, kraft dessen sie sowohl als andere Stände bei ihrem freyen Staat und Stand der Reichs-Immedietät Subjektion und Devotion, auch mehrgedachten kaiserlichen Privilegien, Regalien und Gerechtigkeiten, fürwürig unbetrübt stehen bleiben, und die adeliche Mitglieder weder wegen eines Contrakts, Verbrechens, oder andern Personal-Werks, vor lehenherrliche Gerichte, loco delicti &c. oder andere Mediat-Instanz nimmer gezogen, sondern sogleich von den Reichs-Gerichten

avocatio causae ungesaumt interponirt, und also die dem Kaiser allein über die Reichs-Ritter-Mitglieder privative competirende kaiserliche Jurisdiction unabbrüchig erhalten werden: damit das Ritter-Corpus in dem Stand bleibe, dem Kaiser dasjenige zu thun und zu leisten, was von Alters herkommen und den vorigen Kaisern, dem gemeinen Vaterland znm Besten, geleistet werden, nach welcher kaiserlichen, reiflich überlegten gemessenen Verordnung — die Reichs-Gerichte sich künftig in cognoscendo & judicando, unerachtet einiger Exception anderen Rechtens Privilegien oder Observanz, unter obangedeutetem Pönfall, beständig zu reguliren, und deme allem unwidersprechlich zu geleben hätten."

Ein gleiche kaiserliche Manutenenz-Urkunde wurde auch der Reichs-Ritterschaft in Franken den 21 Jul. 1688 für ihre Privilegien ertheilt [i]).

Nun sollten also nicht nur alle von dem Kaiser der Ritterschaft ertheilte Privilegien reichsgesezliche Kraft haben, die Reichs-Gerichte sollten sich bei Abfassung ihrer Erkenntnisse nicht allein nach solchen richten, sondern es sollten sogar alle auf diese Privilegien sich gründende Sachen auch in Absicht auf den Proceß selbst privilegirt seyn; nach einer bloßen summarischen Verhandlung derselben sollte sogleich in Absicht auf den Besiz-Stand gesprochen, und mit der Execution vorgegangen werden; die Austrägal-Instanz sollte bei denselben nicht weiter

---

i) Fränkische Ritter-Dron. Aufl. 1772. S. 231. ff.

weiter mehr statt finden, sondern es sollte von den höchsten Reichs-Gerichten ohne alle Einschränkung der Mandats-Proceß eingeschlagen werden.

Würtenberg, Ellwangen und die Grafen von Castell sollten nun gleich die ersten Opfer darbringen, der Reichs-Hofrath erkannte gegen sie Mandate ohne Clauseln, daß sie von Besteurung der heimgefallenen Lehen abstehen und dem ritterschaftlichen Einstands-Recht statt geben sollten [l]). Die Reichs-Stände des Schwäbischen Craises führten ihre Rechte in einer öffentlichen Druckschrift [m]) aus, sie äußerten in solcher, daß alle Privilegien ihrer Natur nach nicht ad possessorium, sondern ad petitorium gehörten, es also eine ganz neue Gerichts-Ordnung und den Reichs-Gesezen zuwider sey, wann nach denen der Ritterschaft ertheilten kaiserlichen Decreten nur auf momentaneam possessionem gesehen, und alles andere zum Petitorio verwiesen werden, der Richter selbst pro plenarie recuperanda possessione für den Adel sorgen, die Stände aber schlechterdings an das petitorium verweisen sollte. Die Gültigkeit der Privilegien, behaupteten sie, müsse erst ausgemacht werden, ehe man darauf sprechen könne. Die Ritterschaft antwortete [n]), es gehöre zwar der

 Punkt

---

l) Reichsständische Arch. Urk. Th. 2. S. 183. und 235. Mabers Saml. reichsger. Erk. Th. 6. S. 294.

m) Diese Deduction ist eingerückt in Burgerm. Th. jur. eq. L. 2. S. 1. ff.

n) Diese ritterschaftl. Gegendeduction findet sich in Burgerm. thes. jur. eq. T. 2. S. 87.

Punkt wegen der Gültigkeit der Privilegien in das petitorium, der Punkt wegen des Besizes aber in das possessorium, und umgekehrt wäre es eine neue Proceß-Ordnung, wann in causis spolii auf die petitorischen Gründe reflectirt werden müste; übrigens seye in den neueren kaiserlichen Privilegien nichts neues, sondern allein eine Erklärung des alten Herkommens und der alten Privilegien, der gemeinen Rechte selbst enthalten.

Alle Vorstellungen, welche sowohl von den gravirten Reichs-Ständen als den Schwäbischen und Fränkischen Craisen o), die sich jener annahmen, an den Kaiser einliefen, wollten nichts fruchten; deswegen recurrirten endlich Würtenberg, Castell und Ellwangen in den Jahren 1702 und 1703 an den Reichs-Tag p). Der

o) Das Schreiben des Fränkischen Craises an den Kaiser v. 25 Oct. 1701. s. in dem Reichsständ Arch. Urk. Th. 2. S. 187.

p) Das Würtenberg. Gesandschafts-Memorial s. in dem Reichsständ Arch. Urk. Th. 2. S. 183. Das Ellwangische ebendaselbst S. 235. und ein Castellisches Inhäsiv-Memorial in der Europäischen Staats-Canzlei Th. 8. S. 684. Moser in seiner neuesten Gesch. der RR. Th. 1. S. 641. sagt: Es ist beinahe unbegreiflich und denen vormals geäusserten ritterschaftlichen Grundsäzen selbst zuwider, daß der Reichs-Hofrath in der Urspringischen Sache für die ritterschaftliche Collectation gesprochen hat, da doch Urspringen erst im 17ten Jahrhundert aus einem reichsständischen Allodialgut zu einem Lehen gemacht, und dabey der Rückfall des Besteurungs-Rechts auf den Consolidations-Fall ausdrücklich vorbehalten worden.

Der Würtenbergische Gesandte insbesondere stellte vor, daß seit einiger Zeit auf die von der Ritterschaft bei dem Reichs-Hofrath geführte Klage gegen dieses Fürstliche Haus ohne vorherige gründliche Auseinandersezung und Cognition der Sache blos auf die angeblichen Privilegien hin verschiedene Mandata sine clausula ertheilet worden seyen, und nur auf die Parition eifrig gedrungen werde; die Sachen seyen von weitem Aussehen; Würtenberg habe sich gegen die von der Ritterschaft erschlichenen Privilegien beständig manutenirt, und mit anderen Fürstlichen Häusern sich verglichen, dergleichen zum Nachtheil der Fürstlichen Hoheit, Regalien und Rechten ergehenden Mandaten keine Parition zu leisten, sondern in solchen Fällen mit einander zu communiciren, und gemeine Sache zu machen. Diese Streitigkeiten gehörten vor die Austräge und nicht sogleich vor den Reichs-Hofrath, noch weniger aber könne in solchen gleich mit Straf-Geboten der Anfang gemacht werden, als weswegen die hochpreisliche Reichs-Versammlung angelegentlich ersucht werde, das Werk seiner Wichtigkeit nach in reife Erwägung zu stellen, und es in die Wege zu richten, damit dergleichen höchst präjudicirlichen Attentaten gesteuret werden, und Kais. Majestät ausführliche Remonstration und allerunterthänigste Ansuchung um nachdrückliche Abstellung dergleichen Beschwerden für jezt und künftig geschehen möge.

Nichts war wohl billiger, als daß die übrigen Reichs-Stände diesen gegründeten Beschwerden Gehör gaben, und es als ein unleidentliches Beginnen ansahen, wie sich der Churbrandenburgische Gesandte Na-

mens Magdeburg ausdrückte, daß die Ritterschaft ihre erhaltene kaiserliche Privilegien und Reichs-Hofraths-Mandate so sehr in Misbrauch ziehen wollte; nichts war natürlicher als der den 26. Mart. 1703 einmüthiglich in dem Reichs-Fürsten-Rath gefaßte Entschluß, samt und sonders auf das kräftigste darüber zu halten, von dem Recht der Austrägal-Instanz in dergleichen an die höchsten Reichs-Gerichte nicht zuerst gehörigen Fällen sich nicht verdringen zu lassen q); nichts gerechter, als das endlich den 4. Jun. 1704 zu Stande gekommene Reichs-Gutachten, Kais. Maj. zu ersuchen, eine solche Verfügung und Verordnung ergehen zu lassen, daß der klagenden Reichs-Stände Beschwerden abgeholfen, dergleichen künftig verhütet, die Stände in ihren juribus & beneficiis — sonderlich primae instantiae & austraegarum weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen gravirt, sondern vielmehr den Reichs-Fundamental-Gesezen und Crais-Wahlcapitulation gemäs — gleiches Recht gehalten werden möchte r).

Nach dem Geschmack des kaiserlichen Hofes war dieses Reichs-Gutachten freilich nicht, als nach welchem die der Ritterschaft von dem Kaiser ertheilten Privilegien zum Theil wiederum aufgehoben werden, und die Reichs-Hofrathlichen Mandate der Ritterschaft nicht mehr gleich Bann-Strahlen gegen die Reichs-Stände zu Gebot stehen sollten. Oesterreich hatte schon ehevor im

q) Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 197.

r) Ebendaselbst S. 219.

im Fürsten-Rath geäußert: das Conclusum möchte dergestalt glimpflich einzurichten seyn, daß es nicht eine Cassation der bei dem Reichs-Hofrath verhandelten Acten nach sich ziehe, und dem Reichs-Hofrath nicht zu nahe getreten werde [s]); es hatte schon vorhero den Vorschlag gemacht, ob es nicht besser gethan seyn würde: den Kaiser zu ersuchen, zu gütlicher Beilegung der Differenzien zwischen Würtenberg und Castell einer — und der Ritterschaft andererseits einigen Churfürsten und Ständen Commission aufzutragen [t]); was Wunder also: wann der Kaiser sich nicht überwinden konnte, jenes Reichs-Gutachten zu genehmigen und selbiges durch seine Genehmigung zu einem ihn in Begünstigung der Reichs-Ritterschaft so sehr beschränkenden Reichs-Schluß zu erheben? Der kaiserliche geheime Referendarius Consbruch äußerte gerade zu, als im Jahr 1705 auf die Ratifikation jenes Reichs-Gutachtens gedrungen werden wollte: der Kaiser könne selbiges so überhaupt nicht annehmen, diese Materie seye nicht auf den Reichs-Tag gehörig, wenn man auch die Justiz-Sachen dahin ziehen wollte, würde dem Kaiser im Reich nichts übrig bleiben. Dagegen wurde aber auch replicirt: wann man die Stände mit Uebergehung der ersten Instanz mit unbefugten Mandats-Processen noch immerfort beschweren werde, die dabei interessirten Stände die ehedem unter einander gehabte Verein zu erneuren und auf den gegenwärtigen Zustand zu wechsel-

 seiti-

s) Ebendaselbst S. 204. 211.

t) Ebendaselbst S. 213.

seitiger Handhabung des abgefaßten Reichs-Schlusses der hergebrachten Gerechtsame und nöthiger Ordnung der Reichs-Glieder unter sich einzurichten genöthiget werden würden [u]).

Die Ritterschaft, welche ihrer Sache so ziemlich gewiß seyn mochte, daß der Kaiser jenes Reichs-Gutachten nicht genehmigen würde, fuhr in dem hohen Ton, den sie seit einiger Zeit gegen die Reichs-Stände angenommen hatte, fort. Sie äußerte den 11. Jul. 1704 in einer Vorstellung an den Reichs-Hofrath: es seye bekannt, daß auf öffentlichen Reichs-Tagen der Reichs-Ritterschaft ihre wohlhergebrachten Rechte und Gerechtigkeit auch durch kein Universal-Statut benommen werden könne, sondern derselben, da sie durch dergleichen gravirt werden wollte, der Recurs an den Kaiser und die höchsten Reichs-Gerichte bevorstehe [x]).

Auch der Reichs-Hofrath ließ sich durch dieses Reichs-Gutachten nicht schrecken, blieb seinen alten Grundsäzen getreu, und fuhr in Gemäsheit derselben fort, so viel an ihm lag, gegen die Reichs-Stände executivisch zu verfahren [a]).

Hier-

---

u) Moser in sein. Tract. von den Reichs-Ständen rc. S. 1418. ff.

x) Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 230.

a) Hievon zeugt besonders das in der Castellischen Sache 1720 gefaßte Reichs-Hofraths votum s. Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 230. ff.

Hierdurch wurde zwar mancher schwächere Reichs-Stand genöthigt, sich so gut er konnte, aus der Sache zu helfen, und öfters durch nachtheilige Vergleiche mit der Ritterschaft sich der beschwerlichen reichshofräthlichen Mandaten zu entledigen; mächtigeren Reichs-Ständen hingegen war das Reichs-Gutachten auch ohne kaiserliche Ratifikation ein Schild, unter dem sie die reichshofräthlichen Mandate nicht zu fürchten hatten, und sich in dem Besiz ihrer Rechte um so mehr erhalten konnten, da kein Stand des Reichs, der jenes Gutachten auf dem Reichs-Convent hatte mit errichten helfen, die Execution jener reichshofräthlichen Verordnungen leicht übernahm. Einige angesehne Reichs-Stände giengen gar so weit, daß sie diesem Reichs-Gutachten reichsgesezliche Kraft beilegten, welches aber am kaiserlichen Hof sehr hoch aufgenommen wurde [b]). Castell verglich sich, und Würtenberg erhielt sich bei seinem Besiz [c]). Jedoch auch bei mächtigeren Reichs-Ständen wuste die Ritterschaft oft den glücklichen Augenblick geschickt zu benuzen, und unter kaiserlicher Vermittelung durch Vergleiche zu erhalten, was ihr die reichshofräthlichen

b) Mosers Beiträge zu reichsritterschaftl. Sachen. S. 877.

c) Die in diesen beiden Streitigkeiten der Ritterschaft mit Würtenberg und Castell herausgekommenen Druckschriften sind angeführt in der Holzschuherischen Deduct. Bibl. Th. 2. S. 69. ff und S. 763 ff. Und die Reichs-Hofraths-Erkenntnisse in der Castellischen Sache wegen Urspringen s. in Maders Saml. Th. 6. S. 293. ff.

lichen Mandate zu verschaffen nicht mächtig genug waren, zumal als der Würtenbergische Versuch wegen Abfassung eines Reichs-Regulativs, welches den höchsten Reichs-Gerichten bei Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft zur Norm dienen sollte, mißlung, und durch das Reichs-Gutachten vom 23. Jul. 1753, das dem Kaiser dergleichen Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bei derselben Entstehung zu obristrichterlichen Verfügungen und Erkenntnissen empfahl [d]), beinahe der ganze Vortheil, welcher den Reichs-Ständen durch das Reichs-Gutachten von 1704 zugewachsen war, wiederum dahin schwand [e]).

Ein stärkerer Beweis, wie sehr der kaiserliche Hof der Reichs-Ritterschaft seinen kräftigen Schuz verspühren lasse, wird wohl schwerlich aufgefunden werden können, als dieser, daß die gravirten Reichs-Stände bei aller Unterstüzung, die sie bei den angesehensten altfürstlichen Häusern fanden, nicht einmal es zu einem Reichs-Schlus bringen konnten, durch welchen den Reichs-Gerichten die Administration eines gleichen Rechts

---

d) Das Reichs-Gutachten von 1753 nebst der kaiserlichen Ratifikation desselben, s. in Mosers Gesch. der R. R. Th. 2. S. 508. ff.

e) Die Steuer in Lindach, um welche Würtenberg beinahe ein ganzes Jahrhundert gekämpft hatte, ist nun auch in ritterschaftlichen Händen, s. den zwischen Würtenberg und den Cantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher 1770 errichteten Vergleich in den verm. Nachr. von reichsritterschaftl. Sachen S. 36.

Rechts zwischen ihnen und der Ritterschaft anbefohlen und die der leztern ertheilten außerordentlichen Privilegien wegen des summarischen Processes und gleichbaldiger Erkennung der Mandaten in ihre ordentliche Schranken zurückgewiesen, und nach den Verordnungen der Reichsgeseze abgemessen worden wären f). Durch die beiden raschen Schritte, welche insbesondere Würtenberg zu Anfang und in der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts auf dem Reichstag in der Sache gethan hat, wurde beinahe nichts gewonnen, und aus Gelegenheit des leztern auch dasjenige, was durch den erstern würklich gewonnen worden war, wiederum vereitelt. Der Kaiser empfahl 1757 dem Reichs-Hofrath aufs neue die Beförderung der ritterschaftlichen Angelegenheiten g), und dieser verstand diese kaiserliche Empfehlung so gut, daß er gleich vorhin mit Erkennung der Strafgebote auf die Klagen der Ritterschaft gegen die Reichs Stände fortfuhr, und aller Einreden derselben gegen die Rechtmäßigkeit der ritterschaftlichen Privilegien nicht achtete h).

Soll

---

f) Wahl-Cap Art. 2. §§. 4. 5.

g) J. J. Mosers Tr. von der T. Justiz-Verf. Th. 2. S. 232.

h) Der Streit zwischen Hessen-Hanau Solms-Rödelheim und der Mittelrheinischen Ritterschaft wegen dem Besteurungs-Recht in dem Dorf-Burggräfenrode gibt hievon das überzeugendste Beispiel s. Maders Saml. Th. 8. S. 449 ff. Hanau konnte nach ergriffenem Recurs an den Reichstag nicht einmal nur die Reichs-Dictatur seines Schreibens erlangen.

Soll ich mein Glaubens Bekenntniß über die der Ritterschaft in Proceß-Sachen ertheilten kaiserlichen Privilegien frei und ohne Rückhalt ablegen, so muß ich gestehen, daß meiner Meinung nach der Ritterschaft niemals einiger Vorzug vor den Reichs-Ständen in Absicht auf das gerichtliche Verfahren bei den höchsten Reichs-Gerichten ohne Verlezung der Teutschen Reichs-Grundgeseze, die Praxis mag nun auch seyn, welche sie will, habe eingeräumt werden können.

§. 9.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen die höchsten Reichs-Gerichte in Absicht auf die Besezung und Unterhaltung derselben.

Ohngeachtet anfänglich, als den Reichs-Craisen das Recht Cammergerichts-Besizer präsentiren zu dürfen eingeräumt worden, bei dem Schwäbischen Crais auch der Ritterschaft St. Georgen-Schilds mit gedacht wurde, so ist doch diese Concurrenz der Ritterschaft zu den Crais-Präsentationen um deswillen niemals zur Würklichkeit gekommen, weil dieselbe sich nicht mit in die Crais-Verfassung, in welche sie gezogen werden wollte, begeben [i]).

Eben so trägt auch die Reichs-Ritterschaft zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts nicht das geringste bei; denn obwohl einiger Mitglieder derselben in den Cam-

---

i) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 658. 689. ff. 812. 910. ff.

Cammer-Gerichts-Matrikeln von 1542 und 48 Meldung geschehen, auch das Cammergericht sowohl selbst als die Reichs-Stände einigemal darauf antrugen, die Ritterschaft zur Mitleidenschaft zu ziehen, und solches bei der großen Menge der bei diesem Gericht anhängigen ritterschaftlichen Processe gewiß die größte Billigkeit seyn würde, so behauptete doch die Ritterschaft: daß sie eben darum sich der Session und Voti und des Präsentations-Rechts um so viel weniger angemaßt, damit sie in dergleichen Reichs-Onera nicht eingeflochten, sondern derselben allerdings befreyet, und in dem Stand, wie sie es von uralten Zeiten hergebracht, ruhiglich verbleiben möge; und Böhmen, Oesterreich und Burgund ließen, nachdem die Sache neuerlich zur Sprache gekommen war, 1773 auf dem Reichs-Tag in ihre Stimmen einfließen; der Kaiser könne deßwegen nicht beistimmen, daß die Reichs-Ritterschaft zu einem Beitrag für den Unterhalt des Cammer-Gerichts möchte mit beigezogen werden, weil im Jahr 1548 bei der Revision der Cammer-Gerichts-Ordnung und der über die Berichtigung der Reichs- und Cammer-Anschläge gepflogenen Verhandlung der Kaiser mit den Ständen sich dahin geeinigt hätte, daß die Ritterschaft, die weder Stimm, Stand noch Session im Reichs-Rath hätte, sich aber gleichwohl gegen Kais. Majestät und dem heil. Reich in fürfallenden Nöthen mit Hülf, Steuer und Handreichung mitleidig erzeigte, mit einigen Reichs-Anschlägen nicht zu belegen noch zu beschweren. Ein Grund, der der Ritterschaft schon aus manchen Nöthen geholfen hat, und sie auch für die Zukunft, wenn das Verhältniß zwischen dem Kaiser und ihr das

nehm-

nehmliche bleibt, dafür sichern wird, daß sie nicht zur Mitleidenschaft der Unterhaltung des Cammer Gerichts gezogen werde [l]).

Hat aber gleich die Reichs-Ritterschaft ordentlicher Weise keinen Antheil an den Präsentationen der Cammergerichts-Assessoren, trägt dieselbe gleich gewöhnlich zu Unterhaltung solchen Gerichts nichts bei, so ist doch der Einfluß der Ritterschaft, welchen sie nichts destoweniger bei den höchsten Reichs-Gerichten hat, nicht ganz unbedeutend, dagegen sind aber auch die Kosten, welche sie, um sich diesen Einfluß zu versichern, aufzuwenden pflegt, nicht ganz unbeträchtlich. Bei den höchsten Reichs-Gerichten befindet sich immerhin eine starke Anzahl ritterschaftlicher Mitglieder unter den Assessoren, und man stellte es einst [m]) als eine höchstbedenkliche Sache vor, daß die Ritterschaft so viel Beisizer dieser Gerichte bei sich zu immatriculiren und hie-

---

l) Die alten und neuen Staatshandlungen wegen eines reichsritterschaftlichen Beitrags zu Unterhaltung des kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts sind zusammengetragen in J. J. Mosers Beiträgen zu reichsritterschaftl Sachen S. 1, 29. Frid. Wilh. Tafingeri progr. an ad sessionem Camerae imperial praesentandi jure gaudeat S. R. G. Imp. nobiltias immediata, Tub. 1764 und Auszug der jüngsten R. T. Handlungen in Betref der R. R. Zuziebung zum Unterhalt des Kais. und Reichs-Cammer-Gerichts, 1773.

m) In der Würtenb. Vorlegung der reichsritterschaftl. Irrungen S. 141.

hiebei gewöhnlich über die sonsten zur ritterschaftlichen Immatriculation erforderliche Eigenschaften hinweg zu gehen pflege, als welche dann in denen bei diesen Gerichtshöfen vorkommenden ritterschaftlichen Angelegenheiten Richter und Partheien zugleich seyen.

Es glückte sogar einigen Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft, sich gegen den altteutschen Grundsaz, daß der hohe Adel nur von den Ebenbürtigen gerichtet werden könne, und gegen die klare und deutliche Verordnung der Cammer-Gerichts-Ordnung n), zu der Richter- und Präsidenten-Stelle bei dem Reichs-Cammer-Gericht empor zu schwingen. Es konnte nicht anders seyn, als daß die ersten Beispiele dieser Art den Fürsten und Grafen, die nach der Cammer-Gerichts-Ordnung eine ausschließ-

n) In der Cammer-Ger. Ordn. P. I. membr. I. §. 1. heißt es: „Erstlich so soll das kaiserliche Cammer-Gericht jederzeit mit einem redlichen verständigen Cammer-Richter, der ein Fürst, geistlich oder weltlich, oder aufs wenigste ein Graf oder Freiherr, darzu geschickt und erfahren sey, doch mit einem weltlichen vor einem geistlichen, seines Standes, wo er zu bekommen, besezt seyn" und membr. IV. § 1. „und damit mitlerzeit das Cammer-Gericht nicht in einen Stillstand erwachse und nicht feyern dürfe, so fern denn der abgegangene Cammer-Richter bey seinem Leben mit Rath und Willen der Beisizer keinen an seiner statt verordnet, sollen die Beisizer der Grafen oder Herrn einen, so unter ihnen seyn, anstatt des Cammer-Richters kiesen, welcher denn das Amt bis auf weiter der Kais. Maj. oder unsere Verordnung verwesen soll" s. auch das Concl. der neuen Cammer-Ger. Ord. tit. 1. und 18.

schließliche Ansprache an diese Stellen zu machen hatten, gar sehr auffallen musten, sie stellten dem Kaiser ihr Anliegen vor, brachten die auch Sache bei der Wahl Carl VI. in Bewegung; das Cammergericht selbst schrieb an den Kaiser, daß nach der uralten Observanz bei diesem Gericht jederzeit solche Grafen und Freiherrn das Präsidenten-Amt versehen hätten, welche entweder selbsten Stände des Reichs, oder zum wenigsten aus dergleichen Grafen- und Herren-Stands-Familien, so Siz und Stimme auf dem Reichstag noch würklich hätten, entsprossen gewesen seyen; allein es blieb nichts desto weniger dabei, die Reichs-Ritter wurden zu diesen Stellen zugelassen, wurden in unsern Tagen von dem Kaiser mehrfältig zu denselben erkohren o) und ein abgehender Ritterhauptmann zählt es nun öffentlich unter seinen Verdiensten, die er sich um das Ritter-Corpus erworben habe, auf, daß er sogar die so sehr widersprochene Vereinbarlichkeit der Cammer-Gerichts Präsidenten-Stelle und des Amts eines Ritterhauptmanns glücklich durchgesezt habe p).

Von

---

o) Vorzüglich verdient über diese Materie nachgelesen zu werden, die in den vermischten Nachrichten zu reichsritterschaftl. Sachen S. 225. — 267. eingerückte Moserische Abhandlung von der Reichsritterschaftlichen Mitglieder-Fähigkeit zu der Richter- und Präsidenten-Stelle bei dem kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht. Auch befinden sich in Hrn. v. Harpprechts Cam. Ger. Staats-Arch. 2 Th. S. 464. u. f. zwei einander entgegengesezte Bedenken über diesen Gegenstand.

p) S. das pro Memoria des Herrn Reichs-Grafen Waltbott zu Bassenheim v. 1sten Aug. 1787 in Mosers Mag. Th. 10. S. 641.

Von ritterschaftlichen Mitgliedern in solchen Posten lassen sich dann freilich bei Kaiserwahlen und Errichtung der Wahl-Capitulationen dem Ritter-Corpus wesentliche Dienste leisten, und allenfalls auch bei Visitationen des Cammer-Gerichts verschiedene der Ritterschaft nachtheilig scheinende Unternehmungen in der Gebürt ersticken; zumalen wann der patriotische ritterschaftliche Eifer bei denselben durch solche Mittel erweckt, oder doch noch mehr angefacht wird, deren sich die Reichs-Ritterschaft schon bisweilen bedienet hat q). Wann die Reichs-Stände derjenigen Craise, in welchen die Reichs-Ritterschaft gesessen ist, mit ihren ihnen eigenen Beschwerden gegen diese nicht durchzudringen vermögen, so läßt sich der Grund hievon leicht einsehen, wann man aber auch in solchen Fällen, bei welchen die entferntern Reichs-Stände eben sowohl mit interessirt sind, als diese, und in welchen die Geseze selbst, und die äußerste Billigkeit für sie sprechen, die Ritterschaft dennoch immer obsiegen siehet, so geräth man in der That in die Versuchung zu glauben, daß solches wahre

q) Unter den Proponendis zü dem zu Ulm 1733 gehaltenen Schwäbischen Fünf-Orts Convent war auch: wie die dem Cammer-Richter Baron von Ingelheim seinem Bruders-Sohn Churfürsten Franz Anshelms zu Mainz, der so viele Mühe vergeblich verschwendete, um der Reichs-Ritterschaft zur Reichs-Standschaft zu verhelfen, verehrte 5000 Fl. zu verrechnen, auch dieses Quantum bei der Schwäbischen Ritter-Casse in Richtigkeit zu bringen. S. Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 378 auch bei einem Fränkischen sechs Orts-Convent kamen 1729 ähnliche Dinge vor, s. ebendaselbst S. 395.

politische Phänomene seyen, die sich durch keine in in das Publikum kommende Nachrichten erklären lassen.

Die Reichs-Ritterschaft bezahlt keine Cammer-Zieler, obgleich ihre Streitigkeiten ein Drittel der Sessionen dieses Reichs Gerichtshofs beschäftigen r); die ritterschaftlichen Mitglieder bekleiden Richters- und Präsidenten-Stellen bei demselben, ob sie gleich durch die Geseze davon ausgeschlossen sind. Ist dieses wohl nicht etwas mehr als Anomalie?

§. 10.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Reichs-Crais-Verfassung.

Die Reichs-Stände hätten es von jeher gern gesehen, daß die Reichs-Ritterschaft sich mit in die Reichs-Crais-Verfassung begeben hätte; die Ritterschaft hingegen äußerte von jeher ein ganz besonders Mistrauen, daß, wenn sie sich an die Reichs-Craise anschließen würde, ihr ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien von den Ständen geschmälert werden dürften. Die

r) Auf einem Fränkischen Vlorts-Convent kam 1719 vor: Es sey von einigen Cammer-Gerichts-Assessoren an Händen gegeben worden, zu berathschlagen; ob es der Fränkischen RR. nicht nuzbar und vorträglich seye, sich zu einem Cameral-Beitrag ebenfalls zu erklären, und ein leidentliches zu dieses höchsten Gerichts Conservation mit beizuschießen, s. Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 391.

Die Gesellschaft St. Georgen - Schilds und die Ritterschaft im Hegau, ohngeachtet sie im J. 1500 bei der Eintheilung des Reichs in Craise in den dritten Crais mit einkamen und also Schwäbische Crais - Stände hätten abgeben sollen [s]), erschienen niemals auf den Schwäbischen Crais - Conventen, und auch die Mittel - Rheinische Reichs Ritterschaft und die Burg - Friedberg, welche im Jahr 1606 zu den Ober-Rheinischen Crais - Tagen beschrieben worden seyn sollen, haben dieselbe nicht besucht [t]).

Ich wüste jedoch nicht, was sich mit Grund gegen den Schluß einwenden ließe, den die Schwäbischen und Fränkischen Craise machten, als sie im Jahr 1554 zum erstenmal mit Ernst darauf drangen, daß sich die Reichs - Ritterschaft an die Craise anschließen sollte, gegen den Schluß, daß die Reichs - Ritterschaft, die ihre Güter in des Reichs Craisen liegen habe, und also neben andern Crais Verwandten durch die Ordnung der Handhabung des Land - Friedens geschützt und geschirmt werde, auch für ihren Theil neben andern den Landfrieden zu handhaben, und sonst, ihrer Freiheit unbeschadet, ihre gebührliche Hülf, Rath und Beistand zu thun habe [u]).

s) Vermischte Nachricht. von ritterschaftl. Sachen S. 655.

t) Burg - Friedberg Deduction v. 1751. Beil. 179.

u) Vermischte Nachrichten S. 922. u. f.

In der Absicht, eine solche Conjunktion der Crais-Stände und des Reichsadels zu bewürken, schrieb der Schwäbische Crais-Convent 1556 an die Schwäbische Ritterschaft x), sie möchte sich einer gemeinen Zusammenkunft vergleichen, und solche den Craisausschreibenden Fürsten zu wissen thun, wo selbige alsdann eine Botschaft an sie abfertigen würden. Er ertheilte auch seinen hierzu abgeordneten Gesandten die für die Reichs-Ritterschaft gewiß höchst ehrenvolle und sehr merkwürdige Instruktion: „daß doch zwischen den andern und diesem Schwäbischen Crais dieser Unterschied funden werde, daß die niederen Stände der andern Craise, als Prälaten, Grafen, Herren, Stätt, und die vom Adel gemeiniglich dem Landesfürsten unterworfen, aber in diesem Crais die Grafen, und die vom Adel, auch der Ritterschaft alle und der fürnehmste Theil der Prälaten und Stätte, nicht dem Landesfürsten, sondern dem Reich ohne Mittel, unterworfen, und daß die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und die vom Adel und der Ritterschaft dieses Craises, so angeregtermaßen dem Reich zugethan, von Alter, je und allwegen als Inwohner eines Vaterlands, zum getreulichsten zusammengesezet, und einander vor allem auswendigen Gewalt geschüzet und geschirmet, und sich dermaßen zusammengethan, und verbunden, daß auch andere dieses Craises genachbarte Fürsten und Stände sich mit ihnen in Freundschaft und sondere Verständniß zu begeben bewegt

x) Mosers Teutsch. Staats-Recht. Th. 31. S. 271. u. f.

wegt worden; sie die Ritterschaft möchte sich also mit andern dieses Craises Ständen und Verwandten auf ziemliche und leidentliche Mittel vergleichen, und in Handlung einlassen, in sonderlichem Bedenken, daß solche Vergleichung und Zusammensezung der Stände dieses Craises und deren von der Ritterschaft nicht neu, sondern bei ihren Voreltern auch dermaßen hergebracht, und gehalten worden wäre; und wollte ihnen dagegen auch eine Stimme und Session in gemeiner Crais Beschreibung und Versammlung (ihrer Freiheit sonst in alle Wege ohnabbrüchig) bewilliget, dazu auch gestattet werden, daß sie einen zugeordneten Rath neben den sechs Deputirten bei dem Crais = Obristen haben möchten, der alle Sachen mit berathschlagen, schließen und handlen helfe."

Es wurden nun zwischen dem Schwäbischen Crais und der Ritterschaft weitläuftige Unterhandlungen über diesen Gegenstand gepflogen; die Reichs - Ritterschaft erkannte endlich selbst die Billigkeit der Forderung des Schwäbischen Craises, und nachdem sie sich vorhero lange unter dem Vorwande, daß sie ohne den Kaiser nichts thun könne, und ihre Lehens - Verbindlichkeit gegen viele Fürsten des Reichs ihr im Wege stehe, geweigert hatte, erbot sie sich endlich 1559, so oft der Crais wider den Landfrieden bedrängt oder überzogen werden würde, mit einer gewissen Anzahl einen Reuters - Dienst auf ihre Kosten zu thun, und um ziemliche Besoldung auch weiter zu dienen. Diesen Schritt zu thun, bewog sie vorzüglich die in den Augspurgischen Reichs - Abschied [a]) einge-

a) §. 46.

geflossene Stelle, daß die Executions-Ordnung und dasjenige, was der Nacheile wegen verglichen worden, und in den Craisen zur Vollziehung gebracht werden solle, die Ritterschaft, ihrer eingewendeten Exemtion ohngeachtet, nicht weniger als andere Reichs- oder Crais-Stände binden, und zum Gehorsam verpflichten sollte. Der Fränkische und Schwäbische Crais hatten diese Verordnung den Mitgliedern der Ritterschaft verkündigt und sie ermahnt, daß sie derselben Gehorsam leisten, und sich dadurch vor Nachtheil und Schaden hüten sollten.

Diese Sprache der Reichs-Stände war die Reichs-Ritterschaft ganz und gar nicht gewohnt, es fiel ihnen auf, daß selbige auf einmal befehlsweise mit ihr sprechen wollten: sie glaubte, daß es hier um ihre Freiheit gelte. Der Kaiser und das Reich hatten ihr Gehorsam gegen die Verordnungen der Craise befohlen; die Gefahr war dringend.

Am besten glaubte anfänglich die Ritterschaft sich aus dieser Verlegenheit heraushelfen zu können, wann sie die abgebrochenen Verhandlungen wegen ihrem Beitrit zur Reichs-Crais-Verfassung wiederum anfienge, und sich hierinn zwar einerseits gegen die Stände nachgiebig bezeugte und zu einer Beihülfe sich verstünde, andererseits es aber zur Bedingung machte, daß sie in eine durchgängige Gleichheit mit den Ständen wegen der Nacheile gestellt, und auch ihren Mitgliedern erlaubt werden sollte, die Nacheile auf und in der Stände Gebiet zu thun. Allein über diesen lezten Punkt wollte sich der Schwäbische Crais in gar keine Unterhandlung

ein-

einlassen, als die ihm ganz ungemäß seye, indem es bei der Verabschiedung des Reichs hierinn gänzlich beruhen und bleiben müsse. Nun war die Verlegenheit der Schwäbischen Ritterschaft noch größer; sie hielt es für einen scharfen und ihr billig abscheulichen Anhang, den einige Schreiben des Schwäbischen Craises an sie hatten; daß sie wohl über die Verfügungen des Craises halten, und sich vor Schaden zu hüten wissen würde b). Es wurde ein Ritter-Convent nach dem andern gehalten, und endlich die Schwäbische Ritter-Ordnung abgefaßt, in welcher sich der Schwäbische Reichs-Adel zusammen verband, daß der Landfriede auch von ihnen stet und fest gehalten werden sollte, daß sie diesem gemäß den Ständen die Nacheile in ihre Obrigkeiten und Gebieten gestatten wollten, jedoch so, daß ihnen dieser Landfrieden gleich den Ständen zu gut kommen, und sie und die ihrige im Fall der Noth solche Nacheile auf der Stände Gebiet zu thun auch Fug und Macht haben sollten, daß deswegen jedes Ritter-Viertel einige aus ihrem Mittel auf den nach Eßlingen ausgeschriebenen Crais-Tag an die Crais-Stände abordnen sollte, um diesen solch ihre Gesinnung zu eröfnen, und sich mit ihnen in Gemäsheit derselben in eine Capitulation zu begeben; und daß endlich, wenn solch ihr Ansinnen von den Crais-Ständen nicht angenommen würde, ihre Abgeordnete gegen die von diesen fürgenommene Neuerung förmlich

 und

---

b) Sind Ausdrücke des 1562 auf dem Crais-Tag zu Ulm erschienenen ritterschaftl. Ausschusses, s. Beiträge zu reichsritterschaftl. Sachen S. 135.

und zierlich protestiren, sich zum ordentlichen Recht erbieten, und hievon Kais. Majestät die unterthänigste Anzeige machen sollten c).

An ebendemselben Tage, als die Schwäbische Ritter-Ordnung unterzeichnet worden, nehmlich den 7ten Aug. 1560 schrieb die Ritterschaft auch an das Crais-Ausschreib-Amt, erinnerte dasselbe an die wegen einer nähern Zusammensezung der Ritterschaft mit den Crais-Ständen gepflogenen Unterhandlungen und bat, auf ihr Begehren nebst den übrigen Crais-Ständen bedacht zu seyn. Hierauf erhielt aber die Ritterschaft keine Antwort, sie brachten deswegen die Sache an den Kaiser, dieser rescribirte an den Schwäbischen Crais, die Sache wiederum für die Hand zu nehmen, und auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, daß in Handhabung des gemeinen Landfriedens zwischen den Crais-Ständen und der Ritterschaft gebührende Gleichheit gehalten werde, und die leztere sich einer Ungleichheit, Neuerung oder unerträglicher Beschwerden halber mit Fug nicht zu beklagen habe.

Die Unterhandlungen wurden sodann auch würklich wiederum angefangen, und insbesondere 1562 auf den Crais-Tägen zu Ulm, woselbst ein ritterschaftlicher Ausschuß erschien, bis zur Sechstuplik fortgesezt, wurden aber auch, weil die Ritterschaft ihre erlangte kaiserliche Exemtionen, Freiheiten und Privilegien mit einzumi-

schen

c) Schwäbische Ritter-Ordnung Art. 5. 6. und 7.

schen anfieng, und man von Seiten der Crais-Stände sich auf solche einzulassen ganz und gar keine Lust bezeugte, ohne daß man irgend worinn zum Schluß gekommen wäre, wiederum abgebrochen [d]). In die bald darauf, nehmlich den 22. Nov. 1563, von dem Schwäbischen Crais beschlossene Crais-Verfassung und Executions-Ordnung flossen in Absicht auf die Nacheile und Execution, die der Crais-Oberste auf ritterschaftlichem Gebiet zu thun und vorzunehmen befugt seyn sollte, Stellen ein, die in keinem gelinderen Ton abgefaßt waren, als jene, die dem Schwäbischen Adel zu Abfassung einer Ritter-Ordnung Gelegenheit gegeben hatte [e]).

Nachgehends fiel es zwar der Ritterschaft noch einigemal ein, ob es ihr nicht vorträglich seyn, und ihre Redintegration, wie sie sich ausdrückte, befördern möchte, wann sie sich näher an die Reichs-Craise anschließen würde [f]), und der Schwäbische, Fränkische, und Ober-

---

d) Diese zwischen dem Schwäbischen Crais und der Schwäbischen Ritterschaft gepflogene Handlungen findet man in des Schwäbischen Craises Deduction puncto concurrentiae equestris ad securitatem imperii publicam vom Jahr 1695 in den Beilagen; desgleichen in Burgerm. cod. dipl. eq. T. 2. p. 385. seqq. und in J. J. Mosers Teutsch. Staats-Recht Th. 31. S. 288. ff.

e) Mosers Beitr. zu reichsr. Sachen S. 202. ff.

f) Auf einem 1709 zu Nürnberg gehaltenen Correspondenz-Tag kam solches in Proposition, s. Reichsst. Arch. Urk. S. 343 und von dem Versuch, der 1687 unter Vorschub des Churfürsten Anshelm Franzen zu Mainz gemacht wurde, habe ich schon oben §. 6. gesprochen.

Ober-Rheinische Crais konnten es niemals ganz vergessen, daß es doch gar zu unbillig sey, daß die Ritterschaft mit den ihrigen des allgemeinen Schuzes genießen, und doch nichts an den Crais-Beschwerden tragen sollte. Sie versuchten es in Güte, drohten mit Zwang-Mitteln, brachten ihre Beschwerden bei dem Kaiser an, um es dahin zu bringen, daß die Reichs-Ritterschaft zur Mitleidenschaft sollte gezogen werden g); allein alles war vergeblich. Am kaiserlichen Hof fieng man selbst an mistrauisch zu werden, daß durch eine Association der Reichs-Ritterschaft mit den Reichs-Craisen jene von dem Kaiser abgezogen, und die Charitativ-Subsidien geschmälert werden möchten; und kaum konnten es die Craise allenfalls dann, wann der Landzwinger und Friedenszerstöhrer Mannsfelder in größerer Anzahl, als noch nie geschehen, im Anzug war, oder wann der leidige Franzos dem heiligen Römischen Reiche gar zu nahe auf den Leib gehen wollte, dahin bringen, daß der Kaiser der Ritterschaft erlaubte oder befahl, ein übriges zu thun, sich auf einige Zeit an die Craise anzuschließen, und allenfalls einige von ihnen geworbene Compagnien zu den Crais-Truppen stoßen zu lassen h). Die Reichs-Ritterschaft stehet also in keiner festen und beständigen Verbindung mit den Reichs-Craisen, und wird wohl auch nicht so bald zu einer solchen gelangen, weil

g) Mosers neueste Gesch der RR. Th. 1. S. 129. 287. 291. ff. 502. 544 Th. 2. S. 424.

h) Ebendaselbst Th. 1. S. 52. 59. 62. 85. 325. 327.

weil für den kaiserlichen Hof die Charitativ-Subsidien allzu viele Reize haben, die Ritterschaft neben diesen mit den Crais-Prästationen nicht aufkommen kann, und ohne diese eine dauerhafte Vereinigung mit den Craisen niemals statt finden wird.

Was die Reichs-Polizei-Anstalten betrift, welche durch die Reichs-Craise verglichen und zum Vollzug gebracht zu werden pflegen, so würde die daraus entstehende Inconvenienz allzugroß seyn, wann sich die Reichs-Ritterschaft in Absicht auf solche ganz absondern und dasjenige, was von den Craisen hierinn beliebt wird, nicht auch auf ihren Gebieten jedesmal zur Würklichkeit und Ausübung bringen wollte. Die herrenlose gartende Knechte, die in den ritterschaftlichen Orten schon in dem sechszehenten Jahrhundert so häufig gefunden wurden, und zum Theil nebst den Zigeunern noch gefunden werden, sind hievon das überzeugendste Beispiel [i]). Die Crais-Stände pflegen deswegen der unter ihnen gesessenen Reichs-Ritterschaft in dergleichen Angelegenheiten jedesmal von dem, was unter ihnen beschlossen worden, Eröfnung zu thun, mit dem Anhang, daß man sich zu ihr versehe, sie werde bei den ihrigen nicht weniger dergleichen gute heilsame Ordnung und Polizei einzuführen, und werkstellig zu machen sich angelegen seyn lassen. Manchmal wird wohl auch auf Ersuchen der Craise die Ritterschaft von dem Kaiser durch Patente an-

i) Mosers Beiträge zu reichsritt. Sachen S. 85. 201. Ebendesselben neueste Gesch. der RR. Th. 2. S. 24.

angewiesen, bei dergleichen heilsamen Polizei-Anstalten allen Vorschub zu thun, und sich der Einverständniß mit den Crais-Ständen nicht zu entziehen, sondern gemeinsame hülfliche Hand anzulegen, und mit denen in dergleichen Sachen ergehenden Crais-Schlüssen und Veranstaltungen, wie solche von Crais-Ausschreib-Amts wegen dürften vorgeschlagen werden, sich freundschaftlich einzuverstehen und zu vernehmen. Beispiele von beiden Wegen ereigneten sich aus Gelegenheit der von den Craisen gemachten Taxen des Lohns der Dienstboten, Handwerker und Tagelöhner, der vorgenommenen Streife auf die Zigeuner und herrenloses Gesindel, der Straßen-Reparationen, der Anlegung der Fruchtsperr, des Münzwesens und dergleichen [1]). Ja als einst das Schwäbische Crais-Ausschreib-Amt einen Göler von Ravenspurg, der ein Mitglied des Schwäbischen Cantons Creichgau war, als er sich wegen falschen Münzens verdächtig gemacht hatte, nebst verschiedenen andern Personen auf seinem Ritter-Gut Ravenspurg aufheben ließ, so beschwerte sich zwar die Reichs-Ritterschaft sehr dagegen; allein dieser ritterschaftlichen Beschwerden ohnerachtet trug der Reichs-Hofrath ermeldtem Crais-Ausschreib-Amt eine kaiserliche Commission in der Sache auf, und ließ den von Göler, der bereits nach Philippsburg transportirt worden war, wiederum an solches ausliefern. Das Crais-Ausschreib-Amt vollführte die Inquisition, berichtete den Erfund an

---

1) Mos. neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 143. 450. 497. Th. 2. S. 24. 435. 676.

an den Reichs-Hofrath, nebst beigefügtem rechtlichem Gutachten ein, und dieser genehmigte nicht nur alles, sondern ertheilte auch dem Crais-Ausschreib-Amt noch ferner den Auftrag, solches in Kraft kaiserlicher Commission gehörig zu vollziehen, mit dem weitern Ansinnen an den Herrn Herzog zu Würtenberg, weil des von Gölers Transport an einen andern Ort zu Antretung des ihm andictirten Gefängnisses neue Unkosten, Zeitverlust und Beschwerlichkeiten veranlassen würde, ihn auf der Würtenbergischen Veste Hohenasperg zu behalten, und daselbst an ihm die zuerkannte Strafe zu vollstrecken [m]).

Endlich ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß die Execution der von den höchsten Reichs-Gerichten gegen die ritterschaftlichen Craise, Cantone und Mitglieder ausgesprochenen Urteln den Crais-ausschreibenden Fürsten, wo nicht aufgetragen werden solle, doch könne [n]).

§. 11.

---

m) Maders Saml. reichsger. Erkenntn. in reichsr. Sachen Th. 4. S 29 – 46.

n) J. P. W. Art. 17. §. 8. N. Reichs-Absch. §. 86 Wahl-Cap. Art. 17 §. 1 Sehr gut ist diese Materie von der Execution der Unmittelbaren abgehandelt in Ph. Fr. Bregleri dissert de executione in status & cives immediatos imperii non pro lubitu Archidicasteriorum, sed principibus circuli proprii convocantibus regulariter deferenda, Bamberg 1755 die auch eingerückt ist in Maders Magazin Th. 10. S. 332. ff.

§. 11.

Von der Concurrenz der Reichs-Ritterschaft zur Reichs-Militair-Verfassung.

Stehet gleich die Reichs-Ritterschaft mit den Reichs-Craisen in keiner ordentlichen Verbindung, so ist selbige doch nichts destoweniger schuldig, das Reich gegen auswärtige Feinde auch mit vertheidigen, und die innerliche Ruhe erhalten zu helfen; sie ist schuldig zur Reichs-Militair-Verfassung auch das ihrige beizutragen und an allen denjenigen Beschwerden, welche ein Reichs-Krieg für die Teutsche Reichs-Bürgerschaft nach sich ziehen, einen für ihre Kräfte proportionirten Antheil zu übernehmen. Sie genießet den Reichs-Schuz und ist dagegen verbunden, auch das Reich schüzen zu helfen.

Es läßt sich nicht sagen, daß die Reichs-Ritterschaft diese ihre Schuldigkeit jemals geradezu in Abrede gezogen oder selbige zu erfüllen sich schlechterdings geweigert hätte; die alten Ritter wusten sich viel damit, was sie für den Kaiser und das Reich gethan hätten, und ihre Enkel sind noch stolz auf das von ihren Anherrn für die teutsche Crone und Scepter vergossene Blut. Nur hat die Sache in den beiden lezten Jahrhunderten eine solche Wendung genommen, daß anjezo nicht sowohl über die Schuldigkeit der Reichs-Ritterschaft zur teutschen Reichs-Militair-Verfassung zu concurriren, sondern vielmehr nur über die Art und Weise, wie diese Concurrenz geschehen solle, nicht sowohl zwischen der Reichs-Ritterschaft und den Reichs-Ständen, sondern

vielmehr zwischen den Reichs-Ständen und dem Kaiser hin und her gestritten wird.

Um von diesem Streit eine deutliche Idee zu bekommen, ist es nöthig, bis auf diejenige Zeiten zurückzugehen, in welchen sich die jezige Reichsmilitär-Verfassung bildete.

Bis auf die Zeiten Kais. Maximilians I ließen in allgemeinen Nothfällen des Reichs alle Reichs-Stände eine gewisse Anzahl von Mannschaft zu Hülfe ziehen. Damals muste auch der Reichs-Adel das seinige thun, und er that es so, daß es würklich seinen Nachkommen noch jezo zur Ehre gereicht. Einige von denselben zogen in eigener Person und auf eigene Kosten zu Felde, andern dienten zwar auch, wie es damals hieß, mit ihren eigenen Leibern, erhielten hingegen einen Sold; alle aber kämpften gerne und willig mit altteutschem Muth für altteutsche Freiheit. Es war kein Unterschied zwischen der Verbindlichkeit der Reichs-Stände und der Verbindlichkeit des Reichs-Adels, ihre Kräfte zur Vertheidigung des Vaterlands aufzubieten.

Als die Reichs-Stände unter eben diesem Kaiser anfiengen, zu Vertheidigung des Reichs und zu Bestreitung der Reichskosten Geldhülfen zu verwilligen, und auf der merkwürdigen Reichs-Versammlung von 1495 an den Reichs-Adel ein gleiches zu thun begehrt wurde, so wollte sich solcher hierzu durchaus nicht verstehen, nicht als ob er seine Schuldigkeit, das Reich gegen Auswärtige schüzen zu helfen, miskannt hätte, sondern weil er sich von seiner alten Sitte, selbst gegen des Reichs Feinde zu ziehen, nicht verdringen lassen wollte, weil er

es für etwas seinen Rechten und Freiheiten gefährliches und nachtheiliges ansahe, daß seine Corporal-Dienste in Geld umgeschaffen uud er geschäzet werden sollte. Die Ritter hatten einen so edlen Stolz auf diese dem Reich geleistete Corporal-Dienste, daß sie sich durch solche weit verdienter um das Reich gemacht zu haben glaubten, als die Stände durch ihre bewilligte Mannschaft oder den gemeinen Pfennig. Sie hatten sich damit manches hübsche Lehenstück von dem Kaiser, und immer die vorzüglichste Gunst desselben erworben, die mächtigsten Reichs-Fürsten gaben ihnen gute Worte um ihre Reuters-Dienste und belohnten sie dafür gleichfalls mit Lehen. Alle diese Vortheile dünkten sie in Gefahr zu seyn, verlohren zu gehen, wann ihre ritterliche männliche Jugend nicht mehr selbst auffizen sollte, wann auch sie den gemeinen Pfennig verwilligen, und ohne allen Vorzug in Kriegszeiten dadurch in eine völlige Gleichheit mit den Ständen versezet werden würden.

Man ließ mit der Ritterschaft um den gemeinen Pfennig damals handlen, allein sie verwilligte ihn schlechterdings nicht. In den Reichs-Abschieden von 1500, 1512 wurde wiederum darauf angetragen, daß der Kaiser die Ritterschaft vermögen sollte, zu Beschirmung des heiligen Reichs gleichsfalls das ihrige zu thun, und sich zu einem Geld-Beitrag zu verstehen, und in den folgenden Reichs-Abschieden trift man dergleichen Stellen sehr häufig an o).

End-

o) Unten in der Materie von den Charitativ-Subsidien wird von diesen Handlungen weitläuftiger gesprochen werden.

Endlich konnte die Reichs-Ritterschaft nicht länger umhin, sie muste nachgeben, und sich in Nothfällen des Reichs, jedoch unter gewissen Einschränkungen, zu einer Geldhülfe verstehen. Es entstunden Charitativ-Subsidien, die der Kaiser von der Ritterschaft bezog, Charitativ-Subsidien, die zwar der Ritterschaft eben so hoch zu stehen kommen mögen, als den Reichs-Ständen ehedem der gemeine Pfennig und nun ihre Römer-Monate, die aber, weil sie unmittelbar an den Kaiser bezahlet werden, immer noch einigen Zweifel übrig lassen, ob dadurch die Reichs-Ritterschaft von aller Concurrenz zur Reichs-Militair-Verfassung in Friedens- und Kriegs-Zeiten befreiet werde?

Die Reichs-Stände rügten es manchmal und gaben es deutlich zu erkennen, daß sie diese Charitativ-Subsidien nicht eigentlich als Reichs-Steuer ansehen könnten, und die nachmals der Ritterschaft ertheilten ansehnlichen Privilegien machten es noch zweideutiger, ob die ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien nicht großen Theils mehr für eine Erkenntlichkeit für so ansehnliche kaiserliche Gnaden und Privilegien, als für eine würkliche Reichs-Hülfe zu halten seyn. An dem kaiserlichen Hof aber hatte man seine gute Gründe, es, so sehr auch die Reichs-Stände darauf drangen, nicht zu einer Gleichstellung der Ritterschaft mit den Crais-Ständen, nicht zu Feststellung und Bestimmung eines gewissen Fußes, nach welchem die Ritterschaft zu dem Reichs-Defensions-Werk für immer beitragen sollte, kommen zu lassen p).

p) S. v. Pachners Sammlung der Schlüsse des jezigen Reichs-Tags Th. 1. S. 462. verglichen mit S. 475.

Man sahe übrigens am kaiserlichen Hof die Billigkeit von dem, was die Stände begehrten, gar wohl ein, man machte sich auch wohl manchmal gegen die Stände anheischig, daß, wann drey oder mehr Craise ihre Hülfe zusammenstoßen würden, der Kaiser die Ritterschaft erfordern und ersuchen wolle, daß sie in bestimmter Anzahl auch zuziehen solle q); es geschahe bisweilen und in den äußersten Nothfällen auch wirklich, wie ich bereits oben r) angemerkt habe, daß die Ritterschaft einige Compagnien zu den Crais-Truppen stoßen ließ; aber ein eigenes Werk, das mit der Reichs-Militär-Verfassung in keiner unmittelbaren Verbindung stünde, sollten diese Ritterhülfen nach der Absicht des Kaisers doch nichts destoweniger bleiben, er allein wollte mit der Ritterschaft handlen, und die Reichs-Stände sollten nicht Ziel und Maas vorschreiben, wie viel dieselbe beitragen sollte. Die Ritterhülfe sollte immer eine freywillige Hülfe heißen, wenn gleich die Ritterschaft sie nicht verweigern durfte, damit ja die Reichs-Stände die Hände nicht mehr in das Werk schlagen könnten s). Es war schon etwas außerordentliches, wann der Kaiser, wie 1670, nur zusagte, daß er dem Reichs-Convent zuverläßigen Nachricht erstatten lassen wolle, welchen Erfolg seine Handlungen mit der Ritterschaft um eine zulängliche Hülfe gehabt hätten t).

Der

---

q) Reichs-Absch. v. 1564. §. 21. nebst vielen andern.
r) § 10.
s) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 810. ff. 317.
t) v. Pachner a. a. O. S. 475.

Der Reichs-Ritterschaft selbsten behagte diese Art und Weise, sich ihrer Verbindlichkeit gegen das Reich zu entledigen, so sauer ihr selbige anfänglich ankam, nun ganz gut, und so wenig es ihr ehemals anstehen wollte, daß ihre persönliche Reuters-Dienste in eine Geldabgabe umgeschaffen werden sollten, eben so wenig bezeugte sie jezo ein Verlangen, statt ihrer Charitativ-Subsidien ein Contingent zur Reichs-Armee stellen zu dürfen. Die Stände sollten sich, ihrer Meinung nach, in die Frage, was sie in dergleichen Fällen an den Kaiser abzugeben habe, gar nicht einmischen, und es seye ihrer hergebrachten Immunität abbrüchig, stellte 1669 die Schwäbische Ritterschaft dem Kaiser vor [u]), daß man bei dem Reichs-Convent in Absicht auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit der Reichs-Ritterschaft ein gewisses Quantum aufladen wollen, da sie doch von allen Reichsanlagen befreyt sey und als dem Kaiser allein unmittelbar unterworfen, von der Reichs-Versammlung in keinen gewissen Anschlag gezogen werden könne, sondern in dergleichen Fällen durch kaiserliche Commissarien mit ihr wegen eines freiwilligen Ritterhülfs-Beitrags absonderlich gehandelt werde.

Zwar ist es auch schon geschehen, daß die Abgaben der Reichs-Ritterschaft an den Kaiser gewissermaßen nach denen von den Reichs-Ständen verwilligten Römer-Monaten eingerichtet worden, wie dann Kaiser Leopold

 den

u) Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 893. T. I. S. 1245 von Pachner a. a. O. S. 515.

den 13ten Nov. 1693 an den General-Lieutenant Marggraf Ludwig von Baden rescribirte x), daß er der Ritterschaft in Schwaben im Jahr 1687 nach langwieriger Deliberation und Untersuchung, was gedachte Ritterschaft in vorigen Zeiten, wann Reichs-Bewilligungen geschehen, beigetragen, gegen ein würklich bezahltes extraordinari Subsidium von mehr als 100000 Fl. ein gewisses Matricular-Quantum angesezt, und sich mit derselben dahin verglichen habe, daß der in castro noch übrige Schwäbische unmittelbare Adel vornehmlich in dem andringenden Französischen Kriege das Simplum mit 300 Fl. abstatten, und dieses Simplum als das Fundament der ritterschaftlichen Contributionen genommen, und so oft multiplicirt werden solle, als viel Römer-Monate die Stände des Schwäbischen Craises zu dem damaligen Reichs-Krieg verwilligen und anwenden würden; gleichwie aber dieses Matricular-Quantum von der Ritterschaft in Schwaben damals blos in Rücksicht der von ihr gesuchten Reichs- und Crais-Standschaft übernommen worden a), so scheinet auch diese ganze Einrichtung mit der Hofnung, jenes Projekt, zur

x) Lünig unter Schwaben S. 608. 134. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 1. S. 382.

a) S. oben §. 6. im Jahr 1695. sollte die Ritterschaft in Schwaben nach der Meinung des Craises den 10ten oder 12ten Theil der Crais-Beschwerden übernehmen, sie selbst behauptete, daß sie bis dahin nur den 17ten 26, 43 und 47ten Theil beigetragen habe, der Kaiser aber muthete ihr den 27sten Theil an. Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 505. 517. und 522.

zur Reichs- und Crais-Standschaft zu gelangen, hinauszuführen, wiederum verschwunden, und der alte Weg der jedesmaligen Unterhandlung zwischen dem Kaiser und Ritterschaft wiederum eingetreten zu seyn.

Daß bei dieser Verschiedenheit der Reichs-Stände und Reichs-Ritterschaft, zu der Reichs-Militär-Verfassung zu contribuiren, der lezteren gewöhnlicher Weise eben so viel als jenen aufgeladen werde, ist wahrscheinlich, daß aber die erstern mehr dadurch erleichtert werden würden, wann zwischen beiden eine gleiche Art und Weise zu contribuiren eingeführet, und die Ritterschaft ihren Beitrag zu den Crais-Cassen abzutragen angewiesen werden würde, ist gewiß.

Nirgends zeigt sich solches deutlicher, als wann würkliche Natural-Quartire übernommen, und die kaiserlichen und Reichs-Truppen in solchen verpfleget werden müssen.

Die Fränkische Ritterschaft klagte schon vor mehr als einem Jahrhundert b), daß die Crais-Stände unter allerlei Vorwand in dergleichen Fällen ihr allzu viel auflegten, und sie mit zu Unterhaltung und Verpflegung der ihnen assignirten Truppen zögen, ohngeachtet sie doch ihren Beischuß besonders prästire, ja die Fränkischen Crais-Stände bezeugten ungescheut, daß sie bei künftigen Einquartirungs- und Anlags-Fällen diejenigen ritterschaftlichen Mitglieder, welche ihnen in der Nähe sizen,

b) Burgerm. a. a. O. T. 1, S. 999.

siezen, oder mit Lehens-Pflichten verwand seyen, zu der Quota, die ihnen angewiesen werden möchte, mit anstrengen, und zum Beitrag dessen, so ihnen ihrer Lande halber aller abzuführen obliege, anhalten wollten. Hierauf ersuchte auch würklich das Churfürstliche Collegium den Kaiser unterm 30ten Juni 1640 c): weil an Conservation der Fränkischen Ritterschaft gelegen, und dieselbe das ihrige bishero willig prästirt, so möchte der Kaiser bei seiner Generalität die gemessene Verordnung ergehen lassen, damit besagte Ritterschaft von solchen ganz unleidentlichen Beschwerden und Kriegs-Pressuren liberirt, in des Kaisers und Reichs-Devotion erhalten und ihrer inskünftig sowohl, als auch ihrer von Krieg, Pest, Angst, Jammer und Elend noch wenigen übrig gebliebenen Unterthanen verschonet, und solchen kaiserlicher Schirm und Schuz verschaffet werde. Gleiche Klagen führten in der Folge auch die andern Ritterschaften sehr häufig und wandten sich mit selbigen an den Kaiser, worauf eine Zeitlang dieser Weg einschlagen wurde, daß der Kaiser mit der Ritterschaft entweder durch die Generalität oder einen Commissarium handlen ließ, eine gewisse Anzahl Truppen in die Quartire zu übernehmen, oder auch wohl hiefür ein gewisses Stück Geld zu bezahlen d); wobei ihr insgemein die Versicherung ertheilet wurde, daß sie mit andern Ständen nicht conjungiret, noch zu deren Communication und Concurrenz gezogen werden solle.

Hatte

c) a. a. O. S. 1001.

d) Lunig l. c. unter Schwaben S. 115 ff.

Hatte vorhin die Ritterschaft geklagt, so klagten nun die Crais-Stände noch weit mehr, daß ihnen auch dasjenige, was jener an den Quartiren zu tragen oblie-ge, aufgeladen werden wolle [e]). Bisweilen wurde dann die Ritterschaft von dem Kaiser angewiesen, sich mit den Ständen der würklichen Einquartirung wegen oder statt deren auf Reichung einer leidentlichen Summe Gelds zu vergleichen [f]). Sie verglich sich auch wohl bisweilen wirklich auf diese Art [g]); je mehr aber die Stände klagten, desto fester schloß sich die Ritterschaft auch in Absicht auf diesen Punkt an den Kaiser an, und that lieber bei diesem mit den Charitativ-Subsidien etwas übriges, um sich damit seine Protection bei Einquartirungen der Reichs- und kaiserlichen Truppen zu erkaufen.

Auf diese Art erhielt die Ritterschaft in Schwaben den 24 Apr. 1687 von Kaiser Leopold die Versicherung, daß, wann die Noth oder der Dienst des Reichs erfordern sollten, in dem Reich einige Quartire zu machen, die Repartition auf die Ritterschaft alsdann nicht dem Crais anheim gegeben, sondern unmittelbar von dem Kaiser, als dem die Ritterschaft mit ihren Diensten und Beitrag unmittelbar verhaftet seyn, nach ihren habenden Kräften erträglich verfüget werden solle [h]). Von

e) Mosers Staats-Recht Th. 31. S. 366. Th. 29. S. 535.

f) Burgermeister. l. c. B. 2. S. 136. ff.

g) a. a. O. S. 143.

h) Lunig a. a. O. S. 120. Burgerm. l. c. Th. 1. S. 374.

dieser Zeit an war es auch sehr merklich und in die Augen fallend, daß man von Seiten des kaiserlichen Hofs die Ritterschaft so viel möglich mit Quartiren zu verschonen, dagegen aber von derselben stärkere Geld-Beiträge zu erhalten trachtete. Die kaiserlichen Commissarien wurden angewiesen, nicht zuzugeben, daß die Repartirung der Mannschaft auf die Ritterschaft von den Crais-Ständen geschehe, sondern solche entweder selbst vorzunehmen, oder durch die kaiserliche Generalität vornehmen zu lassen i); den commandirenden Generalen wurde befohlen, zu verhüten, daß die Ritterschaft mit Quartiren nicht überlegt werde l); den Ständen wurde auf ihre Klagen zu erkennen gegeben, wie es noch sehr in Zweifel gezogen werde, ob die Ritterschaft zu den Craisen und zu Verpflegung deren Völker contribuiren müsse, und daß fordersamst in einer abzuhaltenden Conferenz zu untersuchen seye, in wie weit die Proportion ein oder andererseits überschritten werde m), und wann hie oder da die Stände sich selbst helfen, und unter Vorschub der Crais-Officiere einen Theil der ihnen angewiesenen Regimenter auf die Ritterschaft überschieben wollten, so nahmen sich die commandirenden kaiserlichen Generale der Ritterschaft mit gröstem Nachdruck an n).

So

---

i) Lunig unter Schwaben S. 133. ff.

l) l. c. S. 608.

m) Burgerm. l. c. S. 384. ff. Th. 2. S. 182. ff. 475. 892. 501. Mos. neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 469. 490.

n) Moser a. a. O. S. 471. 494. Th. 2. S. 273.

So ließ z. B. den 20. Nov. 1691 der commandirende kaiserliche General, Graf Caprara, in einem solchen Fall an den Schwäbischen Crais-Obrist-Lieutenant von Freudenberg die scharfe Ordre ergehen: „daß er sich also gleich und Angesichts dieses aus den ritterschaftlichen Ortschaften erheben, selbige nicht mehr belegen, oder im geringsten beschweren solle, als im widrigen Fall der Herr Obrist-Lieutenant zu wissen habe, daß derselbe nicht der erste seye, welcher wegen Uebertretung Ihrer Kais. Maj. Befehl und seiner (des commandirenden Generals) Ordre bei dem Kopf genommen worden, und solches gegen denselben, wann auch der Crais dawider wäre, mit allen möglichen Mitteln exequirt werden werde; wofür er sich also zu hüten und dieser Ordre gebührend nachzukommen wissen werde."

Im Jahr 1695 kam es zwischen dem Schwäbischen Crais und der Ritterschaft in Schwaben wieder zur Sprache, nach welcher Proportion diese belegt werden solle; allein schon der derbe Ton, in welchem die von der leztern in Druck gegebene Schriften abgefaßt waren o), verrieth es, daß es ihr nicht ernstlich um eine Uebereinkunft mit dem Crais zu thun sey, und daß sie auch in dieser Sache auf den ganz besondern Schuz und die Unterstüzung des Kaiser zu bauen nähere Ursachen haben müsse.

Durch ein den 19ten Jan. 1703 erlassenes kaiserliches Decret an den Hof-Kriegs-Rath p): daß die ge-

---

o) Mos. neueste Gesch. der RR. S. 449. 516.

p) Moser a. a. O. S. 568.

gesammte Ritterschaft gegen Erlegung eines abgeredeten Charitativs von allen Einquartirungen und andern Kriegs-Belästigungen befreit bleiben solle, entwickelte sich endlich das Räthsel, worauf es eigentlich angesehen seye, ganz. Von nun an bewilligte die Ritterschaft statt der zu übernehmenden Quartire beinahe immer namhafte Summen, und erhielt dagegen von dem Kaiser Exemtions-Patente des Inhalts, daß sie mit allem Quartir- und Militär-Prästationen verschont bleiben, und wann sie wider Vermuthen an solchen etwas tragen und leiden müste, ihr solches an dem angesezten Quantum abgeschrieben werden solle q). Ja es ereignete sich wohl gar der Fall, daß der Reichs-Ritterschaft die Erstattung und Schadloshaltung für die während des Kriegs prästirte Vorspanne, Frohnen und andern Lieferungen, auch erlittene Soldaten-Excesse aus den Reichs-Anlagen zugesichert wurde r). Natürlicher Dingen fiel nun die ganze Last der Quartiere und übrigen Kriegs-Prästationen auf die Crais-Stände; diese sollten sich nun um die Proportion, nach welcher die Ritterschaft an solchen zu tragen hätte, gar nichts mehr zu bekümmern haben; sie sollten zufrieden seyn, wann nur der Kaiser zufrieden wäre, und sich so lange geduldig auflegen lassen, als die Ritterschaft durch Charitative abzukaufen im Stande wäre. Mit Recht, mit gröstem Recht beschwerten sich der Schwäbische, Fränkische und Ober-Rheinische Crais bald

---

q) Moser a. a. O. Th. 2. S. 15. 19. 107. 265. 116. 164.

r) a. a. O. S. 18.

bald bei dem Reichs-Convent, bald bei dem Kaiser selbst wegen dieser unleidentlichen Beschwerde, und baten dergleichen präjudicirliche, zwischen Ständen und Gliedern des Reichs nur Jalousie und Uneinigkeit verursachende Geldtraktaten zwischen der kaiserlichen Hof-Cammer und dem Reichs-Adel weiter nicht errichten zu lassen [s]). Durch alle diese Klagen aber bewürkten sie wenig oder nichts, denn werden gleich zu Friedens-Zeiten die Marsch-Ruten für die durchziehenden kaiserlichen Truppen und die Recruten-Transporte auf Marsch-Conferenzen zwischen den Crais-Ständen und der Reichs-Ritterschaft verglichen [t]), so fällt doch immer noch zu Kriegs-Zeiten die ganze Last der Beschwerden jenen allein über den Hals. Jene schädliche Geldtraktaten zwischen der kaiserlichen Hof-Cammer und der Ritterschaft dauren noch fort, und der Sage nach bewilligt diese für jedes Regiment, so sie der Proportion nach in die Quartire übernehmen sollte, 50000 Fl. [u]).

Eben aus dem Grunde, weil sich die Ritterschaft in dergleichen Fällen ganz allein an den Kaiser hält, geht man am kaiserlichen Hof auch manchmal gegen selbige weiter, als gegen die Reichs-Stände zu geschehen pflegt, wovon die im siebenjährigen Preußischen Krieg auf kaiserlichen Befehl vollzogene Affigirung und Publicirung der Avocatorien in allen ritterschaftlichen Orten

---

s) Moser l. c. Th. 2. S. 27. 29. 36 — 38. 424.

t) Maders Magazin B. 10. S. 651 ff.

u) Moser im Tract. von den Reichs-Ständen S. 1406.

Orten [x]), nebst der würklichen Vollstreckung derselben zeugen; dagegen aber entledigt sich auch die Ritterschaft unter dieser allerhöchsten Protection noch in andern Fällen manchmal einer Bürde, die sonst ohnfehlbar auf sie fallen würde. Auf diese Art nur glaube ich läßt es sich erklären, daß die Ritterschaft nach dem Westphälischen Frieden an den Schwedischen Satisfactions-Geldern nur 30000 Fl. und also kaum so viel als eine mittelmäßige Reichs-Stadt bezahlte [a]), vielleicht würkte auch die nehmliche Ursache dabei, daß ritterschaftlichen Mitgliedern schon öfters Reichs- und Crais-Generals-Stellen übertragen worden sind [b]), da es doch sonsten bei der Lage der Sache, wie sie nun einmal ist, so wenig dem Interesse der Stände zu entsprechen scheint, denselben wichtige Stellen bei den Reichs- und Crais-Truppen anzuvertrauen.

§. 12.

Von den Religions-Beschwerden gegen die Reichs-Ritterschaft.

Die Reichs-Ritterschaft ist bekanntlich in Absicht auf die Religion den Reichs-Ständen in dem Westphälischen

x) Maders Mag. B. B. 1. S. 96. B. 3. S. 314. B. 4. S. 475. B. 5. S. 414. 521. B. 7. S. 5.

a) Mos. Gesch. der RR. Th. 1. S. 189. u. 198. Londorpii acta publ. T. 13. p. 186.

b) S. Maders Abh. von der Reichs-Ritterschaft Fähigkeit zu Bekleidung der Reichs- und Crais-Generals-Stellen in den vermischten Nachr. von reichsrittersch. Sachen S. 216. ff.

schen Frieden [c]) völlig gleichgestellt worden. Man beschuldigte sie aber eines besonders häufigen Misbrauchs dieser ihr zugestandenen Rechte, und die Beschwerden des corpus evangelicorum gegen sie, welche hauptsächlich auf Veranlassen ritterschaftlicher evangelischer Unterthanen catholischer Reichs-Ritter geführet worden, sind beinahe unzählbar. Oefters stellte dasselbe dem Kaiser vor, daß es das Ansehen gewinne, als ob viele zur unmittelbaren Reichs-Ritterschaft gehörige Herrschaften glaubten, des Kaisers allergerechteste Verordnungen und Monitorien wegen Abstellung der Religions-Beschwerden gehen nur die Reichs-Stände an; und daß selbst die Ritter-Directorien die Resolution gefaßt hätten, in Religions-Sachen nichts zu verordnen, weshalb denn die ritterschaftlichen Mitglieder sich hierunter fast vor Chur- und Fürsten des Reichs ganz ungebunden und souverain zu seyn, erachteten, wohl wissend, daß eine einzele Dorf-Gemeinde, worauf es bei ihnen mehrentheils ankomme, sich keineswegs im Stande befinde, allerhöchsten Orts Schuz und Hülfe zu suchen.

Diesen Vorstellungen waren dann die Bitten beigefügt, daß der Kaiser in der Reichs-Ritterschaft recht-zaum- und meisterloses Wesen, oder vielmehr Unwesen in Religions-Sachen ein nachdrückliches Einsehen haben und folglich verfügen möchte, daß denen unter ritterschaftlichen Verfolgungen schmachtenden Kirchen, Schulen und Gefälle halber, nach dem Stande, worinnen sie sich vermöge des Westphälischen Friedens befinden sollten, un-

c) Art. V. §. 28.

unverweilte Restitution, und wegen des vergangenen hinlängliche Indemnisation angedeihe, und unter ernstlicher Ahndung des vergangenen die Ritterschaft vors künftige in solche Schranken gesezt werde, daß sie die den Religions-Zustand betreffenden Reichs-Geseze, besser dann bisher verstehen, und practiciren, des Kaisers oberstes Friedens-Executions-Amt schuldigst fürchten, auch auf die Friedens-Compaciscenten, die evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Kraft Art. 17. §. 5. beschehende Abmahnungen von sträflicher Friedensstöhrerei (statt bisheriger Respekts vergessener Worte und Werke) gebührende Attention machen möge d).

Diese Religions-Beschwerden musten auch für die gravirten ritterschaftlichen Unterthanen um so empfindlicher und drückender seyn, weil die Ritter-Directorien bei denselben theils nicht nur äußerst nachsichtsvoll sich bezeugten, sondern auch bisweilen selbige selbsten, wie z. B. das Ober-Rheinische bei Einführung des Simultaneums zu Schornsheim, noch mehr häuften e) und die gravirenden ritterschaftlichen Mitglieder auch wohl gar durch Reichs-Stände in Ausführung ihrer harten und unbilligen Executionen gegen ihre evangelische Unterthanen mit Miliz unterstüzet wurden f) Uebrigens nahmen die Beschwerden

---

d) Diese meistens die Ober-Rheinische Reichs-Ritterschaft betreffende Beschwerden des corp. ev. s. in Schauroths concl. corp. ev. Th. 1. S. 502. 626. Th. 2. S. 769. 770. Th. 3. S. 97. 146. 157. 964. Europ. Staats-Canz. Th. 66. S. 14.

e) v. Schauroths Schlüsse des corp. ev. Th. 3. S. 814.

f) Ebendaselbst Th. 1. S. 93. Th. 3. S. 166.

den ebendenselben Gang und Wendung, wie die meisten Religions-Beschwerden sie insgemein zu nehmen pflegen; als weswegen es zweckwidrig seyn würde, hievon weiter zu reden.

Dagegen aber verdient noch bemerkt zu werden, daß auch schon ritterschaftliche auf Erhaltung der evangelischen Religion abzweckende Familien-Tractaten dem Corpus der Evangelischen überreicht, von solchem zu den Acten genommen, und Bescheinung darüber ausgestellt worden z).

z) Oertels Reichs-Tagsdiar. 1757. S. 680. Mos. neueste Gesch. der RR. Th. 2. S. 519. 523. ff.

Zweites Kapitel

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen den Kaiser.

§. 13.

Von den Rechten des Kaisers über die Reichs-Ritterschaft und den Pflichten derselben gegen den Kaiser.

Ordentlicherweise stehen dem Kaiser über alle unmittelbare Glieder des Teutschen Reichs, wie auch über derselben Güter und Unterthanen, gleiche Rechte zu. Es finden aber hie und da Ausnahmen von dieser Regel statt, und ob es dergleichen Ausnahmen auch in Absicht auf die Reichs-Ritterschaft gebe, dieses ist die Frage, welche hier zu beantworten ist.

Ich habe mich schon anderwärts h) erkläret, daß so sehr auch einige der berühmtesten Publicisten den Saz vertheidigen: daß alle diejenigen Vorrechte, welche in der goldenen Bulle den Churfürsten von dem Kaiser zugestanden, nachmals aber allen Reichs-Ständen mit der ihnen bestätigten Landes-Hoheit eingeräumt worden, auf dem ritterschaftlichen Gebiet noch gegenwärtig Reservate

h) In m. rittersch. Staats-Land-Recht S. 209. ff.

vate des Kaisers seyen, ich doch dieser Meinung nicht beipflichten könne, und die Gründe, welche mich hievon abhalten, angeführt; als worauf ich mich hier beziehe.

Vorrechte anderer Art aber stehen dem Kaiser über die Reichs-Ritterschaft in allweg zu; Vorrechte — denen nicht sowohl eine eigenthümliche Verbindlichkeit, welche die Reichs-Stände nicht hätten, auf Seiten der Reichs-Ritterschaft, als vielmehr nur eine Art von herkommlicher Verbindlichkeit, das, was die Stände gegen den Kaiser und das Reich insgesamt thun, dem Kaiser allein zu leisten, entspricht; Vorrechte, welche sich also vorzüglich auf das Herkommen und darauf, daß die Reichs-Ritterschaft von der Crais- und Reichs-Standschaft ausgeschlossen ist, gründen und die bei diesem nun einmal zum Gesez gewordenen Herkommen durch das Interesse, welches der Kaiser bei Erhaltung der Reichs-Ritterschaft hat, eifrig erhalten werden. Die Ausschließung der Ritterschaft von der Reichs- und Crais-Standschaft veranlaßte die Entstehung der kaiserlichen Charitativ-Subsidien, die Charitativ-Subsidien machten dem Kaiser die Erhaltung des gesammten ritterschaftlichen Staats-Cörpers wichtig, und bewirkten, so zu sagen, bei demselben eine gewisse Vorliebe gegen ihn; es ergiengen in jener Rücksicht kaiserliche Verordnungen, welche die ritterschaftlichen Mitglieder in der Veräußerung ihres Eigenthums beschränkten; diese unterwarfen sich solchen Verordnungen willig und übernahmen somit die Verbindlichkeit, denselben auch für die Zukunft Folge zu leisten, und alles dasjenige zu thun, was dar-

in zu Beförderung des kaiserlichen Interesse geboten wird.

Dieses kaiserliche Interesse stimmte jedoch so glücklich mit dem Interesse der Reichs-Ritterschaft zusammen, daß insgemein durch die Verordnungen, welche hauptsächlich auf die Erzielung des erstern abzweckten, auch das leztere zugleich mit befördert wurde; und es wurde deswegen Herkommen, dann verglichenes Gesez, und somit Pflicht für die Reichs-Ritter, daß sie ihr alleiniges Aufsehen auf den Kaiser haben, und sich immer an ihn anschließen sollten.

Zwar wird dem Kaiser weder von der Reichs-Ritterschaft insgesamt, noch von derselben einzelen Mitgliedern, wie schon behauptet werden wollen [i]), ein eigener Huldigungs-Eid abgeschworen; dagegen aber werden die ritterschaftlichen Mitglieder schon durch die Ritter-Ordnungen zur unverbrüchlichen Treue und Gehorsam gegen den Kaiser angewiesen, und in so fern also diese Ritter-Ordnungen von ihnen beschworen werden, wird dadurch zugleich auch dem Kaiser von ihnen gehuldigt und gelobt:

„daß Sie, die von der Ritterschaft zusammt dero Erben und Nachkommen, mit allen deroselben Vermögen bei ihren löblichen Altvordern, in ritterlichen adelichen Stand, Herkommen, Gebrauch

---

i) Putter in elem. jur. pub. libr. 2. cap. 2. §. 167. n. 150. sagt: Singuli nobiles imperii immediati cuique imperatori sacramento adstricti sunt,

brauch nach, in maßen auch bishero geschehen, und sie sich pflichtig erkennen, ihr schuldwilligstes und gestrakes Aufsehen in allerunterthänigstem Gehorsam, auf jezige regierende Römische Kaiserliche Majestät und Deroselben Nachkommen in heiligen Reich, als das höchste Haupt in der Christenheit, und ihren unvermittelsten einigen Oberherren haben, Dero und demselben, wie sich gebühret, getreu, gehorsam, bereit, gewärtig und gefällig erscheinen, sich auch von Ihrer Majestät kaiserlichen Adlers-Cron, nicht absondern, scheiden, trennen wollen [1]."

§. 14.

Von den ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien.

Die Charitativ-Subsidien, welche die Reichs-Ritterschaft an den Kaiser bezahlt, sind gleichsam die Säule, auf welcher die ganze ritterschaftliche Verfassung ruhet. Durch dieselbe versichert sich die Ritterschaft, deren Verfassung sonsten so gar wenig zu der Verfassung des Teutschen Reichs paßt, des allerhöchsten kaiserlichen Schuzes, und dieser allerhöchste kaiserliche Schuz hat sie bisher mitten in dem Teutschen Reich, ohnerachtet mehrere der stärksten Bande, durch welche sonst Mitglieder eines und ebendesselben Staats an einander festgehalten werden, zwischen ihr und den Ständen des Teut-

---

l) Fränk. Ritter-Ord. P. 1, tit. 3. u. Schwäb. Ritter-Ordn. Art. 1.

schen Reichs längst schon gänzlich aufgelößt worden sind, aufrecht erhalten, ja auch in solchen Fällen aufrecht erhalten, in welchen sich die Zertrümmerung ihres so künstlich und kühn zusammengefügten Staats-Gebäudes und die Umwandlung desselben in eine dem Teutschen Reich besser anpassende Form höchst wahrscheinlich erwarten ließ.

Es ist also wohl die allerwichtigste Frage für die Reichs-Ritterschaft, wann und nach welcher Norm sie diese Charitativ-Subsidien an den Kaiser zu bezahlen habe, und dann ob diese Entrichtung der Charitativ-Subsidien an den Kaiser selbst würklich auf festen gesezlichen Gründen ruhe und von Niemand widersprochen und angefochten werden könne oder nicht? Für einen Privat-Schriftsteller würde es allzuviel gewagt seyn, diese Frage geradezu entscheiden zu wollen; übrigens kann ein jeder aus der Geschichte dieser Charitativ-Subsidien, die ich hier in gedrängter Kürze einrücken will, die hieher gehörigen Resultate selbst ziehen.

Die unter Kaiser Max I. veränderte Art Krieg zu führen und die aufgekommenen geworbenen Kriegs-Heere waren die Veranlassung, daß der Kaiser 1495 den gemeinen Pfenning forderte, welcher auch auf dem Reichs-Tag zu Worms von den Ständen auf vier Jahre dergestalten bewilliget wurde: „daß alle und jegliche Menschen, sie seyen geistlich oder weltlich, Frauen oder Mann, wes Würdens, Stands, Ordens, oder Wesens sie seyen, Niemands ausgeschlossen, durch das heil. Reich ganz aus, denselben geben sollen.“ Die Stände des

des Reichs sowohl als die Ritter und Edelleute wurden angewiesen: „auf ihre Kosten in ihren Stätten, Flecken, Märkten und Dörfern, bey den — — ihren ernstlich zu verfügen und zu bestellen, daß solche Auffazung von einer jeden Person, in jeder Pfarre, durch redliche Personen — — eingenommen und verwahret werde.“ Dagegen wurde aber auch der Ritterschaft gleich den Ständen ausdrücklich zugestanden, einen von den sieben Schazmeistern zu benennen, an welchen dieser gemeine Pfenning abgeliefert werden sollte m).

Der Kaiser und die Stände hielten es also damals für billig, daß die Ritter und die Edelleute den gemeinen Pfenning in der nehmlichen Proportion, zu eben demselben Endzweck, und auf die nehmliche Art und Weise, wie die Stände, auch bezahlen und von ihren Unterthanen beitreiben sollten. Allein so wie es eine freye und ungezwungene Verwilligung war, daß die Stände dem Kaiser die Erhebung des gemeinen Pfennings zugestanden, so sollte auch mit der Ritterschaft, so wie bei den Ständen geschehen, vorhero durch den Kaiser gehandelt und dieselbe zu Ertheilung ihrer Einwilligung vermocht werden.

Man wußte auf dem Reichs-Tag bei Geld-Bewilligungen von keiner Mehrheit der Stimmen, an welche die nicht einwilligenden Stände gebunden gewesen wären, sondern wer bezahlen sollte, mußte vorhero einge-

m) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 645. ff.

williget haben; und eben dieses Vorrecht wurde auch den Rittern als unmittelbaren Gliedern des Reichs von dem Kaiser und den Ständen zugestanden. Es wurden deswegen von den angesehensten Fürsten Teutschlands in jedem Lande einige als Commissarien bestellt, welche mit der daselbst gesessenen Ritterschaft wegen des zu verwilligenden gemeinen Pfennings Handlung pflegen sollten [n]). Allein diese Verhandlungen waren fruchtlos; die Ritter wollten bei ihrer alten Sitte bleiben, dem Kaiser und Reich mit ihren Leibern dienen, und sich mit Geldauflagen nicht belästigen lassen; ja sie nahmens schon sehr hoch auf und sahen es als etwas ihren Rechten nachtheiliges an, daß der auf dem Reichs-Tag zu Worms ohne ihr Wissen und Zuthun wegen des gemeinen Pfennings abgefaßte Schluß auch auf sie ausgedehnt werden wolle [o]).

Es ist dem ersten Anblick nach höchst auffallend, daß die Ritterschaft damals dem Kaiser eine Abgabe, zu welcher sich bereits das ganze Teutsche Reich verstanden hatte, solle haben verweigern können; allein fürs erste waren damals die Ritter nicht nur wegen ihrer großen Anzahl, sondern auch, weil sie für die tapfersten des Volks, und gleichsam für die Teutschen Veteraner gehalten wurden, furchtbar, und fürs andere scheinen es

n) Ebendaselbst S. 646. Datt de pace publica Libr. 3. p. 885.

o) Vermis. Nachr. von reichsritterschaftl. Sachen S. 647 – 653. Koeler de ortu & progressu subsidii charitativi im Masers Mag. B. 3. S. 266 – 273.

es die Stände selbst nicht gerne gesehen zu haben, daß die Ritter zu Entrichtung des gemeinen Pfennings wider ihren Willen hätten gezwungen werden sollen, als welches schnurgerade gegen jenen altteutschen Grundsaz, daß jede Abgabe sich auf eine freie Verwilligung gründen müsse, gelaufen wäre, und den Ständen selbst hätte nachtheilig werden können. Der Kaiser äußerte zwar dergleichen Gedanken in einem Rescript an einen nicht mehr bekannten Bischof p), und in einem 1501 an Churfürst Friederich zu Sachsen erlassenen Schreiben q); die Reichs-Stände hingegen hielten 1497, als der Kaiser an sie verlangte, mit der Ritterschaft wegen des gemeinen Pfennings weiter zu handlen, dafür, daß eine solche Handlung vergeblich, ganz unfruchtbar, und der Sache mehr hinderlich als förderlich seyn würde, indem selbst würkliche Stände mit Abreichung des gemeinen Pfennings, die doch selbigen verwilliget hätten, noch säumig seyen, die Ritterschaft sich ohne das des Pfennings wegen beschwerlich und widersessig vernehmen lassen, und ihr daher eine weitere Handlung zu ferneren Bündnissen Ursache geben könnte, daraus dem Kaiser und Reich merkliche

p) In diesem Rescript ersucht Max I. den Bischof um seinen Rath: ob Er gestraks, ohne ferner Ersuchen an alle Seiner und des Reichs Hauptleute verordnen und den Befehl geben solle: nachdem etlich derselben Personen des Adels ferne von einander gesessen seyen, und sich keiner des andern in diesem Handel gern mächtigen würde, den gemeldten gemeinen Pfenning von jedem insonderheit zu fordern und einzubringen? Maders Mag. Th. 3. S. 269.

q) Verm. Nachr. v. reichsr. Sachen S. 657.

merkliche Irrung und Verhinderung erwachsen möchte, die sie besser vermieden und verhütet erachteten [r]).

Es dünkt mich auch, daß die Stellen der nächst darauf gefolgten Reichs-Geseze über diesen Gegenstand gelinder und weniger Befehlsweise gegen die Ritterschaft als jene von 1495 gefaßt worden seyn; es heißt hier zum Beispiel nur:

> Die Ritter und Knecht des heil. Reichs sollten in diesem löblichen christlichen Werk und Fürnehmen, als fromme Christenleut aus adelichem Gemüth, Behaltung und Rettung ihrer selbst Vaterland, Ehr, Leibs und Guts, und zu Widerstand den Unglaubigen und andern Widerwärtigen der Christenheit und des Reichs, nach ihrem Vermögen auch etwas thun [s]), und Wir (der Kaiser) oder der so an Unser statt sizen wird, sollen und wollen auch mit der Ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rheinlanden ernstlich handlen und reden lassen, zu oben angezeigtem christlichem Fürnehmen ihre getreue Hülfe zu thun [t]).

Ja im Jahr 1512 gestund man den Rittern sogar zu, daß sie drei Einnehmer aus ihrem Mittel erwählen, die alsdann in Pflichten genommen werden, den von den Rittern und ihren Hintersassen eingebrachten Anschlag in

---

r) Freih. v. Harpprecht Cammerger. Staatsarch. 2. Th. S. 319. 323.

s) Regimentsordn. v. 1500. §. 41.

t) Reichs-Absch. v. diesem Jahr §. 48.

in einer Kiste verwahren, und hievon die Ritter und Knechte, die dem heil. Reich in Nothfällen dienen würden, besolden sollten u).

Immer also bestund man von Seiten des Kaisers und Reichs noch darauf, daß wann die Stände dem Kaiser in Kriegszeiten eine Geldhülfe bewilligten, die Ritterschaft und derselben Unterthanen auch zur Mitleidenschaft gezogen werden sollten; aber doch gestund man auch immer noch zu, daß hierzu ihre Einwilligung erforderlich seye; und um solche von ihr herauszulocken, und ihr zugleich die Meinung zu benehmen, als ob sie dadurch in eine für sie gefährliche Verbindung mit den Reichs-Ständen kommen würde, räumte man ihr ein, daß sie ihre besondere Casse, ihre besondern Einnehmer haben sollte, daß ihre Mitglieder, gleich ihren Voreltern, selbst für den Kaiser und das Reich sollten streiten, und den von ihnen verwilligten Anschlag wiederum als Sold sollten verdienen können.

All dieses vermochte die Ritterschaft nicht, von ihrem Vorsaz, auf ihrer angeblich hergebrachten Exemtion von den Reichs-Anlagen zu bestehen, abzubringen. Als aber endlich im Jahr 1532 die Türken sich mit einem gewaltigen Heere den Teutschen Grenzen näherten und deshalb dem Kaiser in einem Reichsabschied x) selbigen Jahrs des Reichs eilende Hülfe zugesagt worden war, so stellte Karl V der Ritterschaft in Schwaben und

u) Reichs-Absch. v. 1512. §§. 15. 24.

x) Art. 1. §. 7.

und Franken in einem Schreiben, so er an jede derselben besonders erlassen, recht dringend, und dringender, als vorhin je geschehen war, vor: der Türk seye auf seinem Zug nun so weit gekommen, daß er die Crone Hungarn allbereits erreicht habe, und nun weiter auf die Oesterreichische Lande losgehe, um die gemeine Christenheit und die Teutsche Nation zu vertilgen; seine des Kaisers Macht seye gegen den Türken wenig genug, und die Nothdurft erfordere, daß alle und jede Stände ihre Hülfe erzeigten. Der Kaiser glaube, daß auch sie, die Ritter, mit den Christen, denen der Türk nun auf den Hals ziehe, Mitleiden tragen und ihnen Hülfe zu erzeigen geneigt seyn würden, weswegen er bedacht sey, mit ihnen um ernstliche Hülfe gegen die Türken handlen zu lassen, zu welchem Endzweck sie auf einen bestimmten Tag und auf einer bestimmten Mahlstatt entweder selbst, oder wann einer oder der andere aus Ehehaften daran verhindert würde, durch gegebene Vollmacht an einen andern, erscheinen sollten, um nach der kaiserlichen Commissarien-Werbung und Vortrag rathschlagen, handlen, bewilligen und beschließen zu helfen a).

Die kaiserlichen Commissarien erschienen, handelten mit der Ritterschaft in Schwaben und Franken, und zwar mit jeder besonders; diese verwilligten, so viel

a) Karls V. Schreiben an die Ritterschaft in Schwaben, s. in Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 405. und das an die RR. in Franken beim Lünig l. c. unter Franken S. 308.

viel mir bewußt ist [b]), zum erstenmal eine Hülfe an Volk und Geld und der Römische König Ferdinand stellte ihnen dagegen Namens des Kaisers und seiner einen Revers aus, daß man ihre verwilligte ansehnliche Beihülfe zu gnädigstem Dank angenommen, und sie und ihre Nachkommen jeder Zeit bei ihren alten guten Gebräuchen und Herkommen gnädigst beschüzet und gehanhabet werden sollten [c]).

Ob diese erste von der Ritterschaft verwilligte Geldhülfe an die Crais-Cassen oder aber unmittelbar an den Kaiser geschossen worden, finde ich nirgends bemerkt; wahrscheinlich aber scheint das zusammengebrachte Geld zu Aufstellung eigener Mannschaft von ihr verwendet worden zu seyn.

Das erste Beispiel war nun gegeben, das Eis war gebrochen, die Nothfälle dieser Art kamen wieder, und die Ritterschaft verwilligte wieder.

In dem Reichsabschied zu Speyer vom 11. Apr. 1542 floß ein [d]), daß der Kaiser mit denen vom Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anschlägen des heil. Reichs nicht begriffen seyen,

---

b) Moser in s. Tr. von den Reichsständen S. 1351 sagt zwar, daß die Schwäbische Ritterschaft dem Kaiser 1528 erstmals eine Geldhülfe verwilligt, führet aber hierüber keinen Beweis an.

c) Der Revers für die RR. in Schwaben ist abgedruckt in Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 409. und in Mad. Mag. Th. 3. S. 276.

d) §. 58.

seyen, an gelegener Mahlstatt einer jeden Lands-Art handlen lassen solle, daß sie in den gemeinen Anschlag, nehmlich je von 100 Gulden Werths einen halben Gulden und von 1000 Gulden Werths Güter fünf Gulden zu geben, auch willigen möchten; man stellte ihnen frei, ob sie das von denen durch die Ritter und ihre Unterthanen bestellten Einnehmern eingezogene Geld sogleich zur Crais-Casse, worzu ihnen neben andern Craisständen auch ein Schlüssel zugestellt werden sollte, wollten abliefern lassen [e]), oder ob sie in jedem Land, darinn sie wohnhaft seyen, ihre eigene Truhen und Einnehmer verordnen wollten [f]), jedoch sollten in dem leztern Fall diese ritterschaftliche Einnehmer mit Ueberantwortung der Truhen in allermaßen, wie von andern Einnehmern oben und hernach gemeldet worden, handlen, das ist, sie sollten diese Truhen mit Fleiß verwahren, und dann den Crais-Einnehmern überantworten [g]).

Die gesammte Ritterschaft übernahm auch, obgleich sie solches sehr sauer ankam [h]), würklich gleich den Reichs-Ständen, von jeden 1000 Gulden fünf Gulden, sowohl von ihrem als ihrer Unterthanen Vermögen, zu bezahlen, erhielte aber dagegen kaiserliche Reverse, die für sie ungleich vortheilhafter sprachen, als jene von 1532. Es heißt nehmlich in diesen Reversen ausdrücklich: daß die von der Ritterschaft von Alters her der-

---

e) Speierischer Reichs-Absch. v. 1542. §. 58.

f) §. 91.

g) §. 91. verglichen mit §. 94.

h) Mad. Mag. Th. 3. S. 278. ff.

dergleichen Beschwerden und Anlagen entladen gewesen, weswegen ihnen auch die Zusicherung ertheilet wird: daß ihnen ihre gethane Bewilligung und Erlegung dieser Hülfe an ihrer Exemtion, habenden und von Alters wohlhergebrachten Gebräuchen, Freiheiten, Rechten und löblichem Herkommen ohne allen Nachtheil seyn und bleiben soll [i]). Vielleicht wurden diese Reverse um deswillen so bündig, und bündiger als vorhin ausgestellt, weil sich diesesmal die Ritterschaft zu all demjenigen, was der Kaiser auf Veranlassen des Reichs-Convents an sie gefordert hatte, und also zu Tragung gleicher Beschwerden mit den Ständen verstanden hatte, damit es nicht das Ansehen gewinnen möge, als ob die Reichs-Ritterschaft zu Bezahlung dessen, was die Stände verwilligten, sich schlechterdings verbunden erachtete.

Aber diese ihre verwilligte Hülfe in die Crais-Cassen zu überantworten, dazu bezeugten die Ritter ganz und gar keine Lust, es war ihnen noch nicht entfallen, was ihnen in dem Reichs-Abschied von 1512 zugesichert worden war, daß sie ihre eigene Einnehmer sollten bestellen können, die dann von dem von ihnen und ihren Unterthanen eingebrachten Anschlag die Ritter und Knechte, die dem heil. Reich dienen würden, besolden sollten. Diesen ihren Einnehmern überantworten sie auch diesesmal ihren und ihrer Unterthanen gesammleten gemeinen Pfenning, ohnerachtet insbesondere der Schwäbische Crais

---

i) S. diese Reverse in Mad. Mag. Th. 3. S. 281. Lunig l. c. unter der RR. in Schwaben S. 24. und unter der RR. am Rhein S. 6.

Crais den Adel in Schwaben durch die kaiserliche Commissarien hatte ersuchen lassen, ihren gemeinen Pfenning auch in die Schwäbische Truhe einzulegen [l]), und so wie sie 1532 ihr eigen Volk gegen den Türken geschickt hatten, theils persönlich mitgezogen waren und ihren gemeinen Pfenning selbst wiederum verdienet hatten [m]), so wollten sie es auch jezo wiederum gehalten wissen. Ja als die Reichs-Stände den Röm. König Ferdinand auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg 1542 ersucht hatten, mit der Ritterschaft zu handlen, daß sie ihren gesammleten gemeinen Pfenning zu Unterhaltung der unbezahlten Reichs-Armee in Ungarn auf einige Zeit vorstrecken möchte, so bewilligte solches zwar die Ritterschaft in Franken und Schwaben, und stellte das Geld dem Röm. König zu, es mußte ihr aber dagegen ein Revers ausgestellet werden, daß dieses Geld auf den bestimmten Termin wieder heimbezahlet und alsdann nach des Kaisers und Röm. Königs Rath und Gutansehen, auch ihr der Ritterschaft Vorwissen und Gelegenheit, mit Schickung der Ritterschaft eigenen Kriegs-Volks, oder sonst in andere Wege zu Verfolgung des Türkenzugs, angewendet werden solle [n]).

War dann aber dieses Geld nicht schon vorhin von der Ritterschaft zum Zug gegen die Türken verwilliget worden? worzu bedurfte alsdann eines Anlehens, eines

---

l) Vermischte Nachr. v. reichsritterſch. Sachen S. 834.

m) Köler in Mad. Mag. Th. 3. S. 277.

n) Burgerm. cod. dipl. eq. T. 2. S. 737. 957.

eines von dem Römischen König der Ritterschaft auszustellenden Scheins? Der Röm. König begehrte ja doch dieses Geld in keiner andern Absicht, als die unbezahlte Reichs-Armee in Ungarn damit zufrieden zu stellen? Wahrscheinlich war es mit diesem Anlehen auf Seiten der Reichs-Stände nicht so ernstlich gemeint, und vermuthlich sollte auf diese Art blos ausgeführet werden, was schon in dem Reichs-Abschied zu Speier zwischen Kaiser und Reich verglichen worden war, daß nehmlich die ritterschaftliche Hülfe den Crais-Einnehmern überantwortet werden solle. Es war eine gewisse Nachsicht der Reichs-Stände gegen die Anhänglichkeit der Ritter an ihr altes Herkommen, selbst gegen die Feinde der Christenheit zu fechten, daß man ihnen mit der Hofnung schmeichelte, daß ihnen jenes Geld wieder in ihre Truhen geliefert werden, und sie dann von demselben ihr eigen Volk gegen den Türken ausrüsten, und ziehen lassen sollten. Der eben gedachte Reichs-Abschied o) bestimmte ja schon mit dürren Worten: daß bei dem Zug gegen die Türken, wann auch gleich der Kaiser selbst im Feld wäre, und des heil. Reichs Fahne fliegen ließe, nichts destoweniger die St. Georgen-Fahne zu Verhütung allerlei Unordnung in Ruhe bleiben sollte; und in dem Reichs-Abschied von 1543 p) gaben es die Stände noch deut-

o) §. 39.

p) §. 20. auch kam 1543 beim Schwäbischen Crais zu Protocoll: bei künftiger Türkenhülf bei Ihro Maj. anzusuchen, daß die Hülf der Ritterschaft zur gemeinen Reichshülf gezogen werde. Verm. Nachrichten S. 836.

deutlicher zu erkennen, was eigentlich ihre Absicht seye; indem sie den Römischen König ersuchten, an die Ritterschaft begehren zu lassen, daß sie ihre Hülfe und Geld auch zu des gemeinen Reichs Geld und Unterhaltung kommen und überantworten lassen sollte.

Bei allen ihren Entschließungen, bei Ergreifung ihrer Maasreglen in den wichtigsten Angelegenheiten wurde die Ritterschaft von jeher durch eine gewisse Antipatie, durch ein unüberwindliches Mißtrauen gegen die Reichs-Stände geleitet. Diese Antipatie, dieses Mißtrauen würkten auch hier, und die Ritterschaft fieng noch in eben diesem Jahre an zu berathschlagen, ob es nicht besser wäre, sie gäbe, statt der vom Reich beschlossenen Belegung, dem Kaiser zu Unterhaltung seines Kriegs-Volks gegen die Türken eine Summe Gelds, und legte solche der Billigkeit nach unter sich selbst um, damit sie dardurch künftig desto weniger in die Reichshülf oder Anlag gezogen werde q). Was mir aber hiebei am allerbedenklichsten zu seyn scheint, ist dieses, daß die Ritterschaft gerade um die nehmliche Zeit, als sie auf diese Gedanken fiel, auch ihre Beschwerden gegen die Reichs-Stände dem Kaiser vorzutragen beschloß, und dieser, solchen Beschwerden abhelfen zu wollen, sich sogleich gar sehr geneigt finden ließ r). In diesen Gedanken: durch Bezahlung einer Summe Gelds an den Kaiser sich der Reichs-An-

q) Burgerm. l. c. S. 703.

r) Verm. Nachr. S. 833. 891. ff.

Anlagen zu entledigen, und dann mit der Bezahlung dieses Gelds die Entledigung der Beschwerden gegen die Reichs-Stände zu verbinden, lag wohl ein großer Theil des Urstofs, aus welchem sich die ritterschaftliche Verfassung nach und nach entwickelte; er enthielt den ersten Keim zu vielen stattlichen kaiserlichen Privilegien für die Ritterschaft, aber auch den ersten Keim zu einer ewigen Disharmonie zwischen den Reichs-Ständen und der Ritterschaft.

Auch in der Folge, als zum Beispiel zu Speier 1544 [s]) floß zwar noch in die Reichs-Abschiede ein: daß der Kaiser mit der Ritterschaft handlen sollte, in den gemeinen auch gleichen Anschlag auch zu willigen und denselben bis auf des Kaisers und der Stände weitere Vergleichung und Verordnung in ihren Truhen aufzubewahren; allein wann dann der Kaiser mit der Ritterschaft durch seine Commissarien würklich handlen ließ, so verstund sie sich nicht mehr, wie im Jahr 1542, den von den Ständen verwilligten und verglichenen Anschlag auf eben dieselbe Art und Weise, wie die Stände, zu bezahlen; sie äußerte sich vielmehr, daß sie dem Kaiser ihre Antwort durch eine eigene Botschaft berichten wollte; sie drang auf die Entledigung ihrer Beschwerden gegen die Reichs-Stände; sie behauptete, daß, wann der Kaiser hierin kein Einsehen habe, sie weder jezo, noch vielweniger für die Zukunft, mit dieser Hülfe, wie sie gerne thun wollte, aufkommen könnte; sie verabschie-

s) Speierscher Reichs-Absch. v. 1544. §. 33.

dete unter sich, es wäre ihnen als Rittern und Knechten am herrlichsten, ihre Hülfe an reißigem Volk zu thun; sie stellte dem Kaiser vor: daß sie in die Reichs-Abschiede nicht könne gezogen werden, sondern allein dem Kaiser, als ihrem einigen rechten Herrn zugethan seye; und begehrte Pönal-Mandate von dem Kaiser an die Reichs-Stände wegen der von denselben erleidenden Beschwerden [t]). Ja sie zögerte und weigerte sie auch wohl gar so lange, ihre hülfreiche Hand aufzuthun, bis der Kaiser ihren Klagen gegen die Stände ein günstiges Ohr verliehe, und sie mit Urkunden gegen die ihm geklagte Beeinträchtigungen derselben versahe [u]).

Die Ritterschaft und vom Adel am Schwarzwald zum wenigsten warteten nicht mit ihrem eingezogenen Geld, bis der Kaiser und die Stände, wie es doch im Reichs-Abschied von 1544 verordnet worden war, darüber disponirten, sie erlegten es zu des Kaisers Handen, und erhielten dagegen von ihm die jenem Reichs-Abschied gerade entgegen laufende Zusicherung: „daß sie, die Ritterschaft, dieser Türkenhülf halber ferner von dem Kaiser und seinen Nachkommen, oder **gemeinen Reichs-Ständen** nicht angelangt werden, noch sie, jemanden derhalben Rechnung oder Antwort zu geben,

---

t) Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. p. 741. 952. 955. 957. Vermisch. Nachr. v. reichsritters. Sachen S. 894. 896. 897. 899 und 902.

u) Burgerm. l. c. p. 107. 118. Läuig unter der RR. am Rhein S. 7. 10. Verm. Nachr. S. 908. 910. 934.

ben, schuldig, sondern aller ferneren Anforderung solcher Hülfe überhept und geübriget seyn und bleiben solle [x])."

Nun blieben zwar die Reichs-Stände nach und nach immer mehr aus dem Spiel [a]) dagegen aber fieng der Kaiser an, die Charitativ Subsidien mit desto mehrerem Nachdruck von der Ritterschaft zu fordern. Die Ausdrücke, deren man sich schon 1548 bei Werbung um eine Hülfe kaiserlicherseits gegen die Ritterschaft bediente, waren: daß der Kaiser sich der Willfahrung gänzlich unabschläglich versehen wolle, und die Ritterschaft daran seinen gefälligen ernstlichen Willen thue [b]). Die Ritterschaft bezog sich zwar auf die erhaltene kaiserl. Zusicherung, daß, obschon eine Hülfe gegen den Türken verwilliget werden würde, sie doch dieser Beschwerde frei bleiben solle; verwilligte aber dennoch, oft sogar, wenn die Gefahr wegen dem Türken schon vorüber war, in Rücksicht des ihr verheißenen kaiserlichen Schuzes bei ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und Herkommen, bald Volk, bald Geld [c]), gegen Reverse, daß sie und ihre Nachkommen wider ihren guten Willen nicht beschwert werden sollten [d]).

x) Lunig l. c. unter der R. R. in Schwaben. S. 26.

a) Noch 1544 wollte der Schwäbische Crais 6000 Fl., die der Röm. König dem Crais vorgeschossen hatte, mit dem, was die Ritterschaft an Ihro Maj. bezahlt, compensiren. Verm. Nachr. S. 894.

b) Burgerm. l. c. S. 108.

c) Burgerm. l. c. S. 745. 976. 979.

d) Lunig. l. c. unter der RR. am Rhein S. 10.

Unter Kaiser Ferdinand I. wurden keine Charitativ-Subsidien bewilligt, desto gewöhnlicher aber wurden dieselbe unter Kaiser Rudolph II. Auch zu dieser Zeit ermahnten die Reichs-Stände noch zuweilen den Kaiser, an die Ritterschaft zu begehren, sich in Nothfällen des Reichs mitleidentlich und hülflich zu erzeigen [e]); die Ritter hingegen wollten die von den Ständen geschehene Bewilligung einer Türkenhülfe keineswegs als einen Grund, daß eine dergleichen auch an sie gefordert werden könne, gelten lassen; bewilligten aber desto häufiger, und oft Jahr für Jahr auch alsdann dem Kaiser entweder stattliche Summen Gelds oder eine Anzahl Reuterei, wann die Stände nichts bezahlten; belangten ihre in der Zahlung morose Mitglieder zuweilen selbst bei dem Cammer-Gericht, und der Kaiser legte ihnen die Zahlung bei Strafe des Gedoppelten auf [f]).

War aber die Reichs-Ritterschaft freigebig gegen den Kaiser mit Charitativ-Subsidien, so war er hingegen auch eben so freigebig gegen sie mit Privilegien, die er ihr auch dann, wann die Reichs-Stände höchstens dabei interessirt waren, ohne diese vorhero darüber zu hören, was er ihnen doch versprochen hatte g), in voller Maaße zufließen ließ.

Während

---

e) Reichs-Absch. v. 1582. §. 22. Reichs-Absch. v. 1603. §. 8.

f) Mosers Beitr. zu reichsr. Sachen S. 474. f. 433. f. 490. ff. 509. 512. 514. ff. 519. f. 523. 539. 543. 567. 597. ff.

g) Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 106.

Während dieser schwachen Regierung Rudolph II. wurden ritterschaftliche Charitativ-Subsidien und Privilegien in die engste Relation gegen einander gesezt; was die Ritterschaft als Mitglied des Reichs gegen des Reichs Feinde beizusteuren schuldig war, wurde als freiwilliges Geschenk, oder, was man nicht sagte, aber doch glaubte, als Kaufschilling für die erhaltenen kaiserlichen Gnadenbezeugungen angesehen; was der Kaiser und das Reich mit gröstem Recht an die Ritterschaft fordern konnte, das wurde ihr von dem Kaiser allein gegen Privilegien abgehandelt, und in denen ihr von ihm dagegen ausgestellten Reversen wurde der schon nach der Natur der Sache selbst unrichtige Saz nicht ohne Ursache immer mehr zu befestigen getrachtet: daß die Ritterschaft von allen Beschwerden des Reichs ganz exemt seye, und nur dann zu denselben etwas beitragen dürfe, wann sie hierzu selbst Belieben trage.

Bis auf die Zeiten Kaiser Ferdinands III. hatte die Ritterschaft gewöhnlich nur in Türken-Kriegen Charitativ-Subsidien verwilligt, unter diesem Kaiser aber wurden sie nicht nur auch in andern Kriegen und bei innerlichen Unruhen des Reichs, sondern sogar in Friedenszeiten gefordert und bewilligt [h]). Eifersüchtig hingegen bestund die Ritterschaft darauf, daß ihre Hülfen mit dem Anschlag der Stände ja nicht vermenget, und daß der alte Weg, durch kaiserliche Commissarien mit jedem Ritter-Crais besonders zu handlen, beibehalten

h) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 140. 142. 147. 211.

werden möchte. Sie wollte ihren Beitrag nicht an den Reichs-Pfenningmeister bezahlen, und bedung es sich ausdrücklich aus, daß der Kaiser, wann er von ihr ein Charitativ verlange, Commissarien an sie senden, auch kein Crais für den andern, kein Canton für den andern haften solle [i]). Uebrigens ist auch unter diesem Kaiser die Einmischung der Privilegien in die Verhandlungen wegen der Subsidien, so wenig auch sonsten die Zeiten hierzu günstig waren, doch nicht ganz vergessen worden [l]).

Eine desto reichlichere Erndte aber wurde ihr unter Kaiser Leopolden zu Theil. Neben denen dem Kaiser gegen den Türken und die Franzosen verwilligten Charitativen erstund sie mit 90000 Fl. 1687 die Erläuterungen und Extensionen gewisser alter, samt der Bewilligung einiger neuen Privilegien [m]), und 1688 erkaufte sie sich mit 75000 Fl. die Hofnung zur Reichs-Standschaft [n]); nicht zu gedenken, was noch weiter hie und da in kleineren bei schicklichen Gelegenheiten auf diese Art von ihr bedungen worden [o]).

Merkwürdig ist, daß unter diesem Kaiser die Reichs-Stände die alte Mode schwinden ließen, den Kaiser, so oft eine Türken Hülfe von dem Reich verwilligt wurde, in den Reichs-Abschieden zu ersuchen, auch

---

i) Ebendaselbst S. 199 213.

l) Ebendaselbst S. 214.

m) Ebendaselbst S. 408.

n) Ebendaselbst S. 414.

o) Ebendaselbst S. 282. 446.

auch von der Reichs-Ritterschaft einen Beitrag zu begehren.

Die Erfahrung hatte sie gelehrt, daß es bey dem Kaiser hier keiner Erinnerung bedürfe, und daß die Bewilligungen der Ritterschaft an den Kaiser für sie weiter von keinem Nuzen seyen.

Zweckmäßiger war der Antrag, den der Reichs-Convent 1699 an den Kaiser machte: dahin bedacht zu seyn, daß die Ritterschaft zu des Reichs allgemeinem Defensions-Werk ebenmäßig der Gebühr nach concurrire p). Ein solcher Antrag, gehörig vorbereitet, in dem rechten Zeitpunkt angebracht, und dann kräftig unterstüzt, hätte, zumal bei einem Leopold, Würkung thun und der Sache eine andere Wendung geben können; aber so dictirte das Interesse des Kaisers die Antwort: daß Er im Werk begriffen sey, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft dem Herkommen gemäß zu ersuchen, daß sie zu dem allgemeinen Defensions-Werk ebenmäßig concurrire und das ihrige, dem allgemeinen Vaterland zum Besten, ebenfalls beitrage q).

Kaiser Leopold sahe die Charitativ-Subsidien nicht mehr für das an, was sie ihrem ersten Ursprung nach hätten seyn sollen; er hielt sie nicht mehr für eine Abgabe, welche die Ritterschaft gleich den Ständen nach eben derselben Proportion und zu eben demselben Endzweck

p) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 308.

q) Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 1154.

zu bezahlen schuldig wären; sondern er hielt sie wenigstens zum Theil für eine kaiserliche Privat-Revenüe, die nicht gerade nur dann, wann die Reichs-Stände sich zu einer Reichs-Hülfe verstünden, nicht allein zu Vertheidigung des Reichs gegen seine Feinde, sondern auch sonsten und zu andern Endzwecken ganz bequem gefordert werden könne. Als die Rede davon war, daß der Kaiser der Ritterschaft in Schwaben zu Erlangung der Reichs- und Crais-Standschaft behülflich seyn wolle, so bedung er sich neben den 100 Fl., welche sie für jeden Römer-Monat zum Crais bezahlen sollte, auch noch für sich für jeden Monat 200 Fl. mit ein; und zwar sollten diese leztere 200 Fl., wann auch gleich aus der gehoften ritterschaftlichen Crais-Standschaft nichts werden würde, als Matricular-Anschlag für die Ritterschaft in Schwaben bestehen [r]). Leopold aber nahm in der Folge zu diesen 200 Fl. auch noch jene für den Schwäbischen Crais verglichene 100 Fl. auf jeden Römer-Monat, war öfters nicht einmal mit dieser Summe zufrieden, und begehrte und erhielt noch nebenher außerordentliche Geld-Beiträge [s]). Der alte ritterschaftliche Grundsaz, daß der Kaiser die Charitativen nur in gemeinen Reichs-Nöthen fordern könne, wäre beinahe ganz obsolet geworden [t]), es war der kaiserlichen Requisitionen um Subsidien gar kein Ende. Die Ritter-

Craise

r) Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 376.

s) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 417 445. 502. 616.

t) Ebendaselbst S. 560.

Craise wußten sich nicht mehr zu helfen; sie suchten die begehrten Subsidien einander überzuschieben, und waren unzufrieden, daß der eine gegen den andern allzuhoch angelegt werde [u]). Endlich aber wurde die bei dem 1664 verwilligten Subsidium unter ihnen verglichene Repartition wenigstens auf einige Zeit als Muster angenommen [x]).

Auch unter der kurzen Regierung Joseph I. gieng es mit den Charitativ-Subsidien auf dem alten Weg fort; man band sich kaiserlicher seits weder an den mit der Schwäbischen Ritterschaft verglichenen Matricular-Fuß, noch an die altherkömliche Handlungsweise [a]). Bisweilen bat die Ritterschaft um Nachlaß, bisweilen wollte sie liquide Gegen-Forderungen in Abrechnung bringen; allein die kaiserliche Miliz trieb die Charitativ-Gelder vor den verglichenen Terminen ein, und vereitelte dadurch den selbst von dem Kaiser bewilligten Nachlas und den vorgehabten Abzug liquider Forderungen [b]). Es war wohl der Reichs-Ritterschaft unter diesen Umständen nicht zu verdenken, daß sie sich auf dem 1709 zu Nürnberg gehaltenen Correspondenz-Tag berathschlagte: wie man sich doch wegen des bisherigen Anwachses der auf ungewöhnliche Art erforderten kaiserlichen Charitativen, und deren Anticipation für die Zukunft sicher stellen könne [c])?

Die

u) Burg Friedberg-Deduct. v. 1751 gegen die Mittelrh. Ritterschaft Beil. 97.
x) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 289. 408.
a) Ebendaselbst Th. 2. S. 15. 19.
b) Ebendaselbst S. 16.
c) Reichsständ. Archiv Urk. 2. Th. S. 343.

Die bei dieser Berathschlagung ausgesonnenen Mittel müssen aber nicht sehr erspieslich gewesen seyn, indem unter Karl VI. der Ritterschaft die Reichung der Charitativ-Subsidien zu Friedenszeiten d) und in Kriegszeiten, und die Anticipation derselben von den kaiserlichen Generalen gleich vorhin angemuthet wurden e), und man zu Wien gar damit umgieng, die Ritterschaft in eine perpetuirliche Collectation zu ziehen f). Ein Balsam hingegen für alle vorhin erlittene Schäden sollte seyn, daß Karl VI. nach erfolgtem Baadischen Frieden in seine der Fränkischen Ritterschaft unterm 3ten Nov. 1714 ertheilte Reversalen einfließen ließ: daß alles, was die Ritterschaft während dieses Reichs-Kriegs oder sonsten ohne oder über ihre Schuldigkeit, oder auch circa locum & modum tractandi wider das ehemalige alte Herkommen, dann und wann gutwillig hergegeben und gethan habe, ihr an ihren sonst habenden Freiheiten, Exemtionen, Privilegien und von Alters wohlhergebrachten Rechten ohne Nachtheil seyn, hingegen ihr zu etwelcher Wiedererholung ihrer Kräften an dem Reichs-Hofrath in ihren allda an- und rechtshängigen, besonders denen Exemtions-Sachen, nach des Reichs Gesezen und Ordnungen, auch ihren Special-Privilegien gemäs, stracken und schleunigen Wegs die Justiz ertheilt, und dessen der Reichs-Hofrath durch ein Decret insbesondere

d) Mos. Gesch. der RR. Th. 2. S. 116. 250.

e) Ebendaselbst S. 108. 116.

f) Ebendaselbst S. 79.

sondere erinnert, im übrigen auch die bisher bezeugte Willigkeit gegen die Ritterschaft in alle andere Wege und billigen Dingen unvergeßlich erkannt werden solle [g]).

Wann die Vortheile, durch welche der Kaiser der Ritterschaft die häufige Abreichung der Charitativen an ihn zu versüßen trachtete, alle aus der Fülle seiner Gnade geflossen wären, und nicht in die Rechte der Stände eingegriffen hätten, hätte der Kaiser und die Ritterschaft sich immerhin nach ihrem Belieben mit einander abfinden können; da sich aber die leztere für ihre Charitativ-Subsidien Sachen ausbedung, die den Ständen offenbar zum grösten Nachtheil gereichen mußten, als z. B. die Freiheit von Winterquartieren in Reichs-Kriegen, so mußten endlich die Stände aufmerksam werden, und ihre Rechte gegen dergleichen Eingriffe sicher zu stellen trachten. Hierzu schien der Wahltag von 1741 eine um so schicklichere Gelegenheit zu seyn, weil auf selbigem Böhmen, als die Stüze der Ritterschaft, bei Begreifung der Wahl-Capitulationen nicht erschienen. Die Ritterschaft merkte aber in Zeiten die Gefahr, und sparte weder Mühe noch Kosten, selbige abzuwenden. Der Churmainzische Votante, der dem Baierischen seine Vota aufsezte, wurde von ihr gewonnen [h]), und das Monitum, welches Chur-Brandenburg machte, daß, ob man zwar dahingestellt seyn lasse, was es mit den

g) Ebendaselbst S. 117. ff.

h) Ebendaselbst S. 346.

den sogenannten ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien für eine Bewandniß habe, doch den Rittern und ihren Unterthanen deswegen und dagegen in allgemeinen Reichs-Kriegs-Zeiten keine Exemtionen von Durchmärschen, Winterquartieren, und andern allgemeinen Mitleiden zur Last der Craise, worunter sie gelegen, nicht gestattet werden sollen, wurde nicht beliebt i) Alle damals bei dem Wahl-Convent von den Oberrheinischen und Schwäbischen Craisen und den uniirten alten Fürsten gegen die Ritterschaft angebrachte Beschwerden hatten weiter keine Folgen, als daß in die kaiserliche Wahl-Capitulation l) einfloß: der Kaiser solle und wolle Niemanden von gemeinen Kriegslasten entbürden m).

Unter den Regierungen Karl VII. und Franzens gieng die Sache der Charitativ-Subsidien ihren gewöhnlichen Gang, und zwar so, daß man dieser der Wahl-Capitulation eingerückten Stelle wenig achtete n); nur wurde es jezo auch noch Mode, daß die Ritterschaft nach dem Antritt der Regierung eines Kaisers durch Verwil-

i) Ebendaselbst S. 328.

l) Art. 4. §. 4. J. J. Mosers Wahlcap. K. Franzens 1. Th. S. 128.

m) Einen Auszug der bei diesem Wahl-Convent gegen die Ritterschaft angebrachten Beschwerden, ihrer eigenen formirten Gesuche, und der Wahl-Conferenzen, s. in Mos. neuester Gesch. der RR. Th. 2. S. 311. bis 335.

n) Mos. neueste Gesch. der RR. l. c. S. 390.

willigung einer stattlichen Summe Gelds sich jedesmal in desselben Gunst und Gnade empfohl °).

Ich wiederhohle es hier nochmals, ich rückte diese kurze Geschichte der Charitativ-Subsidien hier ein, um dieselbe für mich die höchstwichtige Fragen bündig entscheiden zu lassen: wann und nach welcher Norm die Ritterschaft Charitativ-Subsidien an den Kaiser zu bezahlen habe, und ob dann diese Entrichtung der Charitativ-Subsidien an den Kaiser selbst würklich auf festen gesezlichen Gründen ruhe, und von Niemand widersprochen und angefochten werden könne?

Die Art, nach welcher der Kaiser die Charitativ-Subsidien gewöhnlicher Weise an die Ritterschaft zu verlangen, und dann mit solcher handlen zu lassen pflegt, ist folgende. Zuerst erläßt er ein Schreiben an die Hauptleute, Räthe und Ausschüsse desjenigen Ritter-Craises, von welchem er den Beitrag verlangt, legt ihnen in demselben allenfalls die dem Reich bevorstehende Gefahr, oder überhaupt die Gründe seines Begehrens vor, und ersucht sie, ihn mit einem Subsidium zu unterstüzen p). Dann schickt er Commissarien an sie ab, welche die Zusammenberufung eines Ritter-Crais-Convents bei dem Special-Direktorium anverlangen. Nun wird diesen kaiserlichen Commissarien Zelt und Ort

---

o) Ebendaselbst S. 335. 390. Joseph II. stellte wenigstens die Ritterschaft in Schwaben bei dem Antritt seiner Regierung eine Anzahl Recrouten. Mosers Tract. von den Reichs-Ständen S. 1358.

p) Mehrere dergleichen Schreiben s. in Maders Mag. B. 1, S. 565. B. 2. f. S. 553. ff.

Ort zu wissen gemacht, wann und wo man die ihnen von dem Kaiser ertheilten Aufträge anzuhören bereit sey, und diese wiederhohlen nun gemeiniglich dasjenige mündlich, was der Ritterschaft schon vorhero schriftlich zu erkennen gegeben worden q). Die Ritterschaft zieht alsdann die Sache in Ueberlegung, und wann sie den angesonnenen Beitrag nicht gar abbitten will, so handelt man mit den Commissarien so lange, bis man endlich über die Summe, die Zahlungs-Termine, den Ort der Lieferung und andere Neben-Umstände übereinkommt. Gemeiniglich bedingt sich auch die Ritterschaft die Ausstellung besonderer Reversalien, daß ihr die geschehene Verwilligung an ihren Immunitäten und Freiheiten nicht nachtheilig seyn solle, die ihr dann auch entweder unter des Kaisers Unterschrift, oder doch zum wenigsten unter Vordruckung des kaiserlichen Sigills ertheilt zu werden pflegen r).

Durch mehrere schon in ältern Zeiten abgefaßte Correspondenz-Recesse verglich sich die gesammte Reichs-Ritterschaft: wann von dem Kaiser an einen oder den andern Ritter-Crais Charitativ-Subsidien verlangt werden würden, sogleich den andern beiden Ritter-Craisen hievon Eröfnung zu thun, und über die Sache mit-

---

q) Moser in s. Tract. v. den Reichs-Ständen S. 1356. sagt: zu meiner Zeit beschlosse einer der kaiserlichen Commissarien seinen Vortrag also: resolvirts euch fein bald, und gebts fein viel!

r) Bernh. Lud. Mollenbecil diss. de subsidio charitativo liberarum & immed. imp. nobilium 1750. cap. 3. §. 1. in Maders Mag. Th. 7. S. 520.

mit einander zu communiciren, auch sich einseitig in nichts einzulassen, was den andern Craisen präjudicirlich werden könnte [s]). Auch noch heut zu Tage pflegen die drei Ritter-Craise auf diese Art mit einander zu communiciren, und diese Communication kann insbesondere dann, wann der Kaiser in Friedens-Zeiten Charitativ-Subsidien verlangt, von großem Nuzen seyn.

§. 15.

Von der, der Reichs-Ritterschaft ertheilten kaiserlichen Zusicherung in Absicht auf die heimfallende Reichs-Lehen.

Die ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien sind die stärkste Revenüe, welche der Kaiser von dem Teutschen Reich für sich beziehet [ss]). Das Interesse des Kaisers erforderte also, darauf zu sehen, daß nichts von dem Fond, aus welchem ihm diese Revenüe zuflos, abgerissen und dadurch diese seine Revenüe selbst nicht geschmälert werden möchte. Aus dieser Quelle flossen für die Ritterschaft eine Menge kaiserlicher Privilegien, eine Menge von Verordnungen, deren aller Absicht dahin gieng,

s) Diese Correspondenz-Recesse sind von 1582. 83. 96. 97. und 99. s. Mos. neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 560.

ss) Authentischer Beweis, daß sämtliche ordentliche Einkünfte eines deutschen Kaisers jährlich auf 13884 Fl. 32 Kr. in voller Summa sich belaufen. In Meiners und Spittlers historischem Magazin, B. 4. St. 1. S. 146-151.

gieng, zu verhindern, daß ja nichts von dem ritterschaftlichen Collectations-Fond abkommen möchte.

Hierdurch war aber doch der Gefahr, daß dereinst jene Revenüe dem Kaiser noch entzogen werden könnte, nicht vollkommen sicher vorgebeuget. Es blieb immerhin noch der Zweifel übrig, ob nicht bei den Reichs-Ständen dereinst, wann sie den grösten Theil der ritterschaftlichen Güter an sich gebracht haben würden, der alte Gedanke wiederum aufs neue rege werden könnte, daß die ritterschaftlichen Güter ursprünglich eben dieselbe Verbindlichkeit auf sich hätten, wie die Reichsständischen Lande, zu dem Reich zu steuren; daß zwar die Reichs-Stände den Kaiser ersucht hätten, mit der Ritterschaft zu handlen, sich auch in des Reichs Anschläge zu begeben, keineswegs aber diesen Anschlag für sich zu behalten.

Es ließ sich mithin leicht absehen, daß es dem Kaiser eine weit stärkere Sicherheit für seine Charitativ-Subsidien gewähren würde, wann die Ritter-Güter in den Händen der Reichs-Ritter blieben, als wann dieselbe, obgleich mit der darauf haftenden Beschwerde, die Ritter-Steuren zu bezahlen, nach und nach an die Reichs-Stände kämen.

Kein Kaiser hat wohl noch so starke Summen von der Ritterschaft gezogen als Leopold; dieser machte die Probe, wie hoch sich diese kaiserliche Revenüe treiben lasse, und zu seinem System paßte es, die bestmöglichsten Maasregeln zu Sicherstellung dieser Revenüe auch für die Zukunft zu ergreifen.

Die

Die Ritterschaft hatte sich gegen ihn wider gemeiner Christenheit Erbfeind, den Türken, und auch sonsten in mehrere Wege freiwillig und unverdrossen erzeigt, auch solches hinfüro zu thun sich anerboten; und in dieser Rücksicht entsprach er so ziemlich der Ritterschaft in Schwaben in ihrem an ihn gebrachten Gesuche, ihr die Anwartschaft auf alle noch in ihren Händen befindliche Reichs-Lehen zu ertheilen, und sicherte ihr in einem Decret vom 21 Jul. 1688 zu: „daß, wann und so oft hinführo, von denen Ihm und dem heil. Reich zu Lehen gehenden Gütern, womit von Alters hero der Ritterschaft in Schwaben Mitglieder belehnt gewesen seyen, Ihme, seinen Nachkommen am Reich und dem heil. Reich etwas heimfallen würde, auf mehr gedachter Ritterschaft im Land zu Schwaben Mitglieder sonderbare, vor andern gnädigste Reflexion gemacht, und gegen einen billigmäßigen Abtrag, worüber sie, die Ritterschaft, sich mit der kaiserlichen Hofcammer zu vergleichen habe, auf einen Lehen-Träger damit belehnet werden solle; und ob auch irgends schon jemand auf ein oder ander dergleichen Reichs-Lehen allbereits einige Anwartschaft haben sollte, oder künftig aus bewegenden sonderbaren Ursachen dergleichen erhalten möchte, er doch die gewöhnlichen Steuren zur ritterschaftlichen Casse reichen, auch sich sonsten als ein Mitglied zur Ritterschaft zu halten schuldig und verbunden seyn solle [t]).“

L 2 Durch

---

[t]) Dieses Expectanz-Decret findet sich in Burgár, cod. dipl. eq. T. I. S. 309. ff.

Durch dieses Decret versprach also der Kaiser der Ritterschaft in Schwaben, wann Reichs-Lehen, womit ihre Mitglieder von Alters her belehnt gewesen, eröfnet werden würden, auf sie vor andern Reflexion zu machen; er ertheilte ihr aber keine würkliche Anwartschaft auf dieselbe, sondern behielt sich vielmehr das Recht vor, dergleichen Anwartschaften aus bewegenden Ursachen auch andern zu ertheilen. Auch wurde diese kaiserliche Zusicherung nicht den Mitgliedern, sondern dem gesammten Corpus der Reichs-Ritterschaft in Schwaben gegeben; welches nicht allein die Worte des kaiserlichen Decrets selbsten: daß die Ritterschaft auf einen Lehenträger mit dergleichen heimfallenden Reichs-Lehen belehnt werden sollen, sondern auch der Innhalt des bei dem Kaiser angebrachten Gesuchs der Ritterschaft beweisen, als in welchem sie äußerte: daß sie ein sonderbares Verlangen trage, sich dem Kaiser und dem heil. Römischen Reich mit Lehen-Pflichten auch in Corpore verwandt zu machen.

Eben dergleichen Decrete erhielten auch die Ritterschaft in Franken den 21 Jul. 1688 u) und die Ritterschaft am Rhein den 12 Jul. 1702 x).

Gegen die kaiserliche Wahl-Capitulation, welche enthält: daß die dem Reiche heimfallende Lehen, so etwas merkliches eintragen würden, nicht wieder verliehen, noch Anwartschaften auf selbige ertheilt werden sol-

---

u) Lünigs Reichs-Arch. unter Franken S. 87.

x) Ebend. unter Rhein S. 65.

sollen [a]), stoßen jene der Reichs-Ritterschaft ertheilte kaiserliche Zusicherungen wohl nicht an, weil die Ritter-Güter wohl nicht unter diejenige Reichs-Lehen zu zählen seyn werden, die etwas merkliches eintragen, und dann auch die Absicht jener Verordnung der kaiserlichen Wahl-Capitulation, welche dahin gehet, daß die heimfallenden Reichs-Lehen zu des Kaisers eigenem besserem Unterhalt beim Reiche verbleiben mögen, so ziemlich erreichet werden würde, wenn auch gleich die eröfneten ritterschaftlichen Reichs-Lehen wiederum an die Ritterschaft verliehen werden würden. Gröstentheils würden sie dann wohl in diesem Fall dazu dienen, die ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien zu vermehren; ja sie würden alsdann einen gar stattlichen Grund für die Meinung abgeben, daß der Kaiser auch zu Friedens-Zeiten Charitativ-Subsidien an die Ritterschaft verlangen, oder gar das alte Projekt, die Ritterschaft in eine perpetuirliche Collectation zu sezen, statt finden könne.

§. 16.

Von dem kaiserlichen Consens zu den ritterschaftlichen Vergleichen.

Am kaiserlichen Hofe hegt man die Meinung, daß, wann ein Ritter-Canton sich mit einem Reichs-Stand, insbesondere in Sachen, welche die ritterschaftliche Collectation, die Veräußerung ritterschaftlicher Güter oder andere Gegenstände der ritterschaftlichen Pri-

a) Art. 11, §. 10, und 11.

Privilegien betreffen, vergleichen wolle, solches nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung des Kaisers geschehen könne. Oefters wurde auch schon von dem Kaiser die bei ihm nachgesuchte Confirmation über dergleichen Vergleiche, wann solche von der Ritterschaft ohne seine Erlaubnis abgeschlossen worden, verweigert [b]). So viel ist wohl nicht zu läugnen, daß das kaiserliche Interesse bei dergleichen ritterschaftlichen Vergleichen in Rücksicht auf die Charitativ-Subsidien meistens sehr stark mit ins Spiel komme; und dann scheinet auch der Reichs-Schlus von 1753, durch welchen dem Kaiser die Irrungen der Ritterschaft mit den Reichs-Ständen zu Beförderung gütlicher Auswege empfohlen wurden, jener Meinung einiges Gewicht zu geben. Jenes kaiserliche Interesse aber kann hier so lange nicht in Betrachtung kommen, bis vorhero die Frage erörtert ist: ob dann die Charitativ-Subsidien ein ganz freies Eigenthum des Kaisers seyen, mit welchem er nach Gefallen schalten und walten könne, oder ob selbige nicht vielmehr ihrer ursprünglichen Eigenschaft nach zu eben demselben End-

zweck,

b) Die neuesten Beispiele sind wohl die abgeschlagene kaiserliche Bestätigung des zwischen Würtenberg und dem Canton-Craichgau getroffenen Vergleichs wegen dem Besteurungs-Recht auf den Sternenfelsischen Gütern. S. Reussens Staats-Canzl. Th. 8. S. 470. und dann die unter gewissen Einschränkungen ertheilte Bestätigung des zwischen dem Bezirk Allgau-Bodensee, und der Reichs-Stadt Wangen 1784 errichteten Vertrags die Erbauung eines Ritterhauses betreffend. Ebendaselbst B. 16. S. 161.

zweck, wie die Römer-Monate der Reichs-Stände, verwendet werden müssen? Und was den Reichs-Schluß von 1753 betrift, so gieng die Absicht der Stände bei Abfassung desselben blos dahin, daß die zwischen den Ständen und der Ritterschaft entstandene Irrungen unter kaiserlicher Vermittelung beigelegt werden möchten, nicht aber dahin, daß die Ritterschaft schlechterdings bei ihren Vergleichen an die Einwilligung des Kaisers gebunden werden sollte.

Weder irgend ein Reichs-Gesez noch sonst eine Verpflichtung der Reichs-Ritterschaft macht die kaiserliche Einwilligung und Bestätigung bei ritterschaftlichen Vergleichen zur Nothwendigkeit, und einen andern Grund, weswegen diese Vergleiche ohne jene kaiserliche Einwilligung und Bestätigung nicht gültig seyn sollten, kenne ich nicht.

§. 17.

Von dem den Regiments-Burgmannen zu Friedberg ertheilten kaiserlichen St. Josephs-Orden.

Der kaiserliche Hof suchte von jeher sich die Reichs-Ritterschaft durch allerlei Gnaden-Bezeugungen immer mehr zu verpflichten, dadurch das Band zwischen dem Kaiser und derselben fester zu knüpfen und in Ermangelung einer reichsgesezlichen Bestimmung durch eine Art von Herkommen sie nach und nach zu einem kaiserlichen Patrimonium umzuformen. Dahin zweckte der den Schwäbischen und Fränkischen Ritter-Hauptleuten und Räthen ertheilte kaiserliche

Raths-Charakter und das den Fränkischen Ritter-Hauptleuten verliehene kaiserliche Gnaden-Creuz ab.

Durch eine ähnliche Gnaden-Bezeugung verpflichtete sich des jezt regierenden Kaisers Majestät Joseph II. die Burg Friedberg, als das ansehnlichste Mitglied der Rheinischen Reichs-Ritterschaft.

Es errichtete nehmlich Joseph II. den 20 Jul. 1769 den Ritter-Orden St. Joseph, und ertheilte selbigen den Regiments-Burgmannen in Friedberg. Graf von Neiperg wurde dazu ernannt, als kaiserlicher Gesandter den Orden den Friedbergischen Burgmannen feierlich umzuhängen. Das Grosmeisterthum des Ordens behielt sich der Kaiser selbst vor, und ernannte den jedesmaligen Burg-Grafen zu Friedberg zum Ordens-Gros-Prior.

Das Ordens-Zeichen für die Commandeurs bestehet in einem mit Gold bestrahlten weiß geschmelzten Ordens-Creuz, das mit einem blau eingefaßten goldenen runden Schild belegt, oben mit der kaiserlichen Crone, in der Mitte aber mit dem kaiserlichen doppelten Adler gezieret ist. In der blauen Einfassung befindet sich die Umschrift: virtutis avitae aemuli.

Die Ordens-Ritter tragen ein an einem blauen auf beiden Seiten schwarz gewirkten Band hängendes und mit durchsichtigen goldenen Strahlen weiß geschmelztes Ordens-Creuz, das oben mit der kaiserlichen Crone, in der Mitte mit dem kaiserlichen doppelten Adler und den Insignien versehen, auch mit einem blau eingefaßten runden

den Schild belegt ist, darin der verzogene Name St. Joseph und in der blauen Einfassung die Umschrift: virtutis avitae aemuli sich befindet. Auf der Gegenseite ist das Creuz blau und am Rand weiß geschmelzt, in dessen Mitte die Worte stehen: Imperatoris auspiciis lege Imperii conservamur.

Der Inhalt der Ordens-Statuten selbst ist mir zwar nicht bekannt, doch läßt sich schon aus dem Ordens-Devisen so ziemlich deutlich errathen, wohin die Absicht des Ordens gehe.

Des

Ritterschaftlichen Reichs-Rechts

Zweiter Abschnitt

Von der Reichs-Ritterschaft im Verhältniß gegen die Stände des Reichs.

§. 18.

Eintheilung dieses Abschnitts.

Wann ich das Verhältniß der Reichs-Ritter gegen die Reichs-Stände mit einem Blick überschaue, so finde ich an demselben drei Haupt-Abstufungen, deren jede von solcher Wichtigkeit ist, daß sie einen eigenen Gesichts-Punkt erfordert, aus welchem das Verhältniß der Ritterschaft gegen die Reichs-Stände innerhalb ihrer Grenzen betrachtet, und eigene Gründe, nach welchen dasselbe beurtheilt werden muß.

In einem andern Verhältnis gegen die Reichs-Stände stehen die Ritter-Craise, Cantone und einzelne Reichs-Ritter, in so ferne sie als Inhaber reichsunmittelbarer Güter betrachtet werden, wiederum in einem andern Verhältnis stehen diejenigen Reichs-Ritter, welche

sich

sich in reichsständischen Landen aufhalten oder in reichsständischen Diensten stehen, und von diesen beiderlei Verhältnissen gar sehr verschieden ist hinwiederum dasjenige Verhältniß, in welchem der Reichs-Ritter als Vasall gegen seinen reichsständischen Lehensherrn sich befindet.

Der Unterschied dieser dreierlei Verhältnisse ist schon an und für sich so sehr in die Augen fallend, daß dadurch die Eintheilung der Materie von dem Verhältnis der Reichs-Ritter gegen die Reichs-Stände überhaupt, die nach demselben geformt wird, gerechtfertiget wird.

Ich theile also den gegenwärtigen Abschnitt in drei Kapitel, und handle in dem ersten das Verhältnis der Ritter-Craise, Cantone und Reichs-Ritter als Inhaber reichsunmittelbarer Güter, im zweiten das Verhältnis der Reichs-Ritter als Einwohner reichsständischer Lande, und im dritten das Verhältnis derselben, als reichsständischer Vasallen, gegen die Reichs-Stände ab.

Erstes

Erstes Kapitel

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritter als Inhaber reichsunmittelbarer Güter gegen die Reichs-Stände.

§. 19.

Bemerkung über dieses Verhältnis überhaupt.

Die Reichs-Ritter sind als Inhaber reichsunmittelbarer Güter, wann sie nicht durch Aufschlagung ihrer Wohnung in reichsständischen Landen oder durch Annehmung reichsständischer Dienste selbst in ein anderes Verhältnis treten, reichsunmittelbare Mitunterthanen der Reichs-Stände, über deren Person und Güter mithin ordentlicherweise den Reichs-Ständen eben so wenig einige Hoheits-Rechte zustehen, als einem Reichs-Stande über die Person und Lande des andern.

Aus dem Inbegrif derjenigen Rechte, welche dem unmittelbaren Reichs-Ritter als unabhängigem Nachbar des Reichs-Standes über seine Güter und Unterthanen zustunden, wurde den ritterschaftlichen Crais- und Cantons-Direktorien ein Theil eingeräumt, und der Kaiser übertrug denselben gleichfalls die Ausübung einiger ihm zuständigen Rechte über die Personen, Güter und Unterthanen der Reichs-Ritter. Hieraus ergiebt sich der

Schluß,

Schluß, daß also auch die Ritter-Crais- und Cantons-Direktorien von aller reichsständischen Hoheit unabhängig seyen und an und für sich mit den Reichs-Ständen in dem Verhältniß von einander ganz unabhängiger Nachbaren stehen.

Das Verhältniß der Reichs-Ritter, in so fern ich diese blos als unmittelbare Glieder des Reichs betrachte, kann mithin kein anderes seyn, als jenes der Reichsstände unter sich; und eben dieses Verhältniß muß auch in Ansehung der ritterschaftlichen Crais- und Cantons-Direktorien gegen die Reichs-Stände statt finden, weil jene blos die ihnen theils von dem Kaiser, theils von den einzelnen Reichs-Rittern übertragene Rechte auf ritterschaftlichem Gebiet auszuüben haben.

So wie aber auch das Verhältniß zwischen übrigens von einander ganz unabhängigen Mit-Unterthanen nicht immer einerlei ist, sondern durch allerlei zufällige Umstände bald so, bald anders modificirt werden kann, so finden auch in Absicht auf das Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen die Reichs-Stände nicht sowohl manche Ausnahmen von der Regel statt; als vielmehr das Herkommen in der Lage der Ritterschaft gegen die Reichs-Stände vieles oft angeblich, oft würklich anders bestimmt hat, als in der Lage des Reichs-Standes gegen den Reichs-Stand.

Nicht das ganze Verhältniß der Reichs-Ritterschaft, in so fern sie von aller reichsständischen Landeshoheit völlig unabhängig ist, gegen die Reichs-Stände, sondern nur jene Abweichungen dieses Verhältnisses

von

von dem Verhältniß der Reichs-Stände unter sich verdienen hier bemerkt zu werden, und diesen ist also vorzüglich das gegenwärtige Kapitel gewidmet.

§. 20.

Von dem Rang der Reichs-Ritterschaft unter den unmittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs, und dem Verhältniß derselben zu den Grafen.

Daß ehedem die Reichs-Ritterschaft den Rang nach den Reichs-Grafen gehabt, die Gelangung der Reichs-Städte zur Reichs-Standschaft hingegen Gelegenheit gegeben habe, daß ihr dieser Rang von den leztern streitig gemacht worden, habe ich schon anderwärts bemerkt [c]). Hingegen verdient das Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen den Reichs-Grafenstand noch ein paar Worte.

Daraus, daß ehedem die Grafen und Herrn häufig mit den Rittern in Vereinen gestanden, und mit diesen gemeinschaftliche Klagen gegen die von den Chur- und Fürsten zu erduldende Beschwerden geführet haben, wollte man ritterschaftlicher seits den Schluß ziehen, daß die Grafen und Herrn und die vom Adel, dem Reich ohne Mittel unterworfen, einander von jeher an Ehre und Würden gleich gewesen seyen [d]). Die Nuzanwendung

---

c) In meinem rittersch. Genossenschafts-Recht §. 6. S. 63. ff.

d) Am weitesten giengen in Aufstellung dieserlei Grundsäze Burgermeister in seinem Graven- und Ritter-Saal: Johann

dung dieser Behauptung sollte seyn, daß zwischen dem Grafen- und Adel-Stand eine Ebenbürtigkeit herrsche, und daß dieser eben sowohl als jener auf die Cammer-Präsidenten- und Cammer-Richters-Stellen Ansprache zu machen berechtigt seye. Die Reichs-Ritter bemühten sich auch in neueren Zeiten, in dem Ceremoniel zwischen Reichs-Grafen und ihnen einige Gleichheit zu erzwingen; sie prätendirten, wann sie an gräflichen Höfen erschienen, die rechte Hand [e]), und trachteten auch sich in Absicht auf die Titulatur den Grafen immer mehr zu nähern [f]).

Läßt sich dann aber daraus, daß die Grafen ehedem mit dem Reichsadel in Vereinen stunden, ein bündiger Schluß auf die Gleichheit der Würde und den Rang von beiden ziehen? Läßt sich wohl daraus, weil sie beide als mindermächtige durch Zusammensezung ihrer Kräfte einst sich der Bedrückungen mächtiger Fürsten zu erwehren trachteten, eine Art von Ebenbürtigkeit folgern? Es stunden ehedem wohl auch Fürsten mit der Reichs-Ritterschaft im Bund, würde es aber nicht

---

Johann Ulrich Pregizer in seiner Erörterung der Frage, wie die unmittelb. freye RR. zu dem heil. Röm. Reich beschaffen; und Wolfgang v. Gemmingen in der Information, welchergestalt des heil. Reichs Grafen, Freiherrn und Adel hiebevor in Conjunction gestanden. Beide leztere Schriften befinden sich im Anhang zu der ersten.

e) J. J. Mosers teutsch. Staats-Recht Th. 39. S. 257.

f) Moser a. a. O. S. 258. f.

nicht gleisnerische Schmeichelei gegen die Reichs-Ritterschaft verrathen, wenn man hieraus schließen wollte, daß die Ritterschaft auf gleiche Würde mit den Fürsten Ansprache zu machen habe?

Es ist unstreitig, daß die Grafen-Würde gleichen Ursprung mit der Herzogs-Würde hat, und gleich dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt nach durch Umwandlung der Reichs-Beamten-Stellen in erbliche Landeshoheit entstund. Der Graf hatte schon in der ältesten Verfassung Teutschlands als Richter über den jezigen niederen Adel einen Vorzug vor diesem, er hatte schon damals seine höhere Gerichts-Instanz; die Ritterschaft erhielt diese erst, wurde erst unmittelbar nach dem Abgang der Herzoge in Schwaben und Franken. Die Grafen stiegen durch den Abgang dieser Herzoge nur nur um eine Stuffe höher, die Ritterschaft aber um zwei.

Unter diesen Umständen ist es dem Grafenstand nicht im geringsten zu verdenken, daß er eifersüchtig über den ihm vor dem Reichs-Adel gebührenden Vorzug hielt, die gehörige Distinction im Ceremoniel und Titulatur gegen diesen beobachtet wissen wollte, und 1730 als ein Reichs-Ritter zur Cammer-Richters-Stelle erhoben wurde, sich durch Einlegung einer Protestation bei dem Kaiser verwahrte z).

Von

---

z) Reichs-Fama 13 Th. S. 47. Treflich vertheidigte den Vorzug der Grafen vor dem Reichs-Adel Kopp in seinem Tractat de insigni differentia inter S. R. J. comites

Von den Grafen ist es erwiesen, daß sie schon in den ältesten Zeiten Teutschlands zu dem Adel gerechnet wurden; von den Reichs-Rittern nicht also. Heurathen zwischen fürstlichen und gräflichen Personen fanden statt, und die aus denselben entsprossene Kinder wurden für successionsfähig geachtet, und so ist es noch; denn der Fürst sowohl als der Graf stammen beide von altem Teutschen Adel ab, wurden beide von jeher unter die Classe des Adels gezählt. Die Heurath eines Grafen mit einer aus dem heutigen niederen Adel, wo sie nicht würklich eine Mißheurath war, wurde doch zum öftern dafür gehalten; denn der leztere war nicht gleichen Standes mit dem ersteren, dieser konnte ihr seinen Stand nicht mittheilen und die Kinder folgten nach alten Teutschen Rechten der ärgern Hand.

In neueren Zeiten urtheilt man zwar von dergleichen Heurathen etwas günstiger, doch ist jenes alte Herkommen auch heut zu Tag noch nicht ganz ohne Würkung, nicht ganz ohne alle Folgen, und mit Recht werden dergleichen Heurathen von andern gräflichen Häusern immer sehr ungerne gesehen. Sollten auch gleich die aus solchen Ehen erzeugten Söhne immerhin für erbfähig

tes & nobiles immediatos, cui supplementi loco accesserunt multa diplomata adhuc inedita obs. necessariis illustrata. Argent. 1724. Die sämtl. diesen Streit betreffende Schriften sind angezeigt in v. Holzschuhers Deduktions-Bibliothek, Th. 2. S. 606. ff.

fähig geachtet werden, so werden doch die aus denselben entsprossene Töchter nicht wohl für würdig geachtet werden können, gleich andern Gräfinnen durch Heurath in fürstliche Häuser aufgenommen zu werden [h]).

So viel ist gewiß, daß die Heurath eines Fürsten oder Grafen mit einer adlichen Fräulein nach altteutschen Grundsäzen wenigstens eben sowohl Mißheurath ist, als die Heurath eines freien von Adel mit einem Frauenzimmer bürgerlichen Standes; und so wenig es der Reichs-Ritter gerne siehet, wenn sein Genosse eine Gattin aus dem Bürger-Stande wählet [i]), so wenig kann er es dem Fürsten oder Grafen verargen, wenn dieser eine Heurath mit einer adelichen Fräulein für unstandesmäßig achtet [l]).

§. 21.

---

h) Die hieher gehörige Schriften sind gleichfalls in v. Holzschuhers Dedukt. Bibl. Th. 2. S. 666. ff. angezeigt.

i) Eine wichtige Urkunde, daß Kinder aus der Heurath eines Adelichen mit einer Bürgerlichen noch im funfzehenten Jahrhundert nicht für successionsfähig geachtet worden, findet sich sub Nro. 70. unter den Supplementen zu Kopps angeführtem Tractat.

l) Otto, Landgraf von Hessen, erklärte sich in der ersten Hälfte des vierzehenten Jahrhunderes gegen seine Söhne: wann ihm seine Gemalin, eine gebohrne Gräfin von Ravensberg, sterbe, so woll er keines Fürsten, Herrn noch Grafen Tochter nehmen, damit durch zweierlei Kinder das Land nicht zertheilet würde, sondern eine fromme Jungfrau vom Adel, und die Kinder

§. 21.

Von der Titalatur der Reichs-Stände und Reichs-Ritterschaft gegen einander.

Diejenige Titulatur, welche Churfürsten und Fürsten sowohl von den ritterschaftlichen Direktorien, als den einzelen Rittern gegeben wird, ist die gewöhnliche, hat nichts besonderes, und ist keinem Zweifel unterworfen. Desto größere Schwürigkeiten aber gab es wegen der Titulatur der Reichs-Ritterschaft gegen die Reichs-Grafen.

Bis in das funfzehnte Jahrhundert wurden die Grafen sowohl von höheren als niederen mit dem Prädicat: Edle, angeredet; um eben diese Zeit aber fiengen auch die Reichs-Ritter an, sich dasselbe beizulegen, weswegen die Grafen, um sich von diesen zu unterscheiden, den Titel, Wohlgebohren annahmen. Aber anch von diesem Titel wurden die Grafen zu Anfang des siebenzehenten Jahrhunderts auf eben dieselbe Weise verdrungen, zumal als 1654 der Ritterschaft durch eine kaiserliche Urkunde die Titel: Wohlgebohrne und

 Edle,

der mit Geld und Lehenschaft und andern Gütern wohl versorgen. Kopp l. c. S. 316. Merkwürdig aber ist auch das Beispiel, daß der Stamm-Vater des jezigen Fürstlich Baadischen Hauses Ernestus, der 1553 starb, eine Ursula von Rosenfels zur Gemalin hatte, und die aus dieser Ehe entsprossene Kinder succedirten. s. Hübners geneal. Tabellen Nro. 232. Und nicht weniger merkwürdig ist auch die Heurath Marggraf Eduard des glücklichen von Baden-Baden mit der Niederländerin Maria von Eikinn.

Edle, zugesichert wurden, als weswegen sie sich die Prädicate Hochwohlgebohren und endlich Hochgebohren beilegten, die ihnen auch von Kaiser Karl VI. 1715 bestätiget wurden m). Mit diesem leztern Titel nun sind sowohl die ritterschaftlichen Corpora als einzele Mitglieder die Grafen anzureden schuldig und verbunden.

Neben diesem Prädicat wird den Grafen von der Ritterschaft in der Anrede gemeiniglich auch noch: gnädige Herrn und im Context die Gnade gegeben. Doch hat man auch schon ritterschaftlicher Seits behauptet; als ob nur reichsgräfliche Vasallen ihren Lehensherrn bei vorkommenden Lehens-Sachen die Gnade zu geben schuldig wären, und diesen Titel in ritterschaftlichen Schreiben an Reichs-Grafen würklich *hinweggelassen* n). Hiemit waren aber die Grafen sehr übel zufrieden, und von dem Wetterauischen Grafen-Collegium wurde deswegen 1696 beschlossen: mit den übrigen gräflichen Collegien zu concertiren, damit gegen die Reichs-Ritterschaft und deren Mitglieder, welche von der alten Observanz sehr abgewichen, der gräfliche Respect und angehörige Distinction beobachtet und von der alten Titulatur, es seye dann, daß auch dieselbige gegen den Grafenstand mit den Prädicaten aufsteigen, nicht ab-

m) S. den Autor des ladlichen Ritter-Feldes S. 21. und Lunigs thes. jur. comit. S. 909.

n) Kopp l. c. S. 300 Pütters Einleitung zur juristischen Praxi Ausg. 1765. in den Zugaben S. 174.

abgewichen, und lieber alles schriftliche Commercium mit ihnen eine Zeitlang unterlassen, oder die Briefe unerbrochen wieder zurückgegeben werden, als daß man sich dadurch einigermaßen prostituire o).

Bei Schreiben der Reichs-Ritterschaft an die Reichs-Städte ist die Titulatur, so sehr auch sonsten beide wegen des Rangs mit einander gespannt sind, keinen Schwürigkeiten unterworfen, weil es hier um keine der Geburt anklebende Prädicate zu thun ist.

Bei der Titulatur der Reichs-Stände gegen die Reichs-Ritterschaft dienet die von Ferdinand III. 1654 der leztern ertheilte Urkunde zur Norm, als durch welche jedes ritterschaftliche Corpus, Viertel, Ritterort und Bezirk, und dessen erbetene Direktoren, Hauptleute, Räthe und Ausschuß mit dem Prädicat und Ehrenwort, **Wohlgebohrn** und **Edel**, ihre Mitglieder aber, welche nicht Herrenstandes sind, mit dem Titel Edel, und diejenige, welche Herrenstandes sind, mit dem Titel, **Wohlgebohren** begabt, und versehen worden p). Durch diese Urkunde kamen die alten Benennungen, **Ehrsame**, **Ehrbare**, **Veste**, deren sich ehemals die Fürsten und Grafen gegen die Ritterschaft bedienten, größtentheils vollends in Abgang, und diese erhält nun sowohl aus der Reichs-Canzley, als von den Reichs-Ständen insgesamt die ihr von dem Kaiser beigelegte Prädicate.

 Ja

o) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 532. ff.

p) Diese Urkunde ist auch der Fränkischen Ritter-Ordnung Ausg. 1772. S. 278. ff. beigedruckt.

Ja die Reichs-Städte gehen zum Theil noch weiter und bedienen sich in der Anrede der Ritterhauptleute und Räthe des Worts: Reichs frei hochwohlgebohrn [q]). Churfürsten und Fürsten gebrauchen in ihren Schreiben an die Ritterschaft, neben denen dieser von dem Kaiser verliehenen Prädicaten, auch noch die Beiwörter: Veste, Strenge, besonders liebe und liebe besondere, und in der Unterschrift nennen sie sich Deroselben und Ewer ganz und wohl affectionirte.

Die Grafen nennen die Reichs-Ritter in der Anrede: gestrenge, vielgeehrte und geliebte Herrn, sprechen von sich selbst in der mehrern Zahl und schließen mit dienst- und freundwilliger. Die Reichs-Städte bedienen sich in ähnlichen Fällen in der Anrede der Worte: Hochgeehrtest auch Hochgeehrte Herrn, oder Hochgeneigte auch großgünstige Hochgeehrte Herrn, und in der Unterschrift: dienstbereitwillige.

Diejenigen Reichs-Stände, welche Vasallen unter einem Ritter-Crais oder Canton haben, fügen in der Anrede auch noch das Wort: getreue hinzu [r]).

Befindet sich unter dem Ritter-Direktorium, an welches geschrieben wird, ein Graf, so wird derselbe gemeiniglich besonders distinguirt. Merkwürdig ist, daß dieses schon in einem von dem Fränkischen Crais-Convent 1572 an die sechs Hauptleute der Ritterschaft in Fran-

---

q) Pütter a. a. O. S. 204.

r) Moser im Tract. v. den Reichs-Ständen S. 1418.

Franken erlassenen Schreiben geschahe und der Graf mit dem Prädicat, Wohlgebohrner, angeredet und im Context durch Ewer Gnaden bezeichnet wurde [s]).

Uebrigens ist die Reichs-Ritterschaft darüber, daß ihr die gebührenden Prädicate von andern mögen beigeleget werden, sehr aufmerksam, und deliberirte auch schon hierüber, wie sie sich einer gleichförmigen Titulatur gegen die Reichs-Stände vergleichen möchte [t]).

§. 22.

Von dem Recht der Reichs-Ritter zu gewissen Canonicaten und ihrer vorgehabten Verbindung mit einigen Erz- und Dom-Stiftern.

Schon in der zweiten Hälfte des sechszehenten Jahrhunderts sahe es die Ritterschaft als eine ausgemachte Sache an, daß bei vielen Erz- und Hoch-Stiftern keine andere Personen zu Domherrn angenommen werden müßten, als solche, welche aus einer bei ihr immatriculirten Familie abstammen, und beschloß deswegen auf dem den 19 Jul. 1577 zu Mergentheim gehaltenen Correspondenz-Tag, an den Pabst wegen dem beschwerlichen Eindringen der Niederländischen von Adel in die Oberländische Stifter zu schreiben [u]). Bei dem den

s) C. Fr. v. Mosers Saml. der Crais-Absch. Th. 2. S. 186.

t) Reichsständische Archival-Urkunden Th. 2. S. 369. 391.

u) Maders Mag. B. 3. S. 159.

den 17 Oct. eben dieses Jahrs an dem nehmlichen Ort abgehaltenen Correspondenz-Tag nannte die Ritterschaft dieses Eindringen der Niederländischen von Adel in die Oberländischen Stifter eine Neuerung und Eintrag, zu deren Abthuung ein Anmahnungs-Schreiben an den Pabst erlassen werden müßte [x]). Auch der Kaiser wurde 1580 von der Ritterschaft um Abstellung dieser Neuerung ersucht, welcher die Sache 1582 seinem Orator zu Rom zur Unterstüzung bei dem Pabst empfahl [a]).

Von dem Pabst erfolgte keine Antwort; deswegen schrieben die Catholischen aller drei Ritter Craise 1584 von Eßlingen aus abermals an ihn, und bezogen sich in diesem Schreiben auf ein altes Herkommen und uralte päbstliche und kaiserliche Privilegien und Statuten, kraft deren die Niederländische außerhalb dem *Rheinischen* Crais gebürtige und gesessene von Adel sich auf denen Oberländischen Erz- und Stiftern, sonderlich zu Mainz, einzudringen nicht befugt seyn sollten. Sie baten nochmals ihren Beschwerden einmal abzuhelfen, damit die Ritterschaft der drei Craise bei altem Herkommen und von ihm, dem Pabst selbsten, confirmirten päbstlichen und kaiserlichen Privilegien erhalten werde. Diesem fügten sie noch bei, daß die Oberländische von Adel auf den Niederländischen Stiftern zu Dignitäten gewißlich auch nicht zugelassen würden, diese aber auch dahin nicht begehrten [b]).

Der

x) Ebendaselbst S. 160.
a) Ebendaselbst S. 162. 164.
b) Mosers Beiträge zu rittersch. Sachen S. 492.

Der Erfolg von all diesem aber scheint der Erwartung der Reichs-Ritterschaft nicht entsprochen zu haben, denn in dem unten c) angezeigten Orte finde ich bemerkt: daß, ob zwar schon das Erzstift Mainz im sechszehenten Jahrhundert den Westphälischen und Niedersächsischen Adel auszuschließen bedacht gewesen, und darüber päbstliche Bullen ausgewirkt habe, doch nachgehends die Päbste Gregorius der XIII. und Urbanus der VIII. jene hin und wieder cassirt und dem Erzstift gedachten Adel nach wie vor anzunehmen befohlen hätten.

Die Erz- und Dom-Stifter selbst hatten damals ihre guten Gründe, die Absicht der Reichs-Ritterschaft, so viel an ihnen war, befördern zu helfen, denn sie versprachen sich hinwiederum auch von der Ritterschaft zur Zeit der Noth Unterstüzung und Hülfe. Im Jahr 1585 ließen die drei geistliche Churfürsten der Ritterschaft in Schwaben schriftliche und mündliche Voostellung thun, wie viel ihr selbst daran gelegen seye, daß der damalige Churfürst Ernst zu Cölln bei dem Erzstift verbleibe, und der abgesezte Gebhard Truchses abgehalten werde; hierzu seye aber ein ansehnlicher baarer Pfenning vonnöthen: weil nun die Ritterschaft, politisch davon zu reden, am stärksten dabei interessirt seye, weil sie die noch übrige Stifter innehabe, und dadurch zur Chur- und Fürstlichen Würde erhoben werde, als möchte sie, gleich andern, eine ansehnliche Summe zusammenbringen, und dem Churfürsten zu Cölln liefern lassen d).

c) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 91.

d) Mosers Beitr. zu rittersch. Sachen S. 493.

Eine Verbindung mit diesen Stiftern so theuer zu erkaufen, war aber die Sache der Reichs-Ritterschaft nicht, und sie entschuldigte sich, daß es dieser Zeit mit ihr und ihren Unterthanen gröstentheils so beschaffen seye, daß nichts sonderbares aufgebracht werden möge, wie sie denn noch nicht einmal das dem Kaiser gegen die Türken bewilligte Geld ganz hätte abtragen können e).

Und im Jahr 1619, als die Bischöfe zu Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Costanz und Augspurg, wie auch der Probst zu Ellwangen und der Abt zu Kempten denen zu Rotenburg an der Tauber versammleten drei Ritter-Craisen vorstellten, wie viel ihnen an der Conservation der Stifter gelegen, und sie um ihre Erklärung ersuchten, wessen sich die Stifter, wann sie mit Gewalt überfallen würden, zu der Reichs-Ritterschaft zu getrösten hätte? hielt diese den Stiftern, statt einer cathegorischen Antwort auf diese Frage, ein Register ihrer gegen ihre Mitglieder begangenen Sünden vor, unter welchen sie diese nicht als die kleinste aufzählte, daß bei den Stiftern, auch Rathsstuben, und auf denen Aemtern die Fremden, der Landgebräuche und Herkommenheit unerfahrne, denen von der gefreiten Reichs-Ritterschaft vorgezogen worden; wodurch diesen die Emolumente, deren sie doch billig vor den Fremden fähig seyn sollten, entzogen würden. Der Kaiser, sagte die Ritterschaft, habe die Stifter nicht allein zu Abschaffung die-

---

e) Ebendaselbst S. 495. Mad. Mag. B. 3. S. 165.

dieser Beschwerden zu unterschiedlichen malen beweglich erinnert, sondern auch deswegen eine kaiserliche Commission auf Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und Landgrafen Georgen zu Hessen angeordnet f). Nichts desto weniger ließ man sowohl von Seiten der Erz- und Dom-Stifter als auch von Seiten der Ritterschaft den Gedanken nicht ganz fahren, daß eine nähere Verbindung zwischen beiden auch beiden sehr zuträglich seyn könnte. Es kam 1653 ein Projekt zum Vorschein, nach welchem die Erzstifter Mainz und Trier, wie auch die zu Ende des Recesses zu benennende Bischöfe, Aebte und Prälaten der in den drei obern Craisen, Schwaben, Franken und am Rheinstrom gelegenen, und bei dem Adel bisher bestandenen Bisthümern, fürstlicher und anderer unmittelbarer Stifter und Abteien, samt ihren Domcapituln und Conventen an einem — dann des Reichs freye unmittelbare Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, samt zugehöriger Wetterau und dem Bezirk des unteren Elsasses am andern Theil sich, für sich und ihre Nachkommen und Erben, auf Befehl uud unter Autorität des Kaisers, verbinden sollten g). Dieses Projekt gieng hauptsächlich dahin: daß die Stifter und die Ritterschaft beiderseits einander bei dem alten Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen, die erstere keineswegs zugeben wollten, daß die leztere auf Reichs- oder andern Tägen von ihren Freiheiten und Pri-

f) Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 1. S. 1036 — 1039.

g) Dieses Projekt ist abgedruckt in Burgerm. cod. dipl. eq. T. 2. S. 1237. ff.

Privilegien verdrungen werde; daß die Vereinigung zu Rettung und Entschüttung unbilligen Gewalts ihrer, ihrer Stifter, Mitglieder und Anverwandten zu verstehen seye; daß, wann zu Kriegszeiten die Stifter von der Ritterschaft würkliche Dienste begehren würden, die adelichen Mitglieder von den Direktoren erinnert werden sollten, forderist die kaiserliche, und dann vor allen andern der Stifter Dienste zu ergreifen; und daß die zwischen beiden Theilen sich ereignende Späne und Irrungen durch Compromisse entschieden werden sollten.

In diesem Projekt ist also zwar nichts enthalten, woraus zu ersehen wäre, daß man von Seiten der Ritterschaft oder dieser Stifter selbst damit umgegangen, den ritterschaftlichen Mitgliedern ein ausschließendes Recht zu den Präbenden zu verschaffen. Die Stelle des Westphälischen Friedens [h]), durch welche verglichen worden war, daß der Mediat-Adel und die mit academischen Würden versehene Personen aus den Dom-Capituln nicht verdrungen werden sollten, war noch zu neu, als daß sich so was geradezu hätte sagen, hätte projektiren lassen. Es sind aber in dem Abdruck jenes Projekts die beiden Artikel 2. und 5. außen gelassen, und wer weiß nun, was solche enthielten, wer weiß, ob sie nicht

h) Ne nobiles, patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed & potius in iis conserventur. Art. V. §. 17. Bemerkungen über diese Stelle s. in Meiners und Spittlers göttingischem historischem Magazin B. 3. St. 3. S. 534–542.

nicht gerade um deswillen außen gelassen worden, weil man ihren Inhalt als wider die Reichs Geseze, wider jene Stelle des Westphälischen Friedens laufend nicht offenbar werden zu lassen sich getrauete?

Vergessen hat es zum wenigsten die Ritterschaft damals noch nicht, von welchem großem Nuzen es für sie seyn müßte, wann bei Besezung der Stifter in Schwaben, Franken und am Rhein vorzüglich auf ihre Mitglieder Rücksicht genommen werden würde. Dieses beweißt die Stelle eines in eben diesem Jahr 1653 über jenes Conjunctur = Projekt erschienenen ritterschaftlichen Bedenkens, worinn zu überlegen gegeben wird, ob es nicht rathsam wäre, gehöriger Orten zu erinnern, daß auf die in den drei Craisen gelegenen Stifter nicht leichtlich andere, als freye Reichs vom Adel aus diesen dreien Craisen angenommen oder wenigstens andern vorgezogen werden, und daß die Chur = und Fürsten sich belieben lassen sollten, ihre adeliche Aemter bei Hof und auf dem Land mit frei adelichen Mitgliedern zu bestellen, auch deren Söhne zu Edelknaben vor andern aufzunehmen i).

Man berathschlagte sich bei der Ritterschaft auf manchen Viertels und Correspondenz = Tägen darüber, ob eine solche Conjunctur mit den Erz und andern Stiftern für sie von Nuzen oder vielmehr gefährlich wäre; es geschahe frühzeitig eine kostbare ritterschaftliche Abordnung an den Churfürsten von Mainz, als der auf allen Fall

i) Burgerm. l. c. S. 1242.

Fall das Haupt dieser Conjunctur hätte seyn sollen; diese Abgeordnete trugen dem Churfürsten das Werk für ganz richtig, und als von allen adelichen Mitgliedern beliebt vor, man schrit schon zu Auffezung eines Capitulations-Projekts [l]); allein als von all diesem den Mitgliedern auf den Orts-Conventen Relation abgestattet, und ihre besondere Gedanken hierüber erfordert wurden, so fielen die meisten Stimmen gegen diese mit den Stiftern zu errichtende Conjunctur aus, und das ganze Werk blieb alsdann auf sich erliegen [m]).

Im Jahr 1665 brachte der Churfürst von Mainz die Sache nochmals in Bewegung; doch es waren in der That wichtige Rücksichten, aus welchen die Ritterschaft in seine Absichten sich einzulassen Bedenken trug. Der Kaiser konnte es ihr als einen Abfall von ihm ausdeuten, wenn sie sich bei andern Ständen in Schuz und Schirm mit Bündnissen einlassen würde; unter der Ritterschaft waren auch evangelische; und wie war von den geistlichen Stiftern damals zu vermuthen, daß sie nicht lieber den Untergang derselben, als ihr Aufkommen befördern

---

l) Ob dieses das oben angeführte Projekt seye, weiß ich nicht sicher anzugeben.

m) Mad. Mag. B. 3. S. 534. Aus zwei Bedenken, welche damals in dieser Sache abgefaßt wurden und in Mad. Mag. B. 2. S. 224. ff. und B. 3. S. 523. ff. eingerückt sind, ist ersichtlich, daß die Schwäbische Ritterschaft gegen diese Conjunctur mit den Stiftern, die Fränkische hingegen gröstentheils vor dieselbe war.

fördern würden [n])? Durch dergleichen Conjuncturen des Adels mit mächtigen Reichs-Ständen war der erstere in manchen Gegenden um seine Freiheit gekommen und von diesen in die Landsässerei verdrungen worden; die catholischen geistlichen Fürsten hatten ja selbst schon manchen Reichs-Ritter ohne Unterschied der Religion an seinen Rechten und Freiheiten angetastet, sie weigerten sich ja selbst, von ihren an sie gekommenen Ritter-Gütern zur Ritter-Casse zu contribuiren; wie ließ sich dann von ihnen einige Protection für die Ritterschaft erwarten? und von den weltlichen Fürsten sahe man zum voraus, daß sie über eine solche Conjunctur mit den Stiftern sehr scheel sehen würden. Die Sache kam also auch für diesesmal nicht zu Stande.

Zur Zeit der Noth suchten die Stifter öfters Unterstüzung von der Reichs-Ritterschaft, erhielten aber keine. Wenn dann die Erz- und Dom-Stifter nach eben denselben Grundsäzen wie andere Reichs-Stände gegen die Ritterschaft verfuhren und handelten, und diese die Beschwerden recht schwer fühlten, so berathschlagte man sich wieder auf den Correspondenz-Tägen, auf

n) Ein im Jahr 1665 gestelltes ritterschaftl. Bedenken drückt sich hierüber so aus: Wie hat sie dann ein Schaaf einer getreuen Freundschaft bei dem Wolf, ein Frosch bei dem Storchen, eine Henne bei dem Fuchs, eine Maus bei der Kaze zu getrösten? Mad. Mag. B. 3. S. 540. Ein zweites Bedenken von eben diesem Jahr, das wie das erstere in negativam gehet, und von einem Syndikus Wagner abgefaßt worden, s. ebend. S. 555.

auf was Art und Weise man sich mit dem Reichs-Adel in den hohen Erz- und Dom-Stiftern zu vereinbaren suchen könnte o). Ueberall aber herrschte keine rechte treuherzige Zuneigung, sondern die jedesmalige Convenienz leitete jeden Theil nur auf vorübergehende Gedanken, die eben so bald wieder verschwanden, als jene sich änderte.

Dieses aber blieb doch immer der Wunsch des Herzens der catholischen Reichs-Ritter, daß die Canonicate bei denen in Schwaben, Franken und am Rhein gelegenen Stiftern doch vorzüglich aus ihrem Mittel besezet werden möchten; und dieser Wunsch nahm noch 1731 seinen Ausbruch dahin, daß auf dem damals zu Ulm abgehaltenen Correspondenz-Tag unter die Proponenda gestellet wurde: Ob nicht der Kaiser Namens des Schwäbischen Ritter Craises zu erbitten wäre, durch seinen Botschafter zu Rom den Pabst zu persuadiren, daß die in mensibus papalibus vacirende Canonicate auf denen Hochstiftern Costanz, Augspurg, Eichstätt und Ellwangen denen jungen Schwäbischen Cavaliers vor andern conferirt werden möchten, in Betracht, daß derselben Voreltern, mehresten Theils mit Sacrificirung ihrer Patrimonial-Mittel, dergleichen Beneficien gestiftet, und dadurch ihren Nachkommen die sonst zu hoffen ge-

o) Dieses kam auch wieder mit unter die Proponenda auf dem 1709 zu Nürnberg gehaltenen Correspondenz-Tag, Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 343.

gehabte Erbgüter, wenigstens zum Theil, entzogen hätten p).

Noch gibt man es auch würklich bei einigen Erz- und Dom-Stiftern und insbesondere bei dem Erzstift Mainz für herkömmlich aus, daß nur die unmittelbaren Reichs-Ritter Dompräbenden in denselben zu begleiten würdig geachtet werden dürften. Es wird auch deswegen von den Candidaten, welche in diese Stifter aufgenommen zu werden verlangen, der Beweis gefordert, daß nicht allein sie, sondern auch alle Ahnen ihres Stammbaums bei einem der drei Ritter-Craise immatriculirt seyen. Es weigerte sich daher 1732 das Erzstift Mainz, einen Freiherrn von Reck und einen Grafen von Plettenberg und nachgehends den Grafen von Nesselrode und Freiherrn von Fürstenberg aufzunehmen, blos aus der Ursache, weil sie nicht erweisen konnten, daß sie und ihre Ahnen zu dem unmittelbaren Reichs-Adel in Schwaben, Franken und am Rhein gehörten. Freiherr von Reck klagte gegen Mainz bei dem Reichs-Hofrath, die Domstifter Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück und einige mittelbare Ritterschaften intervenirten, auch einige Churfürsten unterstüzten die Klage des Freiherrn von Reck durch Vorschreiben; und den 25 Jun. 1737 wurde die Sache bei dem Reichs-Hofrath zu Gunsten des mittelbaren Adels entschieden, und dem Erzstift Mainz anbefohlen, den von

p) Ebendaselbst S. 370.

von Reck anzunehmen, weil die Reception seiner Geschlechts-Wappen in andern Erz- und Stiftern reichskundbar seye, und unter dem Vorwand eines nicht einmal erweislichen, oder allenfalls ungegründeten Herkommens einer erforderlichen Unmittelbarkeit der aufzunehmenden und deren Agnaten die Aufschwörung und Poseßnehmung der Dompräbende nicht aufgehalten noch verhindert werden möchte, Kaiserl. Majestät auch nicht zugeben könnten, daß durch dergleichen vermeintliche Observantien oder Statuten der obschon mediat- doch uralt- und rittermäßige Teutsche Adel, wegen der etwa ermangelnden Reichs-Immedietät von ein und andern Erz- und Stiftern gänzlich ausgeschlossen, und allerhand Verbitterungen im Röm. Teutschen Reiche angerichtet würden q). Ein gleicher Ausspruch war auch schon vorhero 1735 gegen das Erzstift Trier erfolgt.

Trier gehorchte, Mainz aber wußte die Sache ins weite zu spielen, blieb auf seinem Vorsaz bestehen und nahm jene Candidaten nicht an, sondern vergab vielmehr derselben Präbenden an andere. Nicht allein aber das Herkommen, sondern auch die angebliche Unschicklichkeit, daß ein Mittelbarer zur ersten Churfürsten-Würde, mit welcher das Reichs-Direktorium verbunden seye, gelangen sollte, wurde nun von dem Erzstift Mainz als Grund zu Rechtfertigung seines Verfahrens angeführt. Das Domcapitul zu Hildesheim versuchte es

q) Vermischte Nachrichten von ritterschaftlichen Sachen S. 84. ff.

es hierauf, Repressalien zu gebrauchen und wollte einen Freiherrn von Boos zu Waldeck aus einem reichsunmittelbaren Geschlechte auch nicht annehmen; allein das Verfahren desselben wurde von dem Reichs-Hofrath nicht gebilligt, und der von Boos erhielt den 27 Aug. 1759 ein Mandat gegen Hildesheim, dem dieses Stift auch Folge leistete [r]).

Würtenberg gab es erst noch bei seiner lezten großen Fehde mit der Ritterschaft 1749 für eine weder in den Reichs-Constitutionen noch in einer Fundation der Stifter gegründete neue, in das Reichs-System einfließende, dem Westphälischen Frieden ausdrücklich widerstrebende, die übermäßige Selbsterhebung und die gefährliche Absicht der Ritterschaft verrathende Sazung aus, daß von dem Erzstift Mainz nur die bei der Reichs-Ritterschaft immatriculirte recipirt werden wollten [s]). Die Ritterschaft antwortete [t]), daß die ganze Sache auf einem nicht von ihr, sondern von dem Dom-Capitel zu Mainz von Alters her errichteten und eingeführten Statut beruhe, jener Vorwurf sie also auch nicht treffen könne, und daß dergleichen Statuten durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich als gültig erkläret würden.

---

r) Ebend. S. 97.

s) Vorlegung der anwachsenden ritterschaftl. Irrungen 2c. S. 141.

t) In der Verth. Freih. und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 639. ff.

Aber warum wurden denn jene Sazungen und Statuten des Mainzischen Dom-Capitels, von welchen die Reichs-Ritterschaft so dreiste behauptete, daß sie würklich errichtet worden, würklich noch vorhanden seyen, zu Hebung des ihr von Würtenberg gemachten Vorwurfs nicht producirt? Warum wurden sie von dem Mainzischen Dom-Capitel selbsten bei dem Streit mit dem Freiherrn von Reck nicht producirt? oder wurden sie vielleicht damals bei dem Reichs-Hofrath producirt und als ungültig, als neu errichtet, und mithin dem Westphälischen Frieden zuwider laufend erfunden? Warum berief man sich von Seiten der Ritterschaft in dieser Materie schon in dem sechszehenten Jahrhundert nur immer auf das Herkommen, auf die päbstlichen und kaiserlichen Privilegien und Statuten, und nicht auf die Statuten und Fundationen der Erzstifter selbst? und warum schwieg man in dem Streit mit Würtenberg von jenen päbstlichen und kaiserlichen Privilegien gar still? Geschahe solches nicht um deswillen, weil selbige wiederum aufgehoben und cassirt worden waren?

Ich finde zwar bei der Reichs-Ritterschaft überall und zu allen Zeiten ein eifriges Bestreben, es zu einem steten und festen Herkommen zu bringen, daß ihren Mitgliedern die Präbenden bei den Erz- und Domstiftern in Schwaben, Franken und am Rhein ausschließungs- oder wenigstens vorzugsweise vor anderen eingeräumt werden möchten; aber daß ein solches Herkommen würklich zu Stande gebracht, oder bei einigen Stiftern gültige dahin abzweckende Statuten errichtet worden, finde

ich

ich nicht. Gleichwohl aber werden doch die ritterschaftlichen Mitglieder, wie billig, am häufigsten in diese Stifter aufgenommen, schwingen sich auf diesem Wege nicht selten zur Fürsten- und Churfürsten-Würde empor, und haben dann, wann sie anders in dieser Würde nicht anders denken lernen, als sie vorhero gedacht haben, die schönste Gelegenheit, dem Stand, aus dem sie entsprossen sind, die ersprieslichsten Dienste zu leisten [u]).

§. 23.

Von der Zollfreiheit der Reichs-Ritter.

Die Reichs-Ritter behaupten von dem reichsständischen Zoll frei zu seyn, sowohl wann sie die Gefälle und den Ertrag von ihren Gütern, die in andern Herrschaften gelegen sind, durchführen, als auch wann sie zu ihrer Haushaltung, zum Bauen oder sonsten ihre Bedürfnisse herbeikommen lassen. An jeder reichsständischen Zollstatt behaupten sie ferner, seye man schuldig, die Erzeugnisse von diesen ihren Gütern und ihre sonstige eigene Bedürfnisse blos auf die von ihnen ausgestellte Urkunden zollfrei passiren zu lassen, und selbige mit einem Maut, Aufschlag und Weggeld, oder wie es es sonst Namen haben möchte, nicht zu beschweren; und zwar

N 3 finde

u) Die Gründe vor die Meinung, daß die Dom-Capitel blos Reichs-Ritter wählen sollten, sind ausgeführt in den Briefen zweier Domherrn, Frankfurt und Leipzig 1787.

finde solches statt, obgleich ihre Waare zu Wasser oder zu Land, durch ihre eigene Leute, Fuhren und Pferde oder durch fremde transportirt würden [x]).

Den Beweis dieser Zollfreiheit will die Reichs-Ritterschaft durch ihre deshalb erhaltenen kaiserlichen Privilegien führen. Es ist auch würklich nicht zu leugnen, daß diese kaiserliche Privilegien nicht nur all dasjenige enthalten, worauf die Ritterschaft Ansprache macht, sondern auch noch ferner bestimmen, daß dieser Zollbefreiung weder die Confirmationen der Zollbefreiungen, so andere Stände von Alters her gehabt, noch die neuen Privilegien, so nach der von der Ritterschaft erlangten Freiheit ertheilet worden, noch diejenigen, welche den Ständen erst in Zukunft ertheilet werden möchten, es möge gleich von dem ritterschaftlichen etwas in selbigen enthalten seyn oder nicht, derogiren, oder einigen Abbruch und Eintrag thun sollen und können; alles bei einer Pön von 50 Mark löthigen Goldes [a]).

Diese

---

x) Kreidemann von der Ritterschaft Staat ꝛc. in Burgerm. bibl. eq. T. I. p. 674. sagt: wann ein fremder Fuhrmann der Edlen Güter in sonderbarem Lohn abführet, so ist der Fhurmann vom Zoll nicht befreiet, und dieses wird auch usu practicirt.

a) Die Ritterschaft in Schwaben erhielt ihr Privilegium von Ferd. I. d. 9 Aug. 1559 bestätiget wurde es von Max. II. d. 17 Apr. 1566. von Rudolph II. d. 13. Apr. 1578 den 1 Oct. 1601 von Matthias d. 17 Oct. 1613 Ferd. II. d. 18 May 1620 und Leopold 1672. Das Fränkische Priv. ist v. Ferd. I. 1559. ertheilt; bestätigt haben

Diese Privilegien an sich betrachtet geben wohl aber keine sehr starke Gründe vor die Zollfreiheit der Reichs Ritter ab. Carl IV. bestätigte ja schon in der goldenen Bulle den Churfürsten ausdrücklich ihre Zölle, und sicherte ihnen zu, daß keine Privilegien, sie möchten gleich von seinen Vorfahren schon ertheilet worden seyn, oder erst in Zukunft ertheilet werden, ihnen an ihren Rechten und Freiheiten etwas sollten derogiren können b). Der Kaiser verspricht ja in der Wahl-Capitulation, daß die Zollfreiungen, wordurch Churfürsten, Fürsten und Stände über ihre Freiheit und Herkommen oftmals durch Beförderungs-Briefe, Exemtions-Befehle und Privilegien an ihren Zollgerechtigkeiten beschweret worden, als unerträglich abgestellt, keine Exemtions-Privilegien mehr ertheilt, und die, so darwider ohne Consens des churfürstlichen Collegiums ertheilt worden, cassirt werden und abseyn sollen c).

Die ritterschaftlichen Privilegien wegen der Zollbefreiung sind alle neuer als jene den Ständen von den

haben es und theils extendirt Max. II. 1565 Rudolph II. 1609. Ferd. II. 1626 Ferd. III. 1652 Leopold 1666 und Carl VI. 1718. Die Rheinische Ritterschaft erhielt schon von Carl V. 1542 eine Urkunde wegen der Zollfreiheit, welche 1605. Rudolph II. und 1666 Leopold extendirten. Die Schwäbische Priv. s. in Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 231. und das Fränkische in der neuen Aufl. der Fränk. Ritterordn. v. 1772. S. 123. ff.

b) Aurea Bulla Cap. 9. §. 2. c. 13.

c) Wahl-Cap. Art. VIII. §. 24. 25.

Kaisern in den Reichs-Grundgesezen ertheilte Zusicherungen, als die Zollgerechtigkeiten der Stände. Durch jene konnten mithin den Ständen ihre schon vorher gehabte Zollgerechtigkeiten nicht entzogen, nicht geschwächt werden; und, daß die den ritterschaftlichen Privilegien angehängte derogatorische Clausel eine solche übernatürliche Würkung hervorbringen sollte, wird wohl die Reichs-Ritterschaft selbst nicht behaupten, indem dadurch ihr ganzer Privilegien-Reichthum gar sehr auf die Spize gesezt werden würde.

Von etwas mehrerem Gewicht aber möchte wohl dieser Grund für die ritterschaftliche Zollbefreiung seyn, daß in den ältesten Zeiten Teutschlands die Zölle nur von denjenigen Waaren erhoben worden, mit welchen ein Gewerbe oder Handel getrieben wurde, daß die Ritter damals von den Einkünften ihrer eigenthümlichen Güter gelebt, höchstens etwan einen Theil des Ertrags derselben gegen andere Bedürfnisse vertauscht, einen Handel mit denselben zu treiben für schimpflich geachtet, und also niemals einigen Zoll entrichtet haben; daß mithin die Zollbefreiung der Ritter schon zu der Zeit ein in gesezliche Kraft erwachsenes Herkommen gewesen seye, als die Zollgerechtigkeiten der Reichs-Stände sich gebildet, und dann von den Kaisern bestätiget worden [d]). Es findet

d) Joh. Theod. Salzmann diss. de immunitate a vectigalibus immediatorium S. R. G. Imperii nobilium mediisque illam conservandi ex genuinis fontibus deducta, Argent. 1748. Sect. 2. 3. & 4. Ist auch abge-

findet sich auch würklich, daß die Ritterschaft vorhero, ehe sie noch mit einem kaiserlichen Privilegium wegen der Zollfreiheit versehen war, sich schon auf ein altes Herkommen und langwürige gehabte Freiheiten berief, kraft deren sie von ihrem eigenen Gewächs, auch jährlichen Einkommen an Wein, Frucht, Renten und anderem, so ein jeder nach Gelegenheit über Land führen und zu seiner Haushaltung einkaufen lassen müßte, keine Zölle (welche dann mehrerntheils von neuem erlangt seyen) bezahlet hätte [e]). Eben die Beeinträchtigungen, welche die Ritter jenes alte Herkommen zu erdulden hatten und die Zölle, welche ihnen von ihrem Einkommen und Renten, jenen langwürigen Freiheiten zuwider, von den Ständen abgefordert wurden, waren die Veranlassung, daß ihnen eine Urkunde zu Sicherstellung ihrer Zollfreiheit von dem Kaiser ertheilet wurde. Es war mithin kein neues Privilegium, was die Reichs-Ritterschaft von dem Kaiser erhielt, sondern es war vielmehr nur Bestätigung ihres schon längst vorher gehabten Rechts.

---

gerückt in Mad. Mag. Th. 2. S. 240. ff. Pfaffen und Ritter und Ritters-Kinder und begebene Leute, hieß es ehedem, die sollen nicht zollen, es sey dann, daß sie kaufen ihrem Gesinde an ihrem verdienten Lohn Gewandt oder fremden Leuten etwas, davon sollen sie dann zollen. Falckenstein in hist. Erfurt. p. 133. Burgerm. cod. dipl. eq. T. 2. S. 316.

e) Lünig l. c. unter der R. R. am Rhein S. 7.

Waren aber die Ritter vorhero, ehe sie noch Zoll-Privilegien hatten, in ihrem alten Herkommen von den Ständen beeinträchtiget worden, so wurden sie es nun nicht weniger und vielleicht noch mehr in ihren Privilegien. Kaiser Ferdinand III. mußte die Ritterschaft gegen Verwilligung eines Charitativs von 50000 Fl. 1653 versichern, daß er darob seyn wolle, daß sie der althergekommenen Zollbefreiung besser als bishero im Werk ruhig genießen möge [f]).

So gar ruhig war aber auch nachgehends der Genuß dieser Zollbefreiung für die Ritterschaft noch nicht. Zwar blieben die kaiserlichen Mandate ohne Clausel, wann sie in diesem Besiz beeinträchtiget wurde, bisweilen nicht gar lange aus [g]); wann aber auch gleich mindermächtige Stände sich in den kaiserlichen Willen fügten, so waren doch die mächtigern diese hierin nachzuahmen nicht immer geneigt. Insbesondere fiel ihnen hart auf, daß die Reichs-Ritter nicht einmal Zollbefreiungs-Patente von ihnen verlangen und annehmen, sondern schlechterdings nur gegen Vorzeigung der von ihnen unter Vordruckung ihres adelichen Sigills ausgestellten Atteſtate zollfrei seyn wollten [h]).

Um

f) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 215.

g) Maders Samml. reichsger. Erkenntn. in rittersch. Sachen Th. 2. S. 565. Burgerm. in cod dipl. eq. T. I. S. 1005. wo es in einem gegen die Stadt Frankfurt erlassenen kaiserl. Rescript heißt: daß die ritterschaftlichen Privilegien den Privilegien der Stadt Frankfurt vorgehen.

h) Man sehe hierüber die zwischen Würtenberg und der Ritterschaft in Schwaben gepflogenen Conferenz-Handlungen

Um sich aus dem Gedränge so gut möglich herauszuhelfen, schloß die Ritterschaft mit sehr vielen Reichs-Ständen Vergleiche wegen ihrer Zollfreiheit ab, in welchen ihr dieselbe theils auf immer wie zum Beispiel von Trier [i]), Pfalz [l]) und Würzburg [m]), theils nur auf gewisse Jahre, nach deren Ablauf sodann jedem Theil sein Recht wiederum offen stehen sollte, zugestanden wurde, wie zum Beispiel von Würtenberg [n]).

Weniger vortheilhaft vor die Ritterschaft ist freilich die lezte Art von Vergleichen, indem hier, so oft die

---

lungen von 1609 die viel wichtiges in dieser Materie enthalten, nach in Burgerm. cod. d. e. T. II. S. 292.-322.

i) Dieses geschahe in dem 1729 zwischen Chur-Trier und der Ritterschaft abgeschlossenen Haupt-Vertrag.

l) Nehmlich der Ober- und Nieder-Rheinischen Rittersch. kraft Vergleichs v. 16 Aug. 1717. Mad. Mag. Th. 4. S. 390. und dem Canton-Craichgau kraft Vergleichs v. 12 Nov. 1779. Ebend. Th. 2. S. 333. ff.

m) Nehmlich der R. R. in Franken, s. Ebendaselbst Th. 5. S. 603. ff. und Burgermeister l. c. T. I. S. 1009. f.

n) Dieses geschahe leztlich durch einen zwischen Würtenberg und der Ritterschaft in Schwaben den 9 Sept. 1775 abgeschlossenen Receß auf dreißig Jahre. Die älteren Recesse sind von 1611. 1643. 1669. 1684. 1711. 1735. und 1754. Mad. Mag. B. 10. S. 274. f. Uebrigens vermeinet die Ritterschaft auch von andern dergleichen Abgaben als Accis und dergleichen befreit zu seyn. Burgerm. l. c. T. 2. S. 637.-645.

die stipulirten Jahre verflossen sind, wiederum eine neue Sorge verhanden ist, und gemeiniglich auch wiederum, um einen neuen temporellen Vergleich zu erzielen, bald öffentlich bald im stillen neue Kosten aufgewendet werden müssen.

§. 24.

Von dem Privilegium der Ritterschaft gegen die Arreste.

Es war freilich nicht dem Weg der Ordnung gemäs, wann Reichs-Stände sich selbst oder ihren Unthanen gegen die Reichs-Ritter dardurch Recht zu verschaffen trachteten, daß sie sich an denselben pfändeten und ihnen oder ihren Unterthanen und Zinsleuten mit Personal-Arrest zusezten. Es war freilich eine gar merkliche Beschwerde für die Ritter, daß die Reichs-Stände theils unter dem Schein eines vermeintlichen Herbringens, theils unter dem Vorwand der habenden Cent hie und da die zwischen denen von Adel und der Stände Unterthanen entstandene Schuld-Kauf- und andere Streitigkeiten an ihre Unter-Land-Cent und Hof-Gerichte zu ziehen suchten, sogleich mit Real oder Personal-Arresten gegen sie verfuhren, und sie dardurch, sich vor ihren Gerichten zu stellen und einzulassen, zwingen wollten °).

Diese

o) Ein Beispiel dieser Art s. in Burger, cod. dipl, eq. T. II, S. 629.

Diese ihre Beschwerden brachte die Ritterschaft vor den Kaiser, und stellte demselben vor, daß sie durch diese Art von Processen um ihre vornehmste Gerechtigkeit und adeliche Freiheit gebracht, uud mit ihren Personen, Zugethanen und Gütern, den gemeinen adelichen Privilegien und des Heil. Reichs-Sazungen zuwider nach und nach unter der Stände-Gerichtszwang und Landsässerei gezogen zu werden Gefahr laufe, mit der Bitte, sie gegen diese Gefahr mit einer kaiserlichen Freiheit zu versehen.

Die Ritterschaft verlangte also, daß der Kaiser sie über dasjenige, was schon gemeinen Rechtens war, und was schon die Reichsgeseze deutlich genug bestimmten, nehmlich gegen eigenmächtige Selbsthülfe mit einem Freiheitsbrief versehen sollte p).

Der Kaiser sahe auch an der Ritterschaft unterthänig ziemliche Bitte und getreuen, willigen und ersprieslichen Dienste derselben, so wie er sie schon manchmal angesehen hatte, und ertheilte ihr ein Privilegium: daß weder sie, die Ritterschaft jeden Craises, noch derselben adeliche Mitglieder insonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Unterthanen und Zinsleute, alle derselben Haab und Güter, von Churfürsten und Ständen des Reichs, weder mit Personal- oder Real-Arresten, in keinerleiweise nicht angefochten, noch auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Ge-

p) Vertheidigte Freiheit Th. 1. S. 758.

Gerichten, Vogteien und Erkenntnisse, es wären gleich, daß solches unter dem Schein der Cent- und centlicher Gericht, oder sonst beschehe, turbirt und beschweret, oder an einiges Churfürsten und Stands Unter-Land- oder Hof-Gericht fürgenommen oder gezogen, auch die von den Ständen auf deren vom Adel Unterthanen und Zinsleut unstrittig hergebrachte Centen über die gewöhnliche vier Fälle, wie vor Alters herkommen, als da sind: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, in keinerlei Weise ausgedehnt werden sollen; alles bei einer Pön von funfzig Mark löthigen Goldes q).

In so fern sich nun dieses Privilegium auf die gemeinen Rechte gründet, und nur in jenen Fällen in Anwendung gebracht wird, zu deren Verhütung es der Ritterschaft von dem Kaiser ertheilet worden, nehmlich, wann irgend ein Stand vermittelst verhängender Arreste einen Ritter oder die seinigen widerrechtlich vor seine Gerichte ziehen wollte, in so fern redet vor dasselbe die Billigkeit selbst; wann hingegen aus diesem Privilegium gleichsam ein Balsam für alle Schäden erzwuugen und be-

q) Die Fränkische Ritterschaft erhielt ein solches Priv. v. Kais. Rudolph II. 1609. welches samt desselben Confirmationen abgedruckt ist in der neuesten Aufl. der Fränk Ritter-Ordn. v. 1772 S. 136. ff. Das Schwäbische Priv. wurde den 16 Aug. 1652 von Ferd. III. ertheilt und von Leopold d. 20 Dec. 1672 bestätigt. Abgedruckt ist es beim Burgerm. a. a. O. Th. I. S. 297. Das Rheinische ertheilte Rudolph II. 1605 den 9 Jul. Kais. Leopold bestätigte es 1666. s. Lünigs Reichs-Arch. part. spec. cont. 3. unter Rhein S. 17.

behauptet werden will, daß auch dann, wann nach den gemeinen Rechten der Real-oder Personal-Arrest statt findet, die Reichs-Stände um dieses Privilegiums willen gegen die Reichs-Ritter, ihre Unterthanen und Mobiliar-Vermögen nicht den Arrest erkennen dürften, daß der zahlflüchtige unmittelbare von Adel oder sein Unterthan mit diesem Privilegium gleich mit einem sicheren Schild seinen ganzen Schulden-Wust zudecken könne, und der reichsständische Unterthan als sein Gläubiger desselben geheiligte Person oder Vermögen, das sich auf reichsständischem Grund und Boden befindet, durch die reichsständische richterliche Gewalt nicht antasten lassen dürfe, sondern indem ein solcher Schuldner auch seinen lezten Heller vollends verpraßt, geduldig auf die Verfügungen der höchsten Reichs-Gerichte warten müsse, dann ist solches offenbarer Mißbrauch dieses kaiserlichen Privilegiums, den weder edeldenkende Reichs-Ritter hievon machen, noch die vor ihre Unterthanen und die Aufrechterhaltung ihrer landesherrlichen Rechte besorgten Reichs-Stände zugeben werden.

Es behaupten auch einige r), daß gegen die Reichs-Ritter, weil gegen dieselbe wegen diesem Privilegium weder von den Orts-Instanzen noch den Reichs Gerichten selbst auf persönlichen Arrest gesprochen werde, keine Wechselverbindlichkeit anschlage, und daß sie sich nicht einmal selbst den reichsständischen Verordnungen und Wechsel-Gerichten hierin unterwerfen könnten. Allein das

r) v. Holzschuhers Deduct. Biblioth. Th. 2. S. 682.

das leztere wenigstens wird wohl auch zu dem Mißbrauch jenes Privilegiums zu rechnen seyn, indem dadurch die natürliche Freiheit zu compromittiren aufgehoben und dem zahlflüchtigen Schuldner die allerschönste Gelegenheit, seine gutherzigen Gläubiger zu bethören, verschaft werden würde.

Uebrigens ist dieses Privilegium gegen die Arreste in strenger Observanz und bei den höchsten Reichs-Gerichten wird auf die Klagen der Ritterschaft, wie eine große Menge in Druck vorhandener Beispiele beweißt[s]), auf dasselbe gesprochen, ja es werden in dergleichen Fällen nicht selten unbedingte Strafgebote gegen die Reichs-Stände erlassen.

§. 25.

Von dem Privilegium der Ritterschaft in Franken gegen die Landsässerei.

Es gab schon manchmal Regenten, welche *aus lauter* Liebe und Zärtlichkeit für ihre Unterthanen Geseze über Geseze machten, von jedem besondern Fall, der sich ereignete, wiederum den Stof zu einer neuen Verordnung abstrahirten, oft befahlen, was schon vorher geboten war, und dann ihr Verdienst um den Staat nach der Anzahl der Befehle, die sie in ihr Land erlassen hätten, abmaßen, ohne zu bedenken, daß eine große Anzahl

s) S. Maders Mag. B. 2. S. 277. B. 3. S. 535. B. 4. S. 239. B. 5. S. 303. B. 6. S. 365. und 423.

zahl einzeler Verordnungen gemeiniglich die gröste Verwirrung in einem Staat anrichtet.

So scheint es auch einst eine Zeit gegeben zu haben, wo jeder Eingrif, der von einem Reichs-Stand in die Rechte eines Ritters geschahe, jede Bedrückung, die dieser von irgend einem Fürsten zu erdulden hatte, sogleich die Veranlassung war, daß die Ritterschaft, um den Eingriffen und Bedrückungen solcher Art auf die Zukunft zu begegnen, um ein Privilegium bei dem Kaiser bat, und dann den Grad der Gnade des Kaisers gegen die Ritterschaft nach seiner jedesmaligen Willfährigkeit, ihr dergleichen Privilegien zu ertheilen, bestimmte; ohne vorher kaltblütig zu prüfen, ob sie dasjenige, was sie von dem Kaiser verlangte, nicht schon aus einem festern und stärkern Grund hätte, als ihr solches durch kaiserliche Brief und Siegel mitgetheilet werden könnte; ohne zu überlegen, daß es ihr am Ende sehr nachtheilig werden könnte, wann sie gleichsam ihre ganze Existenz in die Hände des Kaiser resignirte, und aus denselben gleich, als aus einer neuen Quelle, ein Recht nach dem andern wiederum empfienge.

Die Reichs-Unmittelbarkeit ist doch gewiß kein schicklicher Gegenstand eines kaiserlichen Privilegiums, indem der mittelbare durch dasselbe nicht zum unmittelbaren umgeschaffen werden kann, der ohnehin würklich unmittelbare aber schon an und vor sich gegen denjenigen, der ihn widerrechtlich in die Landsässerei zu verdringen sucht, zu klagen befugt ist, und sich die Hülfe der Reichs-Justiz zu versprechen hat. Nichts destoweniger

wurde das Edict, welches Kaiser Ferdinand I. den 26sten Jul. 1559 hatte ergehen lassen: daß die Stände die Ritterschaft in Franken samt oder sonderlich mit einiger Bothmäßigkeit, Schazung, Steuer und andern Dienstbarkeiten wider ihre adeliche Freiheiten nicht beschweren, noch unter ihre Obrigkeit und Landsässerei zu dringen sich unterfangen, sondern sie bei ihren adelichen Freiheiten und altem Herkommen unbetrübt und ruhig bleiben lassen, die auf diese Art bedrängte von Adel hingegen sich hinführo ihrer adelichen Freiheiten mit Besuchung der Ritter-Täge und in all andere Wege, andern freien Adels und Ritter-Personen aller sechs Ort des Landes zu Franken gleichmäßig erzeigen und sich davon nicht abhalten lassen sollten [t]), — nichts destoweniger, sage ich, wurde dieses kaiserliche Edict auf Ansuchen der Reichs-Ritterschaft in Franken den 11ten May 1609 von Rudolph II. in ein ordentliches kaiserliches Privilegium umgeschaffen, mit einer Pön von funfzig Mark löthigen Goldes, sowohl gegen die Stände, welche ein ritterschaftliches Mitglied in die Landsässerei zu verdringen sich unterfangen, als auch gegen die Reichs-Ritter, welche sich selbst von der Ritterschaft absondern und der Bothmäßigkeit eines Reichs-Standes unterwerfen würden, versehen und dann von den Kaisern Matthias, Ferdinand dem zweiten und dritten, Leopold und Carl VI. bestätigt [u]).

Die

t) Mosers Beiträge zu rittersch. Sachen S. 80.

u) Neueste Aufl. der Fränkischen Ritter-Ordnung S. 78. ff.

Die Ritterschaft in Schwaben und am Rhein hat meines Wissens niemals ein solches Privilegium gegen die Landsässerei von dem Kaiser erhalten, und doch rühmt die Ritterschaft in Schwaben in ihrer Ritterordnung mit eben so großem Recht von sich, als es die in Franken nur immer sagen kann; daß sie niemand als kaiserlicher Majestät unterworfen und verspruchig seye [x]).

§. 26.

Von den ritterschaftlichen Executionen in reichsständischen Landen.

Der Kaiser und die Ritterschaft hielten ehedem dafür, daß wann gegen ritterschaftliche morose Steuer-Contribuenten die Execution durch die kaiserliche Miliz vorgenommen werde, man nicht nöthig hätte, die Reichs-Stände, durch deren Territorium der Durchzug geschehen sollte, deshalb zu requiriren, indem die kaiserliche Gerichtsbarkeit sich auch hierin durch das ganze Reich erstrecke, und der Kaiser die ihm von der Ritterschaft verwilligten Charitativen, als sein unzweifelhaftes Peculium, selbst einzutreiben befugt seye [a]).

Die Reichs-Stände hingegen behaupteten nicht nur, daß sie wegen des Durchzugs requiriret werden müßten, sondern sie begehrten zum Theil auch, daß weil der Kaiser 1668 1678 und 1682 der Ritterschaft durch

x) Schwäb. Ritter-Ordn. im Eingang.

a) Vertheid. Freiheit. Th. 2. S. 237.

erlassene Patente befohlen, die Reichsstände und Craisausschreibende Fürsten um ihren Beistand gegen die ritterschaftlichen widerspenstigen Steuer Contribuenten zu ersuchen, ja sogar diesen geboten hätte, ihnen bei einer Pön von zehn Mark löthigen Goldes auf ihr Ansuchen hierin hülfreiche Hand zu leisten [b]), die Vollstreckung der Execution selbst niemand anders als dem Landesherrn, in dessen Territorium die ritterschaftlichen Ortschaften gelegen seyen, gebühre.

Der Streit wurde noch verwickelter, wann von Exequirung würklicher reichsständischer zur Ritterschaft collectabler Unterthanen die Rede war.

Hauptsächlich kam es über diese Materie zwischen beiden Theilen zur Sprache, als 1715 die Mittelrheinische Ritterschaft das dem Kaiser bewilligte Charitativ durch die ihr aus der Vestung Philippsburg abgefolgte kaiserliche Mannschaft exequiren lassen wollte und Salms-Braunfels und Hanau diese kaiserliche Mannschaft mit Gewalt abzutreiben suchten, einen kaiserlichen Hauptmann mit seinen Leuten einsperrten, ihn die bereits exequirten Contributionen uud Executions-Kosten an die Salmsische Beamte zu restituiren zwangen, und durch Verweigerung der Lebensmittel wieder unverrichteter Dingen abzuziehen nöthigten [c]).

Der

b) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 306. 361. Fränk. Ritterord. S. 169.

c) Moser a. a. O. Th. 2. S. 124.

Der Oberrheinische Crais mischte sich auch in diese Steitigkeit, und desselben ausschreibende Fürsten schrieben an den Kaiser, und die Craisgesandte an die Burg Friedberg, daß dergleichen Executionen nicht weiter, als auf die der Ritterschaft unstreitig unterworfene und liquide Forderungen zu verstehen, nimmermehr aber dem ritterschaftlichen Corpus einzuräumen seye, mit gewafneter Hand ohne vorhergängige Requisition der Landesherrschaft (welches der Kaiser selbst nicht zu unterlassen pflege) in die Territorien der Stände einzudringen, und mit Vorbeigehung der ersten Instanz ihre Insassen und Unterthanen zu vergewältigen, am allerwenigsten aber in causis litigiosis & propriis (welche zum Theil von den Reichs-Gerichten in unerörtertem Recht befangen wären) sich in die Stelle eines Richters zu sezen und auf eine, so lang das Teutsche Reich in jeziger Verfassung stehe, von keinem Ritterhauptmann oder dem Corpus versuchte Weise wider die Reichs-Geseze und Executions-Ordnung, Landfrieden und alles Recht und Billigkeit, hinauszufechten und durch den Vorwand solcher Execution in der Reichs-Stände Landen sich mehr, als der Kaiser selbst zu unterfangen. Der Crais, fuhren sie fort, könne dieses nimmermehr gestatten, sondern werde seine Mitglieder gegen die Ritterschaft und derselben confuse Executionen und gleichsam friedbrüchige Stöhrungen der öffentlichen Ruhe nachdrücklich handhaben, alle Violationen mit Nachdruck und Gewalt mit Gegengewalt abhalten, auch, falls die Restitution des abgepfändeten Viehes und anderer hinweggenommenen Sachen nicht erfolge, und wegen Violation der Territorial-Gerechtsamen billigmäßige Satisfaction gegeben wer-

werde, diejenigen Mittel, worzu er berechtiget wäre, vorkehren, auch zu solchem Ende seine allirte und associirte Craise zu Hülfe nehmen.

Der Kaiser antwortete hierauf den Craisausschreibenden Fürsten in einem unterm 28 Apr. 1716 an sie erlassenen Schreiben, nannte ihre gegen ihn gebrauchte Expressionen unanständig, und das Betragen ihrer Gesandten und Deputirten eine unartige Heftigkeit, und erklärte ihnen, daß ein Römischer Kaiser nach den Reichsfundamentalgesezen nicht nöthig habe, zur Execution seiner Charitativen den Arm der Craisausschreibenden Fürsten oder angelegenen Stände zu imploriren und dieser Fall sich nicht mit denen bei Durchzügen sonst gewöhnlichen Requisitorialien parificiren lasse. Wegen der streitigen in unerörterten Rechten befangenen Sachen, schloß er endlich, habe er bereits die nöthige Verfügung gemacht, in liquiden Fällen hingegen wolle er die ungehinderte Vollstreckung der angeordneten Execution auf keine Weise sistirt wissen.

Weit schärfer und nachdrücklicher noch war die Sprache der an Hanau und Solms-Braunfels abgelassenen kaiserlichen Rescripte.

An den kaiserlichen Hof-Kriegs-Rath ergieng ein Decret: daß derselbe der Ritterschaft auf ihr Anmelden die zur Execution der morosen benöthigte Mannschaft verabfolgen, diese aber jederzeit bei Durchzügen durch reichsständisches Territorium die ihr von der Reichs-Hof-Canzlei mitzutheilende Patente vorzeigen solle [d]).

Meinem

---

d) Moser a. a. O. Th. 2. S. 127. — 138.

Meinem Bedünken nach hat die Reichs-Ritterschaft die Reichs-Stände, wann es um einen Durchzug durch die Territorien derselben zu thun ist, jedesmal hierum zu requiriren, die Execution geschehe gleich durch kaiserliche Miliz oder durch eigene ritterschaftliche Mannschaft. In seiner Wahl-Capitulation [e]) verspricht der Kaiser ganz deutlich, daß seine Völker nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch der Churfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen sollen, ohne daß hievon zu Gunsten der Ritterschaft eine besondere Ausnahme gemacht würde; und jeder Reichsstand requiriret den andern, wann seine Truppen durch das Territorium des leztern, es seye auch zu welchem Endzweck es wolle, marschiren sollen.

Ist es aber darum zu thun, reichsständische zur Ritterschaft collectable Unterthanen zu exequiren, so wird auch hier nicht immer mit dem von der Ritterschaft aufgestellten Saz [f]): daß demjenigen, welchem das Steuer-Recht zustehe, vermöge desselben zugleich auch die Gewalt zustehen müsse, executivische Mittel wider die morose Contribuenten vorzukehren, auszulangen seyn. Zu der Zeit, als die ritterschaftlichen Unterthanen noch nicht besteuret wurden, war alle executivische Gewalt gegen dieselbe in der Hand des Reichs-Ritters; diese übertrug derselbe nach Einführung der

---

e) Art. IV. §. 15.

f) Vertheidigte Freiheit Th. 2. S. 330.

Ritter=Steuren, in so fern sie nöthig war, die morose Steuer=Contribuenten zur Bezahlung anzuhalten, dem Ritter=Corpus; mithin entäußerte er sich eines Theils seiner executivischen Gewalt gegen seine Unterthanen zu Gunsten des gesammten Corpus. Dieses nun konnte er wohl thun, wann jene executivische Gewalt sein freies Eigenthum, wann sie Allodium war; allein er konnte es nicht thun, wenigstens nicht ohne Einwilligung seines Lehensherrn thun, wann sie Lehen war. Hieraus ziehe ich den Schluß, daß zwar auf denjenigen reichsständischen zur Ritterschaft collectablen Gütern, welche aus ritterschaftlichen in reichsständische Hände als Allodium übergegangen sind, die morose Steuer=Contribuenten durch die Ritterschaft selbst exequiret werden können, in den heimgefallenen Lehen hingegen bei dem Landesherrn die Execution gegen dieselbe nachzusuchen seye.

§. 27.

Von den Grundsäzen und der Handlungsweise in den Streitigkeiten der Reichs=Ritterschaft mit den Reichs=Ständen.

Die der Ritterschaft von dem Kaiser ertheilten Privilegien, die zerstreute Lage ihrer Güter in reichsständischen Landen, und die eigene mit den Reichs=Craisen nicht zusammenhangende Verfassung derselben sind ein ewiger Zunder zu Streitigkeiten zwischen den Reichs=Ständen und der Reichs=Ritterschaft.

Die Ritterschaft behauptet, daß alle ihre Privilegien auf eine gültige Weise erworben worden seyen und Ge-

Gesezes Kraft haben müßten; daß alle ihre Güter im Zweifel für unmittelbar gehalten werden müßten und daß ihre ganze Verfassung, so wie sie nun einmal, als von den Reichs-Craisen gänzlich abgesondert, vorhanden seye, als von dem Kaiser und dem Reiche selbst als rechtmäßig anerkannt, reichs-constitutionsmäßig seye. Die Reichs-Stände, unter welchen die Reichs-Ritterschaft gesessen ist, widersprechen dieses alles, gestehen keineswegs zu, daß die ritterschaftlichen Privilegien, ohne sie vorhero hierüber zu hören, von dem Kaiser hätten ertheilet werden können, wollen die Mittelbarkeit der in ihren Landen gelegenen ritterschaftlichen Güter für die Regel, die Unmittelbarkeit derselben aber für die Ausnahme hievon gehalten wissen, und geben die ritterschaftliche Verfassung für einen mit der Verfassung des Teutschen Reichs nicht zusammenzureimenden Auswuchs an.

Bei einer solchen Verschiedenheit der Meinungen über diese Sache konnte es dann nicht anders seyn, als daß sowohl die Ritterschaft gegen die Reichs-Stände, als auch die Reichs-Stände gegen die Ritterschaft die grösten Beschwerden führten und zwischen beiden Theilen die hartnäckigsten Streitigkeiten entstunden. Das schlimmste hiebei war, daß die Grundsäze, nach welchen jene gegenseitige Beschwerden beurtheilt, jene Streitigkeiten entschieden werden sollten, oft würklich selbst sehr schwankend und zweifelhaft waren; da dann der durch den Richter verurtheilte Theil nicht selten gegründete Hofnung schöpfen konnte, daß er gegen das wider ihn als gesezwidrig ausgesprochene Urthel bei der

gesezgebenden Gewalt selbst Hülfe und Unterstüzung finden würde; derjenige Theil hingegen, welcher obgesiegt hatte, durch die für ihn ausgefallene Urthel noch mehr in seinen eigenen Grundsäzen bestärkt und zur Beharrlichkeit auf denselben angereizt wurde.

Daß die Grundsäze des Kaisers als obersten Richters im Reich mehr mit den Grundsäzen der Ritterschaft als mit jenen der Reichs-Stände zusammenstimmen, läßt sich schon um deswillen erwarten, weil jene ritterschaftliche Privilegien, von welchen die Reichs-Stände glauben, daß sie so sehr in ihre Rechte eingreifen, von dem Kaiser einseitig ertheilet, von ihm für eine gültige Norm zu Entscheidung der Irrungen zwischen Ständen und Rittern von jeher gehalten und den Reichs-Gerichten, um nach selbigen bei vorkommenden Fällen zu sprechen, empfohlen worden.

In jener Zeit, als die Ritterschaft noch mit keinen oder nur wenigen kaiserlichen Privilegien versehen war, brachte sie ihre Beschwerden auch wohl vor den Reichs-Tag oder übergab selbige dem Kaiser mit der Bitte, sie an die Reichs-Stände gelangen zu lassen [g]), zumalen als noch die Grafen und Herrn mit ihr gemeinschaftliche Klagen gegen die mächtigern Reichs-Stände führten; als sich ihr aber die Gelegenheit anbot, die Abthuung ihrer Beschwerden in ein relatives Verhältnis mit den an sie geforderten Charitativen sezen zu können, so

g) Vermischte Nachr. v. rittersch. Sachen S. 814. 817. 939. f Mos. neueste Gesch. der RR. Th. 2. S. 725. Mosers Beiträge ꝛc. S. 254.

so ließ sie ihre alte Gesinnungen fahren und wollte nur von dem Kaiser allein Hülfe gegen die Reichs-Stände haben.

Der Kaiser gieng anfänglich sehr behutsam in der Sache zu Werke, und gab der Ritterschaft zu erkennen, daß über die ihm vorgebrachten Beschwerden allererst die beklagten Reichs-Stände mit ihrer Verantwortung gehöret werden müßten, und daß, wann er auch nach dem Begehren der Ritterschaft im allgemeinen etwas für sie thun wollte, die Sache doch in der Anweudung auf die besondern vorkommenden Fälle allerlei Anstand finden, und die Reichs-Stände sich auf ihren ordentlichen Gerichtsstand und die Austräge berufen würden. So richtig dieser Gesichts-Punkt war, aus welchem der Kaiser anfänglich diese ritterschaftlichen Beschwerden beurtheilte, so handelte er doch endlich aus einem ganz andern. Die Stände hatten einmal den Fehler begangen, die Handlung mit der Ritterschaft, in die gemeinen Anschläge des Reichs auch zu willigen, dem Kaiser allein zu übertragen; die Charitative wogen jene gerechte Bedenklichkeiten, wegen denen ihm vorgetragenen ritterschaftlichen Beschwerden einseitige Verfügungen zu treffen, auf, und manches, das vorhero nach den eigenen Grundsäzen des Kaisers entweder auf dem Reichs-Tag hätte gesezlich bestimmt, oder durch den Richter rechtlich entschieden werden sollen, wurde nun der Gegenstand eines kaiserlichen Patents oder Privilegiums [h]).

Nach-

h) Verm. Nachr. v. rittersch. Sachen S. 940. ff.

Nachdem der Ritterschaft dieser Schritt geglückt, und sie den Kaiser nun einmal so weit in ihr Interesse gezogen hatte, daß derselbe, ohne die Stände darüber zu hören, Verordnungen zu ihrem Vortheil machte, so war der zweite Schritt, ihn dahin zu vermögen, über diese Verordnungen halten und die Reichs-Gerichte nach selbigen sprechen zu lassen, schon leichter. Die Aufrechterhaltung des kaiserlichen Ansehens erforderte, den kaiserlichen Worten auch Kraft zu geben, und die höchsten Reichs-Gerichte, insbesondere aber der Reichs-Hofrath, fiengen nun an ohne allen Unterschied die von der Ritterschaft bei ihnen belangten Reichsstände nach denen jener von dem Kaiser ertheilten Privilegien zu richten. Der Weg war nun einmal gebahnt; von dem Kaiser und dem Reichs-Hofrath hatte die Ritterschaft schon mehrmal Hülfe in ihren Beschwerden erhalten, daher wendete sie sich auch nachgehends, so oft die Noth hereinbrach, an diese. Mit dem Reichs-Convent, wo ihre Gegner auch mitzusprechen gehabt hätten, wollte sie nichts zu thun haben, und wann sie ja vertheidigungsweise ihre Nothdurft daselbst vortragen mußte, so geschahe es jedesmal unter der Verwahrung, daß sie es nur informationsweise gethan habe, und sie sich in der Hauptsache allda nicht einlassen könne noch werde i). Sie sprach wohl gar davon, daß kein Schluß der drei Reichs-Collegien sie graviren könne und in diesem

i) Mosers neueste Geschichte der R. R. Th. 1, S. 636.

sem Fall ihr der Recurs an den Kaiser und die höchsten Reichs-Gerichte bevorstehe [l]).

Die Reichs-Stände konnten sich, da die Sachen einmal so stunden, in ihren Beschwerden und Streitigkeiten gegen die Ritterschaft wenig Hülfe von dem Kaiser und den Reichs-Gerichten mehr versprechen. Sie suchten die Hülfe in und unter sich selbst, schlossen Bündnisse, und verabredeten sich, den Unfug der adelichen Verbindung auf Reichs-Deputations- und Reichs-Tägen nachdrücklichst vorzustellen, und sich bei ihren Rechten reichsconstitutionsmäßig durch die an Hand gegebene Mittel so lang zu erhalten und die ritterschaftlichen Anmaßungen zu hintertreiben, bis auf einem künftigen Reichs-Tag die Sache bedacht und erledigt werden könnte [m]).

Es wurden auch würklich auf dem Reichs-Convent einigemal Schlüsse abgefaßt, durch welche das ganze ritterschaftliche Staats-Gebäude gar mächtig erschüttert wurde, und die auf eine völlige Entkräftung der

---

l) Ebendaselbst S. 615. Nie war die Ritterschaft wohl nachgiebiger in ihren Beschwerden, als da sie es 1628 mit dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, Grafen von Fürstenberg, zu thun hatte. Wann der Kaiser etliche Reichs-Hofräthe darzu deputiren wolle, ließen sich die ritterschaftlichen Abgeordnete vernehmen, seyen sie erbötig, sich mit denselben auf Ratification ihrer Principalen, wo möglich, zu vergleichen. Ebendaselbst S. 65.

m) Reichsst. Arch. Urk. T. 2. S. 66. Mos. neueste Gesch. der RR. Th. 1, S. 30. 476.

der so theuer erworbenen ritterschaftlichen Privilegien abzweckten. Die Stelle in dem Reichs-Abschied von 1559 wegen der Nacheile n), und das Reichs-Gutachten von 1704 werden der Reichs-Ritterschaft ewige Denkzeichen bleiben, welche Gegner sie an den Reichs-Ständen habe, wann Eintracht und Gleichheit der Gesinnungen ihre Entschlüsse beseelen. Traurig aber sind freilich für die durch die Ritterschaft gravirten Reichs-Stände die bei der Kaiserwahl 1741 und auf dem Reichs-Tag 1753 gemachten Erfahrungen, was der Kaiser als Schuz-Patron des Adels auch hier durch die geistlichen und andere kleine Fürsten durchzusezen vermöge, und wie politische Conjuncturen öfters ganz unbegreifliche Würkungen hervorbringen können o).

So lange als jene große Frage von der Rechtmäßigkeit der ritterschaftlichen Privilegien noch nicht gesezlich entschieden ist, läßt es sich dem nach diesen Privilegien von den Reichs-Gerichten verurtheilten Reichs-Stand einmal nicht verargen, wenn er den Recurs an den Reichs-Tag ergreift, und sich bei seinem Besiz-Stand so gut möglich zu erhalten trachtet. Findet er auch dort gerade nicht, was er anfänglich gehoft haben mag, so ist doch vielleicht am Ende der Gedanke, daß es dort über die ritterschaftlichen Privilegien wiederum einmal etwas ernstlicher zur Sprache kommen dürfte, die Triebfeder zu einem billigen Vergleich.

Wäre

n) §. 46.

o) Moser a. a. O. Th. 2. 346. 577. f.

Wäre es wohl für die Reichs-Ritterschaft selbst nicht räthlicher, dahin zu trachten, daß ihre ganze Privilegien-Sammlung auf eine reichsconstitutionsmäßige Weise berichtiget und dadurch die Veranlassung zu den tausenderlei Irrungen mit den Reichs-Ständen auf die Seite geschaft werden möchte; als auf gut Glück zuzuwarten, ob jene Drohung Preußens auch jemals in die Erfüllung gehen werde: daß sie durch einen Reichs-Schluß in solche Schranken werde gewiesen werden, welche den Reichs-Sazungen gemäß und mit der landesfürstlichen Hoheit der Teutschen Reichs-Fürsten und deren Prärogativen compatibel seyen q).

---

p) Moser a. a. O. Th. 2. S. 397. 443.

Zweites

Zweites Kapitel

Von dem Verhältniß der Reichs=Ritter als Einwohner reichsständischer Lande gegen die Reichs=Stände.

§. 28.

Von der Civil-Gerichtsbarkeit der Reichs-Stände über die in ihren Landen wohnende Reichs-Ritter.

Viele Reichs-Ritter, ja wohl der gröste Theil derselben wohnen in reichsständischen Landen, und stehen theils in Diensten der Reichs-Stände, theils leben sie daselbst um ihr Geld, oder auf ihren mittelbaren Gütern. Daß die erste Gattung, in Sachen, die ihres Amts sind, und die zweite in Dingen, die ihre besizende mittelbare Güter betreffen, der reichsständischen Gerichtsbarkeit unterworfen und allda Red und Antwort zu geben schuldig seyen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen; ob aber der in reichsständischen Diensten stehende Reichs=Ritter in Sachen, die sein Amt nicht betreffen, und dann der für sein Geld auf reichsständischem Territorium lebende Reichs=Ritter, wenn nicht von dem Besiz seiner mittelbaren Güter die Rede ist, auch der reichsständischen Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seyen, hier-

hierüber wird zwischen den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft gestritten, so heftig gestritten, daß beide Theile aus lauterem Eifer die Festsezung der Grundsäze, welche ihre Behauptungen unterstüzen sollen, meistens gänzlich verabsäumen und dasjenige, was erst dargethan, was erst mit Beweisen unterstüzt werden sollte, schlechterdings für die Regel gehalten wissen wollen.

Schon oben q) bei der Materie von der persönlichen Unmittelbarkeit habe ich die Grundsäze angegeben, nach welchen meinem Bedünken nach diese Frage beurtheilt werden muß. Auch der bloße Landeigenthümer hatte im älteren Teutschland über die auf seinem Eigenthum befindlich gewesene Freie und Leibeigene die niedere Gerichtsbarkeit, und nun weise man mir aus der Geschichte das rechtliche Faktum auf, durch welches der Landeigenthümer, der nun mit Landeshoheit begabte Reichs-Stand diese Gerechtigkeit verlohren haben solle; man zeige mir die verbindliche Handlung, durch welche jener von den ritterschaftlichen Schriftstellern r) so sehr verfochtene Saz: daß ein ritterschaftliches Mitglied auch vor seine Person keine andere Obrigkeit, als den regierenden Kaiser, erkennen dürfe, rechtlich festgestellet worden wäre.

Nach

q) §. 5.

r) S. v. Cramers Wezlar. Nebenstunden Th. 42. S. 2. und 3.

Nach einem ganz andern Glauben aber sprechen freilich die höchsten Reichs-Gerichte, als nach deren Meinung der auf reichsständischem Territorium wohnende Reichs-Ritter, ausgenommen in Sachen, die das ihm anvertraute Amt oder den Besiz seiner mittelbaren Güter betreffen, weder mit noch ohne seine Einwilligung da, wo völlige Landsässerei nicht eingeführet ist, vor reichsständischen Gerichten nicht belangt werden kann, und keine landesherrliche Jurisdiction über den Reichs-Ritter und seine fahrende Habe anschlägt. Auch der auf reichsständischem Territorium lebende Reichs-Ritter soll nach dieser Meinung nur von seinem Ritter-Direktorium, nur von den Reichs-Gerichten gerichtet werden können; der reichsständische Unterthan, der mit ihm auf reichsständischem Grund und Boden contrahiret hat, soll ihm dorthin nachfahren, soll ihn dort belangen und nicht von seinem Landesherrn, unter dessen Schuz beide leben, gegen ihn Recht fordern können. Der Landesherr soll es geschehen lassen, soll geduldig zusehen, daß auf seinem Grund und Boden das Ritterdirektorium die Verlassenschaft des allda verstorbenen Reichs-Ritters obsignire, ein Inventarium über selbige errichte, und Administratoren darüber bestelle *).

Um sich dieser übergroßen Unbequemlichkeiten zu erwehren, verglichen sich einige Reichsstände mit der Ritterschaft, wie es in dergleichen Fällen in ihren Landen ge-

*) Reußens Staats-Canzlei Th. 16. S. 408-416.

gehalten werden solle [t]), andere suchten sich so gut möglich in dem Besiz der Gerichtsbarkeit über die in ihren Landen wohnenden Reichs-Ritter zu behaupten und wiederum andere suchten dem Uebel dardurch vorzubeugen, daß sie verordneten, daß keinem Reichs-Ritter in ihren Landen der Ankauf unbeweglicher Güter mehr gestattet, keiner in ihre Dienste aufgenommen werden und alle ihre Diener bei Ablegung ihres Eides sich zugleich verpflichten sollen, sich bei der Reichs-Ritterschaft, so lang sie ihre Aemter bekleiden würden, nicht immatriculiren zu lassen [u]).

Mir scheinet die Behauptung der Reichs-Ritterschaft, daß ihre auf reichsständischem Territorium sich aufhaltende Mitglieder von aller reichsständischen Jurisdiction exemt seyen und sich derselben auch nicht einmal freiwillig unterwerfen könnten, blos eine Erfindung neuerer Zeiten, ein Produkt der ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien zu seyn; denn wie hätte sonst in den Eingang der Schwäbischen Ritter-Ordnung einfließen können:

t) Z. B. Würtenberg in dem mit dem Canton Nekar-Schwarzwald und Kocher 1770 abgeschlossenen Vergleich, s. Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen S. 40. und Bamberg, s. gebürg. Austragsordn. Aufl. 1772. S. 161. u. f.

u) Ein Rescript dieses Inhalts erließ der Herzog von Sachsen-Hildburghausen unterm 24 May 1775, dessen Wiederaufhebung aber dem Herzog vom Reichs-Hofrath unterm 6 Aug. 1776 anbefohlen worden, s. Maders Magaz. B. 10. und dessen Samml. reichsget. Erkenntn. B. 6. S. 417. ff.

daß die Ritter-Glieder der Reichs-Stände Jurisdiction nicht anders unterworfen, als so ferne sie von wegen sonderbarer bekannter Lehenstücke, angenommenen Diensten, oder sonsten freiwillig und zum Theil conditionirter Gerichtsbarkeit wegen denenselben verpflichtet seyen.

Daß es den Reichs-Rittern an ihrer Unmittelbarkeit einigen Abbruch thun würde, wenn sie, so lange sie auf reichsständischem Grund und Boden leben, von reichsständischen Gerichten gerichtet werden sollten, sehe ich als ein vollkommen ungegründetes und der Erfahrung widersprechendes Vorgeben an. Kann denn der Reichs-Ritter nicht, so bald ihm die reichsständische Jurisdiction zur Last wird, das reichsständische Territorium wieder verlassen? und sind zum Beispiel die bei der Ritterschaft incorporirte Würtenbergische Vasallen, die sich in allen ihren Angelegenheiten von den Herzogen zu Würtenberg richten ließen [x]), nicht noch gegenwärtig unmittelbar? Ja trift man nicht noch gegenwärtig in manchen Städten viele ohnmittelbare in den höchsten Stiftern ganz vollgültige Häuser an, welche sogar das Bürger-Recht daselbst theils in alten, theils in mittleren, theils in neueren Zeiten erhalten haben [a])?

§. 29.

x) Vertheidigte Freiheit Th. 1. S. 433.

a) v. Cramers Wezl. Nebenst. Th. 84. S. 57. 59. 60. 65. 66. 67. und 68.

§. 29.

Von der Criminal-Gerichtsbarkeit über die auf reichsständischem Territorium befindliche Reichs-Ritter.

Eben so heftig wird darüber gestritten, wer diejenigen Verbrechen, welche Reichs-Ritter in den Landen eines Reichs-Standes begehen, zu untersuchen und zu bestrafen habe? ob dergleichen Fälle vor die reichsständische oder vor die kaiserliche Gerichtsbarkeit gehören? Die Reichs-Stände behaupten das erstere, die Ritterschaft und der Reichs-Hofrath ohne allen Unterschied das leztere [b]).

Man hat ganze Register im Druck von Fällen, in welchen Reichs-Stände ritterschaftliche Mitglieder, welche in ihren Landen delinquiret haben, peinlich beklagen lassen, abgestraft, ja zum Schwerdt verurtheilt haben [c]), hingegen findet man auch, insbesondere in neuen Zeiten, daß Reichs-Ständen, welche sich über die Verbrechen der unmittelbaren von Adel eine Gerichtsbarkeit anmaßen wollen, solches von dem Kaiser

 auf

b) Kress de variis jurisdictionis crim. gener. obs. 5. §. 3. 4. & 5. hat die Gründe für jede dieser Meinungen angeführt.

c) Vorlegung der anwachs. rittersch. Irrungen S. 137. Reichsständische Archiv. Urk. Th. I. S. 217 – 272. In materia criminali actus possessorii contra nobiles in Franconia 1718 und Copia instrumenti consignationis praejudicior. & actuum exercitorum a serenifs. domo Brandenburg. Onoldinapto jurisdictionis criminalis contra imperii immediatos nobiles, Onoldi 1738.

auf das ernstlichste verwiesen, bei Vermeidung der in den ritterschaftlichen Privilegien enthaltenen Strafen untersagt und die Ausfolge der Arrestanten an die ritterschaftlichen Direktorien anbefohlen worden d). Jedoch hat man insbesondere, wenn es mächtigere Reichs-Stände betraf, von Seiten des Reichs-Hofraths auch schon gelindere Wege eingeschlagen, auf selbige, um allen Streitigkeiten auszuweichen, zu Untersuchung dergleichen Verbrechen kaiserliche Commissionen erkannt e), und der Ritterschaft ihr Begehren, ihr eine Declaration darüber zu ertheilen, daß ihr dergleichen Vorgänge zu keinem Präjudiz gereichen sollten, als bedenklich abgeschlagen f). Am sichersten gehet man wohl, wenn man sich in dieser Materie an das in jedem Land übliche Herkommen und den Besizstand hält.

Denn, wenn ein Reichs-Ritter in reichsständischen Diensten stehet, und sich im Absicht auf das Amt, das er bekleidet, ein Verbrechen zu Schulden kommen läßt, wird dem Reichs-Stand wohl niemand die Befugnis, ihn deshalb abzustrafen, streitig machen g). Auch würde es eine offenbare Ungereimtheit seyn, wenn man dem Reichs-Stand das Recht absprechen wollte, den ritter-

---

d) J. J Mosers merkwürdige Reichs-Hofraths Concl. T. I. S. 532.

e) Mavers Saml. reichsge. Erkentn. Th. 4. S. 35. Th. 12. S. 223.

f) a. a. O. Th. 4 S. 39. und 41.

g) Leyser in meditat. ad Pandectas sp. 80. m. 11.

ritterschaftlichen Verbrecher, der wegen der Flucht verdächtig ist, zu gefänglichem Verhaft bringen zu können[h]). Außer diesen Fällen hingegen ist es nicht zu läugnen, daß zum Vortheil der Ritterschaft sich aus dem Umstand, daß ehedem das Recht, über das Blut zu richten, den Teutschen Königen und Kaiser ausschließungsweise zustund, zum wenigsten was die Gegenden in Schwaben, Franken und am Rhein betrift, sehr starke und bündige Folgerungen ziehen lassen.

§. 30.

Von der Gerichtsbarkeit über die in der Reichs-Stände Landen wohnende ritterschaftliche Diener.

Nie haben wohl noch die Ritterschaft ihre Immedietäts-Principien auf irrigere Schlüsse geführt, als in der Materie von der Gerichtsbarkeit über die reichsritterschaftlichen Officialen und Bediente in reichsständischen Gebieten. Der Reichs-Ritter, der in reichsständischen Diensten stehet, will in Sachen, die seines Amts nicht

---

h) In denen 1686 bei dem Reichs-Tag zum Vorschein gekommenen ohnmaßgeblichen Puncten, welche bei der vorseyenden Reichs-Hofraths-Visitation in Consideration zu ziehen rc. wird auch gerüget: daß ritterschaftliche Mitglieder die strafbarsten actionen scortationis, adulterii, necis & parricidii auf reichsständischem Territorium begiengen und dennoch die Dijudication hierüber an den Reichs-Hofrath gezogen werde, s. Mosers neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 365.

nicht sind, reichsunmittelbar seyn, der ritterschaftliche Diener hingegen soll in allen Sachen nicht der Obrigkeit des Orts, in dem er sich aufhält, sondern der ritterschaftlichen oder kaiserlichen Jurisdiction unterworfen seyn. Bei jenem sollen seine abgelegte Amts-Pflichten keine Veränderung seines gewöhnlichen Gerichts-Standes bewürken, diesen hingegen sollen sie aus einem reichsständischen zu einem ritterschaftlichen Unterthanen umschaffen. Läßt sich wohl zwischen beiden Fällen ein anderer Unterscheidungs-Grund als die ritterschaftliche Convenienz angeben?

Diese Frage, wem die Gerichtsbarkeit über die auf reichsständischem Territorium sich aufhaltende Diener zustehe, ist um so wichtiger, da bekanntlich die meisten ritterschaftlichen Canzleien in reichsständischen Städten sich befinden, und also jene Anmaßung der Ritterschaft zu einem immerwährenden Jurisdictions-Conflikt zwischen ihr und der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo dergleichen ritterschaftliche Canzlei-Size sind, Anlas geben muß.

Bald würde dem ganzen Streite seine abhelfliche Maaß gegeben und derselbe aus dem Grunde gehoben worden seyn, wenn der Reichs-Hofrath bei seinen anfänglich über diesen Gegenstand geäußerten Grundsäzen geblieben wäre. In Gemäsheit dieser Grundsäze sahe derselbe 1747 eine offenbare Civil-Klage gegen einen Craichgauischen Consulenten, und zwar nach reifer Erwägung der von dem Magistrat zu Heilbronn zu Fundirung seiner Jurisdiction beigebrachten Fundamenten, als

vor

vor das Stadtgericht zu Heilbronn, als in Contract- und Frevel-Sachen judicem competentem, gehörig an, und befahl der Ritterschaft, ihren Consulenten dahin anzuweisen, daß er in solcher Sache den magistratischen Verordnungen pariren, und auf die gegen ihn erhobene Klage sich daselbst vernehmen lassen solle [i]). Ja was noch mehr ist, in Gemäsheit dieser Grundsäze wurde den 2 Oct. 1748 von dem Kaiser dem Canton Craichgau aus Gelegenheit eines zu Einrichtung seiner Canzlei in Heilbronn erkauften Hauses rescribirt: da die natürliche Billigkeit erfordere, daß jeder ritterschaftliche Officiant (welcher ohnedem nur in rebus officii, weiter aber nicht, unter des Cantons Jurisdiction stehe) bei seiner häuslichen Niederlassung zu Heilbronn dem dasigen Stadt-Magistrat solches schriftlich anzeige und selbigen um die Concession des Aufenthalts so gewisser ersuche, als besagter Magistrat, seinem Erbieten gemäs, keine Beschwerlichkeit machen werde; so habe sie, die Ritterschaft, ihre gesammte Officianten, welche diesem noch nicht nachgekommen seyen, nicht allein für anjezo, sondern auch pro futuro alles Ernstes darzu anzuweisen; und da der Kaiser mit dergleichen ungegründeten und nichtswürdigen Klagen ferner nicht mehr behelliget seyn, auch zu dem Ende hierüber keinen weitern Schriftwechsel zugelassen haben wolle, so habe sie, die Ritterschaft, sich künftighin darnach zu richten und erwehntem Magistrat der Reichsstadt Heilbronn zu befugten Be-

 schwer-

---

i) Mabers Samml. reichsger. Erkenntn. Th. 4. S. 713. f.

schwerden keine fernere Ursach zu geben, anbei dem Syndico Salzmann seinen in dieser ganzen Sache gebrauchten Unfug nachdrucksamst zu ver- und ihn zu einem freundlich- und ordnungsmäßigen Betragen ernstlich anzuweisen l).

Dreizehn Jahre nachher gieng aber mit diesen Grundsäzen des Reichs-Hofraths eine gar wunderbare Metamorphose vor; auf Absterben des Craichgauischen Syndicus Salzmanns wollte der Magistrat in Heilbronn die Verlassenschaft desselben obsigniren, der Canton Craichgau beschwerte sich hierüber bei dem Reichs-Hofrath und nun wurde unterm 16 Apr. 1761 an den Magistrat in Heilbronn, der erst noch vor kurzem in einem kaiserlichen Rescript judex competens der ritterschaftlichen Canzlei-Personen genennt worden war, rescribirt: Ihro Kais. Maj. hätten mißfälligst ersehen, wasmaßen derselbe sich über die Verlassenschaft des daselbst verstorbenen ritterschaftlichen Syndici von Salzmann unbefugterweise einer Jurisdiction angemaßet und mit Abreißung derer ritterschaftlichen Siegeln die Obsignation derselben unternommen habe: gleichwie nun die ritterschaftlichen Mitglieder besagten Cantons, folglich auch die dahin gehörige Officiales und Bediente, keiner anderer, als Kais. Majestät allerhöchsten Gerichtsbarkeit unterworfen wären, mithin die Magistrats-Anmaßung haupt-

---

l) J. J. Moser in s. Tract. v. den Teutsch. Reichs-Ständen ꝛc. S. 1453. Maders Samml. ꝛc. Th. 4. S. 249.

hauptsächlich als ein Eingrif in allerhöchst deroselben Jurisdiction und Gerechtsame angesehen werden müsse, als werde hiemit die von dem Magistrat verfügte Obsignation, samt allem, was dabei weiter geschehen, als null und nichtig cassiret und dem Magistrat anbefohlen, sich dergleichen Eingriffe in diesen und andern dergleichen die zu Heilbronn wohnenden ritterschaftlichen Mitglieder, Officianten und Bedienten betreffenden Vorfallenheiten zu enthalten, mithin nicht Ursache zu geben, daß dißfalls mit sonst unnachbleiblichen Strafpräceptis, oder nach Befinden, noch schärfern Verordnungen vorgegangen werden dürfte [m]).

Nach

m) Maders Samml. a. a. O. S. 282. Aus Gelegenheit dieser Irrungen des Cantons Craichgau mit der Reichs-Stadt Heilbronn erschienen folgende Schriften: Responsum für die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, die Befreiung deren Canzleien von der Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit betreffend im Namen der Göttingischen Juristen-Fakultät abgefaßt 1758. Jo. Christian. Feldmanni diss. de privilegiata jurisdictione splendido nobilitatis immediatae corpori in ejus officiales, salvo alias cujuscunque jure territoriali, privative competente Göttingen 1758. Fr. Carl v. Mosers rechtl. Bedenken die Gerichtsbarkeit der Reichs-Städte über die darinnen sich aufhaltende reichsritterschaftliche Canzleien und deren Untergebene betreffend 1760. Herr v. Moser gerieth hierüber mit Herrn v. Selchow in einen heftigen Schriftwechsel, s. des leztern juristische Bibliothek T. 1. S. 848. Vindiciae libertatis civitatum imperii circa receptionem cancellariae equestris ejusque consectaria. Opus in partes historicam, politicam & polemicam distributum: jubente senatu civitatis Heilbronnensis ante biennium fere conscriptum

Nach diesem neueren System des Reichs-Hofraths sollen also die ritterschaftlichen Officialen und Bediente um deswillen allein der kaiserlichen allerhöchsten Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, weil es ritterschaftliche Mitglieder sind. Ließe sich aber durch diese Folgerungsweise nicht eben sowohl demonstriren, daß, weil die Reichs-Stände unmittelbar sind, alle ihre Diener solches auch seyn müßten, und deswegen keinen andern Reichs-Stand, in dessen Gebiet sie sich aufhalten, eine Jurisdiction über sie zustehen könne? welche eine unzählbare Menge von Reichsunmittelbaren, aber auch welch ein wunderbares Gewirre von Jurisdictions-Conflikten würde nicht auf diese Weise entstehen?

So viel ist jedoch gewis, daß zum wenigsten die höhern Reichs-Stände diese neuern Grundsäze des Reichs-Hofraths nicht so leicht anerkennen und sich aller Ju-

---

ptum & probatum, nunc autem premente casu autoritate publica formis excusum Stuttgard 1761. Der Verfasser war Herr D. Ort, Burgermeister zu Heilbronn. Recensirt hat alle diese Schriften J. J. Moser in den vermischten Nachrichten v. reichsritterschaftlichen Sachen S. 268-274.

In einem Promemoria der Reichs-Städte, welches wenigstens dazu bestimmt war, auf dem Wahltag 1764 übergeben zu werden, wird versichert, daß die ritterschaftlichen Canzlei-Officianten, welche in den Gebieten höherer Reichs-Stände, als zu Mainz, Erlangen, Tübingen rc. wohnen, die landesherrliche Jurisdiction ohne Widerrede respektiren. Moser in seinen Zusäzen zu seinem neuen Teutschen Staats-Recht B. 3. S. 926.

Jurisdiction über die auf ihrem Gebiet sich aufhaltende ritterschaftliche Officialen und Bediente begeben werden. Sie werden vielmehr bei jenen alten Grundsäzen des Reichs-Hofraths stehen bleiben, und der Ritterschaft nur in Sachen, die ihr Amt betreffen, die Gerichtsbarkeit über dergleichen auf ihrem Grund und Boden befindliche ritterschaftliche Officialen einräumen, sich aber keineswegs in ihrer Civil- und weniger Criminal-Jurisdiction über dieselbe beschränken lassen.

Dieser Incovenienz, wenn es ja eine seyn solle, zu begegnen, stehen der Ritterschaft zweierlei Wege offen, nehmlich entweder nach dem wiewohl nicht zum besten ausgefallenen Beispiel des Canton Ottenwalds ihre Canzleisize in ritterschaftliche Ortschaften zu verlegen, oder aber durch abzuschließende Vergleiche mit den Reichs-Städten oder andern Reichs-Ständen, in deren Gebiet sie ihre Canzleien haben, allen Streitigkeiten wegen der Jurisdiction über ihre Officialen und Diener vorzubeugen, als worzu sich diese gewis aus mancherlei Rücksichten nicht abgeneigt werden finden lassen.

Den leztern Weg haben seit einiger Zeit mehrere ritterschaftliche Cantone eingeschlagen. Der Canton Baunach verglich sich 1778 mit der Reichs-Stadt Nürnberg [n]), der Bezirk Allgau Bodensee 1784 mit der

n) S. diesen Vergleich in Maders ritterschaftl. Magazin Th. 2. S. 233.

der Reichs-Stadt Wangen o) und in eben diesem Jahr der Canton Craichgau mit der Reichs-Stadt Heilbronn. Meistens ist bisher in diesen Vergleichen der Ritterschaft von den Reichs-Städten die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Officialen und Diener, wiewohl theils nur precario modo eingeräumt worden, dahingegen diese sich die Gerichtsbarkeit in peinlichen und Policei-Fällen über dieselbe vorbehalten haben, welches leztere aber zu genehmigen, der Reichs-Hofrath bisher noch Anstand genommen hat.

§. 31.

Von der Abzugs-Freiheit der ritterschaftlichen Mitglieder.

Die Reichs-Ritterschaft behauptet: daß das Vermögen ihrer Mitglieder, welche sich auf reichsständischem Territorium aufhalten, von allem Abzug, von aller Nachsteuer frei sey. Um mich über diesen Gegenstand deutlich auszudrücken, muß ich mich vordersamst erklären, was hier unter dem Wort: Vermögen eigentlich verstanden werde.

Einerseits können und werden die Reichs-Stände von denjenigen unmittelbaren den Ritter-Matriklen einverleibten Gütern, welche ritterschaftliche auf ihrem Ter-

---

o) Dieser Vergleich ist mit der unter gewissen Einschränkungen ertheilten kaiserl. Ratifikation abgedruckt in Reussens Teutschen Staats-Canzlei Th. 16. S. 142. ff.

Territorium sich aufhaltende Mitglieder besizen, wann diese ihr Territorium verlassen, oder auf solchem mit Tod abgehen, niemal eine Nachsteuer oder Abzug fordern, und andererseits ist auch die Ritterschaft so billig einzugestehen, daß wann ihre Mitglieder würkliche landsässige und mittelbare Güter besizen, von solchen auch dem gemeinen Herkommen nach die Nachsteuer und der Abzug an den Landesherrn zu entrichten seyen p). In Absicht auf die liegenden Güter, welche entweder unter diese oder jene Gattung gehören müssen, wäre mithin die Sache keinem Streit unterworfen, und es bleibt also nur noch das Mobiliar-Vermögen des auf reichsständischem Gebiete wohnenden Reichs-Ritters als Gegenstand übrig, bei dem es wegen des hievon zu reichenden Abzugs oder der Nachsteuer zur rechtlichen Sprache kommen kann.

Die Gründe, aus welchen die Ritterschaft auf die Freiheit von der Nachsteuer und dem Abzug aus dergleichen Mobiliar-Vermögen Ansprache macht, gehen dahin: A) die ritterschaftlichen Mitglieder seyen in der Regel sowohl in Absicht auf ihre Person, als ihre Güter und Vermögen unmittelbar und frei; B) es bewürke der Umstand, wann ein Reichs-Ritter sich auf reichsständischem Gebiet aufhalte, oder auch wohl in reichs-

p) Wendelini Braunschidelli vindiciae libertatis a jure detractus territorialis quod ad bona mobilia nobilis imperii immed. vinculo servitii vel muneris aulici domino territoriali quondam obstricti. Mogunt., 1786 §. 20.

reichsständischen Diensten stehe, keine Landes-Unterthänigkeit, sondern er und sein Vermögen bleiben auch hier eben so unmittelbar und frei als vorhin, und da C) die Nachsteuer und der Abzug nur von dem mittelbaren Vermögen, nur von den Unterthanen gefordert werden könne, so fließe hieraus von selbst, daß das Mobiliar-Vermögen des Reichs-Ritters, weil jenes unmittelbar frei und dieser kein Landes-Unterthan seye, diesen Abgaben auch nicht unterworfen seyn könne; zumalen als D) der rechtliche Grund, Nachsteuer und Abzug zu fordern, nur in der Vergeltung für den geleisteten Schuz und in der Entschädigung für die Steuer-Verringerung bestehe, der reichsunmittelbare aber ohnehin von allen reichsständischen Beschwerden frei seye, und also auch durch die Transportirung seines Mobiliar-Vermögens außer Landes die Steuer nicht verringert werde.

Diesen sehr scheinbaren Gründen sezen die Reichs-Stände folgende wenigstens eben so starke Gründe entgegen. Unmittelbar und frei, sagen sie, sollen zwar in der Regel die Reichs-Ritter und ihr Vermögen seyn, aber eine selbst von den Gesezen bestätigte Ausnahme von dieser Regel wird dardurch bewürkt, wann der Reichs-Ritter auf reichsständischem Territorium lebt und sein Vermögen dahin bringt; dem Landesherrn stehen dann über sein Vermögen ex fundamento rei sitae landesherrliche Rechte und über ihn selbst ex foro domicilii die Gerichtsbarkeit zu. Bezahlet der Reichs-Ritter auch gleich gewöhnlicher Weise keine ordentliche Steuer von seinem Mobiliar-Vermögen, so müssen doch

die consumptibilien, deren er bedarf und die er um deswillen desto theurer zahlen muß, versteuret, veraccisirt, verumgeldet werden, es entgehet also dem Lande würklich etwas an seinen Einkünften, wann das Vermögen des Reichs-Ritters aus dem Land gezogen wird, und es paßt also auch der Grund des Abzugs, nehmlich eine dem Lande zu leistende Entschädigung für den ihm entgehenden Nuzen, auf diesen Fall. Ist einmal die rechtliche Befugnis des Reichs-Standes, von dem aus dem Lande gehenden Vermögen die Nachsteuer, den Abzug zu erheben, durch das Herkommen außer Zweifel gesezt, so ist es alsdann die Sache des Reichs-Ritters, zu erweisen, daß in Absicht auf sein Vermögen diese Regel eine Ausnahme leide, daß sein Vermögen auch in dem Gebiet des Reichs-Standes frei und unmittelbar bleibe q).

So viel ist zum wenigsten sicher, so große Dinge sich auch die Ritterschaft auf den von ihr aufgestellten Saz zu gute thut, daß das Mobiliar-Vermögen des Reichs-Ritters, als seiner Person anklebend, auch auf reichsständischem Gebiete immer frei und unmittelbar bleibe, so viel ist zum wenigsten sicher, daß sie selbst schon die Mittelbarkeit eines solchen Mobiliar-Ver-

q) S. die in dem Rechts-Streit der oberrheinischen Ritterschaft wider den Bischof zu Speier, die Abzugsfreiheit des von Heddersdorfischen Vermögens betreffend, erschienene Rekurs-Schrift in Reussens Staats-Canzlei Th. 9. S. 262. ff.

Vermögens ihrer Mitglieder in öffentlichen Verträgen anerkannt hat r), daß sie nichts dagegen einzuwenden hatte,

r) In dem mit dem Herzogl. Haus Würtenberg 1769 abgeschlossenen Vertrag, als woselbst das des Herrn Herzogs Durchlaucht unterworfene Mediat-Vermögen eines Reichs-Ritters desselben Immediat-Gütern entgegen gesezt wird. Vermischte Nachr. v. rittersch. Sachen S. 40. u. 41.

Herr Braunschiedel ist in seiner obangeführten Dissertation §. 36. gegen Herrn Regierungsrath Reuß (s. dessen Staats-Canzlei Th. 9. S. 242. u. d.) nicht ganz cordat und aufrichtig zu Werk gegangen, wann er sich das Ansehen geben will, als ob er so gar nicht begreifen könnte, daß in jenem Vertrag zwischen Würtenberg und den Cantonen Nekar-Schwarzwald und Kocher unter dem Ausdruck: Mediat-Vermögen und mediat landsässige Vermögen, auch das Mobiliar-Vermögen der in Würtenberg wohnenden ritterschaftlichen Mitglieder verstanden worden sey. Heißt es denn in diesem Vertrage nicht ausdrücklich, daß nur auf den Fall, wann der Ritterschaft immatriculirte Personen außer ihrem des Herrn Herzogen Durchlaucht unterworfenen Mediat-Vermögen keine bona immediata besizen ꝛc. cura personarum & bonorum mediatorum von dem Herzoglichen Haus allein besorgt werden solle? Wann hier unter dem Ausdruck: Mediat-Vermögen nicht auch das Mobiliar-Vermögen verstanden worden wäre, so würde daraus folgen, daß das Herzogliche Haus Würtenberg keinem in seinen Landen wohnenden Reichs-Ritter, der noch einen Rock auf dem Leibe trägt, allein einen Vormünder sezen könnte, weil dann doch nach den Grundsäzen Herrn Braunschiedels zum wenigsten dieser Rock ein unmittelbares Gut wäre, daß die Ritterschaft zu der Bevormundung ihres Mitglieds berechtigte. Das mag doch wohl, wie sich solches auch leichtlich aus den

hatte, wann des Herrn Herzogs zu Wütenberg Durchlaucht in dem 1769 mit den Cantonen Nekar-Schwarzwald und Kocher abgeschlossenen Vertrag ihren Mitgliedern die Abzugs-Freiheit blos aus diesem Grunde zufließen ließ, um dieselbe dero Zuneigung noch mehrers verspüren zu lassen und daß das kaiserliche Privilegium von 1666 als das einige bisher bekannte, in welchem der ritterschaftlichen Abzugs-Freiheit gedacht wird, bei diesem ganzen Streit der Ritterschaft eben keinen besonders erspieslichen Nuzen gewähren könne, als in welchem es nur heißt: „daß die Ritterschaft den Ständen des Reichs von denen in ihren territoriis liegenden und andern verkauften freiadelichen unmittelbaren Gütern wider ihre habende Freiheit und Exemtion den zehenden Pfenning davon zu reichen nicht schuldig seyn solle *)."

den bisher vorgekommenen Bevormundungs-Fällen erweisen ließe, die Absicht der beiden contrahirenden Theile bei Abschließung dieses Vertrags nicht gewesen seyn.

*) Herr Braunschiebel (cit. diss. §. 32.) will zwar unter den obigen Ausdrücken dieses Privilegiums auch das Mobiliar-Vermögen ritterschaftlicher Mitglieder mit verstanden wissen; allein welcher Teutsche sagt denn um aller Welt willen von einem Capital oder von Fahrnus-Stücken, daß sie in diesem oder jenem Territorium liegen, wer wird sich träumen lassen, daß unter verkauften frei-adelichen unmittelbaren Gütern, Geld, Kleider, Schreinwerk und dergleichen verstanden werden solle?

Hat nun auch gleich der Reichs-Hofrath der Ritterschaft diese Abzugs-Freiheit gegen einen angesehenen Reichs-Stand erst neuerlich zugesprochen [t]), so sind doch die Rechts-Gründe, auf welchen dieser Ausspruch beruhet, so schwankend, daß es in der That nicht überflüßig ist, wann die Ritterschaft, wie seit einiger Zeit von ihr geschehen, den Bedacht darauf nimmt, denselben durch abzuschließende Verträge mit den Reichs-Ständen mehrere Kraft zu geben. So gestund Würtenberg die Abzugs-Freiheit den Mitgliedern der Cantone Nekar-Schwarzwald und Kocher vergleichsweise zu, der Fürst-Bischof zu Augsprug dem Canton Donau [u]), die Reichs-Stadt Nürnberg dem Canton Baunach [x]), und die Reichs-Stadt Wangen dem Bezirk Allgau-Bodensee [a]). Jedoch beziehet sich die von den beiden leztern der Ritterschaft zugestandene Abzugs-Freiheit nur auf die, in ihren Mauren aufgeschlagenen Ritter-Canzleien [b]).

---

t) S. Maders Magazin B. 10. S. 285. f.

u) Maders Magazin B. 5. S. 362.

x) Ebendaselbst Th. 2. S. 235.

a) Reussens Staats-Canzlei Th. 16. S. 152.

b) Herr Braunschiedel cit. diss. §. 26. sagt: horum vestigia secutae sunt urbes imperii per Franconiam, Sueviam & Tractum rhenanum; sagaci desuper investigatione praehabita edoctus candide adstruere queo, regulae loco iis omnibus & singulis esse, substantiam nobilium imperii immediatorum, sive consistat in praediis equestribus immatriculatis, sive in sortibus, mobilibus, pecunia numerata &c. semper extitisse & esse detractus territorialis immunem. In wie fern, solches Grund habe, weiß ich nicht.

Drittes

Drittes Capitel.

Von dem Verhältnis der Reichs-Ritter als Vasallen gegen die Reichs-Stände als ihre Lehensherrn.

§. 32.

Von dem Umfang der Lehens-Jurisdiction der Reichs-Stände über ihre bei der Ritterschaft incorporirte Vasallen.

Ein großer Theil der bei der Ritterschaft immatriculirten Güter sind reichsständische Lehen. Ob nun diejenigen Reichs-Ritter, welche Lehens-Leute von Reichs-Ständen sind, nebst ihren Lehen-Gütern der Landes-Hoheit dieser Reichs-Stände unterworfen seyen oder nicht? hierüber wurde viel und heftig gestritten.

Das stärkste Argument, daß die Landes-Hoheit der Reichs-Stände sich auch über diese Lehen-Güter der Reichs-Ritter erstrecke, war wohl dieses, daß diese Güter, ehe sie ihren jezigen Besizern geliehen worden, zu den reichsständischen Territorien gehört hätten; daß durch den Lehens-Contract den Vasallen auf denselben weiter nichts als das dominium utile eingeräumt worden und folglich die Landes-Hoheit über diese Güter

den Reichs-Ständen, als die sich derselben niemals begeben hätten, verblieben seye. „Alle das Lehen betreffende Sachen nicht allein, behauptete man deswegen reichsständischer seits c), sondern auch alle Civil- und Criminal-Sachen, samt denen zwischen dem Lehen-Mann und Lehens-Unterthanen ex quacunque causa entstandenen Zwistigkeiten, seyen ehedem ohne Ausnahme vor die Regierungen und Lehenhöfe gezogen und allda ohne jemands Widerspruch abgethädiget, auch weilen die Lehenleute zugleich Unterthanen, oft ein einiger Ungehorsam, Irrespectuosität und Uebertretung der landesherrlichen Befehle mit Einziehung des Lehen und Eigenthum, ja wohl gar an Ehre und Leben bestrafet worden" Die rechtliche Conclusion, die man aus diesen factischen Vorgängen reichsständischer seits ziehen wollte, war diese: daß der Reichs-Ritter, welcher die Landes-Hoheit seines reichsständischen Lehensherrn nicht mehr über sich erkennen und derselben nicht mehr unterwürfig seyn wollte, vordersamst die verbindliche Handlung zu erweisen hätte, durch welche der reichsständische Lehensherr sich seiner Landes-Hoheit, seiner landesherrlichen Gerichtsbarkeit über sein ihm zu Lehen gegebenes Gut zu Gunsten seiner begeben und entschlagen habe.

Diese Conclusion fließt nun zwar ganz richtig aus ihren Vordersäzen, aber eben diese Vordersäze gestund die Reichs-Ritterschaft nicht zu, sie läugnete, daß ihre

Le-

---

c) Würtenberg. Vorlegung der anwachsenden reichsritterschaftl. Irrungen S. 134.

Lehen-Güter jemals zu den reichsständischen Territorien gehört und würkliche Theile derselben ausgemacht hätten. Sie behauptete, daß diese ritterschaftliche Lehen-Güter keine gegebene, sondern aufgetragene Lehen seyen, über welche der Lehensherr durch den Lehens-Auftrag blos die Lehensherrlichkeit, nicht Landes-Hoheit, blos lehensherrliche Gerichtsbarkeit, nicht landesherrliche Jurisdiction erhalten hätte d). Sie widersprach es schlechterdings, daß in Franken, Schwaben und am Rhein der Begrif des Unterthanen jemals mit involvirt und der reichsständische Vasall die landesherrliche Gerichtsbarkeit über sich und sein Lehen zu erkennen gehabt hätte, oder jemals erkannt habe; und schloß, daß wenn es ja hie oder da geschehen seyn sollte, daß ein Vasall sich von seinem reichsständischen Lehensherrn auch in Sachen, die keine eigentliche Feudal-Sachen und also nicht der lehensherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, habe richten, habe Recht sprechen lassen, die Ursache hievon einig und allein in dem ehemaligen zerrütteten Zustande der gerichtlichen Verfassung in Teutschland zu suchen seye, wo in Ermanglung eines ordentlichen Richters für die Reichsunmittelbare, für die Freie von Adel, diese

 bald

d) Vertheidigte Freiheit und Ohnmittelbarkeit Th 2. S. 190. 224. Die Ritterschaft klagte dem Kaiser Leopold, daß den adelichen Waisen von den Lehen-Höfen Vormünder bestellet würden, da aber solches vermöge der Lehenherrlichkeit, nicht der Landes-Hoheit geschah, so ließ sich der Kaiser hierauf nicht ein, und übergieng in seinem Privilegium wegen Bestellung der Vormundschaften diesen Umstand. Fränk. Ritter-Ordn. Aufl. 1772 S. 214. f.

bald von diesem bald von jenem Reichsstand sich hätten richten lassen, und also auch bisweilen die Gerichtsbarkeit ihrer Lehenherrn freiwillig prorogirt hätten e).

Diesen Widerspruch muß, wenn man anders nicht die rechtliche Vermuthung für die Freiheit will gelten lassen, die ältere Geschichte der Reichs-Ritterschaft entscheiden; aus dieser muß sich ergeben, ob der Reichs-Ritter als reichsständischer Vasall ursprünglich ohnmittelbar oder reichsständischer Unterthan, ob sein reichsständisches Lehen ursprünglich ein unmittelbares freies Ritter-Gut, oder Appertinenz-Stück des reichsständischen Territoriums und der reichsständischen Landes-Hoheit unterworfen gewesen? Hier ist nun nicht zu läugnen, daß die Erfahrung seit etlich hundert Jahren vor die Reichs-Ritterschaft spreche; die Documente und Urkunden reden zu deutlich, als daß es sich noch bezweiflen ließe, daß zum wenigsten sehr viele ritterschaftliche Lehen-Güter aufgetragene Lehen und also ursprünglich freies unmittelbares Allodium der Reichs-Ritter gewesen seyen f). Schon zur Zeit Maximilians I. Carls V. begehrte der Kaiser, begehrten die Reichs-Stände selbst, daß die Reichs-Ritter auch von ihren reichsständischen Lehen den gemeinen Pfenning, die Türkenhülfe, zum Reich be-

e) Vertheid. Freiheit. Th. 2. S. 548.

f) a. a. O. Th. 1. S. 96. ff. Die dortige Ausführung dieser Materie ist sehr gründlich und macht ihrem Verfasser Ehre. Die gegenseitige Meinung hat am besten verfochten Kopp in tr. de insign. differ. inter S. R. J. Comites & Nobiles immed. Sect. I. p. 39.

bezahlen sollten g); hätten sie dieses fordern können, wenn diese Lehen unter der Reichs-Stände Territorium begriffen gewesen wären, und würden sie es auch wohl gefordert haben, wenn dieselbe schon als Appertinenz-Stücke der reichsständischen Lande mit dem gemeinen Pfenning von den Reichs-Ständen gegen das Reich vertreten worden wären? Man stößt wohl hie und da in der Geschichte auf ein Bestreben der Reichs-Stände ihrer Lehens-Herrlichkeit über ihre ritterschaftliche Vasallen einen weitern Umfang zu geben und sie bis zur Landes-Hoheit über sie und ihre Güter auszudehnen h), aber die Beispiele, daß ein Reichs-Ritter, über den ein Reichs-Stand neben der Lehens-Herrlichkeit auch die Landes-Hoheit notorisch gehabt hat, sich samt seinen Lehen-Gütern der leztern hätte entziehen wollen, werden wohl äußerst rar seyn.

g) Verm. Nachr. v. reichsrittersch. Sachen S. 936.

h) Auf dem 1564 zu Maulbronn abgehaltenen Chur- und Fürsten-Convent wurde unter anderem beschlossen: auch in gemeinen Belehnungen das juramentum fidelitatis wohl herauszustreichen, wie man sich dessen einer Notul vergleichen möchte. Bald darauf, nehmlich 1566 beschwerte sich die Schwäbische Ritterschaft bei dem Kaiser: die Lehenbriefe wollten mit neuen, ganz beschwerlichen Zusäzen und vergreiflichen, präjudicirlichen Worten geändert werden, die Lehenseide würden ebenfalls mit neuen, beschwerlichen Anhängen geändert. Mosers Beiträge zu reichsrittersch. Sachen S. 222. 315. Auch 1670 klagte der Reichs-Adel höchlich, daß ihn die Reichs-Stände samt seinen lehenbaren Gütern unter die Landsässerei verdringen wollten. Mos. neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 312-316.

Was aber der ritterschaftlichen Behauptung vollends das entscheidende Uebergewicht giebt, ist, daß der Westphälische Friede selbst auch die ritterschaftlichen Lehen-Güter in der Regel für unmittelbar und als der reichsständischen Landes-Hoheit nicht unterworfen erklärt, und darauf den Saz gründet, daß den Reichs-Rittern auch auf ihren Lehen-Gütern eben diejenigen Rechte in Religions-Sachen zuständig seyn sollen, welche Churfürsten, Fürsten und Ständen in Absicht auf dieselbe eingeräumt worden [i]).

Der Reichs-Ritter, welcher von einem Reichs-Stand ein Gut zu Lehen trägt, stehet also in der Regel, und wenn nicht durch die Lehenbriefe oder sonstige Verträge ein anders bedungen worden, oder herkommlich ist, samt diesem seinem Lehen-Gut nicht unter der Landes Hoheit des leztern; aber er stehet doch unter desselben Lehens-Herrlichkeit. Der Umfang der Lehens-Herrlichkeit sollte also der Maasstab seyn, nach welchem das ganze Verhältnis des bei der Ritterschaft incorporirten Vasallen gegen seinen reichsständischen Lehensherrn bestimmt werden muß. Allein da die Reichs-Ritterschaft diese Lehens-Herrlichkeit der Reichs-Stände selbst in die möglichst engen Grenzen einzuschließen sucht, die Reichs-Stände hingegen, die nun schon einmal in dem Streit wegen ihrer Landes-Hoheit über ihre ritterschaftliche Vasallen haben nachgeben müssen, derselben nicht ein zweites

---

i) Art. V. §. 28. in den Worten: una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus.

tes Opfer bringen wollen, und sich bei ihren lehensherrlichen Rechten ihrem ganzen Umfang nach zu erhalten trachten, so ist auch das Verhältnis der Reichs-Ritter gegen die Reichs-Stände als ihre Lehensherrn bisher nicht mit Zuverläßigkeit bestimmt worden, und diese Unbestimmtheit der Grenzen jenes Verhältnisses ist eine der ergiebigsten Quellen der hartnäckigsten Streitigkeiten zwischen den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft.

Es würde mich allzu weit von meinem Zweck abführen und eine ganz vergebliche Mühe seyn, wann ich es wagen wollte, die Grenzen der reichsständischen Lehens-Herrlichkeit gegen die Anmaßungen der Reichs-Ritterschaft überall zu berichtigen und ich will deswegen nur die hauptsächlichsten Irrungen hier berühren, in welche die Reichs-Stände und die Reichs-Ritterschaft in Absicht auf diese Materie mit einander verwickelt sind. Diese Irrungen haben theils die von den Vasallen den Reichs Ständen zu leistende Lehen-Dienste, theils die lehensherrliche Jurisdiction zum Gegenstand; von von den erstern werde ich weiter unten handlen, es bleibet mir mithin nur die leztere hier anzuführen übrig.

Die Lehens-Jurisdiction bestehet in der Befugnis des Lehensherrn, über strittige Lehen-Sachen zu erkennen und selbige zu entscheiden. Nun fragt sich aber zuerst, was sind Lehen-Sachen? Nach dem Begrif der Reichs-Ritterschaft sollen sie nichts anders seyn, als wann über das Lehen selbst zwischen den Vasallen eben dessel-

desselben Lehensherrn Streit entstehet l). Wenn man von Seiten der Ritterschaft recht freigebig seyn will, so gestehet man doch gleichwohl, obschon unter sehr starken Einschränkungen, auch noch zu, daß der Fall, wann ein dritter den Vasallen wegen des Lehens belangen will, mit unter die Lehens-Sachen zu zählen seye m). Nach diesem Begrif solle die lehensherrliche Jurisdiction nicht anschlagen, wann die Unterthanen gegen den Vasallen wegen Mißbrauch der diesem zu Lehen gegebenen Jurisdictions-Gerechtsame zu klagen haben n), wann zwischen dem Lehensherrn und Vasallen, wegen Kaufs des Lehen-Guts Streit entstehet o), wann von Lehens-Diensten p), von Besteurung der Lehens-Unterthanen q) die Rede ist, oder wann ein dritter den Vasallen wegen einer auf das Lehen gemachten Schuld, auch selbst, wann der Lehensherr in solche consentiret hätte, in rechtliche Ansprache nehmen will r). Endlich sucht die

---

l) Vertheidigte Freiheit Th. 2. S. 541. 579.

m) Rebmanns kurze Abhandl. von dem Lehenrecht rc. in Maders Mag. B. 4. S. 27.

n) a. a. O. S. 580.

o) a. a. O. S. 536.

p) a. a. O. S. 535.

q) a. a. O. S. 533. und 535.

r) Jo. Ludw. Alt vindiciae libertatis nobilium S. R. I. immediatorum adversus jurisdictionis feudalis extensionem circa citationem & executionem immediatam §. 14. ist auch abgedruckt in Mad. Mag. B. 6. S. 399. f.

die Reichs-Ritterschaft durch die von ihr aufgestellten Säze: ein Lehensherr könne nicht sein eigener Richter gegen seine Vasallen seyn [s]), er könne, da er nicht zugleich auch Landesherr seiner Vasallen seye, diese nicht selbst und unmittelbar citiren, die von ihm ausgesprochenen Urtel nicht selbst vollstrecken [t]), die lehensherrliche Jurisdiction der Reichs-Stände bis auf eine ohnmächtige und kraftlose Inspection über die Lehen einzuschränken. Dem Lehensherr soll es zwar noch erlaubt seyn, Lehens-Visitationen auf seine Kosten vornehmen zu dürfen, aber wann er das Lehen deteriorirt findet und seinen Lehensmann deshalb zur Verantwortung ziehen will, so soll ihm solches nicht ganz unbedingt erlaubt seyn [u]). Selbst von Felonie-Processen würde es sich nach diesen Grundsäzen fragen lassen, ob sie auch wohl vor die Lehen-Curien gehörten.

Lehen-Sachen sind, wenn man den Begrif von solchen ohne alle Partheilichkeit festsezen will, diejenigen, welche die zwischen dem Lehensherrn und seinen Vasallen bestehende Lehens-Verbindlichkeit und dann das aus ihrem Lehens-Nexu entspringende Verhältnis dieser

leztern

---

s) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 535.

t) Rebmanns obangeführte Abh. in Mad. Mag. Th. 4. S. 588. und Alt vind. all. Ebendaselbst Th. 6. S. 420. 423.

u) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 580.

leztern betreffen. Da nun der Kaiser in seiner Wahl-Capitulation x) verspricht: „Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit in denen dahin nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht neque sub praetextu continentiae causarum neque judicii universalis eingreifen zu lassen," so scheint es mir eben, wenigstens nach der Theorie, nicht sonderlich schwer zu seyn, zu bestimmen, wie weit die Lehens-Jurisdiction der Reichs-Stände über ihre ritterschaftliche Vasallen und Lehen-Güter Plaz greife und welche Sachen eigentlich unter dieselbe gehörig seyen.

Folgende Fälle betreffen offenbar die Lehens-Verbindlichkeit oder das Lehens-Verhältnis, und sind also auch ihrer Natur nach unter die Lehens-Jurisdiction gehörig: nehmlich wann der Lehensmann die ihm zu Lehen gegebene Jurisdiction über die Unterthanen mißbraucht, diese durch Auflegung allzu hoher Steuren und Forderung übermäßiger Frohn-Dienste bedrückt oder bedrücken läßt, seine schuldige Lehen-Dienste verweigert oder von einem dritten wegen auf das Lehen contrahirter Schul-

x) Art. 21. §. 1. Moser in den Anmerkungen zu Kaiser Carl VII. Wahl-Cap. P. 2. S. 554. §. 7. und P. 3. S. 275. und in den Anmerkungen zu Franz I. Wahl-Cap. P. 2. S. 322. ff.

Schulden belangt wird [a]); wann zwischen dem Lehens-herrn und der Familie des Vasallen, allenfalls wegen der Lehens-Folge [b]), der Deterioration des Lehens und dergleichen Streit entstehet; oder wann von Ergänzung oder Bestimmung der Lehen-Stücke bei Reparationen des Lehens vom Eigenthum die Rede ist. Auch streiten vor die Meinung, daß der Lehensherr den Vasallen selbst und unmittelbar citiren und daß er die von ihm ausgesprochenen Urtel, seine ertheilten Lehens-Consense, selbst auf dem Lehen vollstrecken könne, gewiß eben so starke Gründe, als vor die gegenseitige [c]).

Freilich aber bekümmert sich die Praxis um dieses ganze Raisonnement nicht. In die Streitigkeiten des

---

a) Seb. Breutigamb. diss. de executione in caussis feudalibus, tam in genere quam in specie, quoad consensus feudales non nobilitati imperii immediatae, sed dominis feudalibus, curia feudali formata fulgentibus, competente in Maders Mag. B. 7. S. 199. ff. S. auch die in Betref des freiherrlich v. Genterssheimischen Debit-Wesens in Maders Magazin B. 6. eingerückte Abhandlungen S. 459. 489.

b) Hieher gehöret also auch, wenn die Ritterschaft in Franken prätendirt, daß auch die nicht von dem ersten Erwerber des Lehens abstammende Agnaten durch die Succession auf Schild und Helm in die Lehen succediren sollen. S. den Receß zwischen Bamberg und der Gebürgischen Ritterschaft von 1700 bei der Gebürgischen Austragsordnung S. 132. u. f. Mosers neueste Gesch. der. RR. Th. 2. S. 79.

c) Breutigamb cit. diss. §. 10 — 30. in Maders Mag. B. 7. S. 232. ff.

Die Vorsteher der ritterschaftlichen Cantone kommen auch dem, was ihnen in dem obangeführten reichshofräthlichen Rescript vom 7 Oct. 1717 geboten worden, getreulich nach, und machen nicht nur jedesmal, so oft ein solcher Recurs an die Lehenhöfe von einem ihrer Mitglieder, von ihren Unterthanen oder von einem fremden ergriffen wird, hievon sogleich die Anzeige bei dem Reichs-Hofrath, sondern vertreten auch gemeiniglich durch Intervention die durch dergleichen Recurse vermeintlich gravirten Theile gegen die Lehenhöfe der Reichs-Stände [t]).

Ritterschaftliche Privat-Schriftsteller sezten den — den reichsfürstlichen Lehenhöfen von ihren ritterschaftlichen Vasallen schuldigen Respekt gar so weit bei seite, daß sie behaupteten: jene könnten sich gegen ihre an die Lehenhöfe recurrirende Unterthanen auch wohl der Selbsthülfe bedienen, ihre Unterthanen in diesem Fall als Landfriedensbrüchige behandlen, ihre Lehensherrn mit Injurien-Klagen belangen, oder, was wohl noch das ärgste wäre, sie durch eine Felonie-Klage ihres dominii directi berauben und was dergleichen mehr ist [u]). Schwerlich aber wird wohl die Ritterschaft selbst dergleichen gelehrte Privatträumereien billigen und gut heißen.

Mit

---

t) Die Gründe, aus welchen die Reichs-Ritterschaft diese Interventionen zu rechtfertigen sucht, s. in der vertheidigten Freiheit Th. 2. S. 537. ff.

u) Hildebrand in diss. alleg. cap. 3. §. 1, 6, 7. & 8. in Mad. Mag. B. 6. S. 281. 292. ff.

Mir scheint es nach angestellter genauen Prüfung, daß jene reichsständische Lehenhöfe durch die kaiserlichen Verbote, nicht mehr an sie zu recurriren, weiter nichts als dieses verloren, daß nun jeder ritterschaftliche Vasall, jeder ritterschaftliche Unterthan eher als vorher, um der darauf gesezten Strafe willen, Bedenken tragen wird, sich an sie zu wenden; deswegen aber bleibt doch dasjenige, was vorhero Feudal-Sache, was vorhero vor die lehensherrliche Jurisdiction gehörig war, solches auch noch jezo. Der Begrif von Feudal-Sachen wurde durch diese kaiserliche Pönal-Verbote nicht eingeschränkt und also auch die reichsständische Lehens-Jurisdiction nicht in engere Grenzen gesezt. Auf Seiten der Lehensherrn ist die Sache nach diesen kaiserlichen Verboten noch die nehmliche, die sie vorhero war [x]).

Es ist also für die Lehensherrn, wie die Ritterschaft selbst erkennt [a]), wohl das sicherste Mittel, manchen Inconvenienzien vorzubeugen, und insbesondere den Bedrückungen der Vasallen gegen ihre Unterthanen Ziel und Schranken zu sezen, wann dieselbe nicht erst auf die von den Unterthanen bei ihnen anzubringenden Klagen zu warten, sondern fleißig Lehens-Visitationen, wozu die Befugnis ihnen nicht bestritten werden

 kann

---

x) Es wird deswegen von der Ritterschaft auch der Saz so sehr urgirt, daß die Recurse an die Lehenshöfe überhaupt, und nicht nur in Ansehung des Reichs-Adels, sehr eingeschränkt und nicht leicht zu gestatten seyen. Werth. Freiheit 2c. Th. 2. S. 570.

a) a. a. O. S. 593.

des Vasallen mit seinen Unterthanen soll sich nach dieser der Lehensherr gar nicht mischen, er soll die Klagen der leztern gegen den erstern gar nicht anhören, sondern sie an den Civil-Richter, an die höchsten Reichs-Gerichte verweisen [d]). Von diesen soll er auch darüber erkennen lassen, ob und welche Lehens-Dienste seine Vasallen ihm zu leisten schuldig seyen? Das Schuldenwesen seiner Vasallen soll er durch die Ritter-Direktorien erörtern lassen, wann auch gleich darüber, bis es geschiehet, halbe Jahrhunderte verflössen, und die ritterschaftlichen Administrationen mehr aufzehrten als die Lehen-Güter ertragen [e]). Nur allenfalls wegen Deterioration des Lehens den Vasallen vor dem Lehenshof in Ansprache zu nehmen und die wegen der Lehens-Folge sich ergebende Streitigkeiten daselbst zu entscheiden [f]), wird dem Vasallen von Seiten des Kaisers und des Reichs-Hofraths noch zugestanden; abgesprochen aber wird ihm das Recht

d) Das, was von dem Reichs-Hofrath in Sachen von Gail contra die widerspenstigen Unterthanen zu Altdorf 1770, dann in Sachen der Gemeinde zu Massenbach contra Georg Wilhelm von Massenbach 1774 verfügt worden, mag hier statt des Beweises dienen. S. Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 2. S. 650. f. Maders Samml. reichsger. Erkentn. Th. 17. S. 554. ff.

e) Die reichshofräthlichen Erkenntnisse in dem von Geysalschen Debitwesen von 1774 und die freiherrlich von Centersheimische Concurs-Sache werden solches bestärken, s. Mad. angef. Saml. Th. 14. S. 483. Maders Mag. B. 6. S. 456.

f) Maders Samml. B. 3. S. 183.

Recht vor seiner Lehens-Curie die Separation des Lehens vom Eigenthum vorzunehmen g).

Bei denen überall so sehr strittigen Grenzen der Lehens-Herrlichkeit und insbesondere der lehensherrlichen Jurisdiction der Reichs-Stände über ihre bei der Ritterschaft immatriculirte Vasallen ist es dann leicht zu erachten, daß die mächtigern Reichs-Stände sich durch ihre eigene Kräfte bei ihren Rechten zu erhalten wissen und manchmal auch ziemlich weit greifen, dahingegen minder mächtige Stände nach denen einmal an dem kaiserlichen Hof angenommenen Grundsäzen sich bequemen müssen.

§. 33.

Von dem verbotenen Recurs an die Lehens-Höfe.

Alle diejenigen Gründe, welche die Reichs-Ritterschaft zu vermeintlicher Beweisung des Sazes anführte, daß die Streitigkeiten zwischen den Vasallen und den Lehens-Unterthanen keine Feudal-Sachen seyen, und also kein Gegenstand der lehensherrlichen Jurisdiction seyn könnten, sondern vielmehr vor den Civil-Richter, vor die höchsten Reichs-Gerichte gehörten, wollten die Reichs-

g) Mosers Beiträge zu reichsritterschaftlichen Sachen S. 269. im ritterschaftlichen Staats-Land-Recht §. 34.

Reichs-Stände nicht gelten lassen [h]); und wer wollte es ihnen verdenken, daß sie sich bei denen überall so sehr bestrittenen Grenzen ihrer Lehens-Jurisdiction so viel möglich in dem Besiz zu erhalten und durch ein nach und nach festzustellendes Herkommen dasjenige, was etwan ihrem theoretischen Beweis, daß sie das Recht hätten, die Streitigkeiten zwischen ihren Vasallen und Lehens-Unterthanen zu richten, noch abgehen mochte, zu ergänzen trachteten?

Um nun dieses zu verhindern und ihres Zwecks nichts destoweniger theilhaftig zu werden, so schlug zuerst die Ritterschaft in Franken 1717 denjenigen Weg ein, auf dem ihr schon so oft in ihren Streitigkeiten gegen die Reichs-Stände ein entscheidender Schritt geglückt hatte; sie bat nehmlich bei dem Kaiser um ein Patent an ihre Mitglieder, Güterbesizer und Unterthanen, nicht mehr an die Lehnhöfe zu recurriren. Der Reichs-Hofrath beschloß hierauf auch würklich unterm 7ten Oct. selbigen Jahrs, an die Reichs-Ritterschaft in Franken zu rescribiren: „Kaiserliche Majestät hätten zeithero zum öfteren mißfällig vernommen, welchergestalten nicht allein die Unterthanen ihre Herrschaft, und diese jene hinwiederum, sondern auch unterschiedene Mitglieder selbst unter einander außer denen Lehens-Strei-

h) Diese Gründe sind zusammengetragen in Heine Hildebrandi diss. de recursu inordinato ad curias feudales in causis non feudalibus, Altorf. cap. 2. §. 7—11. ist auch abgedruckt im Masers Mag. B. 6. S. 220. ff.

Streitigkeiten, in causis mere civilibus, und da weder zwischen dem Lehensherrn und denen Vasallen, noch zwischen denen Convasallen, noch auch de re & facto feudali gehandelt werde, vor den Lehenhöfen in Anspruch nehmen, wie nicht weniger daselbst stehen und sich einlassen sollen: wie nun dieses Unternehmen zu unverantwortlicher Schmälerung der allerhöchsten kaiserlichen unmittelbaren Jurisdiction (als welcher die freie Reichs-Ritterschaft außer der Lehens-Pflicht lediglich unterworfen) gereiche, hiernächst ermeldter Reichs-Ritterschaft durch die Ritter-Ordnung P. I. tit. 3. imgleichen der glorwürdigsten Röm. Kaiser, als Ferdinand I. vom 26 Jul. 1609 und Leopoldi vom 24 Nov. 1678 und 21 Jul. 1688 ertheilte Privilegia und andere kaiserliche Verordnungen sowohl als die kundbare Reichs-Praxin, festgestellte Jummunität entgegen laufe; als wollten Kais. Majestät hiemit allen und jeden von der freien Reichs-Ritterschaft in Franken, auch Besizern dergleichen Güter, bei Vermeidung höchster kaiserlicher Ungnade, auch der in den angezogenen kaiserlichen Privilegien von Anno 1559 und 1609 ausgedruckten Strafe von fünf Mark löthigen Goldes, anbefohlen haben, daß sie weder unter sich, noch auch gegen die Unterthanen, causas mere civiles, active oder passive, an die Lehnhöfe ziehen, demnach daselbst weder Klage anstellen, noch sich darauf einlassen, sondern vielmehr in dem Fall, da zwischen Obrigkeit und Unterthanen Strittigkeiten erwachsen, der Ritter-Ordnung P. I. tit. 10. gemäß sich bezeugen sollen, mit dem Anhang, daß in begebendem widrigem Fall nicht allein dasjenige, was hierwider unternommen worden, ipso jure

null und nichtig seyn, sondern auch angeregte Geldstrafe von den Contravenienten, ohne alle Einrede, auch Ansehen der Person, auf bloße beglaubte Anzeige, executive eingetrieben werden solle."

Desgleichen wurden auch an die Unterthanen der Ritterschaft in Franken Patente erlassen: „daß sie samt und sonders, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- auch Gefängniß und nach Befindung, Leibes-Straf, weder ihre Herrschaft, in denen wider dieselbe etwan habenden Beschwerden vor die Lehenhöfe ziehen, noch auch, da sie von ermeldten Herrschaften daselbst belangt werden möchten, sich einlassen, sondern vielmehr in beiden Fällen, der Ritter-Ordnung P. I. tit. 10. gemäs, sich verhalten, auch bedürftigenfalls ihren Recurs an die höchsten kaiserlichen Reichs-Gerichte nehmen sollen."

Und so wurde auch an die Vorsteher der sämtlichen ritterschaftlichen Cantone in Franken rescribirt: „in dergleichen vorkommenden Fällen nach Anleitung ihrer obhabenden Pflichten autoritate caesarea die Contravenienten ernstlich zu dehortiren, auch da dieses nicht verfangen sollte, es Kais. Majestät zu dero weitern Verordnung unterthänigst zu berichten [i])."

An

---

i) Diese kaiserliche Verordnungen sind abgedruckt in der Auflage der Fränkischen Ritter-Ordnung von 1772. S 251 – 258 s. auch Mos. neueste Gesch. der RR. Th. 2. S. 146. ff.

An die Ritterschaft in Schwaben und derselben Unterthanen ergiengen den 4 Febr. 1718 [l]) und an die Rheinische den 7 Sept. 1719 [m]) kaiserliche Verordnungen gleichen Inhalts. Endlich wurden jene auf Ansuchen der Ritterschaft in Franken ertheilte kaiserliche Resolutionen den 22 Mart. 1728 noch also erweitert: „Weilen in besagten Verordnungen an einem Theil die die kundbare kaiserliche Jurisdiction, andern theils die in denen kaiserlichen Privilegien festgestellte, und gegen alle ungebührliche Eingriffe sattsam verwahrte reichsritterschaftliche Immedietät und Immunität zum Grunde gesezt worden, als würden diese Verordnungen dahin erläutert: daß selbige ebenmäßig von allen anderen, welche nicht ritterschaftliche Mitglieder, Güterbesizer oder deren Unterthanen, sondern extranei seyen, verstanden, folglich wider dieselbe, in Fall von ihnen dergleichen Recurs ad forum incompetens unternommen würde, mit der in selbiger kaiserlichen Verordnung gerechtest gesezten Strafe verfahren werden solle [n]).

Alle diese Verordnungen bestimmten aber nicht genauer, was dann eigentlich Feudal-Sachen, die an die Lehenhöfe gehörten, seyen; sie lößten also den strit-

---

l) Moser a. a. O. S. 171. selecta jur. publ. 7. Th. S. 141. u. f.

m) Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 1658. ff.

n) Fränk. Ritterordn. Aufl. 1772. S. 340. ff. Mos. a. a. O. S. 210. f.

strittigen Knoten nicht auf, sondern sie zerhieben ihn o). Jeder Vasall, jeder Unterthan, jeder Auswärtige, welcher in einer auch noch so offenbaren Feudal-Sache an die Lehenhöfe sich wenden wollte, mußte nun befürchten, daß selbige von dem Reichs-Hofrath für eine Civil-Sache möchte gehalten, und er in die in jenen Verordnungen angedrohte Strafe möchte verurtheilt werden.

Die Reichs-Stände beschwerten sich über diese Verordnungen p), selbst das kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht sprach nicht nach denselben und remittirte die von den Unterthanen zu Waßmuthausen in Franken unter dem Canton Baunach wider Levin Rudolph Voit von Rinnk wegen ungemessener Frohndienste und puncto saevitiarum erhobene Klage den 16 Jun. 1719 an den Fürstlich-Würzburgischen Lehenhof.

Zwar wollte die Ritterschaft diesen Vorgang nachmals auf diese Art beschönigen, daß die Remission an den Lehenhof nur um deswillen erfolgt seye, weil die klagende Gemeinde zu Waßmuthausen sich vorher schon an

o) Und dafür war es denn schon der Mühe werth, daß sich die Ritterschaft in Franken auf einem im Nov. 1729 abgehaltenen Sechs-Orts-Convent berathschlagte, wie der Referent (beim Reichs-Hofrath) wegen der erhaltenen Extension des Pönal-Edicts contra illicitum recursum ad curias feudales zu remuneriren seye? Arch. Urk. 2 Th. S. 395.

p) Moser in der neuesten Geschichte der R. R. Th. 2. S. 158.

an den Lehenhof gewendet und der Beklagte die Jurisdiction desselben in dieser Sache auf sich prorogiret gehabt hätte [q]); allein verbieten denn jene kaiserliche Verordnungen dem Beklagten nicht eben sowohl, sich vor den Lehenhöfen nicht einzulassen und die Jurisdiction derselben zu prorogiren, als sie dem Kläger untersagen, seine Klage vor denselben nicht anhängig zu machen? und hat denn nicht die gesammte Reichs-Ritterschaft auf dem 1721 zu Nürnberg gehaltenen Correspondenz-Tag diesen Vorgang selbst als zu ihrem Präjudiz gereichend und gegen die kaiserlichen Pönal-Verordnungen von 1717 laufend angesehen und sich deswegen berathschlagt: „durch was gesicherte und hinlängliche Remedia dieses Präjudiz gemeinschaftlich redressiret werden könne [r])?" Daß aber der Reichs-Hofrath aufs strengste über diese kaiserliche Verordnungen halte, die von den Lehenhöfen in dergleichen Sachen gemachten Verfügungen cassire, gegen die Reichs Stände, die solche Klagen annehmen und gegen die Recurrenten unbedingte Strafgebote erlasse, und diese in die in den kaiserlichen Patenten angedrohte Strafen verurtheile, solches beweisen unzählige Beispiele [s]).

---

q) Vertheidigte Freiheit Th. 2. S. 574. f.

r) Reichsständische Arch. Urk. 2 Th. S. 368.

s) Dergleichen Beispiele können in der Maderschen Samml. reichsger. Erkenntn. in dem im 9ten Band befindlichen Register unter dem Wort: Lehenhöfe S. 141. f. nachgeschlagen werden.

Die Vorsteher der ritterschaftlichen Cantone kommen auch dem, was ihnen in dem obangeführten reichshofräthlichen Rescript vom 7 Oct. 1717 geboten worden, getreulich nach, und machen nicht nur jedesmal, so oft ein solcher Recurs an die Lehenhöfe von einem ihrer Mitglieder, von ihren Unterthanen oder von einem fremden ergriffen wird, hievon sogleich die Anzeige bei dem Reichs-Hofrath, sondern vertreten auch gemeiniglich durch Intervention die durch dergleichen Recurse vermeintlich gravirten Theile gegen die Lehenhöfe der Reichs-Stände [t]).

Ritterschaftliche Privat-Schriftsteller sezten den — den reichsfürstlichen Lehenhöfen von ihren ritterschaftlichen Vasallen schuldigen Respekt gar so weit bei seite, daß sie behaupteten: jene könnten sich gegen ihre an die Lehenhöfe recurrirende Unterthanen auch wohl der Selbsthülfe bedienen, ihre Unterthanen in diesem Fall als landfriedensbrüchige behandlen, ihre Lehensherrn mit Injurien-Klagen belangen, oder, was wohl noch das ärgste wäre, sie durch eine Felonie-Klage ihres dominii directi berauben und was dergleichen mehr ist [u]). Schwerlich aber wird wohl die Ritterschaft selbst dergleichen gelehrte Privatträumereien billigen und gut heißen.

Mit

---

t) Die Gründe, aus welchen die Reichs-Ritterschaft diese Interventionen zu rechtfertigen sucht, s. in der vertheidigten Freiheit Th. 2. S. 537. ff.

u) Hildebrand in diss. alleg. cap. 3. §. 1. 6. 7. & 8. in Mad. Mag. B. 6. S. 281. 292. ff.

Mir scheint es nach angestellter genauen Prüfung, daß jene reichsständische Lehenhöfe durch die kaiserlichen Verbote, nicht mehr an sie zu recurriren, weiter nichts als dieses verloren, daß nun jeder ritterschaftliche Vasall, jeder ritterschaftliche Unterthan eher als vorher, um der darauf gesezten Strafe willen, Bedenken tragen wird, sich an sie zu wenden; deswegen aber bleibt doch dasjenige, was vorhero Feudal-Sache, was vorhero vor die lehensherrliche Jurisdiction gehörig war, solches auch noch jezo. Der Begrif von Feudal-Sachen wurde durch diese kaiserliche Pönal-Verbote nicht eingeschränkt und also auch die reichsständische Lehens-Jurisdiction nicht in engere Grenzen gesezt. Auf Seiten der Lehensherrn ist die Sache nach diesen kaiserlichen Verboten noch die nehmliche, die sie vorhero war [x]).

Es ist also für die Lehensherrn, wie die Ritterschaft selbst erkennt [a]), wohl das sicherste Mittel, manchen Inconvenienzien vorzubeugen, und insbesondere den Bedrückungen der Vasallen gegen ihre Unterthanen Ziel und Schranken zu sezen, wann dieselbe nicht erst auf die von den Unterthanen bei ihnen anzubringenden Klagen zu warten, sondern fleißig Lehens-Visitationen, wozu die Befugnis ihnen nicht bestritten werden

 kann

x) Es wird deswegen von der Ritterschaft auch der Saz so sehr urgirt, daß die Recurse an die Lehenshöfe überhaupt, und nicht nur in Ansehung des Reichs-Adels, sehr eingeschränkt und nicht leicht zu gestatten seyen. Werth. Freiheit rc. Th. 2. S. 570.

a) a. a. O. S. 593.

kann b), abhalten lassen, und wann sie die Lehen deteriorirt finden, die Vasallen vor den Lehenhöfen deshalb zur Verantwortung ziehen.

Denn daß der Fall so gar selten sey, daß ein bei der Ritterschaft immatriculirter Vasall die ihm zu Lehen gegebene Jurisdiction über seine Unterthanen mißbrauche, selbige bedrücke, und dem völligen Verderben nahe genug bringe, auch daß der Lehensherr geduldig zuwarten müsse, bis der Vasall alles umgekehrt und die Unterthanen in den äußersten Ruin gestürzt habe, werden wohl die ritterschaftlichen Schriftsteller niemand glauben machen können c).

Ubrigens ist auch gar wohl der Fall möglich, daß hie und da ein Reichs-Fürst auch die Civil-Jurisdiction über seine ritterschaftliche Vasallen hergebracht hat, und dann ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dieser auch in allen sein Lehen nur auf irgend eine Weise betreffenden Angelegenheiten vor ihm Recht zu geben und zu nehmen habe d).

An

---

b) Moser im Tract. von den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft S. 1461.

c) Vertheidigte Freiheit Th. 2. S. 578. 580.

d) Das corpus evangelicorum meldete in einem Promemoria v. 22 Merz 1738 an den kaiserl. Principal-Commissarium: daß der Pfalz-Zweibrückische Lehenhof zu Badenheim in anno decretorio wo nicht selbst in politicis, gleichwohl wenigstens in ecclesiasticis die

Am aller präjudicirlichsten aber ist es wohl für die Lehensherrn, wann einzelne Reichs-Stände, ehe und dann der Streit noch im Ganzen gehoben und gewisse Reglen, nach welchen der Umfang der lehensherrlichen Jurisdiction abgemessen werden solle, gesezlich festgesetzt sind, sich mit der Ritterschaft über diesen Recurs-Punkt in Verträge einlassen, und sich ihrer Lehens-Jurisdiction in gewissen Fällen begeben e). Die Ritterschaft hat schon so manches durch in dem rechten Zeitpunkt angesponnene Negociation gewonnen, was sie sonst niemals gewonnen haben würde.

§. 29.

Von den Lehen-Diensten, welche die Reichs-Ritter den Reichs-Ständen als ihren Lehensherrn zu prästiren haben.

Von allen zwischen den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft strittigen Materien ist wohl keine durch

---

die Oberaufsicht hergebracht habe, mithin die Unterthanen befugt seyen, in dergleichen Fällen an den Lehenhof zu recurriren. Und 1729 ergieng in Sachen Baden-Durlach contra den Schwäbischen Canton Nekar-Schwarzwald das Reichs-Hofraths Conclusum: wird Hr. Kläger den Umstand, daß ihme über die von Gemmingen und deren im Hagenschieß und der Marggrafschaft Baden gelegene Güter und Unterthanen die Jurisdiction auch in causis non feudalibus zustehe, mit Beifügung des von ihme angezogenen Lehens-Briefs de an. 1641 in forma authentica beibringen, solle rechtliche Verordnung erfolgen. Moser a. a. O. S. 1458. 1461.

e) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 40.

durch sophistische Spizfindigkeiten und schiefen Wiz mehr verunstaltet worden, als die Materie von den Lehen-Diensten, welche die bei der Ritterschaft immatriculirten reichsständischen Vasallen ihren Lehensherrn von ihren in den Ritter-Matriklen befindlichen Lehen-Gütern zu leisten schuldig sind [f]). Die Reichs-Ritterschaft behauptet, daß sie von ihren von den Ständen des Reichs zu Lehen gehenden Gütern diesen in keinem Fall Lehen-Dienste zu leisten schuldig seye. Der ganze Zusammenhang ihrer Ideen ist folgender. Die Lehen-Dienste wurden von den Reichs-Ständen an sie gefordert entweder bei Reichs-Kriegen, oder bei Particular-Kriegen ihrer Lehensherrn; in jenen seyen die ritterschaftlichen Vasallen um deswillen nicht zu dienen schuldig, weil sie von alters her bei allgemeinen Reichs-Kriege den Ständen als ihren Lehensherrn niemals gedienet hätten, ihre besizende Lehen in die Reichs-Anschläge ihrer Lehensherrn niemals gezogen worden, auch noch heutigen Tags nicht darunter gehörten, sondern vielmehr von den Vasallen selbst durch die Charitativ-Subsidien gegen das Reich und den

---

f) Fällt es z. B. nicht ins lächerliche, wann die ritterschaftlichen Schriftsteller ganz im Ernste behaupten: wann die ritterschaftlichen Lehen-Dienste wieder eingeführt werden sollten, so müßte zuvor der Landfriede mit andern Reichs-Gesezen wieder aufgehoben werden? Vertheidigte Freiheit Th. 2. S. 526. Es sind ungeheure und der Geschichte älterer Zeiten geradezu widersprechende Hypothesen, welche dorten auf einander aufgethürmt werden, bis endlich diese wunderbare Conclusion herauskommt.

Kaiser vertreten würden g): diese hingegen, nehmlich die Particular-Kriege, seyen wiederum von zweierlei Gattung, je nachdem sie von ihren Lehensherrn gegen einen andern Reichs-Stand oder gegen auswärtige Feinde geführet würden; in dem erstern Fall würde es dem Landfrieden und andern Reichs-Gesezen zuwider laufen, wann ein Vasall, der selbst ein Reichs-Mitglied sey, Lehen-Dienste leisten wollte, indem diese Geseze erforderten, daß ein Reichs-Stand, der von einem andern vergewaltiget werde, nicht mit dem Degen in der Faust sich Recht schaffe, sondern seine Klage vor dem höchsten Richter im Reich gehörig anbringe, im leztern Fall aber, nehmlich, wann von Vertheidigung des Lehensherrn gegen auswärtige Feinde die Rede seye, seye eigentlich kein Particular — sondern ein Reichs-Krieg vorhanden, weil alle Stände und Glieder des Reichs zu einem Reiche gehörten, unter einem allerhöchsten Oberhaupte zusammenstünden und mithin auch, wenn das Reich nicht zertrennet werden solle, einander zu schüzen und beizustehen schuldig seyen, ohne daß hierzu eine besondere Lehens-Pflicht erforderlich wäre h).

Wer siehet aber nicht sogleich, daß in diesem ganzen Raisonnement die Lehens-Pflichten mit den Unterthanen-Pflichten verwechselt werden und die in demselben herrschenden Begriffe den ganzen Umfang der Sachen nicht erschöpfen, von welchen die Rede ist?

In

---

g) Vertheidigte Freiheit rc, Th. 2. S. 453.

h) a. a. O. S. 504. f.

In Reichs-Kriegen sollen die Vasallen ihren Lehenherrn um deswillen nicht zu dienen schuldig seyn, weil jene unter den Reichs-Anschlägen dieser nicht mit begriffen seyen, Charitativ-Subsidien an den Kaiser bezahlten und bei allgemeinen Reichs-Kriegen ihren Lehensherrn niemals gedienet hätten. Nun fließt zwar daraus, daß die Vasallen nicht mit unter den Reichs-Anschlägen ihrer Lehensherrn begriffen sind, ganz richtig, daß jene reichsunmittelbar und keine Landes-Steuren zu bezahlen schuldig seyen; aber so wenig der Begrif der Lehens-Pflicht zugleich die Landes-Unterthänigkeit involvirt, eben so wenig kann aus der Exemtion von der Landes-Hoheit, aus dem Umstand, daß der Vasall nicht in den Reichs-Anschlägen des Lehenherrn begriffen, auf die Befreiung von der Lehens-Pflicht auch nur der geringste Schlus gezogen werden. Unterthanen-Pflicht und Lehen-Pflicht sind zwei von einander himmelweit unterschiedene Dinge i); ein Saz, den die Reichs-Ritterschaft in einer andern Materie so oft zu ihrer Vertheidigung angewendet hat, und den sie also auch hier wird gelten lassen müssen. Ihre Charitativ-Subsidien bezahlen die Reichs-

---

i) Auch Estor in seinem: „deutlichen Beweis, daß ein Lehenherr von seinen Vasallen, so Reichs-Stände sind, die Ritterpferde bei fürwährendem Reichs-Kriege zu fordern nicht befugt, die übrigen Vasallen aber deren Bezahlung sich nicht entschütten können" p. 210 hat diese beide Begriffe mit einander verwechselt und dadurch den ritterschaftlichen Schriftstellern ihn auf Absurditäten zu führen Anlaß gegeben, s. Werth. Freiheit Th. 2. S. 452.

Reichs-Ritter als Bürger, als Unterthanen, nicht als Vasallen des Reichs und noch weniger als reichsständische Vasallen. Dieses erhellet schon daraus, weil auch diejenigen ritterschaftlichen Mitglieder, welche blos Allodial-Güter und keine Lehen besitzen, zu denselben beitragen. Sie erfüllen also damit ihre Unterthanen-Pflicht gegen den Kaiser; aber wird denn dadurch auch zugleich ihre Lehens-Pflicht gegen die Reichs-Stände erfüllt [l])? Es hätten aber doch in Reichs-Kriegen, meint die Ritterschaft, ihre Mitglieder den Reichs-Ständen von Alters her niemals gedienet; nur diejenigen Vasallen, die zugleich Unterthanen ihrer Lehensherrn gewesen, hätten in solchen Fällen aufsitzen müssen [m]). Nun gebe ich zwar gar gerne zu, daß in Reichs Kriegen, als Reichs-Kriegen, die unmittelbare Freie vom Adel, als reichsständische Vasallen, zum Dienst der Reichs-Stände nicht aufsitzen mußten; aber eben so wenig durften solches auch die mittelbaren Vasallen, als Vasallen, die zugleich reichsständische Unterthanen waren, in diesem Fall thun. Hier trat die Unterthanen-Pflicht gegen das Reich, nicht die Lehen-Pflicht gegen den Reichs-Stand ein. Die Freie von Adel mußten hier das Reich ver-

l) Joh. Theoph. Seeger programma, quo subsidium charitativum imperatori praebendum equites imperii immediatos a servitio feudali suis dominis praestando, nisi alia major causa accedat, non liberare ostenditur, Lips. 1779. abgedr. in Mad. Mag. B. 3. S. 631 ff.

m) Vertheidigte Freiheit ꝛc. Th. 2, S. 442. ff.

vertheidigen helfen als unmittelbare Bürger desselben; und die mittelbaren Unterthanen mußten ihren Landesherrn nicht Lehenherrn, eben dieselbe Pflicht erfüllen helfen. Beide, der mittelbare und der unmittelbare, dienten hier nicht als reichsständischer Vasallen, sondern als Bürger, als Unterthanen des Reichs.

Eben hierin liegt auch der Grund, warum ich nicht glaube, daß, wann ein Reichs-Krieg beschlossen wird, und der Reichs-Stand als unmittelbarer Reichs-Bürger sein Contingent zu Beschüzung und Vertheidigung der Reichs stellen muß, der Reichs-Ritter als reichsständischer Vasall Lehendienste zu leisten und das von seinem Lehensherrn als Reichs-Stand zu stellende Contingent vollzählig machen zu helfen verbunden seyn[n]); und die Ritterschaft that meinem Erachten nach 1670 recht und wohl daran, daß sie sich, als sie glaubte, die Stände des Reichs seyen gesonnen, sich ihrer reichsunmittelbaren Vasallen zu Ergänzung ihrer zu stellenden Reichs-Contingente gleich ihrer Unterthanen zu bedienen, bei

n) Freiherrn von Hohenfels Bedenken, ob ein Lehenmann seinem Lehenherr bei Kriegszeiten seine Lehendienste in Stellung einiger Lehen-Pferde oder anderem zu leisten schuldig seye oder nicht? Nris 1. 2. und 3. in Maders Magazin Th. 2. S. 200. f. was wegen denen von den Herzogen zu Würtenberg an ihre ritterschaftliche Vasallen zu Kriegszeiten erforderten Lehen-Diensten von dem Kaiser rescribiret und verfügt worden, s. in Maders Samml. reichsger. Erkenntn. Th. 1. S. 390-406.

bei Zeiten vorsahe, und nichts war billiger, als daß der Kaiser sich ihrer hierin annahm o).

Wann dann aber in einem Reichs-Krieg dem Lande eines Reichs-Standes die augenscheinlichste Gefahr drohet und derselbe zu Rettung Land und Leute die Lehen-Dienste seiner Vasallen erfordert, was soll dann hier die Vasallen berechtigen, ihm solche zu verweigern? Die sonsten den Vasallen so oft zu Verzögerung ihrer Hülfe Anlas gebende Frage, ob die Fehde auch gerecht seye, ist hier durch das gesammte heilige Römische Reich, das den Reichs-Krieg beschlossen hat, schon zum Voraus entschieden, und mit der kahlen Ausrede, daß sie nicht zweien Herrn zugleich dienen, nicht zugleich das Reich gegen seine Feinde vertreten und dem Lehensherrn Land und Leute retten helfen könnten, mögen sie sich auch nicht behelfen. Dafür sind sie reichsunmittelbare Unterthanen und reichsständische Lehensleute, können sie die Pflichten, welche diese beiderlei Verhältnisse mit sich bringen, nicht erfüllen, so mögen sie ihre Lehen aufkünden. Die Forderung ist zu ungerecht, daß derjenige, dem ich das, was ich ihm in einem Contract zu leisten versprochen habe, abschlage, nichts destoweniger seine in dem Contract übernommene Verbindlichkeit zu meinem Vortheil erfüllen solle. So unbillig dachten die Stamm-Väter und Vorfahren der Reichs-

o) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 314. 317.

Reichs-Ritter nicht; ihre Nachkommen und Enkel mögen es noch so sehr in Zweifel ziehen wollen, so ist es doch nichts destoweniger richtig, daß sie den Reichs-Ständen als ihren Lehenherrn Lehen-Dienste schuldig zu seyn öffentlich bekannten, und sich nur hie und da über das Uebermaas derselben beschwerten p). Und hätte dann, wann diese Lehens-Dienste etwas sogar ungewöhnliches gewesen wären, Kaiser Matthias 1619 auch wohl nöthig gehabt, die Ritterschaft in Schwaben bei damaligen bedenklichen Zeiten besonders abzumahnen: „sich von Niemand, wer und was Standes der immer wäre, in einige neuerliche Correspondenz, Verpflichtung, Verstand, da dergleichen bereits, unter dem Prätext anstellender Landesrettung ꝛc. an sie insgemein oder absonderlich, gesonnen, oder noch angemuthet werden möchte, noch zu einiger Hülfe an Volk und Geld — einführen und verleiten, noch auch unter vorgebildeter Lehens-Schuldigkeit, wider Lehens-Recht und Herkommen, ihre von verschiedenen Chur-fürsten

---

p) Brauchte nicht die Ritterschaft gegen Carl V. um nicht in des Reichs Anschläge gezogen zu werden, den Vorwand, daß sie zum Theil ihren Lehenherren zu Lehens-Diensten verbunden seye? Verm. Nachr. v. ritterschaftl. Sachen S. 936. Im Jahr 1548 klagte dieselbe nur, daß ihre Lehensherrn von ihnen begehrten, auch ihren Bundesgenossen gegen andere ihre Lehensherrn oder gar gegen den Kaiser zu dienen. Eben das. S. 916. s. auch D. Schobers Bedenken die ritterschaftl. Lehendienste betreffend; in Maders Magazin B. 2, S, 217.

fürsten und Ständen tragende Lehen außer Landes bedienen zu lassen [q])."

Particular-Kriege der Lehensherrn gegen andere Reichs-Stände sollen nach dem Angeben der Lehensherrn gar nicht statt finden; wann ein Reichs-Stand von einem andern vergewaltiget wird, so soll darüber nur ein Proceß und am Ende eine Execution, keineswegs aber ein rechtmäßiger Krieg entstehen können. Ist es dann aber dem Lehensherrn nicht erlaubt, wann ein anderer Reichs-Stand ihn vergewaltiget, ihn von Land und Leuten zu treiben sucht, sich bei seinem Besiz auch mit gewafneter Hand zu erhalten [r])? soll er geduldig zuwarten, bis der angreifende Theil in die Reichs-Acht erkläret wird, und sein Land inzwischen zu Grunde richten lassen? Ist dann Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht zugelassen, bei ihren hergebrachten und fürstlichen Rechten und wider ihre Unterthanen sich zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen [s])? und kann dann ein solcher Unterthanen-Aufruhr

q) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 2. S. 752.

r) Das neueste Beispiel ist die Hessen-Casselische Besizergreifung eines Theils der Grafschaft Schaumburg.

s) Kais. Wahl-Cap. Art. 15. §. 8. Kais. Resolution über die verlangte extension des § und gleich... R. J. N. in Betref der Collectation der Unterthanen, in dem corp. jur. publ. S. 1079. (Aufl. 1774.)

ruhr nicht bisweilen so gefährlich werden, daß, wann er nicht in der Geschwindigkeit unterdrückt und Hülfe geschaft wird, alle Assistenz der benachbarten Reichs-Stände nachgehends doch den schon erlittenen Schaden nicht wieder gut machen kann?

Der Ueberfall eines auswärtigen Feindes in die Lande des reichsständischen Lehensherrn endlich soll nach den ritterschaftlichen Begriffen mehr für einen Reichs- als für einen Particular-Krieg zu halten seyn [t]). Er seye nun aber auch was er wolle, so kann doch der überfallene, der mit fremder Gewalt überzogene Lehensherr nicht stille sizen, sein Land verheeren lassen, und unthätig auf die Reichs-Hülfe warten. Eben um deswillen, weil die Reichs-Stände in Fällen, wo der Schuz und die Hülfe des Reichs nicht schnell, nicht kräftig genug würkten, noch einen andern Beistand und Unterstüzung haben wollten, wurden von ihnen ihren Vasallen Lehen verliehen und die von diesen ihnen aufgetragenen angenommen [u]).

Ge-

t) Vertheidigte Freih. Th. 2. S. 505.

u) Es heißt nicht mit gleichen Waffen streiten, wann die Ritterschaft das Longobardische Lehens-Recht in der Materie von der Lehen-Jurisdiction in Anwendung bringen und den Gebrauch desselben in der Materie von den Lehen-Diensten nicht gelten lassen will. Verth. Freiheit Th. 2. S. 542. verglichen mit S. 440.

Gesezt nun aber auch, die gegenwärtige Verfassung des Teutschen Reichs wäre so beschaffen, daß sie dem Reichs-Stand in allen nur erdenklichen Fällen den nöthigen, den schleunigsten Schuz gewährte, gesezt, es wären dadurch die Lehen-Dienste gänzlich überflüssig und unanwendbar gemacht worden, so ließe sich doch daraus noch nicht die unmittelbare Folgerung ziehen, daß also die Vasallen von allen Lehen-Diensten, von ihrer ganzen über sich genommenen Verbindlichkeit losgesprochen und Lehen als feuda franca zu besizen befugt wären x). Es käme in diesem Fall erst noch darauf an, ob nicht nicht die Lehensherrn einen billigen Ersaz für die obsolet gewordenen Lehen-Dienste zu fordern berechtiget wären.

Auch noch dadurch soll denen vor die Freiheit der Reichs-Ritter von den Lehens-Diensten vorgebrachten Gründen ein besserer Nachdruck und Eingang verschaft, und selbst ein Theil der Reichs-Stände in ihr Interesse gezogen werden, daß vorgegeben wird, selbst Reichs-Stände, welche von andern Reichs-Ständen Lehen hätten, erachteten sich nicht für verpflichtet, von solchen Lehen-Dienste zu leisten. Wozu soll aber diese

x) Das wären freilich eigentliche feuda franca, wie Carl der große sie selbst geschildert hat. S. Struvii syntagma jur. feud. S. 666. wo man nehmlich die ehemals geleisteten Dienste vor das Werk annehmen müßte.

von dem Rechte eines dritten hergenommene Einrede dienen? Ein Reichs-Stand hat vielleicht seinen guten Grund, seinem Vasallen, der auch Reichs-Stand ist, seine Lehen-Dienste zu erlassen, um bei seinem eigenen Lehensherrn auch wiederum auf eine solche Erlassung seiner schuldigen Lehen-Dienste einige Ansprache machen zu können. Hier wiegen Vortheil und Schaden sich gegen einander auf. Welche Opfer dieser Art vermögen aber die ritterschaftlichen Mitglieder, die an keinen Reichs-Stand Lehen-Dienste zu fordern haben, darzubringen [a])?

Beschwerlicher sind oft die Fragen zu entscheiden: wie stark der Vasall, wann sein Dienst gefordert wird, zu erscheinen habe? ob er seine Dienste durch eine andere Person vertreten lassen könne? in welchen Fällen er auf seine eigene, und in welchen Fällen er auf des Lehensherrn Kosten zu dienen habe? wie weit sich die Dienste der Vasallen zu Ehren-Zügen und in Ehren-Fällen fordern lassen? und dergleichen [b]).

Hier

a) Vielleicht möchte man hier den Einwurf machen, daß dagegen die Ritter auf den Schuz ihrer Lehensherrn Ansprache machen könnten; ich gebe es zu, aber etliche Rotten Soldaten, die ein Lehensherr zu Beschüzung seines Vasallen hie und da marschiren lassen darf, kommen wohl in keinen Betracht gegen die schuldigen Dienste seiner Lehens-Manuschaft.

b) E. D. Schobers obangeführtes Bedenken in Mabers Magazin Th. 2. S. 209. ff. Buderi amoenitates juris feudalis Nro. 23. p. 153.

Hier müssen die Lehen-Briefe, Lehen-Register, Lehen-Urkunden, Bücher und Muster-Rollen c), und in deren Ermanglung das Herkommen und die Analogie entscheiden, und wo diese keine Richtschnur an die Hand geben, sind freilich endlich keine andere Auskunfts-Mittel übrig, als durch Vergleiche zwischen dem Lehens-herrn und den Vasallen die Sache auf einen festen Fuß zu sezen d).

Manche ritterschaftliche Familien besizen auch noch reichsständische Hoflehen (feuda palatina), und waren wohl ehemals stolz und eifersüchtig darauf, die mit denselben verbundenen Hofämter, die gewöhnlicher Weise, in dem Erb-Marschallen-, Erb-Truchsessen-, Erb-Cämmerer- und Erb-Schenken-Amt bestunden,

 bei

c) Elegante Nachrichten de lustratione Vasallorum, s. beim Buder. l. c. S. 174.

d) In dem 1769 zwischen Würtenberg und den Cantonen Nekar-Schwarzwald und Kocher abgeschlossenen Vergleich wurde §. 8. festgesezt: daß, wo die Lehens-Dienste nicht in den Lehen-Briefen bestimmt seyen, bei entstehendem Krieg, wann den Würtenbergischen Landen eine Gefahr oder Ueberzug bevorstehe, so lang diese Umstände fürdauren würden, von jedem Vasallen alljährlich die Hälfte der von dem Herzoglichen Haus nach einer beigefügten Consignation bisher angesezten Ritter-Pferden, je eines zu ein hundert und zwanzig Gulden gerechnet, richtig abgeführet, so viel aber die bei herzoglichen Heimführungen und Leich-Begängnissen zu prästiren seyende Hofdienste betrift, denen Vasallen damit nichts über die Gebühr zugemuthet, vornehmlich aber hiebei auf den Ertrag eines jeden Lehens gesehen werden solle, s. Verm. Nachr. S. 39.

bei öffentlichen Angelegenheiten verwalten zu dürfen! e). Aber stolzer noch war der Ritter ehedem, wann er mit Schild und Helm, und sein Schwerdt an der Seite, sein gerüstetes Lehen-Pferd bestieg, um in der Gesellschaft seines Lehensherrn für dessen Land und Leute Leib und Leben zu wagen. Es ist ein charakteristischer Zug unseres Zeitalters, daß es heut zu Tage umgekehrt ist.

---

e) Dieienigen ritterschaftlichen Familien, welche die vier Erbämter bei Würtenberg bekleideten und sich deshalb Erbdiener nannten, nehmlich die Thummen, Nippenburg, Gültlingen und Späthen befürchteten, daß es ihnen bei ihren Nachkommen zu Schimpf und Nachtheil gereichen möchte, daß sie an dem hochzeitlichen Ehrentag Herzogs Ludwigs diese Aemter nicht versehen dürfen, und baten deswegen 1576 den Herzog, sie bei erster Gelegenheit zu Leistung dieser Dienste erfordern zu lassen. Eben dieses Gesuch brachten sie auch 1609. an Herzog Johann Friederich. Burgermeister in cod dipl. eq T. 2. S. 646. Artige Nachrichten von den Hoflehen findet man in Buderi de feudis officialium haereditariorum, procerum & provinciarum Germaniae multum aucta diatriba in desselben opusculis Jen. 1745. S. 201. ff.

Ende des lezten Theils.

Summarischer Innhalt

des reichsritterschaftlichen Staats-Reichs-Rechts.

§. 1. Begrif und Eintheilung des ritterschaftlichen Staats-Reichs-Rechts S. 1.

Erster Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der öffentlichen Verfassung und Regierung des Teutschen Reichs.

§. 2. Eintheilung dieses Abschnitts. S. 5.

Erstes

Erstes Capitel.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Verfassung und Regierung des Teutschen Reichs überhaupt.

§. 3. Von der Reichs-Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft überhaupt S. 9.

§. 4. Von der Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter S. 20.

§. 5. Von der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter S. 37.

§. 6. Von dem Bestreben der Reichs-Ritterschaft nach Reichs-Standschaft S. 48.

§. 7. Von dem Gerichts-Stand der Reichs-Ritterschaft S. 67.

§. 8. Intimation der ritterschaftlichen Privilegien an den höchsten Reichs-Gerichten und Privilegien der Reichs-Ritterschaft in Proceß-Sachen S. 75.

§. 9. Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen die höchsten Reichs-Gerichte in Absicht auf die Besezung und Unterhaltung derselben S. 94.

§. 10. Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Reichs-Crais-Verfassung S. 100.

§. 11. Von der Concurrenz der Reichs-Ritterschaft zur Reichs-Militar-Verfassung S. 112.

§. 12. Von den Religions-Beschwerden gegen die Reichs-Ritterschaft S. 126.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen den Kaiser.

§. 13. Von den Rechten des Kaisers über die Reichs-Ritterschaft und den Pflichten derselben gegen den Kaiser S. 130.

§. 14. Von den ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien S. 133.

§. 15. Von der, der Reichs-Ritterschaft ertheilten kaiserlichen Zusicherung in Absicht auf die heimfallende Reichs-Lehen S. 161.

§. 16. Von dem kaiserlichen Consens zu den ritterschaftlichen Vergleichen. S. 165.

§. 17. Von dem den Regiments-Burgmannen zu Friedberg ertheilten kaiserlichen St. Josephs-Orden. S. 167.

Zweiter Abschnitt.

Von der Reichs-Ritterschaft im Verhältniß gegen die Stände des Reichs.

§. 18. Eintheilung dieses Abschnitts. S. 170.

Erstes Kapitel.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritter als Inhaber reichsunmittelbarer Güter gegen die Reichs-Stände.

§. 19. Bemerkung über dieses Verhältniß überhaupt S. 172.

§. 20. Von dem Rang der Reichs-Ritterschaft unter den unmittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs, und dem Verhältniß derselben zu den Grafen. S. 174.

§. 21. Von der Titulatur der Reichs-Stände und Reichs-Ritterschaft gegen einander. S. 179.

§ 22. Von dem Recht der Reichs-Ritter zu gewissen Canonicaten und ihrer vorgehabten Verbindung mit einigen Erz und Dom-Stiftern. S. 183.

§. 23. Von der Zollfreiheit der Reichs-Ritter S. 197.

§. 24. Von dem Privilegium der Ritterschaft gegen die Arreste S. 204.

§. 25. Von dem Privilegium der Ritterschaft in Franken gegen die Landsässerei. S. 208.

§. 26. Von den ritterschaftlichen Executionen in reichsständischen Landen S. 211.

§. 27. Von den Grundsäzen und der Handlungsweise in den Streitigkeiten der Reichs-Ritterschaft mit den Reichs-Ständen. S. 216.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritter, als Einwohner reichsständischer Lande gegen die Reichs-Stände.

§. 28. Von der Civil-Gerichtsbarkeit der Reichs-Stände über die in ihren Landen wohnende Reichs-Ritter S. 224.

§. 29. Von der Criminal-Gerichtsbarkeit über die auf reichsständischem Territorium befindliche Reichs-Ritter S. 229.

§. 30. Von der Gerichtsbarkeit über die in der Reichs-Stände Landen wohnende ritterschaftliche Diener S. 231.

§. 31. Von der Abzugs-Freiheit der ritterschaftlichen Mitglieder. S. 238.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritter als Vasallen gegen die Reichs-Stände als ihre Lehensherrn.

§. 32. Von dem Umfang der Lehens-Jurisdiction der Reichs-Stände über ihre bei der Ritterschaft incorporirte Vasallen S. 245.

§. 33. Von dem verbotenen Recurs an die Lehenhöfe S. 257.

§. 34. Von den Lehen-Diensten, welche die Reichs-Ritter den Reichs-Ständen als ihren Lehensherrn zu prästiren haben S. 267.

Register
der merkwürdigsten Sachen
über
alle drey Theile des Hrn. Kerners ritterschaftlichen Staats-Rechts.

A.

Abgang, von Gütern, so die Ritterschaft erlitten. B. II. Seite 238.
Abgeordnete, werden die ritterschaftl. Gesandte in den Reichs-Gesezen genennt II. 451. not. t. 452.
Abgesandte, ritterschaftliche II. 453.
Abhör, der Vormundschafts-Rechnungen I. 117. s. Rechnungen.
Abnahme der Güter, darüber klagt die Ritterschaft II. 59.
Abtrieb II. 250.
Abzugs-Freiheit der ritterschaftlichen Mitglieder III. 238.
Abzugs- und Heimfalls-Recht kommen auf Ritterterritorien dem Reichs-Ritter zu I. 205.
Accis I. 221.
Acten-Versendung, wann solche nothwendig I. 251.
Adel, von gutem soll der seyn, der bei der Ritterschaft recipirt werden will II. 161. 164. ff. die ritterschaftlichen Familien gehören ursprünglich meistens zum niedern Adel II. 165.
Adler, einen doppelten mit dem St. Jörgen-Schild auf der Brust führen die Cantone Ober- und Nieder-Rhein in ihren Wappen II. 80. desgleichen auch Mittel-Rhein ibid.
Administration, die in solcher stehende Mitglieder sind bei vielen Cantonen ihres Siz- und Stimm-Rechts beraubt II. 188. 209.
Administrations-Rechnung II. 131.
Adoptirte Kinder succediren nicht in den Lehen I. 87.
Advokaten, hatte die Rheinische Ritterschaft schon frühzeitig II. 54. ritterschaftliche überhaupt II. 303.
Agenten, am kaiserlichen Hof hatte die Rheinische Ritterschaft im sechszehnten Jahrhundert II. 54.
Ahnen, acht adeliche werden zur Wahlfähigkeit in den Orts-Vorstand erfordert II. 110. 164.
Allgau-Bodensee, das Verhält-

niß dieses Bezirks zu Hegau II. 91. not. u,
Altmühl, das Directorium dieses Cantons hatte sich 1545 schon völlig gebildet II. 37. f. errichtete in eben diesem Jahr eine Matricul II. 38.
Amts-Aufkündigung der Directorial-Mitglieder II. 116.
Analogie I. 32.
St. Andräische Familie versteuert ein Capital bei Ottenwald II. 208.
Angefälle II. 390.
Annahme neuer Mitglieder II. 155.
Anschläge des heil. Röm. Reichs, in solchen ist die Ritterschaft nicht begriffen II. 220.
Anverwandte, des Verkäufers eines Ritter-Guts haben das nächste Recht zu lösen II. 256. die nächste der Pupillen haben sich um Vormünder für solche umzusehen II. 385.
Anwartschaft der Ritterschaft auf heimfallende Reichs-Lehen III. 163. ff.
Anzahl der ritterschaftlichen Mitglieder II. 181.
Anzahl, ehemalige starke der Reichs-Ritter II. 32. 36. der Mitglieder des Orts-Vorstands II. 106.
Apanage I. 109. 132.
Apanagirte Mitglieder der Reichs-Ritterschaft, sollen auch von dieser bevormundet werden II 384.
Appellation, von den Dorfs-Gerichten an die Ritter-Directorien findet nicht statt I. 248. II. 399. 411. in welchen Fällen keine an die höchsten Reichs-Gerichte statt finde I. 249. 250. an die Crais-Directorien wollte ehemals eingeführet werden II. 406. 412 die Appellation von den adelichen Gerichten an das Directorium wollte bei Geburg eingeführet werden II. 417 not. l.
Appellations-Summe für die höchsten Reichs-Gerichte zu bestimmen, steht der Ritterschaft nicht zu II. 399.
Archivarien, ritterschaftliche II. 304.
Archive, Privat-Archive der Reichs-Ritter I. 199. der Craise und Cantone II. 316.
Armorum jus, der Ritterschaft II. 284 295 not. f.
Arrest, gewöhnliche Strafe ritterschaftlicher Verbrecher II. 439. Privilegium der Ritterschaft gegen die Arreste III. 204.
Arretirung ritterschaftlicher Verbrecher II. 434.
Aspiranten II. 158.
Assistenz-Räthe, hatte der Canton Oberrhein II. 89. not. t.
Attestats-Ertheilungen der Orts-Direktorien II. 427.
Ausschließung aus der Genossenschaft II. 186.
Ausschreiben zu den General-Conventen II. 147. f.
Ausschreibender Ritter-Crais II. 141.
Ausschüsse II. 71. 89. Befugnisse derselben II. 98. hatten ehedem den Rang vor den Ritter-Räthen II. 100.
Ausschuß-Tage II. 123.
Austrägal-Instanz, der Reichs-Ritter II. 408. III. 71.
Austräge, gewillkührte III. 73.
Austrags-Ordnungen, ritterschaftliche I. 27. not. c. der Cantone II. 416 ff.
Auswärtige, Verhältniß der Reichs-Ritter gegen solche I. 301. Verhältniß der Ritterschaft gegen solche II. 450.

B.

B.

Bairischer Adel, hat seine Freiheit nicht behauptet II. 6. 16.
Baunach, war 1525 schon in stattlicher Verfassung II. 37.
Beamte, ritterschaftl. sind in erster Instanz vor dem Reichs-Ritter selbst zu belangen I. 175. von denselben überhaupt I. 195. ff. müssen oft alles zugleich seyn I. 200. auf derselben Betragen fleißige Obsicht zu haben, erinnert ein Canton seine Mitglieder I. 233. not. s.
Beeden, Jahr-Beeden, Noth-Beeden I. 217 229.
Begnadigungs-Recht der Reichs-Ritter I. 277.
Berichte, sollen, wann Unterthanen gegen ihre Landesherrn klagen, vor Erkennung der Processe von diesen erfordert werden I. 150. Vormundschafts-Berichte I. 117.
Bergwerke, haben einige Reichs-Ritter I. 210.
Beschwerden der Schwäbischen Ritterschaft gegen die benachbarten Reichs-Stände II. 21. der Ritterschaften in Schwaben und Franken II. 57. die ritterschaftlichen Mitglieder sollen die ihrigen an die Viertels-Hauptleute oder Ausschüsse bringen II. 60
Bestätigung, kaiserliche, der ritterschaftlichen Familien-Gesetze I. 104.
Besteurungs-Recht II. 329. auf den in auswärtigen Händen befindlichen Ritter-Gütern II. 342. Erwerbung und Verlust desselben II. 367.
Bezirke II. 75-77. 90. auf solche wird bei Besezung des Orts-Vorstands bei einigen Cantonen Rücksicht genommen II. 114. haben theils ihre besondere Cassen II. 363.
Bezirks-Convente II. 214.
Bezirks-Directorien II. 89.
Bibliothekare, ritterschaftliche II. 304.
Bibliotheken, ritterschaftliche II. 304. not. t.
Bischöfe, katholische, Rechte derselben über katholische Unterthanen auf protestantischem Territorium I. 292. über evangelische Gemeinden auf katholischen Territorien I. 295.
Bittschriften, mit dergleichen wenden sich oft die Ritter an die Reichs-Fürsten oder deren Collegien, wann sie ein Bündniß mit ihnen schließen oder einen Vertrag errichten wollen I. 304.
Blödsinnige, Bevormundung derselben II. 381.
Blutbann, solchen trug der Canton-Kocher über einige Herrschaften von dem Kaiser zu Lehen I. 78. not. f. der Reichs-Ritter in Schwaben I. 264 ff. kaiserliches Privilegium deswegen I. 267.
Brack, einen solchen führt Kocher im Wappen II. 80.
Brand-Assecuranz-Anstalten II. 446.
Buchen, die Ritterschaft daselbst verbindet sich mit dem Canton-Rhönwerra II. 39.
Buchisches Quartier II. 76. das Verhältnis dessen zu Rhönwerra II. 91. not. u.
von Bühel Jacob an den kaiserl. Hof geschickt, um die Bestätigung der Schwäbischen Ritter-Ordnung auswürken zu helfen II. 25 not. l.
Bündnisse schlossen die Ritter unter sich ab, weil einzele Ritter allzu ohnmächtig gegen die Reichs-Stände waren I. 123. der Reichs-Ritter mit Auswärtigen I. 302. II. 48. f. Ver-

eine. Sich unter einander zu verbinden, ertheilte Kaiser Siegmund der Ritterschaft Macht und Gewalt II. 7. Recht der Rittergenossenschaften dergleichen zu schließen II. 454. ff. Schloß die Ritterschaft in neueren Zeiten mit Reichs-Ständen II 457. f.

Bürger der ritterschaftlichen Lande I. 125. neuangenommene I. 206.

Burgen, zwei dergleichen führt Gebürg im Wappen II 80. Mittel-Rhein eine ibid.

Burger, D. Stephan, Rath der Ritterschaft in Schwaben, hilft die kaiserl. Bestätigung über die Ritter-Ordnung mit auswürken II. 25. not. l.

Burger-Recht, in solches sollen sich Reichs-Ritter nicht einlassen II. 161. 188 die in solchem stehende Familien werden bei Altmühl den neugeadelten gleich geachtet II. 110. not. x.

Burgfrieden II. 405.

Burggrafen, in Friedberg handelten als kaiserliche Commissarien mit der Rheinischen Ritterschaft II. 53. sollen ehedem immer zugleich Ritterhauptleute bei Mittel-Rhein gewesen seyn II. 102. not. s.

Burgschaften II. 45. 47.

C.

Cameral-Gefälle I. 219.

Cammer-Gerichts-Assessoren werden bei der Ritterschaft gern recipirt II. 159. f. 165. III 96.

Cammergerichts-Präsidenten-Stelle, ob solche mit der Ritterhauptmanns-Stelle vereinbarlich II. 113. ob die Reichs-Ritter derselben fähig III. 175.

Cammer-Ritters-Stelle, ob solche mit der Ritterhauptmanns-Stelle vereinbarlich II. 113. ob die Reichs-Ritter derselben fähig III. 175, 176.

Canonicate, Recht der Reichs-Ritter zu dergleichen III. 183.

Cantone, ritterschaftl. derselben erste Verbindung unter einander II. 7. die Fränkische müssen sich schon im funfzehenten Jahrhundert gebildet haben II. 35. 37. Namen derselben II. 75. Religion derselben II 81.

Cantons-Directorien II. 87. Verhältniß deren zu den Crais-Directorien II. 126.

Canzellisten, ritterschaftliche II. 304.

Canzlei-Gebühren, so die neu aufgenommenen Reichs-Ritter zu bezahlen haben II. 172.

Canzlei-Size, ritterschaftliche II. 323. ff. sämtlicher Cantone und Bezirke II. 326. ff.

Canzlei-Wesen des Cantons dirigirt der Ritterhauptmann II. 93.

Capitalien, werden von einigen Reichs-Rittern zur Ritter-Casse versteuert II. 208. 338. f. die Ritterschaft in Schwaben dachte einst ein Capital zu Erhaltung ihrer Verfassung aufzubringen II. 365.

Capitels-Ordnung, ritterschaftliche II. 181.

Capitulationen, ritterhauptmannschaftl. I. 28.

Cassenverwalter, ritterschaftl. II. 322.

Cassiere, ritterschaftliche II. 304. 320.

Caution, sollen die Vormünder stellen II 386.

Cent-Gerechtigkeit der Reichs-Stände in ritterschaftlichen Orten I. 262. Privilegium der Reichs-Ritter über diesen Punkt ibid. ff.

Ceremo-

Ceremoniel, zwischen den Grafen und Reichsrittern III. 175. 176.
Chargen, Hof-Land-Kriegs, deren Zugestehung von Reichs-Ständen sollen die ritterschaftliche Losung nicht erschweren II. 253. 266.
Chausséen können die Reichs-Ritter auf ihren Territorien anlegen I. 211. 446.
Charitativ-Subsidien zu denselben werden die Rittersteuren verwendet II. 364. 367. wollen die Reichs-Stände für keine Reichs-Steuren gehalten wissen III. 115. von denselben überhaupt und Geschichte derselben III. 133. ff. wegen dieser sollen die Ritter-Güter in ritterschaftlichen Händen bleiben III. 162. sollen kaiserliches Peculium seyn III. 211.
Churfürsten, die drei geistliche laden die Ritterschaft zu einem Verein ein II. 456. verlangen von der Ritterschaft einen ansehnlichen baaren Pfenning III. 185.
Circularien II. 201.
Coblenz, Häuser daselbst sind der Ritter-Matrikel einverleibt II. 216. not. l.
Collateralen, auf solche gehet die Reception bei der Ritterschaft nicht über II. 163.
Collectation, man ging einst damit um, die Ritterschaft in eine perpetuirliche Collectation für den Kaiser zu ziehen III. 156. 165.
Collectationsfond, ritterschaftlicher II. 532.
Commercium, zu Beförderung desselben auf den Ritter-Gütern werden von den Rittern häufig Verträge mit den Reichs-Ständen errichtet I. 303.
Commerz-Steuer II. 340.
Commissarii, ritterschaftliche Rechnungs- und Marsch-Commissarii II. 304.
Commissionen, kaiserliche in ritterschaftlichen Concurs-Sachen II. 425. in Criminal-Fällen auf Reichs-Stände II. 437. auf einen ganzen Ritter-Crais II. 438.
Communication über Land II. 126.
Concepte, sollen bei Altmühl vor der Ausfertigung nochmals ad revidendum communicirt werden II. 126. not. s.
Concurrenz, der Jurisdiction der Ritter-Directorien mit der der höchsten Reichs-Gerichte I. 145. der Unterthanschaft zur Landesgrundgesezgebung I. 175.
Concurs-Sachen, von dem Verfahren der Orts-Directorien in solchen II. 423.
Condirector II. 98.
Condominal-Verträge I. 31.
Conferenzen, ritterhauptmannschaftliche II. 137. ehemalige der Consulenten ibid.
Confirmations-Ertheilungen der Ortsdirectorien II. 427.
Confiscationen I. 203.
Conjunctions-Reces der drei Ritter-Craise und der Ritterschaft des niedern Elsasses II. 61.
Conjunctur der Reichsritterschaft mit den Erz- und andern Stiftern III. 189.
Consens, kaiserlicher zu ritterschaftlichen Vergleichen III. 165. ff.
Consolidirte Leben, ob die Ritterschaft das Besteurungs-Recht auf solchen habe II. 344. ff.
Consolidirung der Leben, bei solcher schlägt das ritterschaftliche Einstands-Recht nicht an II. 262.

Consulenten der Reichs-Ritter I. 197. ehemalige Conferenzen der Orts-Consulenten II. 137. von solchen überhaupt II. 303. von deren Amt II. 311.

Contracte, der Unterthanen bestätiget die Ortsherrschaft I. 233. Contracte der Juden mit ritterschaftlichen Unterthanen gelten ohne Vorwissen der Ortsherrschaft nicht I. 234.

Convent, erster allgemeiner der Ritterschaft II. 8 solche auszuschreiben, können die Ritter-Räthe von dem Ritterhauptmann begehren II. 100. 202. engere Ritter-Convente II. 123.

Convocations-Schreiben II. 134. 201.

Corporal-Dienste, der Ritterschaft II. 35. sollen nicht in Geld umgeschaffen werden III. 114.

Corpus evangelicorum, führt häufige Beschwerden gegen die Ritterschaft I. 138. 290. II. 82. 178. dessen Schlüsse werden den Reichs-Rittern durch die Orts-Vorstände communicirt II. 449. demselben werden ritterschaftliche Familien-Tractaten insinuirt III. 129.

Correspondenz, einiger Reichs-Fürsten aus Gelegenheit der Errichtung der Schwäbischen Ritterordnung II. 28 der drei Ritter-Craise soll erhalten werden II. 60. soll monatlich gepflogen werden II. 61. von solchen überhaupt II 142.

Correspondenz-Recess II. 149.

Correspondenz-Tage, wie oft ein solcher gehalten werden solle II. 60. 61. 150. von denselben überhaupt II. 146. ff. 314.

Craichgau, dieser Canton vereinigte sich 1545 mit der Schwäbischen Ritterschaft II. 19. wollte anfänglich die Schwäbische Ritterordnung nicht mit unterschreiben II. 26 die Ritterschaft daselbst hielte sich vormals zur Rheinischen Ritterschaft II. 48

Crais-Concurrenz, zu solcher wollte der Oberrheinische Crais die Burg Friedberg ziehen II. 46.

Crais-Convente, ritterschaftl. II. 134. 314.

Crais-Director II. 131. 135.

Crais-Directorial-Casse II. 131.

Crais-Directorial-Cassen Rechnung II. 136.

Crais-Directorien II. 128. Geschäfte derselben II. 127. haben die erste Cognition der innerlichen Streitigkeiten der Cantone II. 129 Umwechslung derselben II. 130.

Crais-Standschaft, Bestreben der RR. nach solcher III. 58. 154.

Crais-Verfassung des Reichs, Verhältniß der Ritterschaft zu derselben III. 100. in solche wollten die Reichsstände die Ritterschaft ziehen III. 23.

Creuz, ein weißes im rothen Feld führen Donau und Hegau in ihren Wappen II. 79.

Criminal-Gerichtsbarkeit über die auf reichsständischem Territorium befindliche Reichs-Ritter III. 229. f. Verbrecher.

Criminal-Gewalt der Reichs-Ritter I. 252. Verschiedenheit derselben I. 256 Beschwerden, welche aus solcher für die Reichs-Ritter erwachsen I. 257. ff. Ausübung derselben I. 273. wann der Reichs-Ritter solche mißbraucht, so pflegen die Reichs-Gerichte dem Ritter-Directorium Commission

mission zu Untersuchung des Processes aufzutragen I. 276. übten die Orts = Directorien über die Reichs-Ritter commissionsweise aus II. 134.
Crone, eine solche führt Donau im Wappen II. 79.
Cronsteuer, ehemalige der Juden I. 206.
Curatores bonorum, werden von den Orts-Directorien bestellt II. 424.

D.

Decanate, wollte man über die ritterschaftl. Pfarreien errichten II. 181.
Deductionen, haben die Consulenten und Syndici zu fertigen II 314.
Deliberanda, werden bei Craichgau erst den Tag vor dem Convent communicirt II. 201. not. b. wer solche zu entwerfen habe II. 314.
Deputate I. 132.
Derogatorische Clausel, in den Privilegien wegen dem Einstands-Recht II. 270.
Diäten, bei Plenar-Conventen II. 200.
Dienste, in reichsständischen sollen die ritterschaftlichen Directorial-Personen nicht stehen II. 111. desgleichen auch die ritterschaftlichen Officianten II. 308. f. die ritterschaftl. Officianten werden theils verpflichtet, nie in reichsständische Dienste zu treten II. 310.
Director II. 88. II. 94. ff. s. Ritterhauptleute, Crais- und General-Director.
Directorial-Ausschuß, erster bei dem Canton Hegau II. 107. not. g.
Directorial-Instanz III. 73.
Directorial-Personen, Eintheilung derselben II. 87. Wahl derselben II. 101. Confirmation derselben II. 103. Anzahl derselben bei jedem Canton II. 106. sollen nicht in reichsständischen Diensten stehen II. 111. Dauer des Amts derselben II. 116.
Directorial-Rath, präsidirender II. 90.
Directorial-Sachen II. 195-196.
Directorial-Stellen, war jedes Mitglied zu übernehmen schuldig II. 72. zu solchen können neugeadelte nicht gelangen II. 165.
Directorial-Tage II. 123. 314.
Directorium, General-Directorium der Ritterschaft soll jährlich unter den drei Craisen abwechslen II. 60. s. Ritter-Directorien, General-Directorium Cantons-Direct. und Crais-Direct.
Dispensationen können Reichs-Ritter ihren Unterthanen ertheilen I. 239. ob und wie die Ritterschaft dergleichen ertheilen könne II. 402.
Domcapitular, ein Eichstättischer unter den Ausschüßen bei Altmühl II. 113. not. q.
Domprobst zu Mainz unter den Ritter-Räthen bei Nieder-Rhein II. 113. not. q.
Dom-Stifte, s. Stifte.
Donau, hat das beständige Crais-Directorium bei Schwaben II. 132. führt das General-Directorium, so oft solches an Schwaben kommt II. 140.
Drüberschlag II. 351.

E.

Ebenbürtigkeit, soll zwischen dem Grafen- und Adel-Stand herrschen III. 175.
Edelknaben, daß zu solchen der ritterschaftlichen Mitglieder Söhne vor andern von den

geistlichen Chur- und Fürsten aufgenommen werden möchten, wurde einst projectirt III. 189.
Edle, gebührt der Ritterschaft II. 120. III. 179. 181.
Ehen, gemischter Religion, in welcher Religion Kinder aus solchen zu erziehen I. 138.
Ehestreitigkeiten, protestantischer ritterschaftlicher Mitglieder II. 430. in solchen maßt sich der Reichs-Hofrath eine Gerichtsbarkeit an II. 431. III. 75.
Eichellesen I. 213.
Eid, Ritter II. 166. der ritterschaftl. Vormünder II. 386. I. 112. Huldigungs-Eid I. 151. not. a. s. Handtreu.
Eigenschaften, erforderliche der aufzunehmenden Mitglieder II. 159
Einkünfte, öffentliche der Reichs-Ritter I. 201.
Einhorn, ein solches führt Steigerwald im Wappen II. 80.
Einquartierungen, Freiheit der ritterschaftlichen Schlösser von solchen II. 298 Klagen der Ritterschaft wegen solchen III. 119. f. Klagen der Stände deswegen III. 121. 124. die Repartition hievon soll nicht den Ständen überlassen werden ibid. f. mit solchen sucht man kaiserlicher seits die Ritterschaft zu verschonen III 122. f. Befreiung der Ritterschaft von solchen III. 124.
Einstands Recht II. 249.
Ellwangisches Domcapitel bei Kocher incorporirt II. 207. not. r.
Elsas, was wegen der Ritterschaft im untern Elsas der Stimmen halber verglichen worden II. 149. not. g. von derselben überhaupt II. 243.
Endzweck der ritterschaftlichen Verbindung II. 67. 142.
Erbfolge, daß solche von Reichs-Rittern fremden zugestanden werde, würde der kaiserliche Hof nicht zugeben I. 303.
Erbhuldigung, privative der Unterthanen wird in einem kaiserlichen Privilegium als ein Grund der den Reichs-Rittern zukommenden Landes-Obrigkeit angegeben I. 66. s. Huldigung.
Erblos gewordenes Eigenthum der ritterschaftlichen Unterthanen gebührt dem Reichs-Ritter I. 204 209.
Erb- und Stamm-Vereinigungen, Erb und Stamm-Verträge, Erbverbrüderungen I. 30. 103.
Erwerber, dem ersten eines ritterschaftlichen Guts steht es frei, die Successions Ordnung in dasselbe zu bestimmen I. 100.
Erz- und Stein-Gruben I. 182-209.
Erz-Stifter, s. Stifter.
Esel, solchen führt Craichgau im Wappen II 80. 214.
Excellenz-Titel wird oft den Ritterhauptleuten und Ritter-Räthen gegeben II. 122.
Execution, gegen die widerspenstige Steuer-Contribuenten II. 285 359. der vor den Orts-Instanzen ausgesprochenen Urteln II. 421. der Urteln der höchsten Reichs-Gerichte gegen die Reichs-Ritter II. 422 ritterschaftliche Executionen in reichsständischen Landen III. 211.
Executions-Ordnungen, ritterschaftliche I. 87. not. d.
Exemtions-Patente, kaiserliche wegen der Einquartirungen III. 124.

Exem-

Exemtions = Privilegien gegen die kaiserlichen Landgerichte *I*. 244. Exemtion ritterschaftlicher Güter *II*. 241. 342.
Expectanzen der Ritterschaft auf heimfallende Reichs= Lehen *I*. 84.

F.

Fahnenreuter, stellt die Rheinische Ritterschaft dem Kaiser *II* 54.
Fahrgerechtigkeit über Flüsse *I*. 211.
Falken, solchen führt der Canton Hegau rc. im Wappen *II*. 79.
Familien=Geseze ritterschaftl. *I*. 29.
Familien = Fideicommisse, Errichtung und Succession in selbige *I*. 99. Aufhebung derselben *I*. 102.
Familien = Güter, Succession in die ritterschaftlichen *I*. 80.
Faustrecht, gab Gelegenheit zu Einführung des Lehen = Systems *I*. 47. 48. artete nach eingeführtem Lehen = System in innerliche Kriege aus *I*. 51. brachte in Teutschland große Veränderungen hervor *II*. I.
Familien = Verhältnisse der Reichs = Ritter I. 130.
Fichtelberger Quartier II. 76. not. s.
Fideicommisse, s. Familien = Fideicommisse.
Fiscal = Gefälle der Reichs = Ritter I. 202. hat die Ritterschaft in corpore nicht II. 340
Fisch, einen solchen führt Hegau im Wappen II. 79.
Fischerei in den Flüssen, wem solche auf den Ritterterritorien gebühre I. 212.
Fisci jus, stehet den Reichs = Rittern, nicht aber den Ritter = Cantonen zu I. 67. not. s. II. 341.
Formatum corpus, wollten einige Fürsten der Ritterschaft nicht zugestehen II. 331.
Forst=Gerechtigkeit I. 211.
Forst=Ordnungen I. 213.
Fräulein = Stifter, adeliche I. 75. 77. 79. bei Gebürg II. 442.
von Frauenberg, Hans, wird an den kais. Hof geschickt, um die Bestätigung der Schwäbischen Ritterordnung mit auswürken zu helfen II. 25. not. l.
Frauenzimmer succediren in den Weiberlehen erst, wann der Mannsstamm ausgestorben ist, und zwar jedesmal die dem leztverstorbenen Vasallen dem Grad nach die nächste zuerst I. 88. konnten in die Stammgüter vor Erlöschung des Mannsstamms nicht succediren I. 92. wie diese bei Conventen stimmen II. 204. ritterschaftliche, können das Einstands = Recht exerciren II. 258.
Freigebohrne, besaßen in den ältesten Zeiten eigenthümliche, von allen Abgaben freie Güter I. 46. aus denselben wurden die Beisizer der Grafen und Richter erkohren ibid. waren von der Regierung des Staats nicht ganz ausgeschlossen ibid. hatten ihren Leibeigenen in vielen Stücken zu befehlen, waren aber nicht derselben Landesherrn I. 47. suchen den Schuz der Herrn und Edlen durch Auftragung ihrer Güter zu Lehen an dieselbe zu erlangen I. 49. werden in Franken, Schwaben und am Rhein Landesherrn und ihre Knechte und Leibeigene ihre Unterthanen I. 59. erhalten sich bei ihrer Unmittelbarkeit durch Bündnisse mit den Städ=

Städten und dem hohen Adel ibid.
Freigüter bei Kocher II. 354.
Freiherrn, soll der Titel Hochgebohren gebühren II. 121.
Friedberg, Reichsburg II. 45. f. 49. wie dieselbe zur Ritterschaft steuert II. 363 Josephsorden derselben III. 167.
Frohnen, der Unterthanen I. 214.
Fünf-Orts-Convente, von wann an die Schwäbische abgehalten werden II. 19.
Fünf-Orts-Recesse II. 136.
Fulda, wider dieses Stift bedingt sich die Ritterschaft in Buchen bei ihrer Vereinigung mit der Fränkischen Ritterschaft ausdrücklich den Schuz der leztern aus II. 40. bei dem Bischof daselbst können sich die Buchischen Mitglieder bevormunden lassen II. 390.

G.

Ganerbschaften II. 45.
Garnison hält die Burg Friedberg II. 46.
Gatter II. 353. 355.
Gebet, öffentliches in der Kirche, in solches werden die mit Landesherrlichkeit versehene Ritter in ihren Ortschaften eingeschlossen I. 128. Gebets-Formeln, Einführung derselben in ritterschaftl. Orten I. 200
Gebürg, diesen Canton suchte man 1574 in gute Verfassung zu sezen; war ehemals der stärkste unter den Fränkischen Cantonen II. 38.
Gefälle, von Leibeigenen I. 205.
Gehorsam, bürgerlicher I. 176.
Geistliche, sind nicht lebenfähig I. 88. ritterschaftliche sind in erster Instanz vor der Ortsherrschaft zu belangen I. 175.
Geistliche Gerichtsbarkeit I. 289. über catholische Unterthanen auf protestantischem Territorium I. 292.
Geistliche Rechte der Reichs-Ritter I. 279. auf protestantischen Gütern I. 287 über catholische Unterthanen auf protestantischem Territorium I. 292. auf catholischen Gütern I. 293.
Gelehrter, ein solcher soll bei Gebürg in Diensten genommen werden II. 38.
Gemeinds-Güter I. 183.
Gemeinschafts-Herrschaften I. 107.
von Gemmingen, Wolfgang, ritterschaftlicher Gesandter auf dem Westphälischen Friedens-Congres I. 63. Philipps v. Gemmingen tadelt die hizige Sprache der Schwäbischen Ritter-Ordnung II. 28.
Generale, kaiserliche, bei deren Reception bei der Ritterschaft wird oft wegen des sonst erforderlichen alten Adels und Güter-Besizes dispensirt II. 165. Generals-Stellen beim Reich und den Craisen werden auch ritterschaftlichen Mitgliedern übertragen III. 126.
General-Director II. 149.
General-Directorium, Begrif desselben II. 139. Abwechslung dessen II. 140.
Genossenschafts-Recht, ritterschaftliches I. 39.
Genossenschafts-Sachen II. 195.
St. Georgen-Schild, führt Donau im Wappen II. 79. desgleichen Hegau rc. ibid.
St. Georgen-Schilds-Gesellschaft II. 13. erneuert ihre Verein 1512 und 1543. II. 17.

St.

St. Georgen, Panier-Streit so deshalb entstanden II. 12.
Gerichtsbarkeit, der Reichsstände über die in ihren Landen wohnenden Reichs-Ritter III. 224. über die in reichsständischen Landen wohnenden ritterschaftlichen Diener III. 231. s. Jurisdiction.
Gerichts-Instanz vor den Ritter-Directorien I. 144. Reglen, wann solche lanschlage I. 145 vor den kaiserlichen Landgerichten III. 67.
Gerichts-Stand der Reichs-Ritterschaft III 67. ff.
Gesandte, ritterschaftliche II. 450. schickten Reichsfürsten an die Ritterschaft II. 453.
Geschlechtserkohrne II. 405.
Geschichte der Ritterschaft, von wem bearbeitet I. 35.
Gesellschaften, alte ritterschaftliche, der Schlegler, der Martins-Vögel, der Sterner II. 4. mit dem Löwen in Schwaben und am Rhein, St. Wilhelm, St. Georgen, II. 5. von der Krone und Schwerdt ibid. not. b. erste in Schwaben II. 12. des Esels II. 14. vom Fisch und zum Falken II. 15. vereinigten sich oft mit andern Gesellschaften II. 6. 10.
Geseze, ritterschaftliche, Errichtung derselben II. 399.
Gesezgebende Gewalt der Reichs-Ritter I. 235. der Ritterschaft II. 397.
Getreue, werden die ritterschaftlichen Mitglieder, die Vasallen von Reichsständen sind, von diesen genennt III. 182.
Gewerb der ritterschaftlichen Unterthanen I. 157.
Glaubens-Formeln I. 289.
Gnaden, ob dieses Prädicat den Grafen von der Ritterschaft gegeben werde III. 180.
Gnadenzeichen, kaiserliche, der Ritterhauptleute II. 96. (daß die Wappen der sechs Fränkischen Cantone auf solchem befindlich, ist irrig angegeben worden.)
Gottesdienst, zu seinem, kann der Reichs-Ritter, der einer andern Religion, als seine Unterthanschaft zugethan, eine Capelle auf seinem Rittersiz anordnen I. 137.
Grafen, mehrere Reichs-Ritter wurden zu solchen erhoben II. 241. Verhältniß der Reichsritterschaft zu denselben III. 174. ff. Titulatur der Ritterschaft gegen solche III. 179.
Gratialitäten, durch solche solle die ritterschaftliche Losung nicht erschweret werden können II. 253. 266.
Grenzen, des Ritter-Territoriums, des Fränkischen Ritter-Craises und einiger Cantone II. 237. des Rheinischen Ritter-Craises II. 241.
Grundgeseze, Anwendung der ritterschaftlichen und Ordnung derselben I. 34. Sammlungen derselben I. 37.
Grundgesezgebung der ritterschaftlichen Staats-Verfassung I. 5. Eintheilung derselben I. 6. Grundgesezgebung der ritterschaftlichen Reichs-Verfassung ibid.
Gülten, können Gegenstände des ritterschaftlichen Einstandsrechts seyn II. 259.
Gültleute I. 153. not. d.
Güter, wem über die den Cantonen angehörige die Landesherrlichkeit zustehe I. 127 wer die Landesherlichkeit auf ritterschaftlichen stiftischen Gütern habe ibid.

Güter-

Güter-Besitz, ist keine wesentliche Erforderniß eines Reichs-Ritters II. 154. ist in der Regel zur Aufnahme in die Rittergenossenschaft nöthig II. 161. ff.
Güter-Innhaber, ritterschaftliche I. 126. II. 190. 411.

H.

Hagenschießer Quartier II. 75. not. q.
Hand, eine, die fünf Pfeile zusammenhält, führt Röhn-Werra im Wappen II. 80.
Handtreu, Abgebung derselben ist bei mehreren Cantonen statt des Ritter-Eides eingeführt II. 168.
Handwerker, stehen in ritterschaftlichen Ortschaften selten im Flor I. 157. haben gleiche Rechte mit den reichsständischen I. 158. solche in bessere Aufnahme, zu bringen, ist nicht wohl möglich I. 300.
Handwerkszünfte, können die Reichs-Ritter errichten I. 159.
Hauptmann, gemeiner, der Fränkischen Ritterschaft II. 39.
Hausstand, der ritterschaftl. Unterthanen I. 157.
Hegau, Allgau und am Bodensee, Entstehung dieses Cantons II. 12. wollte anfänglich die Schwäbische Ritterordnung nicht mit unterschreiben II. 26. wie bei Crais-Conventen die Stimme dieses Cantons abgegeben wird II. 135. not. g. Receptions-Statut dieses Cantons II. 156.
Heinrichischer Theil II. 77. not. u.
Hennebergisches Quartier II. 76.
Herkommen, dadurch wird in der ritterschaftlichen Verfassung manches bestimmt I. 32.
Herzoge, waren in den Landen am Rhein niemals vorhanden I. 42.
Heurathgut, solches kann einer adelichen Fräulein, die sich an einen Bürgerlichen verheurathet, nicht entzogen werden I. 132. wie solche bei Concurs-Processen zu lociren II. 399.
Hildesheim, das dortige Domcapitel wollte einst keinen Reichsunmittelbaren jure retorsionis annehmen III. 195.
Hinterlegung des Kauf-Schillings bei Losungen ist nach der Fränkischen Ritterordnung nicht nöthig II. 253. not. x.
von Hirnheim, Eberhard, an den kais. Hof geschickt, um die Bestätigung der Schwäbischen Ritterordnung auswürken zu helfen II. 25. not. l.
Hochdorfer Quartier II. 75. not. q.
Hochgebohren, soll den Freiherrn gebühren II. 121. ist den Grafen eigen III. 180.
Hochwohlgebohren, dieses Prädicat wird den Ortsvorstehern von den Reichs-Rittern beigelegt II. 121. bisweilen auch von Reichsständen III. 182.
Hoheits-Rechte, einzele, kommen oft einem Reichs-Stand auf dem Territorium eines Reichs-Ritters zu I. 71. aus einzelen will oft auf die Landeshoheit geschlossen werden ibid. daß solche einem Reichs-Stand auf ritterschaftlichem Territorium zukommen, wird nicht vermuthet I. 72.
Hohenstaufisches Haus, der Abgang desselben erhält den Reichs-

Reichs-Rittern ihre Unmittelbarkeit und giebt Gelegenheit, daß ihre Knechte nach und nach zu ihren Unterthanen umgebildet werden I. 52.

Hohlfelder Quartier II. 76. nor. s.

Honorarien, der Directorial-Mitglieder II. 118.

Huldigung, ritterschaftlicher Unterthanen I. 151. s. Erbhuldigung.

Hypotheken, Bestätigung derselben von den Orts-Directorien II. 427. welche für öffentliche bei der Ritterschaft gehalten werden II. 428.

J.

Jäger, einen solchen mit einem Spies und Leibhund führt der Canton Neckar etc. im Wappen II. 80.

Jagdfrohnen I. 214.

Jagdgerechtigkeit I. 211.

Jesuiten, besaßen ritterschaftliche Güter I. 75.

Immatriculation II. 157. bei andern Cantonen II. 170. der Assessoren der höchsten Reichs-Gerichte III. 96.

Immatriculations-Gebühren II. 171.

Injurien, soll kein ritterschaftl. Mitglied die Orts-Officianten II. 310.

Inquisitionen, ritterschaftliche II. 437. gewöhnliche lange Dauer derselben II. 439.

Instanzen, gerichtliche, der ritterschaftlichen Unterthanen I. 245.

Interesse, gemeines, der ritterschaftlichen Lande I. 121.

Interregnum, das große, bewürkte in Teutschland starke Veränderungen II. 2.

Intimation der ritterschaftl. Privilegien bei den höchsten Reichs-Gerichten IV. 75.

Inventarium, solches über das Vermögen ihrer Mündel zu errichten, liegt den ritterschaftlichen Vormündern ob I. 116. II. 375.

Investitur, eventuelle, daß solche herkömmlich, wird im Zweifel nicht vermuthet I. 90.

St. Jörg, diesen führt die Reichs-Ritterschaft in ihrem Wappen II. 66. denselben mit dem Lindwurm führen auch die Cantone Altmühl und Baunach im Wappen II. 80.

Jörgen-Ritter, führt Gebürg zwei im Wappen II. 80. und Mittel-Rhein einen ibid.

Johanniter-Ritter, unter dem Ortenauischen Bezirks-Directorium II. 113. not. q.

Josephs-Orden der Burg Friedberg III. 167.

Juden, werden von den Reichs-Rittern häufig angenommen I. 174. Schuz- und Schirm-Geld von solchen I. 206. können mit ritterschaftlichen Unterthanen ohne Vorwissen der Ortsherrschaft nicht gültig contrahiren I. 234.

Jurisdiction, Ausübung derselben bei den Ritter-Cantonen ist die Regel, das Gegentheil die Ausnahme I. 143. not. q. Umfang derselben II. 408. Vergleich wegen Ausübung derselben zwischen Trier und Nieder-Rhein II. 420. über die ritterschaftlichen Officianten II. 432. s. Criminal-Gewalt und Commissionen auch Gerichtsbarkeit.

K.

Kaiser, Rechte desselben über die Reichs-Ritterschaft III. 130.

Kapitulations-Punkt, mit der Streitigkeit über solchen zwischen Churfürsten und Ständen hat die Frage, ob in den Reichs-Gesezen der Ritterschaft nachtheilige Bestimmungen auch ohne ihre Einwilligung gemacht werden können? viele Aehnlichkeit I. 13.

Kechler, Conrad, von Schwandorf wird an den kais. Hof geschickt, um die Bestätigung der Schwäbischen Ritterordnung mit auswürken zu helfen II. 25. not. l.

Kinder-Erziehung, soll die ritterschaftliche Losung nicht erschweren II. 253.

Kirchen-Direction der Reichs-Ritter auf protestantischen Gütern I. 288. 290. wie solche von catholischen Reichs-Rittern auf protestantischem Territorium auszuüben I. 291.

Kocher, Canton, besaß einige Herrschaften und trug den Blutbann darüber vom Kaiser zu Lehen I. 78. not. f.

L.

Landesfürst, einen solchen nannte die Ritterschaft in Franken 1470 den Bischof von Würzburg II. 34.

Landesherrliche Rechte werden den Reichs-Rittern in der kaiserlichen Wahl-Capitulation zugestanden I. 65. bei solchen dürfen sich die Reichs-Ritter selbst gegen ihre Unterthanen manuteniren I. 149.

Landesherrlichkeit der Reichs-Ritter, Grenzen und Bestimmung derselben I. 68. 140. von den Innhabern derselben I. 125. ebendesselben Ritters über verschiedene Ortschaften ist oft sehr verschieden I. 181.

Landeshoheit, ob solche den Reichs-Rittern zukomme? I. 60.

Landesobrigkeit legt der Kaiser den Reichs-Rittern bei I. 66.

Landes-Regierung, Begrif und Bedürfnisse derselben I. 184. Einschränkung derselben I. 185. von solcher selbst I. 232.

Landfrieden, demselben traute niemand, weil ihn niemand hielt II. 2. Handhabung und Execution desselben giebt Gelegenheit zu Abfassung der Schwäbischen Ritterordnung II. 22. ff. denselben in den Cantonen zu handhaben, liegt den Ritter-Directorien ob II. 391.

Landgerichte kaiserliche I. 242. Gerichtsbarkeit derselben über die Reichs-Ritter III. 67. sollen aufgehoben werden III. 70.

Landrecht, ritterschaftliches I. 39.

Landsässerei, Privilegium der Fränkischen Ritterschaft gegen solche III. 208.

Landtafeln, Oesterreichische II. 165.

Legitimirte Kinder per subsequens matrimonium succediren in den Lehen I. 88.

Lehen-Succession in die ritterschaftliche I. 82. f. consolidirte Reichs-Lehen heimfallende III. 161.

Lehen-Dienste, welche die Reichs-Ritter den Reichs-Ständen als ihren Lehensherrn zu prästiren haben III. 267.

Lebens-Auftrag, als ein Grund hierzu wird die Erhaltung der Güter bei dem Stamm und Namen angegeben I. 81. not. h. ist bei Strafe der Nichtigkeit den Reichs-Rittern verboten ibid.
Lebensfähigkeit I. 87.
Lehens-Jurisdiction der Reichs-Stände über ihre bei der Ritterschaft incorporirte Vasallen III. 245.
Lehenpflicht I. 154.
Lehens-Auftrag, an Auswärtige ist verboten II. 276.
Lehen-System, durch solches sollte das alte Teutsche National-System nicht aufgehoben werden I. 49.
Lehrbachischer Losungs-Fall II. 260.
Leibeigene I. 159. Streitigkeiten wegen derselben zwischen den Reichs-Ständen und Reichs-Rittern I. 160. Privilegien wegen derselben I. 172. Vergleich wegen solchen mit Churpfalz I. 173. Gefälle von solchen I. 205.
Leibrenten, ob solche bei Losungen mit einzurechnen II. 267.
Leistung II. 360.
Licent I. 221.
Löwe, einen solchen führt Mittel-Rhein im Wappen II. 81.
Löwengesellschaft in Schwaben und am Rhein II. 5. 44.

M.

Mahlstätte, der Schwäbischen Ritterschaft war Nördlingen, der Fränkischen Mergentheim und der Rheinischen Speier II. 60. diese wurden nachgehends verändert II. 151.
Majestät des Teutschen Reichs, Verhältniß der Reichs-Ritter zu derselben I. 143.
Mainz, nur die Reichs-Ritter sollen zu den Dompräbenden dieses Erzstifts zugelassen werden III. 193. ff.
Majorat I. 108.
Martins-Vögel II. 4.
Matricul, eine solche errichtete der Canton Altmühl 1545 II. 38. Rheinische II. 50. bestimmt welche Güter zur Ritterschaft gehörig II. 217. von den Ritter-Matrikeln überhaupt II. 219. aus solchen macht die Ritterschaft das gröste Geheimniß II. 231.
Matricul-Personal II. 156. 207.
Matrikel, Reichs, in solche wurde die Burg Friedberg gezogen II. 46.
Maynisches Quartier II. 76.
Mehrheit der Stimmen, ist bei der Ritterschaft eingeführt II. 70. auf Crais- und Correspondenz-Tagen II. 147. 149. not. g. bei Plenar-Conventen II. 211. wo solche nicht statt hat II. 350. 362. 398.
Meliorationen, wegen solchen findet bei dem ritterschaftlichen Einstandsrecht kein jus retentionis statt II. 254.
Merz, Verfasser der Schwäbischen Ritterordnung II. 27. not. o.
Militär-Sachen, der Reichs-Ritter I. 187. Militärische Hülfe, um solche kann der Reichs-Ritter, wann er dergleichen bedarf, die benachbarte Reichs-Stände ersuchen I. 190. der Rittergenossenschaft II. 284. Concurrenz der Ritterschaft zur Reichs-Militär-Verfassung III. 112.
Mineral-Quellen I. 182. 209. 210. not. o.
Minister, werden gerne in das Ritter-Consortium aufgenommen II. 159.

Minorennen, ritterschaftliche I. 110. werden bei Conventen durch ihre Vormünder vertreten II. 209.
Mißheurathen, was für einen Reichs-Ritter eine solche seye I. 87. not. p. ob die Heurath eines Grafen mit einer aus dem niedern Adel eine Mißheurath seye III. 177. desgleichen eines Fürsten mit einer adelichen Fräulein III. 178.
Mitbelehnung, das Herkommen derselben bei einer Lehens-Curie muß erwiesen werden I. 90.
Mittelrheinische Ritterschaft. Ursprung dieses Cantons II. 47. 48. f.
Mitvormünder, pflegen den adelichen Wittwen bei der Vormundschaft über ihre Söhne zugeordnet zu werden I. 112.
Morose II. 290.
Münzstatt, das Recht eine solche aufzurichten, erhielt die Burg Friedberg von Carl V II. 46.
Mütter, diese sollen sich als Vormünderinnen ihrer Söhne bei dem Canton Gebürg in die Administration nicht mischen I. 111. II. 385. not. p. müssen, wann sie Vormundschaften ihrer Söhne übernehmen, secundis nuptiis und dem senatus-consulto vellejano entsagen I. 112. II. 384.
Musterungs-Recht II. 292.
Mutschierung I. 107.

N.

Nacheile I. 70. II. 23.
Nachlas der Steuer II. 352.
Nahrung der ritterschaftlichen Unterthanen I. 157.
Namen der Reichs-Ritter I. 133. der Reichs-Ritterschaft II. 62.
Natürliche Kinder succediren nicht in den Lehen I. 87.
Neuaufgenommene ritterschaftl. Familien, Verhältniß derselben zu den altritterschaftlichen Familien II. 173.
Neugeadelte, können bei der Ritterschaft auch recipirt werden II. 165.
Novalzehenden, gebührt den Reichs-Rittern auf ihren Territorien I. 211.
Nürnberg, erscheint auf den altmühlischen Ritter-Conventen II. 193. 207.

O.

Oberhauptliche Gewalt, der Reichs-Ritter I. 232. der den Directorien über die Mitglieder commissionsweise übertragenen II. 373.
Oberherrschaft, der Reichs-Ritter über die Personen und Güter ihrer Unterthanen I. 232. der Directorien über die Mitglieder II. 373.
Obristenfeld, Fräuleinstift I. 128. not. b.
Obsignationen, werden bei Reichs-Rittern von den Orts-Directorien besorgt II. 428.
Officianten, der Ritterschaft II. 300. Anzahl derselben bei jedem Canton II. 305. f. Entlassung derselben II. 308. Jurisdiction über solche II. 432. s. Gerichtsbarkeit.
Oheim und Schwäger nennen sich die Reichs-Ritter unter einander II. 122.
Orden, Josephs-Orden der Burg Friedberg III. 167. die Statuten des dem Canton Ottenwald den 1sten Oct. 1788 ertheilten Ordens s. in Maders Magazin B. 12. S. 511.

Ortenau,

Ortenau, altes Bündniß der Ritter daselbst II. 14. die Ritter daselbst hielten sich ehemals zur Rheinischen Ritterschaft II. 48. Verhältniß dieses Bezirks zum Canton Neckar Schwarzwald II. 91. not. u.

Orts-Convente II. 199.

Orts-Instanz, erkennen bisweilen auch ritterschaftliche Güter-Besizer II. 194. Ursprung derselben II. 404. f. Jurisdiction. Ist in Schwaben deswegen nicht überall eingeführt, weil die Execution große Schwürigkeiten gefunden II. 408. not. l. bei welchen Cantonen selbige eingeführt II. 414. ff.

Orts-Recesse, solche den Mitgliedern zu communiciren, soll bei Gebürg contra stylum seyn II. 143. not. t.

Orts-Vorstand bei Hegau rc. II. 107. not. g. in denselben kann ein unbegüterter nicht gewählet werden II. 163.

Ottenwald, ältere Nachrichten von diesem Canton II. 38. f. Orden.

P.

Pabst, an solchen wendet sich die Ritterschaft wegen ihrer Ansprache auf gewisse Canonicate III. 183. f. 192.

Personalisten II. 174. solche wollte Craichgau gar nicht leiden II. 176. not. h. stehen in Schwaben und Franken nicht unter der Gerichts-Instanz der Cantone II. 411.

Personalisten-Beitrag II. 339.

Pfandschaften, bei solchen schlägt das ritterschaftliche Einstands-Recht an II. 265.

Pfandverschreibungs-Bücher, ritterschaftl. II. 429.

Pfenning, der gemeine, giebt Anlaß zu Verbindung der Ritterschaft II. 8. Handlungen mit der Ritterschaft deswegen II. 36. III. 114. einen ansehnlichen baaren verlangen die geistlichen Churfürsten von der Ritterschaft in Schwaben III. 85.

Pferd, solches führt Ottenwald im Wappen II. 80.

Pflanzschule, ritterschaftliche bei Altmühl II. 441.

Pflichten der Reichs-Ritterschaft gegen den Kaiser III. 6. f. 130.

Plenar-Convente II. 199. 314.

Policei auf den Ritter-Gütern I. 296. wegen solcher werden auch bisweilen von Cantonswegen Verfügungen getroffen I. 298. not. d. Genossenschafts-Policei II. 440. Oberaufsicht der Orts-Vorstände über die ritterschaftliche Landes-Policei II. 444. daß Reichs-Policei-Anstalten auf den ritterschaftlichen Territorien vollzogen werden, darüber haben die Orts-Directorien zu wachen II. 447. f. Reichs-Crais-Policei-Anstalten III. 109.

Präbenden, bei Erz- und Domstiftern III. 196.

Präsentation der Cammer-Gerichts-Assessoren, durch diese könnte dem allzustarken Einfluß der Ritterschaft auf das Reichs-Cammer-Gericht vorgebogen werden II. 160.

Primogenitur I. 108.

Privat-Eigenthum der Reichs-Ritter I. 129. 214.

Privatgeseze, Errichtung derselben I. 235. die Cantone erinnern bisweilen ihre Mitglieder, diese oder jene Geseze zu machen I. 238.

Privat-Steuren der Reichs-Ritter I. 216. 224.

Privilegien, ritterschaftliche I. 15 wurden von den Kaisern theils zu Gunsten ritterschaftl. Mitglieder, theils zu Gunsten der Cantone und Craise ertheilt I. 16. derselben Gültigkeit haben die Reichs-Stände öfters in Zweifel gezogen I. 17. die in denselben den Rittern zugestandenen Rechte scheinen diese zum Theil schon vorher gehabt zu haben, ehe sie noch hierüber kaiserliche Gnaden-Briefe erhalten I. 19. wurden theils von den Kaisern ertheilt, ehe noch die Landeshoheit zu ihrer völligen Ausbildung gekommen war I. 20. sind zum Theil Reichs-Constitutionsmäßig I. 21. treten zum Theil den reichsständischen Gerechtsamen zu nahe I. 22. Gründe, warum ein allgemeines Regulativ wegen der ritterschaftlichen Privilegien nicht leicht zu Stande kommen wird I. 24. 25. Insinuation derselben bei den höchsten Reichs-Gerichten III. 75. Privilegien in Proceß-Sachen ibid. Reichs-Ritter können ihren Unterthanen Privilegien ertheilen I. 239. ob die Ritterschaft Privilegien ertheilen könne? II. 402.

Probe der Rechnungen s. Rechnungen.

Proceß-Ordnungen, ritterschaftliche I. 27. not. c. der Cantone II. 416. ff.

Proceß-Sachen, Privilegien der Reichs-Ritterschaft in solchen III. 75.

Procuratoren, aufgestellte bei Ortenau II. 306.

Proponenda II. 201. 314. s. deliberanda.

Propre Güter II. 336. ff.

Propriisten II. 176.

Protestation, ob nicht eine solche gegen die Consociation des Schwäbischen Adels einzulegen seye, deliberirten einige Fürsten II. 29.

Provisorische Verordnungen, können die Ritter-Directorien wegen der verschwenderischen Mitglieder machen II. 383 und in andern dringenden Fällen II. 391. f.

Pupillen, ritterschaftliche s. Minorennen, sollen standesmäßig erzogen werden II. 386.

Q.

Quartier, Ritter, s. die Namen derselben.

Quartier-Recht II. 295. s. Einquartierung.

Quellen

Quellen der Grundgesetzgebung der ritterschaftlichen Reichs-Verfassung I. 6 der ritterschaftlichen Genossenschafts- und Landes-Verfassung I. 14.

R.

Räthe, kaiserliche, sind die Ritter-Räthe in Schwaben und Franken II. 120.

Rang, der Reichs-Ritter I. 133. kann der Reichs-Ritter auf seinem Gut ertheilen I. 234. der Reichs-Ritterschaft II. 63. III. 174. der Ritter-Craise unter sich II. 77. der Cantone unter sich II. 79.

Readmission II. 168.

Readmissions-Gebühren II. 171.

Realisten II. 174.

Reception in die ritterliche Genossenschaft II. 156. f. s. Collateralen.

Receptions-Diplomen II. 166.

Receptions-Gebühren II. 171.

Receptions-Statut, allgemeines, und des Cantons Hegau II. 156.

Recesse, ritterschaftl. I. 28. not. g. Crais-Convents-Recesse II. 135. Plenar-Convents-Recesse II. 211 Correspondenz-Recesse II. 149.

Rechnungen, Vormundschafts- I. 117. II. 378. 387. not. e. Probe- und Justificirung der Orts-Cassen-Rechnungen II. 324. 328. f.

Rechnungs-Revisor II. 322. f.

Rechtsgelehrte, auch auswärtige können die Directorien zu Rathe ziehen II. 315.

Recurs, verbotener an die Lehenhöfe II. 257.

Reformandi jus, solches wird den Rittern in dem Westphälischen Frieden zugestanden I. 61. 64. will bei Abschließung des Religions-Friedens der Ritterschaft vom Kaiser und den Catholiken nicht zugestanden werden I. 62. not. h. Grenzen desselben I. 282. Ausnahmen von den in Absicht auf dasselbe festgesetzten Reglen I. 285. f.

Regalien der Reichs-Ritter I. 55.

Regierungsfolge auf den Ritter-Territorien I. 78.

Regierungsform, Verschiedenheit derselben auf den ritterschaftlichen Gütern I. 76. der gesammten Ritterschaft II. 68. ff.

Registratoren, ritterschaftliche II 304.

Registraturen, ritterschaftliche II. 318.

Reichs-Craise, wollten die Ritterschaft mit in ihre Verfassung ziehen II. 58.

Reichs-Gerichte, höchste, unter derselben Assessoren befinden sich viele Reichs-Ritter II. 160 III. 96. Intimation der ritterschaftlichen Privilegien bei denselben III. 75. Verhältniß der Ritterschaft bei Besezung

und Unterhaltung derselben III. 94.

Reichs-Geseze, ob in solchen zum Nachtheil der Ritterschaft etwas bestimmt werden könne I. 7. 12. 14.

Reichs-Gesezgebung, in Absicht auf die Ritterschaft hätten die Reichs-Stände gerne wiederum an sich gezogen I. 10.

Reichs-Hofräthe, werden bei der Ritterschaft gern recipirt II. 159. f. 165. III. 96.

Reichs-Hofrath, dessen Justiz zieht die Ritterschaft der Justiz des Cammer-Gerichts vor III. 77.

Reichs-Recht, ritterschaftliches I. 39. Begrif und Eintheilung desselben III. 1.

Reichs-Ritter, Namen derselben I. 133. Rang und Wappen derselben ibid. ein solcher wird Niemand durch den bloßen Besiz eines Ritterguts I. 134. Verhältniß derselben zu der Gerichtsbarkeit der Ritter-Directorien I. 140. zur Majestät des Teutschen Reichs I. 143. im Zweifel ist die Vermuthung vor den Ritter gegen die genossenschaftliche Verfassung II. 70. 198.

Reichs-Ritterschaft, ist ein reichs-constitutionsmäßiges Corpus II. 67.

Reichs-Schlüsse, wie solche der Reichs-Ritterschaft publiciret werden III. 61.

Reichs-Schuz, von diesem drohten die Reichs-Craise die Ritterschaft auszuschließen II. 58.

Reichs-Städte, Rangstreit der Ritterschaft mit solchen II. 63. ff.

Reichs-Stände, Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen dieselbe III. 170. von dem Verhältniß der Reichs-Ritter als Innhaber reichsunmittelrer Güter gegen dieselbe III. 172.

Reichs-Standschaft, Bestreben der Reichs-Ritter nach solcher III. 48. ff. 154.

Reichs-Tag, die Ritterschaft hatte nie Siz und Stimme auf selbigem II. 4. solche zu erlangen, behinderte sie der gefaßte Entschluß, sich zu Entrichtung des gemeinen Pfennings nicht zu verstehen II. 4. auf solchen wurde ehemals die Burg Friedberg beschrieben II. 46. daß die Reichs-Stifter auf solchem der Ritterschaft Interesse besorgen sollten, wurde einst projectirt III. 187. an solchen pflegt die Ritterschaft sich nicht anders als Vertheidigungs-Weise zu wenden III. 220.

Reichs-Verfassung, die Bestimmung des Verhältnisses der Ritterschaft zu derselben ist durch Reichs-Herkommen gröstentheils an den Kaiser allein gekommen I. 8.

Reichs-Folge-und Musterungs-Recht II. 292.

von Reischach, Marx, wird von der Schwäbischen Ritterschaft an den kaiserl. Hof geschickt, um die Bestätigung der Ritter-Ordnung auszuwürken II, 25. not. 1.

Relatio-

Relationen, sollen bei Buchen von den Consulenten schriftlich verfaßt werden II. 314. not. p.

Religion der Reichs-Ritter I. 136 Eintheilung der ritterschaftl. Unterthanen nach solcher I. 174. der Ritter-Cantone II. 83. wegen der Ungleichheit derselben soll kein ritterschaftliches Mitglied das andere beschweren II. 81. hat bisweilen auf die Wahl der Directorialen Einfluß II. 83. 110. Eintheilung der Reichs-Ritter in Absicht auf solche II. 177.

Religions-Beschwerden gegen die Ritterschaft III. 126.

Religions-Charakter der Ritter-Territorien I. 120.

Religions-Gleichheit, bei dem Canton Kocher eingeführt II. 83.

Religionshaß, die Mitglieder des Cantons Otenwald versprachen sich, allen bei seit zu sezen II. 82.

Requisitionen, bei ritterschaftlichen Executionen III. 211. ff.

Respekt, sind die ritterschaftlichen Mitglieder den Directorialen schuldig II. 182. ff.

Retract II. 250.

Revers, welchen die neuaufgenommenen Ritter auszustellen haben II. 166.

Revision, wann solche statt finde I. 251. II. 414.

Rheingauischer Theil II. 77. not. u.

Rheinische Ritterschaft, Ursprung derselben I. 53. II. 82. theilte sich 1547 in zwei Bezirke II. 52.

Rhönwerra, war 1525 schon in guter Verfassung II. 37.

Richterliche Gewalt der Reichs-Ritter I. 240. ist ihnen durch kaiserliche Privilegien bestätigt I. 241. not. h. Verhältniß derselben zu der Gerichtsbarkeit der Cantone und höchsten Reichs-Gerichte I. 246. der Orts-Directorien II. 404.

von Riedesel, Herrn, lassen sich zu keinem Quartier bei Röhnwerra zählen II. 76. not. t.

Ritter-Academie II. 441.

Ritterboten II. 304.

Ritter-Corpus, erster Ursprung desselben II. 1. Ausbildung desselben II. 54.

Ritter-Craise, derselben vereinigung mit einander II. 56. ff. 73. ff. ausschreibender II. 141. sollen einander von allen wichtigen Vorfallenheiten Nachricht ertheilen II. 144.

Ritter-Directorien, von solchen überhaupt II. 86. haben keine eigenthümliche Hoheits-Rechte II. 372. Verhältniß derselben gegen die Reichs-Stände III. 172. f.

Ritter-Genossen, Begrif derselben II. 153. Eintheilung derselben II. 85.

Ritter-Gericht II. 404.

Ritter-Hauptleute II. 88. in Franken müssen schon im funfzehenten Jahrhundert aufgestellt gewesen seyn II. 35. s. Hauptmann; ursprüngliche Gewalt und Befugnisse der-

derselben II. 71. Amt und Befugnisse derselben II. 91. kaiserliche Gnadenzeichen derselben II. 96. Confirmation derselben II. 103. Dauer des Amts derselben II. 116 Jurisdiction über solche in Betref ihrer Amtsführung stehet dem Canton nicht zu II. 117. Namen derselben II. 94. ob eine Person zwei dergleichen Stellen bekleiden könne? II. 114. Qualitäten, so zu dieser Stelle erforderlich II. 115. in dringenden Fällen können sie mit Zuziehung einiger Ritter-Räthe, eine Entschließung fassen II. 126.

Ritterhauptmann-Amtsverweser II. 97. 101.

Ritter-Ordnungen I. 27. not. b. bei Errichtung der Schwäbischen kostete es viele Mühe, die Mitglieder unter einen Sinn zu bringen I. 16. not. k. II. 26. Abfassung der Schwäbischen II. 23. eine zu errichtende neue Schwäbische II. 24. not. k. kaiserl. Bestätigung der Schwäbischen II. 25. wer der Verfasser derselben? II. 27. not o. hizige Schreibart in derselben II. 28. Errichtung der Fränkischen II. 41. Erklärung und kaiserliche Bestätigung derselben ibid. Errichtung und Bestätigung der Rheinischen II. 54.

Ritter-Rath aller sechs Orte in Franken II. 132.

Ritter-Räthe, II. 71. 88. Befugniß derselben II. 98.

Ritter-Sachen, gemeine, II. 195. 199.

Ritter-Truhen, Rheinische II. 50.

Ritter-Viertels-Tage II. 199.

Ritter-Würde II. 165.

Ritterzeichen, der Directorialen II. 97. der Mitglieder II. 214.

Ritterzüge, Besteurung nach solchen II. 354.

Rodacher Quartier II. 76. not. s.

Römer- und Creuzzüge, gaben den Herzogen und Grafen Gelegenheit, ihre Gewalt, die sie als Reichsbeamte hatten, in Landesherrlichkeit umzubilden I. 51.

S.

Saalisches Quartier II. 76.

Salpeter-Graben, das Recht hierzu gebührt den Reichs-Rittern in ihren Ortschaften I. 182. 210.

Scepter, solchen führt Donau in seinem Wappen II. 79. und Hegau ibid.

Scheidung des Lehens vom Eigenthum I. 117.

Schlegler II. 4. 43.

Schlos- und Feld-Güter der Reichs-Ritter sind in Schwaben und Franken zum Theil steuerfrei II. 335. ff.

Schmalkaldischer Krieg, in solchem verlangt der Kaiser einen Beitrag von der Ritterschaft II. 51.

Schreiber, einen solchen beschließt der Canton Gebürg in Dienste zu nehmen II. 38. hatte

hatte die Rheinische Ritterschaft II. 58.

Schuldenmacherei, wegen solcher werden die Reichs-Ritter ihres Siz- und Stimm-Rechts verlustig II. 188.

Schuz- und Schirmgeld von Juden I. 200.

Schwäbischer Bund II. 10. von diesem abstrahirte sich die schwäbische Ritterschaftordnung und Eintheilung II. 11. 15. auf den Schwäbischen Bundestagen saßen die Ritter auf der zweiten Bank bei den Fürsten II. 63.

Schwäbische Ritterschaft, Ursprung derselben II. 9-30.

Schwäger nennen sich die Reichs-Ritter unter einander II. 122.

Schwärmereien, geistlichen, seiner Unterthanen kann der Reichs-Ritter Einhalt thun I. 280.

Schwerdt, führt Donau im Wappen II. 79. desgleichen Hegau ibid.

Sechs-Orts-Convente, hält die Fränkische Ritterschaft so häufig, daß die Fürsten hierüber Verdacht schöpfen II. 41.

Sechs-Orts-Recesse II. 136.

Secretarii, ritterschaftliche II. 304. 319.

Secretum, ritterschaftliches, soll die Matrikel seyn II. 232. not. n.

Seebacher Grund II. 77. not. u.

Selbsthülfe, ist den Reichs-Rittern wie den Reichs-Ständen in gewissen Fällen erlaubt I. 188.

Seniorat I. 108.

Sentenzen, obristrichterliche kaiserliche vertreten oft die Stelle der Grundgeseze der ritterschaftlichen Verfassung I. 33. Vollstreckung rechtskräftiger gegen ritterschaftliche Unterthanen I. 251.

Siegel, Cantons-, das größere hat der Ritterhauptmann in Verwahrung II. 92. 123. der Caise II. 131. 137. General-Siegel II. 141. Orts-Siegel II. 327.

Siz- und Stimm-Recht auf Ritter-Tägen ist keine wesentliche Erforderniß eines Reichs-Ritters II. 154. haben die unbegüterten in der Regel nicht II. 163. desgleichen die neugeadelten II. 165. und die readmittirten bis sie wieder ihre adeliche Ahnen aufweisen können II. 170. die Personalisten haben solche nicht II. 176. Beraubung desselben zur Strafe II. 187. bei Plenar-Conventen II. 297.

Sommer, Sixt, hilft als Rath der Schwäbischen Ritterschaft, die Bestätigung des Kaisers über die Schwäbische Ritterordnung mit auswürken II. 25. not. l.

Staats-Land-Recht, Eintheilung desselben in das individuelle und allgemeine I. 43. Abtheilung desselben in Landesverfassung und Landes-Regierung ibid.

Staats-Recht, Begrif des ritterschaftlichen I. 3. Eintheilung desselben I. 39.

Stände des Reichs, unter diesem Ausdruck wird die Ritterschaft bisweilen mitbegriffen III. 62.

Stamm Güter, ritterschaftliche I 92. um solche bei dem Mannsstamm zu erhalten, werden die Verzichtsleistungen der Töchter eingeführt I. 93. in dieselben wird nach alten Teutschen Rechten succedirt I. 95. 99. werden im Zweifel nicht vermuthet I. 96. Errichtung derselben I. 99.

Statuten, ritterschaftl. I. 28. not f. daß alle ritterschaftl. Töchter für verziehen geachtet werden sollen I. 94.

Steigerwald, war 1525 schon in guter Verfassung II. 37.

Stern, einen solchen führt ehedem Röhnwerra im Wappen II. 80.

Sterner II. 4. 43.

Steuer-Ausstände II. 357.

Steuer-Fuß II. 353.

Steuer-Nachlas II. 352.

Steuer-Restanten II. 287.

Steuren, Privat-Steuren der Reichs-Ritter I. 216. 225. pactirte I. 231. die Zwingenbergische Erben und die St. Andräische Familie versteuren Capitalien bei Ottenwald II. 208. Rittersteuren II. 329. Verwilligung und Umlegung derselben II, 349. Umlegung der Steuer II, 351. Steuer-Nachlas II, 352. Verwendung der Steuren II, 359. die Steuer zu Bestreitung der gemeinen Kosten wurde bei Mittel-Rhein auf die Mitglieder allein gelegt II, 362.

Stifte, ritterschaftliche I. 31. not. i. Recht der Ritterschaft zu gewissen Canonicaten in solchen s. Canonicate. Verbindung der Ritterschaft mit einigen Erz- und Dom-Stiften III. 183. ff. diese verlangen von der Ritterschaft Hülfe III. 191.

Stifts-Fähigkeit, über solche pflegt die Ritterschaft ihren Mitgliedern Atteståte zu ertheilen II. 164.

Stiftungs-Acten I. 30.

Stimmen, solche können die Mitglieder bei Ritter-Conventen theils Orten schriftlich einschicken oder Vollmacht ertheilen II. 203.

Strafen an Geld der ritterschaftlichen Unterthanen I. 203.

Streitigkeiten, der Ritterschaft mit den Reichs-Ständen III. 216.

Studium des ritterschaftlichen Staats-Rechts I. 34.

Subdelegation, zu Untersuchung ritterschaftl. Criminal-Sachen II. 438.

Succession auf ritterschaftlichen Stiftischen Gütern I, 79. in den ritterschaftlichen Familien-Gütern I. 80. 99. in die ritterschaftlichen Lehen-Güter I. 82. auf Schild und Helm I. 86. in die ritterschaftlichen Allodial-Güter I. 90.

Successions-Ordnung, damit der Manns-Stamm durch die römische nicht von den Gütern verdrungen werden möchte, werden die Verzichte der Töch-

Töchter eingeführt I. 93. Familien-Fideicommisse errichtet I. 101.

Syndici, ritterschaftliche II. 303. von deren Amt II. 311.

T.

Tausch-Stücke, sollen das Einstands-Recht nicht erschweren II. 253.

Tauschungen, auch bei solchen schlägt das ritterschaftl. Einstandsrecht an II. 265.

Taxen können die Reichs-Ritter ihren Unterthanen in gewissen Fällen ansezen I. 203.

Termin, zu den Orts-Conventen soll nicht allzueng seyn II. 203.

Territorial-Gefälle der Reichs-Ritter I. 202. 218. hat die Ritterschaft in corpore nicht II. 340.

Territorii jura legen die höchsten Reichs-Gerichte den Reichs-Rittern bei I. 67.

Territorium, Eintheilung des ritterschaftlichen I. 75. Ritter-Territorien I. 179. Bestandtheile derselben I. 181. gesamtes ritterschaftliches II. 216. Bestandtheile desselben II. 218. ehemalige und würkliche Grenzen desselben II. 235. daß in Schwaben, Franken und am Rhein kein geschlossenes Territorium statt finde, haben die Reichs-Stände in diesen Gegenden selbst anerkannt III. 34.

Testamente, in einem solchen wird oft die Successions-Ordnung bestimmt I. 30. der Reichs-Ritter, pflegen bei den Orts-Directorien hinterlegt zu werden II. 428.

Theilung ritterschaftlicher Güter I. 105.

Thurgau, Adel daselbst hat sich zu den Schweizern geschlagen II. 6. 16.

Titulatur, der Orts-Vorstände II. 120. der Reichsstände und Reichsritterschaft gegen einander III. 179. einer gleichförmigen gegen die Reichsstände wollte sich die Ritterschaft einst vergleichen III. 183.

Todtheilung I. 103.

Töchter, ritterschaftliche Verzicht I. 92. f. Verzichts-Töchter; werden in Absicht auf die Stamm-Güter für verziehen geachtet I. 95. die reichsadeliche renunciren bisweilen auch der mütterlichen Erbschaft I. 99. not. f.

Topographie, ritterschaftliche II. 248.

Trauer-Ordnung, Oberrheinische II. 443.

Trennung eines Cantons von einem Ritter-Crais findet nicht statt II. 127. desgleichen eines ritterschaftlichen Mitglieds von der Ritterschaft III. 210.

Trier, Vergleich zwischen Nieder-Rhein und demselben wegen der Jurisdiction II. 420. nur ritterschaftliche Mitglieder wollten einst zu den Dompräbenden dieses Erzstiftes zugelassen werden III. 194.

Trompeter, ritterschaftliche II. 304. not. u.

Truhenmeister, ritterschaftliche II. 320.

U. V.

Umgeld I. 221. 223. not. h.
Uniform II. 215.
Unionen, ritterschaftl. I. 27. not. c. der Fränkischen Ritterschaft Union II. 41. aller drei Ritter-Craise II. 61.
Unmitelbarkeit der Reichs-Ritter und die privative Erbhuldigung ihrer Unterthanen sind die Gründe der ihnen zukommenden Landes-Obrigkeit I. 66. eines Ritter-Guts, wie solche erwiesen werde I. 73. not. z. wird in Schwaben, Franken und am Rhein im Zweifel vermuthet I. 74. Verlust derselben zur Strafe II. 188. von der Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft überhaupt III. 9. ff. Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter III. 20. ff. Einzelne Feldgüter sind im Zweifel nicht für unmittelbar zu halten III. 35. persönliche Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter III. 37. ff.
Unterthanen ritterschaftliche I. 147. solchen ist alle Selbsthülfe gegen ihre Herren verboten I. 149. Eintheilung derselben I. 137. Hausstand, Nahrung, Gewerb derselben ibid.
Unterthanen-Pflichten gehen den Lehen-Pflichten vor I. 50. von denselben überhaupt I. 147.
Unterthanschaft, gesammte eines Reichs-Ritters I. 175.
Untheilbarkeit ritterschaftlicher Güter wird oft durch Familien-Verträge angeordnet I. 106.
Ursprung der Reichs-Ritter I. 45. des ritterschaftlichen Corpus überhaupt II. 1. des Schwäbischen Ritter-Craises II. 9. des Fränkischen Ritter-Craises II. 31. des Rheinischen II. 42.
Vacant gewordene Güter I. 182.
Venia aetatis, kann den Reichs-Rittern nicht von kaiserlichen Pfalzgrafen ertheilet werden I. 110 solche ertheilt ihnen allein der Kaiser ibid. II. 387.
Veräußerung, bei allen Arten derselben soll das ritterschaftl. Losungs-Recht anschlagen II. 265. an todte Hände II. 273.
Verbrecher, ritterschaftliche II. 434.
Vereine, zu Abschließung dergleichen unter den Rittern gab das Faustrecht und die Schwäche des Landfriedens Gelegenheit II. 3. wurden öfters von dem Kaiser bestätigt II. 4. Chur- und Fürsten-Verein gegen die Ritterschaft II. 28-30. Verein der Ritterschaften in Schwaben und Franken II. 56.
Vergleiche mit Reichs-Ständen wegen dem jure collectandi II. 239. f. 348. not. d. von dem zu ritterschaftlichen Vergleichen erforderlich seyn sollenden kaiserlichen Consens III. 165. f. auch Würtenberg; wegen der Zollfreiheit III. 203. wegen der Gerichtsbarkeit III. 227. wegen der ritterschaftlichen Canzleien III. 237. wegen der Abzugsfreiheit III. 244.
Verhältnis der Reichs-Ritterschaft zu der öffentlichen Verfassung und Regierung des Teutschen Reichs III. 5. 9. gegen den Kaiser III. 130. gegen die Reichsstände III. 170. der Reichsritter als Einwohner reichsständischer Lande III. 224.
Verhältniß, der Reichsritter als Vasallen gegen die Reichs-Stände als ihre Lehensherrn III. 245.

Verjährung, ob solche gegen das perpetuirliche Losungs-Recht der an todte Hände veräußerten Güter statt finde? II. 275.
Vermögens-Steuer II. 353.
Versammlungen der Unterthanen, welche nicht erlaubt I. 178.
Verschwenderische ritterschaftl. Mitglieder, Bevormundung derselben II. 381.
Versteigerung, öffentliche hemt das Einstandsrecht nicht II. 268.
Verträge, zwischen Reichs-Rittern und ihren Unterthanen I. 28. 178.
Verwahrungs-Orte, für ritterschaftliche Verbrecher II. 436.
Verwendung der Ritter-Steuren II. 359. ff. unrechtmäßige II. 365.
Verzeichnisse der ritterschaftlichen Mitglieder II. 181.
Verzichtsleistungen der adelichen Töchter wurden eingeführt, weil man die adelichen Güter im Zweifel für keine Stammgüter halten wollte I. 93.
Verzichts-Töchter, ritterschaftliche I. 92. in welcher Ordnung selbige nach erloschenem Mannsstamm succediren I. 97. Abfindung derselben I. 132. warum das ritterschaftl. Statut, daß alle Töchter für verziehen zu achten, nicht gültig II. 399.
Vetter, Oheim und Schwäger nennen sich die Reichs-Ritter untereinander II. 122.
Viertel-Ritter II. 75.
Visitation der kaiserlichen Land-Gerichte III. 69.
Volljährigkeit des Reichs-Ritter I. 110. II. 387.
Vollmacht, wird bisweilen einem Canton von dem andern bei Abhaltung der Correspondenztage ertheilt II. 148. können die Mitglieder zu Ablegung ihrer Stimmen bei Conventen ertheilen II. 203.
Vorchheimer Quartier II. 76. not. s.
Vormünder, ritterschaftliche, verschiedene Gattungen derselben I. 111. sollen der Religion ihrer Pupillen zugethan seyn I. 113. II. 376. 380. von wem solche bestellt werden I. 114. wann ein ritterschaftl. Minoren in zwei Cantonen Güter hat, wie dessen Vormünder zu bestellen I. 115. wie gegen die zu verfahren, die ihre Pflichten verabsäumen II. 387. f. werden den ritterschaftl. Unterthanen von der Ortsherrschaft zugeordnet I. 231.
Vormundschaften, ritterschaftl. I. 110 ist jedes ritterschaftliche Mitglied willig zu übernehmen verbunden I. 113. II. 384. ff. Bestellung derselben durch die Directorien II. 374. über blödsinnige und verschwenderische Mitglieder II. 381. über die Personalisten und Güter-Inhaber II. 383. wie solche für reichsständische Vasallen und in reichsständischen Landen sich aufhaltende Mitglieder anzuordnen II. 388.
Vormundschafts-Berichte I. 117. II. 378. f.
Vorstände Ritter- II. 72.

W.

Wahl der Directorial-Mitglieder II. 101. der Orts-Officianten II. 125. pflegen bisweilen durch Circularien vorgenommen zu werden II. 201. not. a.
Wahl-Capitulation, kaiserliche, in solcher beschlossen die Churfürsten, auch der Ritterschaft in denjenigen Stellen

Meldung zu thun, wo der Stände gedacht werde I. 65.
Wahlcapitulation der Ritterhauptleute II. 105.
Wahlfähigkeit, zu den Directorial-Stellen II. 109.
Waiden, können Gegenstände des ritterschaftl. Einstands-rechts seyn II. 259.
Waisenhaus, von Errichtung eines solchen war bei der Ritterschaft die Rede II. 446.
Waizenbach, adeliches Fräulein-Stift daselbst I. 77. bei der Wahl einer Pröbstin daselbst hat der Ritter-Ort Rhön-Werra evangelischen Antheils zwei Stimmen I. 79. not. g. wird bei Ritter-Conventen durch ein evangelisches Röhnwerraisches Mitglied vertreten II. 204. not. l.
Wappen, der Reichs-Ritter I. 135. der gesammten Reichs-Ritterschaft II. 65. f. der Cantone II. 79. f. der Craise II. 138.
Weggeld I. 211. not. p.
Werbungs-Recht II. 294.
Westerwaldischer Theil II. 77. not. u.
Wetterau, die Ritterschaft des Rheinischē und Wetterauischen Craises nennt sich die Rheinische Ritterschaft II. 52. Wetterauischer Theil II. 77. not. u.
Wildfangs-Recht, Pfälzisches II. 457.
Wittum, ritterschaftl. Wittwen I. 131.
Wittwen und Waisen zu versorgen, bringen die alten Ritterordnungen mit sich II. 375.
Wohlfahrt, gemeine, der ritterschaftlichen Lande I. 121.
Wohlgebohren und Edel sollen die Orts-Vorstände titulirt werden II. 120. III. 179. 181.
Würden, kann der Reichs-Ritter auf seinem Gut ertheilen und reguliren I. 234.
Würtenberg, eine wichtige den zwischen dem regierenden Herzog und den Cantonen Nekar-Schwarzwald und Kocher 1769 getroffenen Vergleich betreffende Stelle sehe man in Meiners und Spittlers göttingischem historischem Magazin in des fünften Bandes drittem Stück S. 542.
Würzburg, Vertrag der Ritterschaft in Franken mit dem Bischof und Capitul daselbst von 1435. II. 34. s. Landesfürst.

Z.

Zehenden, können Gegenstände des ritterschaftl. Einstands-Rechts seyn II. 259.
Zinse, sollen nach instituirtem Gantb über einen Reichs-Ritter nicht fortlaufen II. 427.
Zinsleute I. 154. not. d.
Zölle, dürfen von Reichs-Rittern erhoben werden, wo sie hergebracht sind I. 205.
Zollfreiheit, der ritterschaftlichen Mitglieder III. 197.
Zuchthaus, die Errichtung eines solchen auf ritterschaftlichem Gebiet würde von großem Nuzen seyn I. 277. not. d. II. 446.
Zusammenkünfte und Versammlungen der Unterthanen, welche erlaubt seyen oder nicht I. 178.
Zusicherungen, der Aufnahme in die Rittergenossenschaft sollen von keinem Canton einseitig gemacht werden II. 158.
Zwingenbergische Erben, versteuren ein Capital bei Ottenwald II. 208. not. t.

Druckfehler

in dem dritten Theil.

Seite 3 Linie 23 lies unmittelbare statt unmittelbaren.
— 9 — 3 von unten l. Reichs-Ritter statt Reichs-Ritterschaft.
— 20 — 3 von unten in der Note l. Wellendingen statt Wallendingen.
— 23 — 8 l. Beizlehung statt Beziehung.
— 24 — 2 von unten l. Natur statt Nachtur.
— 26 — 15 nach ist inseratur: geführt, so bald es richtig ist.
— 42 — 6 l. Advocatie Privilegienweise statt Advocatie-Privilegienweise.
— 45 — 20 l. daß statt das.
ibid. — 27 l. seye statt seyn.
— 51 — 9 l. dem statt den
— 57 — 11 l. seinen statt seine.
— 62 — 3 von unten l. im statt in.
— 64 — 5 von unten l. daß sie unter statt daß unter.
— 68 — 7 l. Baarische statt Baardische.
— 84 — 8 l. worden statt werden.
— 88 — 18 l. Kais. Wahlcapitulation statt Crais-Wahlcapitulation.
— 97 — 2 von unten in der Note l. Conc. statt Concl.
— 99 — 10 von unten in der Note l. Ingelheim, einem statt Ingelheim, seinem.

Seite

Seite 112 Linie 12 lies ziehet statt stehen.
— 120 — 4 del. aller.
ibid. — 20 l. eingeschlagen statt einschlagen.
— 121 — 2 von unten l. seye statt seyn.
— 144 — 1 von unten l. es dann statt alsdann.
— 176 — 13 l. wurde erst zu dieser erhoben statt wurde erst unmittelbar.
— 189 — 5 l. hatte statt hat.
— 201 — 11 l. die Ritter gegen jenes statt die Ritter jenes.
— 212 — 17 l. Solms-Braunfels statt Salms-Braunfels.
ibid. — 22 l. Solmsische statt Salmsische.
— 236 — 4 l. weil es die ritterschaftliche statt weil es ritterschaftliche.
ibid. — 8 l. keinem statt keinen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kerner, Johann Georg

Allgemeines positives Staats-Reichs-Recht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein

Lemgo 1789

J.publ.g. 377-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559779-7
VD18 13834134